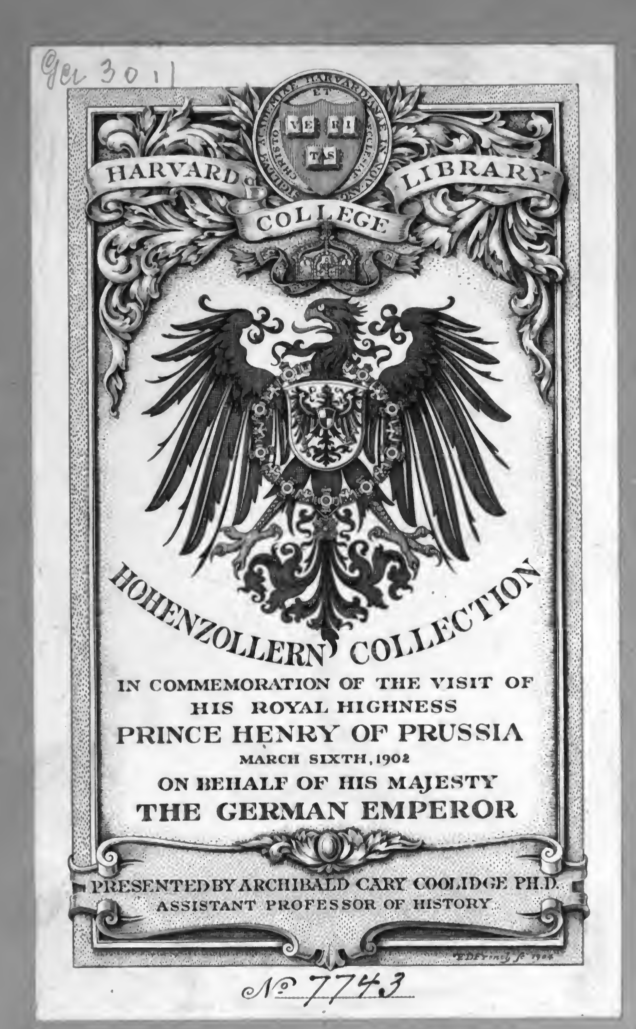
Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft ...

Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft ...


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Beiträge

zur

Geschichte Dortmunds

und

der Grafschaft Mark.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.

XV.



Dortmund,
Im Verlage des Historischen Vereins Dortmund.
1907.

Die
Dortmunder Reichsleute.

Von

Dr. Karl Rübel.

Dortmund,
Im Verlage des Historischen Vereins Dortmund.
1907.

Inhaltsangabe.

Zu dieser von Herrn Vermessungsinspektor von den Berken gütigst angefertigten Karte ist zu bemerken: Nur der Waldbestand, wie er heute noch vorhanden ist, ist in die Karte eingetragen, dabei sind zur besseren Orientierung die heutigen Namen in schräger Schrift, die modernen Anlagen punktiert eingetragen. Die Gründe für diese Bezeichnung des alten Forstes und der Bauerschaftsgründe ergibt der Text: Der Dortmunder und Brackeler Forst ist zum großen Teile bereits in einer Zeit gerodet, aus der Flurkarten überhaupt nicht vorhanden sind. Die älteste vorhandene Dortmunder Flurkarte von 1805, welche Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, bringt, zeigt bereits im wesentlichen die heutige Gestaltung des Forstes. Der alte Bestand ergibt sich aus den Ausführungen im Texte und den Namen der Bauerschaften; bestimmte Grenzen der alten Waldungen ließen sich nur an den Außenrändern feststellen; aus diesen Gründen ist der heutige Bestand dem Kartenbilde zugrunde gelegt.

Vorwort.

Das nachfolgende Werk gibt eine Geschichte der Dortmunder Reichsleute und der Reichsleute im benachbarten Reichsgute von den ersten Anfängen an bis zur völligen Auflösung des Reichsgutes. Das Werk ist also eine lokalgeschichtliche Untersuchung; ihr Material ist in erster Linie den Beständen des Dortmunder Stadtarchivs und sonstigen Aufzeichnungen lokaler Natur entnommen. Dieses Material würde aber nicht in die richtige Beleuchtung gerückt werden, wenn der Verfasser darauf verzichtet hätte, den Zusammenhang überall weiter zu verfolgen, der sich ihm durch sein Buch: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volksland (1904), ergeben hat. Die dort vertretene Auffassung ist nunmehr zwar von einer Seite bestritten, von anderer aber, so von Andreas Heusler, akzeptiert und verwertet. Seit Erscheinen des Buches „Die Franken" ist auch die Darstellung der Verwaltung des Reichsgutes in Deutschland für das 13. Jahrhundert 1905 von Dr. Hans Niese unternommen; dabei sind die Resultate des Buches „Die Franken" teilweise verwertet. Die Wichtigkeit und Bedeutung der Frage nach Entstehung, ursprünglicher Verfassung und Ausstattung des Reichsgutes zeigt sich aber auch sonst. Dr. Joseph Becker: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß 1905, sagt: „Nachdem die Alamannen, welche bekanntlich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts feste Wohnsitze auf der linken Seite des Oberrheins hatten, dem Schwerte Chlodwigs 496 unterlegen waren, gewannen die Frankenkönige und später ihre Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone

im ganzen Elsaß und besonders in der Gegend des heutigen Hagenau ausgedehnte königliche Domänen." Es ist auch hier die Entstehung des Königsgutes aus dem Vorgehen der Franken erkannt, und hätte gerade diese Seite wohl eine eingehendere weitere Darstellung verdient gehabt. Gelegentlich, so S. 123 Anm. 1, ist demnach in dem nachfolgenden Werke auf das von Becker behandelte Königsgut kurz hingewiesen, denn es ist für den Verfasser dieser Zeilen kein Zweifel darüber vorhanden, daß die Ausscheidung von Königsgut durch die Franken im ganzen deutschen Eroberungsgebiete in wesentlich gleichartiger Weise erfolgt ist.

Indessen ist diese Frage zunächst nur berührt und in der nachfolgenden Untersuchung im übrigen nur das Königsgut, das um Dortmund lag, des genaueren klargestellt. Dasselbe bestand aus vier zusammengehörigen königlichen Villen, deren Geschichte von den ersten Anfängen bis zur völligen Auflösung des Königsgutes verfolgt ist. Gegenüber dem Werke „Die Franken" ist also diesmal das Lokalgeschichtliche in den Vordergrund gestellt. In dem vortrefflichen Werke von Frensdorff: Dortmunder Statuten und Urteile, 1882 ist hier manches schon in mustergültiger Weise erörtert, aber die vorliegende Untersuchung zieht einerseits die älteste Zeit mehr heran, als es Frensdorff getan hatte, obwohl hier vielfach nur Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen und Analogien möglich waren, die sich aus den Untersuchungen über Reichsgut ergaben; anderseits ergibt das nunmehr vorliegende urkundliche Material ein genaueres Bild von der Ausgestaltung der alten Siedelung Dortmund, als es sich 1882 gewinnen ließ, ferner sind im folgenden die am Außenrande der Siedelung Dortmund belegenen Herrensitze und Königshöfe eingehend berücksichtigt, vor allem ist aber auch die Gesamtdarstellung bis in das 19. Jahrhundert weiter geführt, während Frensdorffs Werk im großen und ganzen mit 1300 abschließt und abschließen mußte, da das im folgenden verwertete Material zum großen Teile 1882 noch in den städtischen Registraturen, nicht wie heute im Archive beruhte. Die nachfolgende Untersuchung zeigt einmal die Verhältnisse in

solchem Reichsgute, in welchem wesentlich die ländlichen Verhältnisse maßgebend waren und blieben, schildert also das Reichsgut Westhofen, Brackel und Elmenhorst, dann aber zeigt sie auch die für Reichsgut und Reichsleute charakteristischen Züge in der Siedelung Dortmund, in der von vornherein Anlagen vorhanden waren, die den Keim zur Entwickelung zu der Reichsstadt in sich trugen; hier wurde also die Verfassung des Reichsgutes stark durch die Entstehung der Stadt beeinflußt und verändert. Der Charakter der Markgenossenschaften in den behandelten Gebieten geht zweifellos auf fränkischen Einfluß, auf Ausscheidung von Königsgut durch fränkische Beamte zurück. Will man analoge Markgenossenschaften ihrem Ursprunge nach erkennen, so wird man nicht mehr, wie Rintelen, Die Rechtsprechung zu den preußischen Gesetzen über Gemeinheitsteilungen 1906, S. 2, sagt, „den rechtlichen Charakter festzustellen sich gern durch den bequemen Hinweis auf ihren deutschrechtlichen Charakter sparen dürfen", vielmehr wird man der vom Verfasser dieser Zeilen festgestellten fränkischen Methode und den zugrunde liegenden Rechtsanschauungen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die Klarstellung alter Marken und die Aufzeichnungen von Markenrechten, wie sie jetzt eben in Westfalen von Philippi durch Herausgabe der Sandweller Gogerichtsakten in Angriff genommen sind, verdienen also erhöhte Aufmerksamkeit. Die nachfolgende lokalgeschichtliche Untersuchung ist demnach auch für die Auffassung der deutschen Rechtsgeschichte nicht unwichtig.

Das nächste Heft der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark wird unter anderem von Herrn Regierungsassessor Dr. Rothert eine Geschichte des karolingischen Reichsgutes Selm und Stockum bringen, des Reichsgutes also, das nur teilweise eine villa gebildet hat, von dem der größere Teil Streubesitz war. Diese Arbeit vervollständigt die Geschichte des Reichsgutes im südlichen Westfalen. Es zeigt sich also, daß die Verhältnisse in den Reichsgütern sich ebensowohl in zusammenfassender und vergleichender Darstellung, in der das gesamte deutsche Eroberungsgebiet heran-

gezogen wird, behandeln, wie in Einzeldarstellungen sich erläutern lassen, durch die die sehr verschiedenartige Entwickelung sich belegen läßt, die je nach Umständen in den einzelnen Landschaften die Besitz- und Rechtsverhältnisse im Reichsgute genommen haben.

Wohl wenige Gegenden Deutschlands haben so umfassende Umgestaltungen erfahren wie das von uns behandelte Gebiet. Gleichwohl ist im folgenden der Nachweis erbracht, daß sich die Grundzüge der Marken- und Flurverfassung des Reichsgutes, wenn auch unter mannigfaltigen Abwandlungen, ein Jahrtausend lang erhalten haben, so daß die alte Ausgestaltung der Wald- und Weiderechte noch aus den Karten und Akten des 19. Jahrhunderts sich unter umsichtiger und vorsichtiger Benutzung der Überlieferung erkennen läßt. Gleich lohnender Arbeitsstoff bietet sich der lokalgeschichtlichen Forschung an den verschiedensten Stellen; wo die castra, curtes und Herrenhöfe der Franken, die in zahlreichen Fällen ebenso wie die ältesten Bischofsitze, Abteien und Klöster in spätrömischen Anlagen = castra diruta oder in nach römischem Vorbilde neu errichteten Befestigungen entstanden[1], nicht mehr nachzuweisen

---

[1] Der enge Zusammenhang der fränkischen Befestigungsanlagen mit den spätrömischen und die Besitzergreifung der spätrömischen Befestigungen durch die Franken und in Verbindung mit den Franken durch die römische Kirche sowie das Königsrecht auf die Befestigungen ist dem jedesmaligen Zusammenhange entsprechend unten S. 42 Anm. 1 u. S. 63 Anm. 1, Bonner Jahrb. 114, S. 151, Korrespondenzbl. der deutschen Geschichtsvereine 1906 Sp. 153 ff., Sp. 178 ff. behandelt worden. Hierdurch erhalten aber auch sonst nicht völlig deutliche Beziehungen ihre weitere Aufklärung, so folgende: Hildegard, die 783 verstorbene Gemahlin Karls d. Gr., entstammte mütterlicherseits dem Geschlechte des fränkisch-alamannischen Herzogs Gottfried (SS. II S. 590), der ca. 700 über die Biberburg am Neckar als Privateigen verfügte (Wartmann, U.-B. I, 1). In Hildegards Familie wurde, wie wir das auch für andere Familien der karolingischen Zeit nachweisen können (vgl. Korrespondenzblatt l. c. Sp. 154 ff.), das Amt der praefectura auch in karolingischer Zeit gehandhabt, denn Hildegards Bruder war Gerold, den Karl d. Gr. nach Absetzung Thassilos zum praefectus Baioriae machte (Korrespondenzblatt 1906, Sp. 162 Anm. 5; Simson, Karl d. Gr.

sind, lassen sich gleichwohl die Spuren der Tätigkeit der fränkischen Beamten oft in der Ausgestaltung der Rechte an Wald und Weide und der Flurbildung, in den Rechtsverhältnissen der späteren Reichsministerialen und in den Spuren der alten Herrensitze verfolgen. Insofern kann das sicher fränkische Reichsgut Westhofen mit seiner Ausgestaltung der Hufenrechte und des Reichswaldes als typisch gelten.

Über die Wiedergabe des urkundlichen Materials ist zu bemerken: So weit es angängig war, ist das Material in der Darstellung so verwertet, daß es in den Text mit verarbeitet und in Fußnoten wiedergegeben wurde; größere Abschnitte sind in den Anhang S. 179—227 verwiesen.

Von den Handschriften des Dortmunder Archivs kommen hier in Betracht:

II S. 191). Nun erscheint Campidona = Kempten in der Notitia dignitatum Oc. XXXV 19 als Sitz eines römischen praefectus. Piper, Burgenkunde[2], S. 63 bemerkt: „Das römische Kastell Kempten bildete im 8. Jahrhundert das älteste Klostergebäude.“ Bekannt ist damals dieses Kloster aber dadurch, daß eben Hildegard, die Gemahlin Karls d. Gr. und Schwester Gerolds, die Gebeine des heil. Gordianus und Epimachus hierhin überführen ließ (Mühlbacher 998), wo in dem römischen Kastell dann das Kloster erbaut wurde, dem Ludwig d. Fr. 839 freie Abtwahl verlieh. Folgende Reihenfolge tritt also hier hervor: Spätrömisches Kastell Campidona, dann wahrscheinlich Herzogseigen des fränkischen Herzogs Gottfried, Familienbesitz dieses Herzogseigens, Schenkung durch Erbin dieses Herzogseigens Hildegard an die Kirche und Erbauung des Klosters in dem römischen castellum dirutum. Die Wandelung eines Besitzes auf Lebenszeit, der einem fränkischen Herzoge überwiesen war, in vollen Privatbesitz läßt sich vielfach verfolgen (Korrespondenzbl. d. Geschichtsvereine 1906, Sp. 165 ff.); auch in Kempten wird das gleiche Rechtsverhältnis zugrunde liegen, wie wir es in der Biberburg finden; Gottfried und seine Erben werden über ursprüngliches Amtsgut oder Eigen auf Lebenszeit verfügt haben; als wäre es volles Privateigen. Eine genaue Analogie hierzu bildet die Verfügung des Herzogs Heden II., des Zeit- und Amtsgenossen Herzogs Gottfried, über die fränkische Hammelburg. Vgl. Die Franken S. 69 ff., S. 338. Übrigens sei zu der oben erwähnten zweiten Auflage von Pipers Burgenkunde bemerkt, daß der Verfasser den durch die Forschungen Schuchhardts und anderer hergestellten Zusammenhang des römischen und fränkischen Befestigungswesens sich noch fast ganz hat entgehen lassen. Vgl. S. 42/43 Anm. 1.

1. Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, Pap., Fol., 90 Blätter. Aufschrift auf dem Umschlage: Dit bouk horet tho den rykesluden; Innenseite: Notandum: Alle jare heben die rikesheren to rente op sunte Lamberts dach ut der riikes molen 6 verdel wyns; item op den selven dach bort der riikesschulte van der stad ein verdel wyns. (Vgl. S. 95 Anm. 4.) Schrift ca. 1400. Unten auf dem Umschlage: Ascensione domini, Lamberti, sicque Remigii, Cum cathedra Petri, concurret cura foresti. Die Aufschrift auf der Rückseite des Umschlages, ca. 1400, ist S. 88 Anm. 1, die darunter stehende Aufschrift S. 88 Anm. 2 abgedruckt, sie rührt von einer Hand der zweiten Hälfte saec. 15 her. Der Inhalt des Buches ist an verschiedenen Stellen und im Anhange wiedergegeben. Die letzte Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1496.

2. Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, Papier, Quart, 65 Blätter. Begonnen 1508, fortgesetzt bis 1793. S. 1: In den namen Godes und Marien beginnt dit buch, den rikesluden behorende im jare na gebort viefftenhundert und achte jar up Lamberti des hilgen bisschopes. Die Aufschriften von Mskr. 17 sind darunter wiederholt. Es folgt die Aufnahme der Reichsleute und das Scherherrenverzeichnis von 1500—1561. Auszüge sind S. 98 Anm. 1, S. 99 Anm. 2, S. 130 Anm. 2, S. 131 Anm. 1, 2 und a. a. O. gegeben.

3. Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, Papier, Quart, 95 Blätter, Handschrift des 18. Jahrhunderts. S. 1—39 enthalten Auszüge aus 1 und 2; von S. 40 ab sind anderweitige Quellen benützt. S. 40: Auss her Gerwin Kleppings Lagerburg im anno 1447. Es folgen Anhang Nr. 7 = S. 208 f. und Ausführungen über den Rechtsstreit von 1663 ff. (vgl. S. 117 ff.). Auf S. 48: Diess nachgeschriebene hatt her Dethmar von der Berschwordt mit eigener handt geschrieben, darauss ich dieses schrieb, folgt Darstellung desselben Streites; S. 57—62 sind unbeschrieben; S. 63 folgt das Gabenverzeichnis Anhang Nr. 5, S. 202 ff.; S. 65 ff. folgen Auszüge aus Reichsleutebuch 1, S. 67—83 Auszüge aus

Herrn Detmars von der Berschwordt Lagerbuch, die S. 114 ff., S. 202 ff. verwertet sind; S. 84—92 enthält Auszüge aus „Herrn Gerwin Kleppings Lagerbuche“ nochmals mit der Urkunde Anhang Nr. 7; S. 84[b]: Ex scriptis Hildebrandi de Berswordt; S. 85—92 folgt der Rechtsstreit von 1613 = S. 117 f.; S. 93 ist unbeschrieben; S. 94 folgt die S. 93 Anm. 2 abgedruckte Eintragung.

Verbesserungen und Zusätze.

Zu S. 5 Anm. 1 u. 6 Anm. 2. Über das Vorgehen der Benediktiner mit Siedelungen in eremo und Anlagen von Mühlen ist noch zu bemerken: Die langersehnte Ausgabe der Diplomata Karolingorum I gelangte erst nach Drucklegung der Bogen 1—12 hierher. Die Ausgabe zeigt, daß die einzige Stelle, in der in diesen Diplomen eine Anlage von Mühlen erwähnt wird, einen weiteren Beleg zu unseren Ausführungen bildet: DD. 188: Karl d. Gr. bestätigt dem Benediktinerkloster Aniane die in den loca erema im fiscus Juvignac erbaute Cella nova samt zwei mit Zustimmung des Grafen und Umsassen am Flusse Letus errichteten Mühlen. Aachen 799; die Benediktiner erscheinen auch in dieser Urkunde als Besitzergreifer des eremus und Erbauer von Mühlen, wie wir das verschiedentlich, so S. 5, 6 hervorgehoben haben.

S. 13 Anm. 3: Zeile 8 von unten muß heißen: Arnoldus de Didinghoven 1219, Dortm. U.-B. 1, Nr. 61; als miles 1240, 1241, ebd. 1, Nr. 77, 78.

S. 14 erste Zeile 1269: 7, 1306 anstatt 1286: 7, 1306.

S. 18 § 3 u. S. 26 Zeile 6 ist nach S. 148 Anm. 1 zu berichtigen; die S. 18 § 3 aus Spießens Wappenbuch des westfälischen Adels I S. 33 übernommene Behauptung, daß die von Königsberg das gleiche Wappen wie die Grafen von Dortmund führten, geht darauf zurück, daß Hermann von Lindenhorst als Besitzer von Königsberg sich auch Hermann von Königsberg nannte und mit den sechs Rechtsbalken des Dortmunder Grafen siegelte, wie sich aus Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 132, 13 ergibt.

S. 26 Zeile 3 von unten muß lauten: denn 1289 empfing Graf Herbord von Dortmund den Ministerialen Heinrich von Königsberg in Tausch gegen einen Reichsministerialen.

S. 36 Anm. 2, Zeile 2 von unten lies dirutum anstatt diritum.

Zu S. 36—38 ist zu bemerken: Die Burg von Mühlhausen i. Th., einer fränkischen, vorkarolingischen Anlage, ist urkundlich als von der Stadt durch eine Mauer getrennt 1251 durch Herquet, U.-B. von Mühlhausen Nr. 116, gekennzeichnet. Die Lage und Beschaffenheit der mittelalterlichen Burg zeigt das eben ausgegebene Heft der Denkmalpflege vom 14. Nov. 1906 S. 112 f.

S. 67 Zeile 9 füge hinter Albert Swarte ein: Hermann Albinghof.

S. 103 Zeile 11 lies „24 Malter" anstatt „22 Malter".

Vorbemerkung.

Die Frei- und Reichsstadt Dortmund lag nach Auffassung des ältesten Dortmunder Stadtrechtes ganz auf dem Boden des Reiches[1]. Auf diesem Reichsboden lagen wiederum bestimmte Höfe, die sich als „Reichshöfe" erkennen lassen und die besondere Rechte in dem zum Reichshofe gehörigen Reichswalde hatten. Gleichartiger Reichsbesitz schloß sich hieran unmittelbar östlich in Brackel an; ferner lag, von Dortmund getrennt, im Norden das kleine Reichsgut Elmenhorst, im Süden das Reichsgut Westhofen. Letzteres lag um die 775 von Karl dem Großen eroberte Sigiburg. Die dortige Gegend ist durch diese fränkische Eroberung Reichsgut Westhofen geworden und Reichsgut bis 1300 geblieben. Die Gleichartigkeit und innere Zusammengehörigkeit dieses Reichsgutes[2] ist der Grund, aus dem dasselbe in folgender Darstellung zusammen behandelt ist. Wir beginnen mit der Abgrenzungsweise des Reichsgutes Dortmund und Brackel.

---

[1] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, I, 26: Civitas nostra integraliter sita est in fundo imperii, unde unusquisque possidet fundum et aream suam libere absque omni pensione et tributo.

[2] Diese Gleichartigkeit und Zusammengehörigkeit ist behandelt: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 10, 1901; das Heft ist auch unter dem Sondertitel: Rübel, „Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege" erschienen.

Erster Abschnitt.

Die Abgrenzung des Reichsgutes Dortmund-Brackel.

Erstes Kapitel.

Die Emscher als Südwestgrenze des Reichsgutes Dortmund-Brackel.

1. Herrensitze, Mühlenanlagen und Mühlenrechte an der Emscher.

Die Grenze des Reichsgebietes Dortmund-Brackel bildete das Gebiet der Emscher im Süden und Westen. Dieser Fluß entspringt in der Aplerbecker Mark und fließt bis Schüren etwa nördlich; von da ab wendet er sich über Hörde nach Westen und umzieht dann in einem weiten, nach Nordosten geöffneten Bogen das Gebiet der späteren Reichsstadt Dortmund. Die Emscherniederung ist heute durch Drainierung und Berieselung zu äußerst ergiebigen Wiesen umgeschaffen; im Mittelalter war dieselbe bei Dortmund vielfach als Vöhdeland in Wechselkultur von Weide und Anbau von Getreide genommen[1]. Weiter unterhalb zieht sich dann von Henrichenburg bis Bottrop das

[1] Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 11, S. 238 sind die als „Kley" bezeichneten Äcker an der Emscher angegeben; die Aufnahmen rühren von 1393 her. Die „Vöhde"kultur ist dort behandelt. Auf Brache „dreysch" folgte meist vier oder sechs Jahre hindurch Bestellung mit Hafer.

große „Emscherbruch“ mit den daran anschließenden Emschermarken in einer Länge von 35 km und einer Breite von 11—12 km hin, welches bis in die Neuzeit hinein fast ganz Gesamteigen der anstoßenden Gemeinden war und zur Nutzung für wilde Pferde, für Kühe bei Laub und Gras zur Holznutzung und zur Mastnutzung für Schweine diente [1].

Im allgemeinen ist die Emscher stets als Grenze des Dortmunder Gebietes auf eine lange Strecke hin anerkannt worden. Im einzelnen zeigen sich jedoch an mehreren Stellen bemerkenswerte Abweichungen davon, daß die Emscher die Grenze bildete. Gerade an diesen Stellen kommen nun aber Mühlenanlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft der Emscher in Betracht; auch treten hier deutlich alte Herrensitze hervor, an einer Stelle bei Mengede auch Königsgut, das schon 928 durch eine Schenkung Heinrichs I. bezeugt ist [2]. Die Gerichtshoheit der späteren Frei- und Reichsstadt Dortmund in diesen Gebieten und die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Dortmund ist verschiedentlich im 13. und 14. Jahrhundert streitig gewesen. Namentlich die Herren von Limburg haben den Dortmundern hier ihre Rechte bestritten. In bezug auf zwei Siedelungen an der Emscher mit Mühlenanlagen, nämlich Diedinghofen und Meldinghausen, ferner in bezug auf Wambel haben die Limburger 1271 ihre Ansprüche fallen lassen. In Mengede, dem alten Königsgute [3], hat sich

---

[1] Vgl. Beiträge 10, S. 12. Zeitschr. der Vereine für Heimatskunde in Veste Recklinghausen 15, S. 78 ff. über die verschiedenen Nutzungen.

[2] DD. Heinrichs I., 18. Heinrich schenkt 928 April 13 der Ministerialin Williburg in der villa Enchova drei Hufen und in der villa Mengede eine Zweidrittelhufe. Zweidrittelhufen (= Twedehufen) sind auch in Dortmund als Königshufen bekannt.

[3] Vgl. Anm. 2 und Goslarer U.-B. 1, 52: 1052 März 25 schenkt Heinrich III. dem Domstifte Goslar nostre proprietatis predium Meghida, dictum, quod in nostram proprietatem heriditario regni jure cessit, in comitatu Godeschalci comitis in pago Westfalon. Die Folgen dieser Schenkung lassen sich bis 1305 verfolgen. Die Heberegister des Goslarer U.-B. 1, Nr. 329. 337 zeigen, daß das Domstift in Goslar diese Einkünfte lange bezog. 1238 Juni 1 war der Ritter Bernhard von Strunkede Verwalter dieser Güter in Mengede für das Domkapitel (ebd. 1, Nr. 560). Er

später das Verhältnis herausgebildet, daß die Stadt Dortmund hier ebenfalls 1387 die Hälfte des Gerichts zu Mengede von den Limburgern erhalten hat[1], während 1052 noch direkter Königsbesitz hier bezeugt ist. Obwohl also nur über Mengede ältere urkundliche Nachrichten vorliegen, treten doch gewisse gemeinsame Züge in bezug auf die Anlagen an der Emscher, nämlich Schüren, Diedinghofen, Meldinghausen, weiter Königsberg und Mengede, sowie Wambel im Osten von Dortmund hervor, die einen Rückschluß auf die älteren Verhältnisse, die bei der Grenzziehung des Reichsgutes bei Dortmund maßgebend gewesen sein müssen, zulassen. Bei der Bedeutung dieser befestigten Sitze mit Mühlenanlagen im alten Grenzgebiete müssen wir also, ehe wir die Mühlen an der Emschergrenze des näheren betrachten, zunächst allgemeinere Bemerkungen über Mühlen und Mühlenanlagen vorausschicken, dabei aber auch die zugehörigen Herrenhufen behandeln.

a) Mühlenrechte und Mühlenanlagen in älterer Zeit, „Bifänge" und Mühlenanlagen.

In dem Buche, Rübel: „Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, 1904", ist die Frage nach dem alten Rechte der Mühlenanlagen in Deutschland und der Verfügung über die Wasserkräfte mehrfach behandelt. Bei der Verfügung über neu zu umgrenzende Ländereien spielten die

---

wurde beschuldigt, 40 Mark widerrechtlich dem Domkapitel vorenthalten zu haben; 1277 waren die Güter dem Propste von Simon und Judä gegen Erhebung der halben Rente übertragen (ebd. 2, 236). Weitere Verträge wegen der Einkünfte ebd. 2, 307. 558. 567. 568. 586. 607; 3, 75. Seit 1304 erfahren wir nichts mehr über Streitigkeiten wegen der curtis und bona in Mengede. Unterhalb des Hauses in Mengede liegt eine große Umwallung, die demnächst untersucht werden wird. Die Schenkung Lacomblet, U.-B. 1, 204, Böhmer 1800, wonach Heinrich IV. an Siegburg villam unam Mengide dictam in pago Westfalon verschenkte, ist anscheinend nicht perfekt geworden; wenigstens läßt sich nichts von den Folgen dieser Schenkung nachweisen.

[1] v. Steinen, Westfäl. Gesch. 3, S. 463.

decursus aquae, also die Wasserkräfte, eine entscheidende Rolle. Als typisch für die fränkische Neuumgrenzung von Gebieten im deutschen Volkslande ist die Beschreibung der Markziehung von Fulda in der vita Sturmi aufzufassen[1]. Als Bonifatius den Sturm aussandte, um eine neue Mark in eremo bei Hersfeld zu bilden, also neue Grenzen zu ziehen, berichtete dieser über die Lage des Ortes, die Bodenqualität und die Wasserläufe[2]. In Fulda selbst legte Sturm dann auch eine Mühle an. Daß er sich hierbei auf die Vorschriften der Benediktiner stützte, ist neuerdings richtig hervorgehoben[3]. Die Wasserkräfte gehörten also ebenso wie die Bodenqualität mit zu den Punkten, die bei der Markziehung zu berücksichtigen waren. Die eventuellen Mühlenanlagen spielten demnach eine wichtige Rolle bei der Umgrenzung bestimmter Gebiete mit. Je nachdem hierbei Herrenhufen, grundherrliche Marken oder aber volksmäßige Siedelungen umgrenzt und ausgeschieden wurden, gestaltete sich auch die Verfügung über die Wasserkräfte verschiedenartig. Die Wassermühlen waren schon in merowingischer Zeit bei den

---

[1] Die Franken S. 37 ff.

[2] Die Franken S. 42 ff. SS. 1, 367. Sturm kehrt ex eremo zurück und: loci positionem et terrae qualitatem et aquae decursum et fontes et valles et omnia, quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit.

[3] Karl Köhne: Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, 1904, hebt in seiner die Frage weiter fördernden Abhandlung richtig die Stelle vita Sturmi c. 2 SS. 2, 375 hervor: „non parvo spatio a monasterio ipsius amnis fluenta a proprio abduxit cursu, et per non modica fossata monasterium influere fecit, ita ut fluminis impetus lactificaret coenobium Dei.“ Daß in allen diesen Dingen, Besetzung des eremus, Grenzziehung und Ausnutzung der Wasserkräfte die Benediktinerregel feste Vorschriften erteilte, habe ich verschiedentlich gekennzeichnet. Köhne, S. 10, Anm. 19, zieht sehr richtig über Mühlenanlagen die Benediktinervorschrift c. 66 an: Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, id est aqua, molendino, pistrina, orto vel artes diversas intra monasterio exerceantur. Die Mühle gehört mit zu der Siedelung der Benediktiner, die geschützt von den fränkischen Herrschern, ihre Siedelung im eremus anlegten. Auch hier tritt die enge Verbindung, in der die Benediktiner mit dem Vorgehen der fränkischen Beamten standen, klar hervor. Diese Verbindung ist ein Hauptbeweisthema meines Buches: Die Franken.

Franken eine weit verbreitete Einrichtung[1], während sie im Sachsenlande erst mit der fränkischen Eroberung erscheinen. Auch sind sie im Frankenreiche keineswegs nur staatliche oder gemeindliche Einrichtungen gewesen, sondern der Besitz war von dem Charakter des jeweiligen Grundbesitzes abhängig[2]. Auch

[1] Belege: Köhne, Recht der Mühlen, S. 39 ff.

[2] Die Belegstellen zu der Frage nach dem Mühlenrechte und Mühlenfrieden der lex Baj. und lex Alam., die Köhne S. 22 ff. behandelt, erhalten dadurch, daß der Frieden der curtis ducis lex Baj. 9, 2 sowie der Mühlenfrieden des pactus Alam. V, 14, LL. V, S. 32 sich als fränkischer Frieden herausgestellt hat, eine neue Beantwortung. Behandelt ist dieser Zusammenhang im Anschlusse an Brunner, Rübel, Die Franken, S. 347 ff. Der von Köhne S. 23 f. behandelte Friede der curtis ducis ist fränkischer Königsfrieden; das Hauptargument Köhnes für ältere Mühlenanlagen in Bayern bildet aber die Stelle 9, 2 der lex Baj. Dadurch daß der Mühlenfrieden in der lex Baj. sich als fränkischer Frieden herausgestellt hat, muß natürlich auch die Ansicht fallen, daß die Mühlen Eigentum bayrischer Gemeinden gewesen seien. Auch die Bestimmung der lex Alam. LXXX LL. I, 144 darüber, daß die Mühlenanlagen oder clausurae im Wasser so anzulegen sind, daß sie niemandem schaden, daß eine Mühlenanlage ohne weiteres nur vom Besitzer beider Ufer vorgenommen werden kann, und daß, wenn jemand nur Besitzer eines Ufers ist, er sich mit dem Anlieger vergleichen muß, wird fränkischer Import sein. Zur Zeit der Niederschrift der lex Alam. war das fränkische System im Alamannenlande bereits weit verbreitet; aber auch bei der Vorschrift des älteren Pactus Alam. LL. V, 14: Si quis ferrum molinarium involaverit, wird man mit Köhne S. 35 bereits an fränkischen Einfluß zu denken haben, während Köhne bei den Bestimmungen lex Alam. LXXX fränkischen Einfluß nicht anerkennen will. Aber die Mühlenanlagen sind im Sachsenlande sicher fränkischer Import, sie werden es auch im Alamannenlande sein. Die ganze Frage ist wie alle diese Fragen nur durch Schilderung des fränkischen Gesamtsystems zu beantworten; insofern also ist die vortreffliche Arbeit von Köhne nicht abschließend. Wir lehnen also mit Köhne die Ansicht ab, daß es Mühlen nur als Gemeindeeigentum bei den Franken gegeben habe, zumal das von Lamprecht und anderen behauptete Obereigentum des fränkischen Königs nicht existiert hat; aber wir betonen um so schärfer das Recht des fränkischen Staates auf Ordnung der Grenzverhältnisse und der Markenrechte und den Anspruch des Staates, über die eventuelle Verwertung der Wasserkräfte für den Mühlenbetrieb verfügen zu können. Auch hier bei der Einrichtung von Wassermühlen durch die Franken und die Benediktiner muß man aber römisches Vorbild als entscheidend annehmen, wie die Technik der befestigten fränkischen Anlagen römisch war.

den Bayern und Alamannen ist anscheinend die Anwendung der Wasserkraft zum Mühlenbetriebe aus dem Frankenlande überkommen. Die Franken aber haben ihrerseits wieder die römische Technik übernommen.

Das Vorgehen der fränkischen Beamten bestand nun darin, daß sie neue Grenzen zogen, neue marcae bildeten, die entweder dem fiscus oder der Kirche zugewiesen wurden oder aber auch nur den Sinn hatten, daß die volksmäßigen Niederlassungen neu umgrenzt, die staatlichen und kirchlichen Leistungen festgesetzt und Königsgut in der neuen Mark ausgeschieden wurde[1]. Entsprechend der Neugestaltung der Besitzrechte gestaltete sich auch die Verfügung über die Wasserkräfte durchaus verschiedenartig. Es gilt also das Vorgehen der fränkischen Beamten noch einmal kurz zu charakterisieren:

Nach unserer Auffassung gingen die königlichen Beamten, praefecti, mit ihren Leuten in folgender Weise vor. Die

---

[1] Trotz der Einwendungen von Stutz (Zeitschrift der Savignystiftung 1905, S. 439 ff.) halte ich durchaus an dieser Auffassung fest. Übrigens ist die folgende Darstellung unabhängig von diesen Fragen. Die Untersuchung von Meister im Historischen Jahrbuche 1906, S. 253 ff: „Burggrafenamt oder Burggrafentitel? Die Präfektur", entfernt sich keineswegs sehr weit von unserem Standpunkte. Für die praefecti kam in gleicher Weise die Grenzziehung wie die Ausstattung der neu ausgeschiedenen Königsländereien mit curtes und Burgen und auch mit Wasserkräften in Betracht. Als Bonifatius die Mark von Fulda ausschied, können nicht schon „militärische Platzkommandanten" in benachbarten Burgen vorhanden gewesen sein, das streitige Gebiet wurde erst damals, wie die vita Sturmi zeigt, als vastum erschlossen; dabei waren die praefecti die Unterbeamten, während an Stelle des Oberbeamten Bonifatius auftritt. Daß die praefecti eben hier die ausführenden Beamten sind, zeigt der Zusammenhang. Auch ist darauf hinzuweisen, daß es nach allgemeiner Auffassung vor Schuchhards Feststellungen castella allenfalls in den Grenzgebieten gegeben hat (Waitz, Verf. 4², 628), für „drei Burgkommandanten" aber bei Fulda die „Burgen" der Franken in damaliger Zeit fehlen. Die Darstellung, die Adolf Hofmeister in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Gesch. VII, Ergänzungsband 2, S. 215 ff. über ducatus und Markgrafen im Italischen Königreiche gibt, bedarf der ständigen Heranziehung des deutschen Herzogtums unter Karl d. Gr. (vgl. Die Franken, S. 379 ff.), um den Sachverhalt klarzustellen.

ungefähre Ausdehnung eines Gebietes, das sie neu umgrenzen und ausscheiden und in dem sie Rechte an Wasserkräften sowie die Einzelrechte an Wald und Weide zahlenmäßig feststellen sollten, wurde ihnen vorgeschrieben, dabei die eventuelle Bestimmung des Gebietes zur Befestigung zum Königseigen, zum Kircheneigen oder auch lediglich zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse von volksmäßigen Siedelungen und Ausscheidung von königlichem Streubesitze getroffen. Die Beamten stellten zunächst die Wasserläufe und Wasserkräfte des Gebietes fest, verfolgten im großen und ganzen die Wasserläufe bis zu den Quellen, gingen auf der Wasserscheide dann wieder auf die Quelle des entgegengesetzten Wasserlaufes zu und diesen Wasserlauf hinunter. Wo diese natürlichen Grenzen fehlten, wurden die Grenzen durch Steinhaufen oder sonstige Merkmale, also Einhauen von Zeichen in Grenzbäume = Lackbäume gekennzeichnet. Wo langgestreckte Höhenrücken als Grenzlinien in Betracht kommen konnten wie in Westfalen bei den Flüssen Ruhr, Röhr, Wenneme, Möhne, in Thüringen bei der Werra, in der Schweiz bei den Thur- und Murgmarken[1], zog man die Linien über diese Höhenzüge den Flüssen parallel hinweg. An den Außenseiten der neuen Marklinien ließ man Bezirke liegen, die eine besondere Bestimmung hatten. Einmal kennzeichneten sich diese kleineren Bezirke an den Grenzen der neuen Mark durch ihre besondere rechtliche Qualität, dann aber blieben sie auch zunächst oft zur Verfügung des Königs liegen. So lag an der Grenze des fränkischen Fiskus Arbon am Bodensee, der hier an Stelle des römischen Fiskus Arbor entstanden war[2], ein Frankrüti; so lag bei den von fränkischen Beamten

[1] Die „Thur-" und „Murgmarken" erscheinen in der Schweiz bereits als Thoronomarca vel Murchinomarca 797 (Wartmann, U.-B. I, 138); während die Querlinien, welche die Einzelmarken bilden sollten, erst später gezogen wurden, so um 819 zwischen Uzwil und Flawil, die nach der Analogie der Thur- und Murgmarken aus den Marken ausgeschieden sein müssen, die an der Glatt von dem Tale bis zu den Höhen sich erstreckten, also aus den „Glattmarken" (Neugart, Cod. dipl. 1, 175 richtig, Wartmann, U.-B. 3, S. 686 falsch datiert).

[2] Notitia dignitatum Oc XXXV, 34: Tribunus cohortis-Arbore; vgl. Vita s. Galli. SS. 2, 12: Praecipiebatur a duce tribuno Arbonensi.

neu umgrenzten und 779 wieder in diesen Grenzen beschriebenen Fiskus Wirzburg, zinsfreier Besitz freier Franken = frioro Frankono erbi[1]; so ergibt sich bei der im neunten Jahrhundert vorgenommenen Grenzbeschreibung des Pfarreibezirkes Salchenmünster[2], der damals nach unserer Auffassung noch mit einem Go identisch ist, daß die Grenze ad friere manne felt vorbeiführte. Solche karolingische proprisa oder Bifänge sind als Herrenhufen den Sachsen Hiddi und Amalung an der Grenze der Königssiedelung Wulfisanger zugewiesen und ihren Söhnen Asig und Bennit dann förmlich als „bivang" 813 und 811 zugemessen[3]. Solche proprisa sind auch dem Widukind nach seiner Unterwerfung überwiesen[4]; als Apprisionsgüter erscheinen diese aus neu hergestelltem Ödlande ausgeschiedenen Güter an der spanischen Mark; als Güter im alten confinium erscheinen sie unter den Namen „Hagen" [5], auch wurden sie als Herrenhufen einzelnen Ethelingen zugewiesen. Daß solche alte Herrenhufen sich in dorfmäßige Siedelungen öfter auflösten, zeigt das Beispiel der karolingischen Herrenhufen

---

Die fränkische Herrschaft und das fränkische Königsgut löst das römische ab, teilt sich aber oft mit der Kirche in die castella diruta. Das prägnanteste Beispiel ist Vindonissa, das jetzt eben als wohlerhaltenes, römisches Legionslager hervortritt. Bistumssitz ist Vindonissa gewesen, ehe der Sitz nach Konstanz verlegt wurde, darauf fränkischer Königsbesitz mit fränkischer Münzstätte. Bei dem oder vielleicht in dem alten Legionslager lag der campus regius, das heutige Königsfelden, welches nach 1308 von Heinrich VII. der Kirche geschenkt wurde. Vgl. Bonner Jahrb. 114, S. 151.

[1] Müllenhoff-Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 1[3], S. 226, vgl. Die Franken, S. 75.

[2] Dronke, Trad. Fuld. No. 15; vgl. Hertel, Die Rennstiege, S. 19. Über Identität von Go, Centene, Huntari Rübel in Bonner Jahrb. 114, S. 143, Anm. 3.

[3] Die Franken, S. 107.

[4] Die Franken, S. 389.

[5] Die große Anzahl Hagendörfer, die in der alten sächsisch-hessischen Ödgrenze entstanden sind, sind Die Franken, S. 375, angeführt. Die karolingische Herrenhufe auf dem „Rintelschen Hagen" ist S. 468, Anm. 3 behandelt.

Escherode und Benterode[1], die später als rein dorfmäßige Siedelungen erscheinen, ferner das Beispiel der eben genannten Hagendörfer im alten confinium, dann auch das neuerdings von Jostes angezogene Beispiel der karolingischen Siedelung Laer. Letztere Siedelung bestand 852, als Ludwig d. F. sie an Herford schenkte, aus 9 Hufen[2]. Gleichwohl betrachtet Jostes diese villa Lodre als eine ursprüngliche Herrenhufe, die erst kurz vor der Schenkung durch Ludwig in Einzelhufen zerlegt sein müsse[3]. Solche Bifänge an dem Außenrande einer neugebildeten und neuumgrenzten karolingischen Mark sind also nicht selten. Diese Anlagen sind als fränkisch schon Die Franken, S. 28, 468, Anm. 3, charakterisiert und ist ein karolingischer Herrensitz bei Bremke S. 468 Anm. 3 nachgewiesen. Als Siedelung mit einer Mühlenanlage findet sich eine karolingische Anlage in der karolingisch-fränkischen villa Großeichholzheim, wo die Mühlenanlage schon 835 urkundlich nachweisbar ist und der Sondercharakter der Hagensiedelung noch durch den Namen „Hagenmühle" gekennzeichnet ist[4]; sie finden sich auch an den Grenzen des Reichsgutes Dortmund.

Sind wir nämlich berechtigt, das Königsgut von Brackel-Dortmund-Mengede auf karolingische Grenzziehung zurückzuführen, so dürfen wir auch die Bifänge sowie die alten Herrenhufen an der Grenze, trotzdem dieselben erst im 14. Jahrhundert urkundlich hervortreten, ebenso wie das Königssundern auf karolingische Markenziehung zurückführen. Diese „Bifänge" also gilt es des näheren zu betrachten. Zunächst kommen die Bifänge mit Mühlen an der Emscher in Betracht.

---

[1] Die Franken, S. 107 ff., sie sind dem Vater des Afig und dem Vater des Bennit als proprisa zugewiesen; die Ausmessung erfolgte erst 811, 813 nach dem Tode des fränkischen Herzogs Gerhao.

[2] Mühlbacher 1403.

[3] Vortrag von Jostes in der Versammlung der westdeutschen und norddeutschen Geschichtsvereine 1905 in Münster, Korrespondenzblatt der Gesamtvereine 1905, S. 360. Bei dem Vortrage wurden anschauliche Kartenbilder vorgelegt.

[4] Die Franken, S. 28 f.

b) Mühlenanlagen und Bifänge an der Emscher von Schüren bis Mengede.

§ 1. Schüren.

Schüren liegt an der Emscher oberhalb Hörde im Grenzgebiete der villa Dortmund. 1349 war in der villa Schüren ein Totschläger entflohen. Der märkische Beamte in Eichlinghofen pfändete die Bauern von Schüren, weil sie den Schuldigen hatten entfliehen lassen[1]. Die Stadt Dortmund lud den märkischen Beamten vor, und es wurde von den märkischen Behörden damals und weiterhin anerkannt, daß Schüren von alters her der Dortmunder hohen Gerichtsbarkeit unterstehe, auch späterhin festgestellt, daß Schüren ein „Bifang" im Gerichte von Dortmund sei[2], und daß die Bauern von Schüren mit ihrem Bauerrichter auf dem Vestink auf dem Wulferichskampe bei Dortmund zu erscheinen hätten. Ähnliches Recht wie Schüren hatten die drei Sattelhöfe zu Gamen, Lippeholthausen und der „Osthof", nämlich das Recht binnen ihrem Edertun keinem auswärtigen Richter zu folgen mit der Verpflichtung, auf dem Wulferichskampe zu erscheinen. Die beiden ersten Höfe sind heute noch als Herrensitze im confinium der alten Grafschaft Dortmund nachweisbar; beides sind heute Wasserburgen und vielleicht von vornherein als karolingische Wasserburgen[3] angelegt.

---

[1] Notiz des roten Buches bei Frensdorff, Dortmunder Statuten 208. Rübel, Beiträge zur Gesch. Dortm. 2, S. 285.

[2] Gericht auf dem Wulferichskampe ca. 1400, D. U.-B. 2, 1024, S. 714: Dey von Schuren synt besetten in erme gerichte ind in erme veste der van Dortmunde ind is ind het „eyn byvanck" ind is van aldes geseget, dat dar negheyn gerichte in wercken en solle noch negheyn vrone in gaen en solle bynnen eren pelen sunder dey gesworenen vronen van Dortmunde, dey sall enbeyden an den schulteten van Schuren, dey den hoff underhefft, dey dar eyn buerrichter is.

[3] Der Typus der fränkischen Wasserburg als Wazzirburc tritt in den casus st. Galli SS. 2, 105, als Mosaburch in Kärnten 880 SS. 1, 591, als urbs Paludarum 896 SS. 1, 413 hervor; im Terrain ist als fränkische Wasserburg die Burg auf dem Schultenhofe zu Rüssel festgestellt (Die Franken, S. 22). Bei Lippeholthausen und Gamen ist zwar der Grundriß in der alten Anlage noch zu erkennen, aber die heutigen Anlagen sind viel jüngeren Datums, sie haben ältere ersetzt.

Schüren liegt nördlich der Emscher, die hier beim Hause Schüren eine Mühle treibt. Der „Bifang" Schüren schiebt sich hier mit einem Rechtecke auf dem rechten Emscherufer in das Dortmunder Gebiet ein. Daß eben die Mühlen und Mühlenrechte oft den Anlaß zur Bildung besonderer karolingischer Siedelungen (= curtes) gebildet haben, ist Die Franken, S. 28 u. 468 Anm. 3 gezeigt. Auch der Haupthof von Schüren ist mit Wassergräben umzogen, im Viereck angelegt und mit Mühlenanlage versehen. Trotz der verhältnismäßig späten Erwähnung des Bifangs Schüren glauben wir also nach dem ganzen Zusammenhange die Ausscheidung dieses Bifanges am Außenrande der Königssiedelung mit der Zeit der Ausscheidung des Königsgutes in Verbindung bringen zu dürfen, da die Dortmunder wohl als Rechtsnachfolger der Domänenverwaltung die hohe Gerichtsbarkeit in diesem Bifange zu behaupten wußten. Es kennzeichnet sich somit Schüren als ein wahrscheinlich alter, schon bei der Grenzziehung ausgeschiedener Bifang mit Herrensitz. Name wie Sache geht auf karolingische Einrichtung zurück[1], wenn anders Analogieschlüsse Beweiskraft haben. Der Herrensitz ist heute noch mit Wassergräben umgeben; eine Wassermühle ist hier früher gewesen. Das Gebäude in der jetzigen Gestalt stammt aus dem 18. Jahrhundert, das Wappen derer v. Vrydag und Ascheberg ist an der Brücke angebracht[2]. Nach v. Steinen, Westfäl. Gesch. 2, S. 698 sind die v. Altena die ältesten Besitzer des Herrensitzes gewesen, der durch Heirat an die v. Voß, dann v. Werminkhaus, schließlich v. Ascheberg gekommen ist.

§ 2. Diedinghofen und Meldinghausen.

Ebenso wie der Bifang Schüren wurden noch andere Siedelungen im Grenzgebiete den Dortmundern als zu ihrer Herrschaft gehörig gelegentlich bestritten. Hierzu gehören Dieding-

[1] Vgl. auch Die Franken, S. 468. 469 Anm. über den karolingischen Bifang an der Mark von Minden = Hucilinhago, sowie sonstige freie „Bifänge".

[2] Vgl. v. Steinen, Westf. Gesch., 2, S. 712/713.

hofen, Meldinghausen und Wambel; Diedinghofen und Meldinghausen sind ebenfalls mit Wasserkräften oder Mühlenanlagen ausgestattet gewesen. Aber auch sonst zeigen beide Siedelungen einen gleichartigen Charakter. 1271 erhob der Graf von Limburg Ansprüche an Dortmund, die er nach einer Fehde fallen ließ[1]. Der Graf erklärte in dem Friedensvertrage, daß er die Güter und Besitzungen in Meldinghausen, Diedinghofen und Wambel, wegen derer er die Dortmunder angegriffen habe, den Bürgern der Stadt Dortmund als vollfreies Eigen überlasse. Es waren also von ihm in der Fehde bestimmte Eigentums-, Hoheits- oder Zinsrechte über diese drei Orte oder über Besitz in diesen drei Orten geltend gemacht[2]. Es fragt sich also, ob über den besonderen Charakter dieser Rechtsansprüche aus der Art der drei Siedelungen Diedinghofen, Meldinghausen und Wambel sich nähere Aufschlüsse gewinnen lassen. Wambel liegt zwischen den Reichshöfen Dortmund und Brackel; Diedinghofen und Meldinghausen haben einen durchaus gleichartigen Charakter.

a) Diedinghofen.

In Diedinghofen müssen wir den Stammsitz derer von Diedinghofen suchen. Es gab ein nach 1324 hier nicht mehr nachweisbares Geschlecht v. Diedinghofen, dessen Mitglieder als ritterbürtig im 13. Jahrhundert mehrfach hervortreten; auch geistliche Mitglieder der Familie sind nachweisbar[3]. Hervor-

[1] Dortm. U.-B. 1, 136: universa bona in Meldinchusen, Didinchove, Wanemale, — de quibus movimus questionem burgensibus Tremoniensibus in meram contulimus proprietatem.

[2] Lindner, Die Veme, S. 81 führt aus, daß auch nach dem Sturze des Grafen Friedrich v. Altena die Limburger sich einen Teil des väterlichen Besitzes retteten.

[3] 1. Arnoldus de Didinghoven als miles 1240: Dortm. U.-B. 1, 61, 1241: ebd. 1, 78; 1243: Westf. U.-B. 7, 604. 3, 444, ohne Bezeichnung als miles. 2. Hermannus de Dydynchove, canonicus in Münster 1232—1263: Westf. U.-B. 3, 299. 348. 353. 372. 400. 406. 408. 413. 414. 432. 437. 440, wird schließlich Dompropst in Münster. 3. Henricus de Dydinchoven, castellanus de Marca 1243: Westf. U.-B. 7, 546. 4. Cunradus, Sohn Arnolds de Dydinchoven 1249: Westf. U.-B. 7, 691; 1251: 3, 533 und 7, 765; 1252: 7, 782; 1265: 7, 1201; 1269: 3, 824 als miles;

zuheben ist, daß die von Diedinghofen ganz das gleiche Wappen wie die Grafen von Dortmund führten [1] und mehrfach urkundlich in unmittelbarster Verbindung mit dem Grafen von Dortmund erscheinen, so 1219 [2] ein Arnold von Diedinghofen in einer Zeugenreihe unmittelbar vor dem Junggrafen von Dortmund.

Ein Herrensitz Diedinghofen ist heute nicht mehr vorhanden, tritt aber urkundlich deutlich hervor. 1359 Mai 11 erfolgte nämlich vor Gobele von Tospele, dem Freigrafen in der krummen Grafschaft des Herrn von Limburg, auf der freien Königsstraße zu Diedinghofen eine Beurkundung, wonach die Dortmunder Ludeke von Culpe, Bertrad, seine Schwester, und Johann von Werle mit seiner Ehefrau Bele ihren Hof von Diedinghofen auf diesseits der Emscher [3] im Kirchspiel Welling-

---

1273: 7, 1483; 1278: 7, 1647 miles; 1280: 7, 1722; 1286: 7, 1306. 5. Franco de Didenchoven: 1255 Dortm. U.-B. 1, 103, unmittelbar nach Graf Herbord von Dortmund; 1257: ebd. 1, 105, zwischen Franco, dem Bruder des Grafen von Dortmund, und dem Thidericus de Sulede (= miles 1, 94: 1253). 6. Rotgerus de Didinchove, canonicus in Münster 1260—1267: Westf. U.-B. 3, 657. 669. 699. 702. 743. 746. 781. 901. 7. Henricus de Didinghoven 1280: Westf. U.-B. 7, 1722, als miles 1300: 3, 1681 u. 1302: Dortm. U.-B. 1, 289. 8. Dessen Bruder Arnoldus 1280: Westf. U.-B. 7, 1709, als miles 1300: 3, 1681 u. Dortm. U.-B. 1, 289 u. 1305 U.-B. der Freiherren von Elverfeldt 1, Nr. 469. 9, auch wohl als „Ritter Arnold v. Düdinghofen“: Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalens I, 2, S. 326. Herbordus de Didinchoven 1304 Dortm. U.-B.: 1, 299; 1320: 1, 388; 1321: 1, 394. 10. Conrad van Didinghofen, ritter 1321: U.-B. der Freiherren von Elverfeldt 2, Nr. 679.

[1] v. Spießen, Wappenbuch I, S. 39 und Tafel 92. Bei v. Steinen, Westf. Gesch. 1, S. 160 wird ebenfalls erwähnt, daß das Geschlecht Diedinghofen an der Emscher bei Hörde gesessen habe, dieselben hätten aber auch im 13. Jahrhundert den Rittersitz Herbede an der Ruhr inne gehabt.

[2] Dortm. U.-B. 1, 61: Arnoldus de Didinchoven, juvenis Conradus de Tremonia, Bertramus brevis comes, Gotfridus de Brouninchusen. brevis comes wird sich wohl auf die „krumme Grafschaft“ beziehen. In diesem Falle wäre es das älteste Vorkommen einer „krummen“ Grafschaft. Vgl. Lindner, Die Veme, S. 83. 323 ff.

[3] Nach Lage des Kirchspiels bedeutet „diesseits der Emscher“ in diesem Falle das südliche Ufer, da von dem Sitze des Freigrafen der krummen Grafschaft aus gerechnet wird. In der Bestätigung und Wiederholung dieser Auflassung vor dem Dortmunder Richter 1357 Mai 11 wird dann

hofen mit allem Zubehör, ferner Johann von Werle, Bele, seine Hausfrau, und Johann, ihr Sohn, zugleich drei Morgen Landes bei dem Hympendale und auf dem Felde von Diedinghofen der Äbtissin des Konventes zum Klarenberge von Hörde aufgelassen haben[1]. Dieselbe Auflassung wurde Mai 23 vor dem Dortmunder Stadtrichter wiederholt[2]. Es handelte sich also um ein Gericht über vollfreie Liegenschaften, bei denen der Freigraf des Herrn von Limburg als zuständiger Richter erscheint. Nun ist zwar der Name „Diedinghofen" heute verschwunden, aber das Hympendal, bei dem die drei Morgen auf dem Felde von Diedinghofen lagen, ist auch heute noch wohlbekannt. Es ist ein Gutshof mit Weiden, gelegen in dem Kleiboden der Emscherniederung auf dem südlichen Ufer[3], zwischen Hörde und dem gleich zu nennenden Meldinghausen unterhalb der Buschmühle. Dieses Diedinghofen hatte also seine Feldmark hier am linken, dem südlichen Emscherufer. An derselben Stelle lagen aber auch Fischteiche zu Diedinghofen, welche 1372 im Besitze des Rates von Dortmund waren, und zwar lagen sie ebenfalls auf dem südlichen Emscherufer[4]. Das Verfügungsrecht des Rates über die Wasserkraft in der Emscher in dieser Siedelung zeigte sich 1378, als der Rat dem Dortmunder Bürger Tidemann von Palsod auf 25 Jahre die Stauung des Kastens in der Emscher zu Diedinghofen mit dem Rechte verpachtete, vor den Kasten ein Mühlenhaus zu setzen; nach 25 Jahren hatte der Rat das Recht der Wiederlöse für 6 Mark[5]; Tidemann durfte bei Wiederlöse die Neubauten abbrechen, mußte aber die Stauanlage bestehen lassen.

---

natürlich gesagt: „op gensiit der Emscher", also von Dortmund aus gerechnet. Beide Male ist das südliche Emscherufer dem Dortmunder Gebiete gegenüber gemeint.

[1] Staatsarchiv Münster, Clarenberg 90, Or.

[2] Ebd. Nr. 91. Vgl. Lindner, Die Veme, S. 83.

[3] Heute fast vollständig von den Schlackenbergen der Hörder Hochöfen zugedeckt.

[4] Dortm. U.-B. 2, 65, 3: Item persolvimus sibi octo marcas in piscuis to Dydynchoven ultra Ymscharam.

[5] Ebd. 2, 89.

Diese Mühle ist als Steinbau 1446 von den Märkischen zerstört; sie war in den Besitz der Dortmunder Grafen gekommen. 1453 Januar 30 verpfändete Marie von Lindenhorst, Witwe des Dortmunder Grafen, die „korte“ Mühle auf der Emscher neben Diedinghofen für 120 Gulden an Andreas Kleppink[1]. Aber nicht allein die Mühle war damals eine feste, aus Stein gebaute Anlage, sondern auch ein steinernes Bergfried zu Diedinghofen wurde 1448 von den Märkischen zerstört[2]. Noch im 18. Jahrhundert war der Name Diedinghofen bekannt. In einer Aufnahme der Dortmunder Feldmark von 1713 werden für die Wiesen der Borgbauerschaft an der Emscher als benachbarte Besitzer genannt[3]: „Schwabe am Diedinghofe mit seinem Zubehör" und „Hympendahl mit einer Wiese diesseits der Emscher[4], die zu seinem Hofe gehörte"; der Flurname „Am Schwaben" ist heute noch für den nördlichen Teil des Emscherufers, der Himpendahl gegenüber liegt, bekannt. Die Flurkarten des 19. Jahrhunderts zeigen auch den Namen Diedinghofen bei einem Gutshofe, der heute vollständig von den Schlackenbergen des Hörder Vereins zugedeckt ist. Es läßt sich also oberhalb der Buschmühle am südlichen Emscherufer bis Hörde hin kein alter Steinbau, auch keine Mühlenanlage mehr nachweisen; es läßt sich vielmehr hier nur die Tatsache feststellen, daß unmittelbar bei Hörde ein alter Herrensitz derer von Diedinghofen, zu dem auch Himpendahl gehörte, auf dem südlichen Emscherufer gelegen hat, auf den die Limburger 1271 bestimmte Ansprüche erhoben haben, die mit den Ansprüchen auf eine

[1] Dortm. Arch. Nr. 8020; Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 205. Schon 1451 Juli 27 hatte der Graf Heinrich II. eine Erbrente aus seiner Mühle, die korte mole, verkauft. Dortmunder Archiv Nr. 2225, Meininghaus S. 205, diese Mühle, „des greven mollen op der Emscher“ (Städtechroniken 20, S. 87), wurde 1446 Nov. 7 von den Märkischen verbrannt. Sie wird damals als Steinbau bezeichnet, 1469 ist sie „des Grafen Mühle“, anders genannt die korte mole, Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 209.

[2] Städtechroniken 20, S. 104: Se howen alle renneboeme entwei und brenten dat berchfrede to Didinchoven velich.

[3] Dortm. Arch. Mscr. 88, S. 22.

[4] Von Dortmund aus, also am nördlichen Ufer.

zweite Siedelung an der Emscher, Meldinghausen, gleichartig waren. Die Dortmunder betrachteten die Siedelung Diedinghofen im früheren Mittelalter als zu ihrem Gebiete gehörig[1]. Die von Diedinghofen werden wir nach ihren Beziehungen als Reichsministerialen erklären dürfen.

b) Meldinghausen.

Die mit Diedinghofen gleichartige Siedelung Meldinghausen ist gleichfalls als Herrensitz derer von Meldinghausen zu erkennen. 1236 Juli 2 erscheint Bertrammus miles de Meldinchusen[2]. Gegen 1378 besaß Dietrich von dem Vietinghofe, gen. Nortkerke, das Gut zu Meldinghusen[3]. Dieser Herrensitz charakterisiert sich durch folgendes: In der Soester Fehde fingen 1447 die Feinde Dortmunds auf dem Koellberge bei Meldinghausen einen Köhler[4]. In derselben Fehde zogen die Feinde von Osten her von Hörde über Meldinghausen zum steinernen Turme. Eine Steingrube sowie eine Mergelgrube wird 1393 bei Meldinghausen mit dem Zusatze, daß hier Kleiboden ist, genannt, sie lag an der Emscher[5]; Kleiboden wird auch sonst bei Meldinghausen genannt; der Slepwech nach Meldinghausen führte von Dortmund aus zwischen dem Neutore und Wißstraßentore 1393 südlich nach Meldinghausen[6]. Als oberhalb Brüninghausen belegene curtis wird Meldinghausen 1347 bezeichnet[7]. 1410 Nov. 20 wurden 2 Scheffelsaat Landes ausgetauscht, welche bei Meldinghausen in der Feldmark von Dortmund zwischen dem Lande Mur-

---

[1] Noch ein weiterer Name an der Emscher tritt 1393 in dem Güterverzeichnisse der Sudermanns Nr. 1110, 43 auf: „tyschen Horde und Aldinchoven uppe der Emscher“, ohne daß wir Aldinghofen sicher lokalisieren können.

[2] Westf. U.-B. 7, Nr. 447. Als Hörder Bürgermeister erscheint ein Gerlach von Meldinghausen 1410. Dortm. U.-B. 3, 414.

[3] Dortm. U.-B. 2, Nr. 519.

[4] Städtechroniken 20, S. 89, 4.

[5] Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 251: 2 morgen, dat is kley by Meldinchusen, dar dey steynkule ynne is. Ebd. S. 282: 2 morghen thegen Meldinchusen an dem cleye.

[6] Ebd. S. 283, 5: op den Slepwech to Meldinchusen to geyt.

[7] Dortm. U.-B. 2, Nr. 466.

manns und dem Lande des Bürgermeisters von Datteln lagen [1]. 1478 wurde an der Emscher eine halbe Wiese im Dortmunder Gebiete genannt, sie lag an der Emscher, Meldinghausen gegenüber [2]. Es kann für die Siedelung Meldinghausen, deren Name verschwunden ist, also keine andere Stelle in Betracht kommen als die Gegend unterhalb der heutigen Buschmühle. Die Emscher ist hier im 18. Jahrhundert reguliert, aber flußabwärts von der Buschmühle sind hier sowohl die Steingruben als der Kleiboden vorhanden, hierher führen auch die Wege zwischen Neutor und Wißstraßentor. Unterhalb der Buschmühle also hat Meldinghausen gelegen. Ein alter Herrensitz ist aber auch in dieser Gegend nicht mehr nachweisbar; nur ein kleines, aus Bruchsteinen errichtetes Haus ist hier in den Rombergischen Steingruben bis vor kurzem bewohnt gewesen.

Die Limburger, welche 1271 ihre Ansprüche auf Diedinghofen, Meldinghausen und Wambel fallen ließen, handhabten gleichwohl die Gerichtsbarkeit in der freien krummen Grafschaft an der Emscher auch weiterhin [3]. Das Freigrafschaftsgericht ist hier ein Gericht über vollfreies Eigen.

Als Herrensitze im Grenzgebiete von Dortmund, mit Mühlenanlagen ausgestattet, erscheinen somit Schüren und Diedinghofen, Ferner ist Herrensitz Meldinghausen, und wie wir sehen werden, auch Wambel gewesen.

§ 3. Herrensitz und königliche curtis in Königsberg und Mengede.

Gleichartige Herrensitze mit Mühlen an der Emscher erscheinen auch in Königsberg und Mengede; die v. Königsberg

[1] Dortm. U.-B. 3, 459: gelegen by Meldinchusen in der veltmarke van Dorpmunde tusschen Murmans lande und des borghermesters lande van Dattelen.

[2] Dominikanerarchiv Nr. 70: medium pratum situm prope fluvium Emmescher in oppositum Meldinchusen juxta pratum domini Cristofferi Henxtenbergh.

[3] Über die Ausdehnung und Bedeutung der freien krummen Grafschaft, die im Emschergebiet lag, vgl. Lindner, Die Veme, S. 81 ff. 323. Zu S. 83 sei bemerkt, daß in einer Auflassung von 1394 ein Johann von Limburg, von 1403 ein Dietrich von Tospele als Freigraf in der krummen Grafschaft des Herrn von Limburg erscheint. Dortm. U.-B. 3, 351, 9. 10.

sind als Reichsministerialen kenntlich, sie führten das gleiche Wappen wie die Dortmunder Grafen und die von Diedinghofen. Mengede ist schon in den Zeiten Heinrichs I. als Königsgut bekannt; denn Heinrich I. schenkte 928 April 13 seiner getreuen Dienerin Williburg auf Fürsprache seiner Gemahlin Mathilde in der Villa Enchova drei Hufen, in der Villa Mengede eine Zweidrittelhufe[1]. Daß diese Zweidrittelhufe ganz wie in Dortmund nicht Streubesitz war, sondern daß die ganze Siedelung als Königsgut galt, zeigt die Schenkung Heinrichs III. von 1052 März 29, in der er dem Domstifte zu Goslar sein Eigengut Mengede im Gau Westfalen schenkte[2]. Die Schenkung ist wie in vielen anderen Fällen die von altem Königsgut. Im 13. Jahrhundert ist Mengede unter der Hoheit der Grafen von Limburg[3], und durch diese ist erst der von Bodelschwingh, dann die Stadt Dortmund in den Besitz der Gerichtshoheit über Mengede gekommen. Ein alter Herrensitz an der Emscher, zu dem das Königsgut Mengede von 928 gehört haben wird, ist auch hier vorhanden[4]. Die Entstehung auch dieser Herrensitze glauben wir unserer Auffassung entsprechend bei ihrer Gleichartigkeit auf die Zeit zurückführen zu können, in der bei erstmaliger Umgrenzung des Gebietes auch über die

---

[1] DD. Heinrichs I. 18.

[2] Goslarer U.-B. 1, 52: nostre proprietatis predium Mehgida dictum, quod in nostram potestatem hereditario regni jure cessit, in comitatu Godeschalci comitis et in pago Westvalen situm. Einkünfte des Stiftes aus Mengede von 12½ Talenten an das Domstift 1174/1195 ebd. 1, S. 329. 333; 2, Nr. 236. 307. 558. 567. 568. 586. 607; 3, Nr. 75.

[3] v. Steinen, Westf. Gesch. 3, S. 463 ff.; Lindner, Die Veme, S. 77; Dortm. U.-B. 3, Nr. 22. Nach Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts „haben die Limburger das dominium directum des Mengedischen Lehngutes besessen, es aber dem Ernst von Bodelschwingh und dieser wieder 1387 der Stadt Dortmund verkauft". Die in Goslarer Urkunden genannte curtis von Mengede ist der Herrenhof der villa; seit 1304 ist von Einfluß der Goslarer Geistlichkeit auf Mengede nichts mehr zu erkennen.

[4] Dieser Herrensitz liegt anscheinend nicht an der jetzigen Stelle des Hauses Mengede, sondern wird innerhalb einer großen, heute wüstliegenden Umwallung unterhalb Mengedes zu suchen sein. Die Aufklärung über diese Anlage wird die Ortsuntersuchung bringen. Vgl. S. 3 f. Anm. 3.

Wasserkräfte verfügt wurde. Als Rechtsnachfolger der westfälischen Grafen erscheinen die Limburger noch nach 1225[1]; ihre Ansprüche werden auf alte Grafschaftsrechte zurückzuführen sein[2].

Auch von anderer Seite her wurden übrigens Ansprüche auf Verfügung über Wasserkräfte im 14. Jahrhundert angemeldet. So nahm Meinrich Vridag von Huckarde 1353 das Recht der Verfügung über Wasserkräfte und Stauanlagen an der Emscher für sich in Anspruch[3]. Auch hat im späteren Mittelalter, nachweislich zuerst 1317[4], der Rat von Dortmund das Recht zu Mühlenanlagen als sein Recht beansprucht; derselbe hat, wie wir sahen, späterhin bei Diedinghofen ein gleiches Recht beansprucht, ist fernerhin Besitzer einer Emschermühle 1372 durch Kauf geworden[5]. Es läßt sich also das ältere Recht an Mühlen nicht überall hier klarstellen. Wohl aber werden die Siedelungen Schüren, Diedinghofen und Meldinghausen, da sie zu der Anlage von Dortmund in engster Beziehung standen, als alte Herrenhufen im confinium aufgefaßt werden müssen[6]. Solche

---

[1] Dortm. U.-B. 1, 662: Der Graf von Limburg gestattet den Dortmundern in seiner Grafschaft, „vrye crumme graschap" an der Emscher, Wege und Brücken anzulegen und abzubrechen. 1350 März 12. Anderseits genehmigt der Graf Konrad von Dortmund 1350 dem Kloster Kappenberg die Anlage einer Wasserstauung für einen Mühlenbau in der Lippe, in „seinem Gerichte und Freigrafschaft". Dortm. U.-B. 1, 664.

[2] Lindner, Die Veme, S. 81, führt weiter aus, daß für Dietrich, den Sohn des nach der Ermordung Engelberts des Heiligen 1225 hingerichteten Grafen von Altena, ein Teil des väterlichen Besitzes, vor allem das Schloß Altena mit Limburg gerettet wurde. Aus diesem aus dem alten Grafenbesitze herrührenden Besitztitel sind auch wohl die Ansprüche auf Gericht über freies Eigen, auf die Wassermühlen und Wasserkräfte in diesem freien Eigen an der Emscher sowie die Beziehungen der Limburger zu den Reichsministerialen zu erklären.

[3] Dortm. U.-B. 1, 722.

[4] Dortm. U.-B. 1, 363.

[5] Dortm. U.-B. 2, 34, vgl. Nr. 38, und Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 121.

[6] Die von Schüren, deren Geschlecht im 14. Jahrhundert ausstarb, führten wie die Sybergs und Dobbe ein fünfspeichiges Rad im Wappen. Möglicherweise liegt bei der Annahme dieses Wappens eine Beziehung zum Mühlenrechte derer von Schüren vor.

mit Mühlenanlagen versehene Herrenhufen im confinium, die in karolingischer Zeit neu eingerichtet waren, sind, wie schon S. 10 erwähnt wurde, im Terrain als karolingische curtes durch den Bau[1], als Anlage im confinium durch den Namen „Hagen" klarzustellen[2]. Wir dürfen demnach vielleicht die Bemühungen, welche das Katharinenkloster in Dortmund nach seiner Neugründung 1219 machte, durch königliches Privileg sich Zinsgut an Äckern, Hufen, Mühlen oder Gut derer, die vom Reiche belehnt waren, zu erwerben, mit auf Bemühungen um den Besitz solcher Reichsministerialen beziehen, die um Dortmund, vielleicht auch in Dortmund mit Reichsgut belehnt waren[3], wobei die Mühlenanlagen einen deutlichen Fingerzeig bieten, wo solche Herrenhufen von Reichsministerialen, die als Nachfolger karolingischer Herrenhufsinhaber zu gelten haben, etwa zu suchen sind. Schüren, Diedinghofen, Meldinghausen können unter diese Siedelungen eingereiht werden; als Reichsministerialen wenigstens heben sich deutlich die von Diedinghofen späterhin ab. An den Stellen, wo diese Herrenhufen lagen,

---

[1] Der Typus ist Die Franken, S. 387 f., entwickelt.

[2] Die Franken, S. 468 Anm. 1, vgl. auch S. 449. Bei Schüren tritt der Wassergraben der alten Anlage deutlich hervor. Unterhalb der Buschmühle gestattete das hier felsige Terrain auch wohl eine Sicherung durch Befestigung, obwohl Reste der alten Befestigung nicht mehr nachzuweisen sind. Eine Abweichung von dem Grenzzuge der Emscher liegt noch weiter aufwärts bei Hörde selbst vor. Hier springt das Gebiet von Hörde über die Emscher hinüber in das Dortmunder Gebiet ein. Auch hier kann der Grund der Abweichung schwerlich ein anderer sein, als der: In Hörde ist hier an der Emscher eine alte Mühlenanlage. Man wollte also bei der Grenzziehung beide Ufer dem Hörder Gebiete mit der Wasserkraft anscheinend zuweisen; die Hörder Grenze griff somit über die Emscher hier hinüber.

[3] Dortm. U.-B. 1, 59: precipimus, ut quicunque fidelium utriusque sexus Tremonie vel extra Tremoniam degentium mansos, agros, prata, pascua, domos, sive molendina que ab imperio sub pensione possident, prefate ecclesie — conferre voluerint, a nostra regali munificentia — habeant conferendi facultatem, ita tamen ne curia nostra debita pensione privetur. Hierzu bemerkt Hegel, Histor. Zeitschr. N. F. XIII, 334: fideles imperii — „die, welche Zinsgüter vom Reiche besaßen oder mit Reichsgut belehnt waren".

waren beide Ufer denselben mit Verfügung über Wasserkraft ursprünglich wohl zugewiesen[1]. Mengede mit Mühlenanlagen blieb Königsgut, wie es von vornherein als Königsgut ausgeschieden war; hier lag ein befestigter Herrensitz.

Anders und urkundlich aus früherer Zeit weniger klarzustellen stellt sich das Bild der Emschermühlen, die mehr unterhalb der eben behandelten Stellen liegen. Hier bildete die Emscher im späteren Mittelalter unbestritten die Grenze. Die Emschermühlen waren damals Privatbesitz. Doch hat schon 1317 der Rat von Dortmund bei Anlage einer neuen Mühle vor dem Kuckelketor das Recht beansprucht und ausgeübt, über die Wasserkraft zu verfügen[2]. In Verbindung mit sonstigen Verhältnissen, wonach der Rat als Rechtsnachfolger der obersten Domanialbeamten erscheint, läßt diese Tatsache vielleicht einen Rückschluß auf frühere Verhältnisse zu. Es läßt sich indessen sicher urkundlich nur folgendes feststellen:

Unterhalb Diedinghofen bei Hörde bildete im Mittelalter die Emscher auf eine Strecke von etwa 8 Kilometer unbestritten die Grenze des Gebietes der freien Reichsstadt Dortmund. 1427 ließ sich Dortmund von dem Grafen von der Mark bestätigen, daß die Emscher im Gebiete von Dortmund flösse und nicht „bezimmert" werden dürfe[3]. Die Mühlen, die die Emscher auf dieser Strecke trieb, waren außer 1. der Buschmühle, 2. die Teuten- oder Hopmannsmühle[4], 3. die Dickmühle, auch Varsems-

---

[1] Daß auch sonst vielfach die Sitze der Reichsministerialen sich direkt auf die Einrichtungen der fränkischen Eroberungspolitik zurückführen lassen, ergibt sich unseres Erachtens an einer großen Anzahl von Stellen.

[2] Dortm. U.-B. 1, 363. 770. 1401 verpachtete der Rat diese Mühle auf Lebzeiten des Pächters. Ebd. 3, 111.

[3] Urk. Nr. 1891 von 1427 Aug. 7 bei Fahne Dortm. U.-B. 2, 1. 230.

[4] Die Hopmannsmühle, auch Teutenmühle genannt, liegt dem Gehölze, die „Bolmke" genannt, gegenüber. Dieses Gehölz erstreckt sich auf dem südlichen Emscherufer die Höhe hinauf bis Renninghausen. Die Renninghauser Waldungen schließen mehrere „Siepen" in sich, die zur Emscher heruntergehen; anliegende Renninghäuser Höfe sind von alters her nach der Hauptkirche in Dortmund, der Reinoldikirche, eingepfarrt gewesen; es fehlen jedoch ältere Urkunden über die Einbeziehung dieser

mühle am Dickmüllerbaum genannt, 4. die Hahnenmühle, auch Bemerenmühle oder Mühle beim Akenschemm genannt, 5. die Öterinchus= = neue Mühle bei Dorstfeld, 6. die Wickedemühle, auch Mordmühle genannt. Der Besitz an den Mühlen hat vielfach gewechselt. Über die ursprüngliche Anlage und über das Verfügungsrecht über die Wasserkraft wissen wir nicht mehr, als was unten und in „Dortmunder Finanz= und Steuerwesen" S. 121 ff. zusammengestellt ist. Es ist also lediglich ein Analogieschluß, wenn wir annehmen, daß die Stadt hier Rechtsnachfolgerin des Grafen von Dortmund in der Verfügung über die Wasserkraft geworden ist[1].

Höfe in den Dortmunder Pfarreibezirk. Möglicherweise liegt auch hier die Tatsache zugrunde, daß auch an dieser Stelle die Grenze ursprünglich über die Emscher hinübergriff und bis zur Entstehungsstelle der Sypen hinaufführte, die von dem Gehölze Volmke her zur Emscher sich hinziehen. Auffallend wäre es, wenn die sich bildende, märkische Grundherrschaft das Verhältnis von Renninghäuser Höfen zur Reinoldikirche hätte bestehen lassen, wenn nicht alte Pfarrsprengelgrenzen, die nach unserer Auffassung mit der ersten Absetzung zusammenfallen, hier vorgelegen hätten. Allerdings schon 1362 bildete die Emscher hier die Grenze zwischen dem märkischen und dem Dortmunder Gebiete, wie folgendes ergibt: Die „Teutemühle" war 1362 zur Hälfte im Privatbesitze der Brüder Bocghemann und des Hermann von Fürstenberg, welche die Hälfte ihrer im Gerichte Dortmund und im Gerichte Eicklinghofen gelegenen Mühle Teutenmole an die Dortmunder Bürger Tidemann Swarte und Segebode Rike aufließen. Dortm. U.=B. 1, 773. Die Emscher bildete also schon 1362 die Grenze; die Mühle gehörte zu beiden Gerichtsbezirken, Dortmund wie zu Eiklinghofen. Zu bemerken ist, daß der Dortmunder Tidemann von Hövel gerade in dem Gehölze der „Renninghauser Beke" berechtigt war, und 1394 März 25 vor dem Freigrafen des Junkers von Limburg eine Gabe Holz in der Renninghauser Beke als „frei durchschlachtiges Eigen" aufließ. Dortm. U.=B. 2, 356.

[1] Über die bis jetzt geltende Auffassung des älteren Mühlenrechtes vgl. Eduard Rosenthal im Handbuche der Staatswissenschaften 5², S. 888. Auch im Mittelalter ist die Frage nach dem Rechte der Mühlen nur im Zusammenhange mit dem Ursprunge und der Weiterentwickelung der Regalien überhaupt klarzustellen. Unsere ganzen Ausführungen zeigen, wie diese Fragen nach unserer Meinung zu behandeln sind. Auch die Behandlung, die diese Fragen bei der Kolonisation des Ostens erhalten haben, verdient Beachtung. Diese Kolonisation ist nur die Fortsetzung des fränkischen Systems. Bei der Gründung von Posen 1253 heißt es über den

Zweites Kapitel.

Die Nord- und Ostgrenze des Reichsgutes Dortmund-Brackel.

Bis zur Wickedemühle zwischen Dorstfeld und Huckarde bildete im 16. Jahrhundert unbestritten die Emscher die Grenze nach Süden gegen die Grafschaft Mark, nach Westen gegen den Hof Huckarde-Dorstfeld, welcher der Abtei Essen unterstand. Bei der Wickedemühle setzte auf dem rechten Emscherufer eine noch heute teilweise erhaltene „Landwehr", welche von der Emscher aus nach Südsüdwesten zieht, ein. Sie besteht aus einem nassen Graben, der durch einen Doppelwall eingefaßt ist. Die Wälle waren und sind teilweise noch heute mit Gebüsch besetzt. Sie verlaufen nach Norden bis zum Aalbach. Zwischen diesem Graben und der Emscher lagen früher Weidegründe, das „Dorstfelder Bruch" genannt.

Darüber, ob dieses Gebiet zwischen der Landwehr und der Emscher, also das „Dorstfelder Bruch", zum alten Gebiete von Dortmund oder aber zur Nachbargemeinde Huckarde-Dorstfeld gehöre, haben 1687—1758 langwierige Rechtsstreitigkeiten geschwebt [1]. Damals produzierte der Vertreter Dortmunds eine von dem Dortmunder Juristen Detmar Müler 1609 angefertigte Karte: Nova et exacta comitatus liberaeque urbis imperialis Tremoniensis cum omnibus plagis, villis, viis, sylvis, molis et fluminibus nec non templis, turribus, plateis, pomariis aedibus publicis et privatis finitimorumque locorum typo-

---

Warthefluß auf eine Meile hin mit beiden Ufern: cum omnibus utilitatibus in piscibus capiendis et molendinis construendis. — Es wurden den civibus predicte civitatis, also den Neubürgern, die Mühlenanlagen an der Warthe überlassen mit Ausnahme einer von den beiden herzoglichen Brüdern, die das Privileg ausstellten, selbst erbauten Mühle. Zeitschrift für Rechtsgesch., Germ. Abt. 1905, S. 93.

[1] Dortm. Archiv, Akten 23. Die Akten sind nur teilweise erhalten und lassen den Gang des Prozesses, der schließlich beim Kammergerichte anhängig gemacht wurde, nur sehr unbestimmt erkennen.

graphiis, edita a Detmaro Mullero. 1609. Dieses Kartenbild sollte beweisen, daß das als Nr. 13 bezeichnete „sogenannte Dorstfelder Bruch“, also das Gebiet zwischen der eben genannten Landwehr und Emscher immer zum Dortmunder Territorium gehört habe. Die Vertreter von Huckarde-Dorstfeld machten dagegen geltend, daß die Berechtigten in diesem Bruche in erster Linie Insassen von Dorstfeld-Huckarde seien, daß dieses ganze Bruch von alters her nur von Dorstfeld aus betrieben würde, so daß auch solche Berechtigten, die in Dortmund wohnten, das Vieh, welches in das Bruch eingetrieben würde, hätten durch Dorstfeld hin- und zurücktreiben lassen müssen. Weder der Verlauf noch der schließliche Ausgang des Prozesses ist bei der Lückenhaftigkeit des erhaltenen Materials klar zu erkennen. Jedenfalls war aber das Dorstfelder Bruch, zwischen „Landwehr“ und Emscher belegen, eine Fläche, in der bestimmte Berechtigte nur den ersten Grasschnitt ausübten[1], während nachher Weidegang der Gesamtberechtigten folgte. Die Frage also, wem dieses Bruch ursprünglich zugewiesen sei, war hier streitig. Die von Müler entworfene Karte hatte den Zweck, die gegen die Grafschaft Mark 1567 festgelegte Grenze zu zeigen. Im übrigen ist es wahrscheinlich, daß etwa die Landwehr die bestimmte Grenze bildete, innerhalb deren das Alleinverfügungsrecht der Dortmunder Bürger begann.

Immerhin wurden außerhalb dieses Gebietes an der Emscher auch sonst noch bestimmte Nutzungsrechte der Dortmunder an den „pascua“ von Dortmund bis zum Kastell Königsberg und bis nach Altenmengede hin 1316 von Konrad von Lindenhorst ausdrücklich anerkannt[2]. Bei diesen Weidegerechtsamen (= pascua)

---

[1] Beiträge zur Gesch. Dortmunds 11, S. 231—258 sind Böhden uud S. 238 große Bruchländereien angeführt, welche den Holthauser, Lindenhorster, Deusener und Ellinghauser Einwohnern gemeinsam gehörten. Ein dem Huckarder und Dorstfelder Bruch analoges Rechtsverhältnis ist S. 238 f. für die „Deckers Wiese“ festgestellt. Auch hier gehörte nur der erste Schnitt Einzelberechtigten.

[2] Dortm. U.-B. 1, 343: universa pecora et boves opidanorum Tremoniensium ibunt in pascuis perpetue ob opido Tremoniensi usque Aldenmengede et usque Kůningesberg.

im Emschergebiete hat es sich aber nur um zeitweilige Nutzungen wie im Dorstfelder Bruch, nämlich um Böhdenutzungen in dem Kleiboden der Emscherniederung gehandelt[1]. Konrad von Lindenhorst erklärte, daß das gesamte Weidevieh der Dortmunder in diesen pascua bis Altenmengede und Königsberg ungehindert gehen dürfe.

Königsberg ist nun wiederum ebenso wie Schüren, Diedinghofen, Meldinghausen und Mengede ein Herrensitz an der Emscher mit Mühle. Ein Vertreter des Geschlechtes derer von Königsberg wird zuerst 1241 unter den milites zusammen mit dem miles von Diedinghofen aufgeführt[2]; die von Königsberg führten ebenso wie die von Diedinghofen und wie die Dortmunder Grafen sechs Rechtsbalken[3] im Wappen. Der Sitz derselben, das Kastell „Königsberg" an der Emscher, kam 1317 in den Besitz Dortmunds[4]. Es war ein kleiner Herrensitz mit Mühlenanlage[5]. Die Analogie mit den Herrensitzen mit Mühlen an der Emscher oberhalb zeigt sich hier wie in Mengede. Doch gehörten die von Königsberg nicht zu den freien Ministerialen, denn 1288 empfing Graf Herbord von Dortmund den Reichsministerialen Arnold von Königsberg in Tausch gegen einen anderen Ministerialen[6]. Wir werden auch hier die Zuweisungen

---

[1] Beiträge 11, S. 248 ff. Später lassen sich Rechte der Dortmunder Bürger hier nicht mehr nachweisen.

[2] Dortm. U.-B. 1, 78. Arnoldus de Didenghoven, Heribordus frater meus (sc. des Grafen von Dortmund), Hiscelus de Küningesberge, Rutgerus Bobelen, milites. Eine Friderune de Koningesberg 1276: Dortm. U.-B. 2, 399.

[3] v. Spießen, Wappenbuch des Westfälischen Adels 83.

[4] Dortm. U.-B. 1, 359.

[5] Die Anlage ist ganz in der Art einer „Motte" angelegt, wie sie Schuchhard im Korrespondenzblatte der Geschichtsvereine 1904, S. 110 ff., festgestellt hat. Der Name „Königsberg" in der Ebene der Emscherniederung erklärt sich eben wohl so, daß das Ganze ursprünglich Königsgut war. Vgl. Schuchhardt im Bericht der römisch-germanischen Kommission 1904, S. 71. Eine oberflächliche Nachgrabung zeigte die Zweiteilung der Befestigung, Scherben des 10. Jahrhunderts kamen zum Vorschein.

[6] Dortm. U.-B. 1, 195: Henricum vero Arnoldi de Coningesberg filium ex predicti imperii fidelium consilio nomine imperii ejusdem in concambium duximus acceptandum.

der Wasserkraft an einzelne zum Reiterdienste pflichtige Geschlechter, hier also an spätere als Reichsdienstmannen hervortretende karolingische vassi, mit der erstmaligen Verfügung über die Wasserkräfte in Verbindung bringen dürfen. Die Anrechte der Dortmunder auf die pascua, also die Weiderechte in den Vöhdeländereien bis Königsberg und Mengede treten weder vor noch nach 1316 urkundlich wieder hervor; wir können sie nicht näher präzisieren.

Vom Dorstfelder Bruche und der sie im Osten abgrenzenden Landwehr aus nach Osten und Nordosten hin beginnt das große Gebiet, welches unbestritten im Gesamtbesitze von Dortmundern bis in das 19. Jahrhundert geblieben ist, während das Dorstfelder Bruch in erster Linie von Dorstfeld aus betrieben wurde. Bei der Feststellung der Grenze dieses Gebietes nach außen hin ist zu beachten, daß die Grenzen zwischen Wambel und Körne, welche auf den neueren Karten erscheint, ganz neuen Datums ist; sie ist nämlich 1792 von dem Geometer Wilhelm von Stein anläßlich der Aufteilung der Wambeler Heide gezogen. Aber auch die Grenze zwischen dem alten Reichshofe Brackel und zwischen Dortmund und Körne, wie sie 1567 durch Rezeß zwischen Dortmund und dem Herzoge Wilhelm als Grafen von der Mark und der Stadt Dortmund festgesetzt worden, ist [1], wie die folgenden Ausführungen ergeben werden, ebenfalls erst seit 1567 beziehungsweise 1569 vorhanden. Auch Brackel gehörte ursprünglich zu dem großen Gesamtkomplexe, zu dem das „Reich" um Dortmund gehörte, und erscheint nur späterhin, nachdem es seit 1300 unter märkische Pfandschaft geraten war, als „das Reich Brackel" [2], also ein besonderer Teil des Reichsbesitzes. 1567 ist die Grenze zwischen dem Reichshofe Brackel und zwischen Dortmund gezogen. Die Grenzsteine, welche in Ausführung der Abgrenzung von 1567 gesetzt sind, standen noch 1890 dort, wie sie teilweise auch heute noch

[1] Beitr. zur Gesch. Dortmunds 4, S. 52 ff., die 1567 festgesetzte Grenze S. 90 ff.

[2] Vgl. Bräcker, Bilder aus der Geschichte Brackels 1896, S. 9 ff.: „Dat Ryck van Brackel".

stehen[1]. Also auch die Grenzlinie zwischen Brackel und Dortmund ist ziemlich neuen Datums. Die alte Grenze des Reichsgebietes umfaßte demnach hier mindestens die heutigen Gemeinden Dortmund-Körne, Wambel und Brackel. Die Nordgrenze dieses Gebietes fällt nun aber mit der Nordgrenze der Waldungen und Heiden zusammen, die ursprünglich für die Insassen der Reichshöfe Dortmund und Brackel zur gemeinsamen Nutzung ausgeschieden sind. Zunächst ist Brackel 1567 aus diesem Verbande losgelöst, dann sind 1662 die Verhältnisse des Dortmunder Forstes stark verändert, die Wambel-Brackeler Heide ist 1792 aufgeteilt, der Besitz an Gemeinweiden und Waldungen bei Dortmund ist im 19. Jahrhundert in Teilung gegangen; aber das Ganze kennzeichnet sich als ein ursprünglich zusammengehöriger, planmäßig ausgeschiedener Komplex, in dem jedoch Wambel wieder eine besondere Rolle spielt.

Dieser große Komplex dehnt sich von Osten nach Westen in einer Länge von etwa 10 Kilometer aus, die größte Breitenausdehnung der gemeinsamen Waldungen beträgt von Norden nach Süden etwa 3 Kilometer. Etwa zwei Fünftel der ganzen Siedelung Dortmund-Körne-Wambel-Brackel mag dieser Komplex gebildet haben. Als einheitliches Gebiet kennzeichnet es sich durch folgendes: das Gesamtgebiet liegt nördlich von der Königsstraße des Hellweges, es zieht sich dieser Straße parallel von Osten nach Westen, es nähert sich dieser Straße gelegentlich bis auf 500 Meter. Es ist also schon früher von uns behauptet[2], daß die Anlage der Hellwegsstraße mit der Zuweisung dieser Markenländereien im engsten Zusammenhange stehen müsse, und daß nur von den Beamten, welche den Hellweg anlegten und einzelne Hellwegdörfer als Reichsgut erklärten oder neugründeten, das Reichsgut nach einem festen Plane ausgeschieden und umgrenzt sein könne. Dafür sei hier nun noch folgendes

[1] Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5, S. 93. Sie tragen auf der einen Seite den Dortmunder Adler, auf der anderen das märkische Wappen. Einer der Grenzsteine ist neuerdings (1905) zum Dortmunder Museum gekommen.

[2] Beitr. zur Gesch. Dortmunds 10, S. 38 ff. Die Franken, S. 96 f.

angeführt. Es ergibt sich aus der typischen Beschreibung des Vorgehens des Bonifatius und des Sturm an der Fulda, daß bei der Grenzziehung neuer Marken und bei der Verteilung dieser Markländereien zum Gemeinbesitz und zum Ackerlande ein Bericht über die Wasserkräfte und die Bodenqualität des betreffenden Gebietes erstattet wurde[1]. Wie sorgfältig die Scheidung zwischen dem für Ackerbau nutzbaren Boden und dem zur gemeinschaftlichen Nutzung übrig gelassenen Boden hier von Dortmund bis Brackel gleich bei der ersten Anlage vorgenommen ist, erhellt aus folgendem: Das ganze Gebiet ist, auch nachdem es Privateigen geworden ist, im großen und ganzen niemals in eine andere Benutzung als die erstmalige genommen. Die Wambel-Brackeler Heide ist trotz der Teilung von 1792 und späteren Teilungen heute noch Weideland der Besitzer, soweit nicht industrielle Anlagen dort errichtet sind; nirgends ist sie in sonstige Kultur genommen. Die bei der Teilung des alten Dortmunder Forstes in Privatländereien verwandelten Stücke sind ebenfalls teilweise noch heute als Weidekämpe kenntlich, nur hat die sich entwickelnde Großstadt das alte Gelände der Reichsleute hier in weiter Ausdehnung mit großen, industriellen Anlagen besetzt; ebenso ist die erstmalige Verfügung über Benutzungsart des Grund und Bodens bei Brackel bis auf den heutigen Tag im großen und ganzen maßgebend geblieben. Der Grund liegt in der besonderen Bodenbeschaffenheit dieser ganzen Gegend. Dieselbe bildet eine große,

---

[1] Typisch ist, wie Die Franken, S. 42, und oben S. 4 f. ausgeführt ist, der Bericht des Sturm an Bonifatius SS. 2, p. 367, cap. 5: Sturmi egressus de eremo ad sanctum archiepiscopum Bonifacium perrexit, eique et loci positionem et terrae q u a l i t a t e m, et aquae decursum, et fontes et valles, et omnia quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit. Die Franken, S. 42 ff., ist entwickelt, daß es sich hier nicht um eine singuläre, sondern um eine schlechthin typische Maßnahme handelt, die bei der Einrichtung von königlichen villae als provisio ruralis regiarum villarum, die Landausstattung der königlichen Villen hervortritt. Diese provisio ruralis regiarum villarum muß, wie Die Franken, S. 341 entwickelt ist, auch bei Anlage des Reichsgutes um Dortmund bestimmend gewesen sein, wie das auch schon Beiträge 10, S. 12 ff. betont ist.

wasserreiche Niederung zwischen den äußersten Ausläufern des Haarstranggebirges und den niedrigen Erhebungen an der Lippe. Der schwere, wasserhaltige Lehm- oder Kleiboden ließ allenfalls Vöhdekultur zu[1], d. h. langjähriges Dreischliegenlassen des Bodens mit nachfolgendem mehrjährigen Anbau von Hafer; zu dauernder Dreifelderwirtschaft war er wenig geeignet und ist er auch heute noch nicht unter den Pflug genommen. Die fränkischen Beamten also, welche nach unserer Auffassung die Hand auf diesen Teil des Hellweggebietes legten, haben auch die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit dieses Bodens erkannt und auf ein Jahrtausend hin festgelegt. Auch haben sie die Grenzen dieses Wald- und Weidedistriktes nach Norden hin nach ganz bestimmten typischen Gesichtspunkten gezogen. Diese Abgrenzungsweise gilt es also wiederzufinden.

Oben S. 24 f. ist entwickelt, daß wahrscheinlich von der Wickede Mühle nach Norden hin die „Landwehr" bis zum Aalbach hin das Dorstfelder Bruch von dem Dortmunder Gebiete schied. Sie trifft auf den Aalbach genau an der Stelle, wo ein kleiner von Süden kommender Bach, der das noch zu behandelnde „Sunderfeld" und „Sunderholz" durchfließt, in den Aalbach, die Aalebeke[2] einmündet. Von hier umschließt die Grenze den Dortmunder „Forst", und zwar den Teil, der speziell später Westerholz genannt wurde. Sie folgt hier genau der Rinne eines jetzt meist trocken liegenden, alten Baches[3], der etwa 1½ Kilometer östlich von Deusen entspringt. Sie umschließt den alten Dortmunder Forst hier in einem nach

[1] Über Vöhde, = vowede = vewede, Beiträge 11, S. 231 ff., über Versuche, den Kleiboden als Haferland zu verwenden, S. 245.

[2] Der Name Aalbeke begegnet zuerst 1316 Dortm. U.-B. 1, 343. Damals erklärte Konrad von Lindenhorst, der nachmalige Graf von Dortmund, daß er den Anspruch auf gewisse Weiden, die an dem Flusse lägen, der von Holtekoten zur Aalbeke ginge, als unberechtigt fallen lasse. Von Norden her, aus dem 1317 angelegten Kuckelkemühlenteiche ging die Leckenbeke zum Aalbach. Vgl. Dortm. U.-B. 1, 363.

[3] Der Bergbau, die Kanalisation und die Anlage des Dortmund-Emskanals hat den wasserführenden Bodenschichten viel Grundwasser entzogen.

Südosten geöffneten, weiten Bogen. Die alte Bachrinne ist von einer drei Meter hohen mit Bäumen bestandenen, alten Landwehr[1] begleitet. Wo diese Bachrinne sowie die Landwehr aufhört, springt die Grenze rechtwinklig um und folgt auf etwa 1 Kilometer Länge in der Richtung nach Süd-Südosten bis zum Fredenbaume[2] der alten Straße von Dortmund nach Lindenhorst. Im großen und ganzen folgt die Grenze hier der Niederung zwischen Hellweg und dem allmählich ansteigenden, niedrigen Höhenzuge, der der Lippe parallel von Westen nach Osten zieht. Auf jeden Fall ließ sie hier wie auf der weiteren Strecke nach Osten hin die Waldungen südlich das Ackerland nördlich liegen, sie schied scharf beides. Vom Fredenbaum aus wendet sich die Grenze wieder nach Nord-Nordosten. Sie folgt jetzt wiederum genau einem Bache, dem „Holtkampsbache“[3]. Diese dünne Wasserader bildet vom Fredenbaum aus auf eine Entfernung von über 5 Kilometer hin genau die Grenze; im Süden werden die alten Waldungen des Forstes, also das Burgholz, das Osterholz, das Stockey oder die „Stockheide“ und dann nach Nordosten anschließend das „Wambeler Holz“, von diesem Bache begrenzt. Daß eben die Bachlinie hier wie in anderen derartigen fränkischen Grenzabsetzungen den Grund für die Grenzziehung gebildet hat, leuchtet wohl ohne weiteres ein, wie dieselbe Abgrenzungsmethode auch für das Westerholz klar ist. Nördlich dieses Baches steigt das Gelände allmählich an. Hier liegen die Ackerstücke der

---

[1] Die Landwehr wurde schon 1386 besonders bewacht, Schützen wurden zum Schutze aufgeboten, Reichsleutebuch 1, Mskr. 17, S. 10. Längs der Landwehr lief ein Fußpfad; der Rat ließ 1540 das Gelände längs des Fußpfades und der Landwehr mit Weiden bepflanzen. Chroniken 20, S. 456.

[2] Des Wredenboum wird zuerst 1393 genannt, Dortm. Finanz- u. Steuerwesen S. 211, 21. Er wird so benannt sein, weil hier der Stadtfrieden begann.

[3] So heißt er auf der Rehmannschen Karte von 1852/1856. Der Bach muß identisch mit dem 1316 genannten Bache sein, Dortm. U.-B. 1, 343: „campi ab villa parte ponti versus Lindenhorst siti et rivo fluente de Holtecoten in rivum, qui dicitur Alebeken.“ Der Holtkampsbach fließt zu Aalbeke, er ist also der rivus fluens de Holtekoten.

Gemeinden Lindenhorst, Ober- und Niedereving und Kirchderne, dann biegt die Grenze, welche bis dahin das „Wambeler Holz" im Süden von dem „Ochsenkampe" im Norden geschieden hat, rechtwinklig um und verläuft etwa 1½ Kilometer zwischen Schulte-Mäter und Schulte-Sundern nord-nordöstlich, umschließt weiterhin das Gehöft Schulte-Sundern von drei Seiten im rechten Winkel. Hier bildet diese Grenzlinie die Grenze von Brackel, das durch die Grenze deutlich im Viereck umzogene Gehöft Schulte-Sundern liegt schon auf dem jetzigen Brackeler Gebiete. Es ist aber dieses Gehöft das alte „Königssundern" [1] an der Grenze der Brackeler Mark. Es ist als Gehölz zunächst nach Verpfändung des Reichshofes Brackel 1300 in den Alleinbesitz des Grafen von der Mark gelangt [2]; erst im 18. Jahrhundert ist dieses Gehölz Königssundern durch Rodung in einen selbständigen Schultenhof verwandelt.

Man wird die Anlage dieses Königssunderns an der Stelle, wo die natürlichen Grenzen aufhörten und die Gerechtigkeit der Brackeler Hofbesitzer einsetzte, wieder leicht als eine planmäßige Anlage erkennen, die bestimmt war wie das Dortmunder „Sunderholz" die rechtliche Qualität sowie die Grenze des Reichsgutes scharf zu betonen [3], und zwar an einer Stelle, wo die natür-

[1] Schon Thudichum, Die Gau- und Markverfassung VI, Anm. 1 hat dieses „Königssundern" in Verbindung mit dem von uns Die Franken, S. 426 behandelten pagus Königssundern behandelt. Thudichum irrt freilich, wenn er meint, Königssundern sei der zum Reichshofe Brackel gehörige Wald.

[2] Beiträge 11, S. 199. v. Steinen, Westf. Gesch. 1, 1819; Gerechtigkeit des Reichshofes Brackel: Item dat Königsundern gehorende in den vorgemelten hoff to samen, und als eckeren wesset, so drivet myn gnediger juncker dat vorgemelte holt halff und ein schulte des vorgemelten hoffes (= des Reichsschultenhofes in Brackel) die andere helffte.

[3] Dieser Charakter bestimmter Sundern ist Die Franken, S. 393 behandelt, das große Königssundern bei Mainz ebd. S. 426 ff., die Sunderfelder S. 256 ff., S. 258 ist das Frankensundern an der Grenze der karolingischen Mark von Rulle genannt. Das „Frankrüti" ist ein „Rüti"-Sundern an der Grenze der fränkischen Mark von Arbon, dem römischen Arbor felix, dem fränkischen Arbon; vgl. Rübel im Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine 1906, S. 161 f.

liche Grenze einer Bachlinie fehlte, und wo ferner die Berechtigungen der Brackeler Reichsleute von denen der in Wambel, Körne und in Dortmund berechtigten sich schieden. Indem hier das Königssundern ausgeschieden wurde, war ein fester Eckpunkt bei der Grenzziehung geschaffen.

Das Königssundern springt nach Norden in Gestalt eines Viereckes ein. Die Ostgrenze desselben läuft von Norden nach Süden, bis sie auf einen Zufluß des nach Osten führenden Körnebaches trifft. Sie folgt dieser Wasserader bis zur Mündung in den Körnebach und dann dem Körnebach. Dieser Bach ist dann auf 1800 Meter hin genau oder fast genau[1] der Grenzbach. Das „Königssundern" schiebt sich somit als Grenzmarke zwischen Holzkampsbach einerseits, Körnebach mit Zufluß anderseits ein. Letztere Bäche begrenzen das Brackeler Westholz und Buschei im Norden genau oder fast genau. Es ist dasselbe Bild und dasselbe Abgrenzungsprinzip, wie wir es beim Dortmunder Forste haben feststellen können. Nördlich dieser Linie beginnen die Berechtigungen und an dieser Stelle auch die Waldungen der Gemeinden Kirchderne, Hostede und Grevel; südlich liegen die gemeinsamen Waldungen und Weiden von Dortmund und Brackel.

Wie weit die Brackeler Waldungen ursprünglich sich nach Osten hin erstreckt haben, hat sich mit völliger Sicherheit nicht ermitteln lassen, da hier Teilungsverhandlungen und Servitutbefreiungen vor der Tätigkeit der Generalkommission stattgefunden haben und sich kartenmäßig nicht mehr genau belegen lassen. Die heutige Grenzlinie ist sicher bei diesen Teilungsverhandlungen festgelegt. Sie läuft hier, das Buschei umschließend, 3000 Meter geradlinig nach Süden, bis sie die

[1] Auf Meßtischblatt 2506 Kamen bildet auf einer Strecke von 1000 Meter nördlich von „Im Buschey" eine Wasserader parallel dem Körnebach die Grenze. Anscheinend jedoch ist diese Wasserader die alte Körne, sie geht der jetzigen Körne auf 1 Kilometer hin in einer Entfernung von 100—150 Meter parallel; also ursprünglich wird die Körne auf der ganzen Linie die Grenze ebenso wie von Fredenbaum aus der entsprechende Bach gebildet haben.

Höhe des Höhenzuges parallel der Emscher erreicht. Wahrscheinlich ist aber dieser Grenzzug auch mit der erstmaligen Grenzlinie identisch. Von der heutigen Zeche Schleswig ab wendet sich die Grenzlinie fast ganz geradlinig nach Westsüdwest; sie verläuft hier fast genau auf der höchsten Höhenerhebung zwischen dem Hellwege und der Emscherniederung. Sie wird auch hier die alte Grenze sein, die also der summitas, der höchsten Erhebung, nachging; wir werden sehen, daß diese Grenze 1512 durch die heute noch dem Namen nach nachweisbare „Brackeler Linde" gekennzeichnet war. Südöstlich von Körne biegt dann die Grenze scharf rechtwinklig um und läuft geradlinig nach Süden zum Dorfe Schüren an der Emscher, welchen Ort wir als alten Bifang oben behandelt haben. Der so umschriebene Bezirk, also die heutigen Gemeinden Dortmund-Körne, Wambel, Brackel, Schüren umfaßt 51,63 Hektar[1], während der Gesamtkomplex der alten „Reichsmark" 30,57 Hektar betrug.

Die Grenzabsetzungsmethode ist also die in dem Werke „Die Franken" entwickelte, wie sie an der Schilderung der Mark Fulda zuerst als fränkische Methode sich hat klarstellen lassen. Wasserläufe, selbst ganz unscheinbare, sind, soweit es eben möglich war, als Grenzmarken genommen. Wo solche Grenzpunkte sich nicht finden ließen, sind die grenzbildenden Beamten mit Ziehung von geraden Linien vorgegangen. Auf der Höhe zwischen Brackel und Schüren haben sie die höchste Erhebung zur Ziehung der Scheidelinie eine Strecke weit benutzt, um dann wieder scharf nach Süden zu gehen. Vor allem ist aber auch die qualitas, die Bodenqualität, in umsichtiger Weise bei der Landausstattung = provisio ruralis regiarum villarum[2], berücksichtigt. Die Anlage der Straße, an der die einzelnen Niederlassungen sich aufreihten, steht im engsten Zusammenhange mit der Verteilung von Ackerland sowie Weideland an die Insassen.

---

[1] Dortmund-Körne = 31,67, Wambel = 6,93, Brackel = 12,71, Schüren = 3,35 Hektar.

[2] Über dieselbe vgl. Die Franken, S. 311.

Wir haben also, ehe wir die Berechtigungen der Insassen an den gemeinsamen Wäldern und Weiden prüfen, festzustellen, was urkundlich von den alten Siedelungen Dortmund, Körne, Wambel, Brackel bezeugt ist, im weiteren Verlaufe der Darstellung auch die Sonderansprüche, die die Grafen von Limburg 1271 außer auf Meldinghausen und Diedinghofen auch auf Wambel erhoben, mit heranzuziehen. Wir müssen ferner hierbei die benachbarten Reichshöfe mit zur Vergleichung heranziehen; wieder sind die Hufenrechte der Reichsleute in Westhofen hier als typisch aufzufassen, da Westhofen als fränkische, durch Eroberung 775 geschaffene Neuanlage bei der altsächsischen Volksburg Sigiburg völlig sicher gekennzeichnet ist.

Zweiter Abschnitt.

Das Reichsgut in und um Dortmund in älterer Zeit.

Erstes Kapitel.

Altes Reichsgut, Burg, Curtis und Königshufe in und bei Dortmund und die Ummauerung von Dortmund.

Die fränkischen, vorkarolingischen und die karolingischen Haupthöfe, curtes, haben ursprünglich dem Aufenthalte des Königs und seines Gefolges gedient. Sie zeigen wie Dortmund eine curtis, Königshof, und ein pomerium, Königskamp, gelegentlich auch haribergum genannt[1]. Mitunter ist das Pomerium nicht nachweisbar[2]. Nur einzelne villae haben auch eine besondere Befestigung außerdem noch aufzuweisen. Während bei ältesten Anlagen die militärische Bedeutung stark hervortritt, überwiegt bei späteren die wirtschaftliche Seite. Die Anlage von Dortmund und Brackel als Königsgut kann nach unserer Deduktion erst in die Zeit fallen, in der das westliche Sachsen wesentlich in der Gewalt der Franken war. Als Karl im Winter 784/785 in der Eresburg weilte, schickte er

[1] Rübel, Die Franken, S. 296 ff., vgl. Schuchhardt im Korrespondenzblatte der Geschichtsvereine 1904, S. 108 ff.

[2] Wie weit auch für Anlage der pomeria das römische Lagerdorf ursprünglich das Muster abgegeben hat, wäre noch festzustellen, in Vindonissa wird die Beziehung des späteren, fränkischen Königskampes zur römischen Siedelung sich leicht ermitteln lassen. Das alte Legionslager ist in spätrömischer Zeit verlassen, aber von den Bischöfen als castellum diritum, dann von den Franken anscheinend wieder besetzt worden. Vgl. S. 63 Anm. 1.

seine Sondertruppenabteilungen, scarae, nach allen Seiten und ließ gangbare Wege herstellen[1]. Eben der Hellweg ist nach unserer Auffassung damals hergestellt; der Hauptknotenpunkt des Hellweges, nämlich die Stelle, an der die Straße von der neu eroberten und zum Königsgute genommenen Feste Sigiburg her zur Lippe hin den Hellweg kreuzte, wurde der Mittelpunkt einer neuen, karolingischen villa, die Karl seinen trustis-Leuten, den Thrutmanni, als Wohnsitz zuwies. An der Stelle, wo diese Straße auf den Hellweg traf, ist wohl schon in karolingischer Zeit ein Markt angelegt; denn der Markt gehörte zu den Anlagen, die in einzelnen karolingischen villae vorgesehen waren[2]. 990 wurde die Äbtissin von Gandersheim für Gandersheim mit dem Rechte, Markt, Münze und Zoll zu errichten, von Otto III. bewidmet, und den Einwohnern das Recht der Dortmunder Kaufleute erteilt[3]. 1000 April 2 gestattete Otto III. dem Abte von Helmarshausen, Markt und Münze zu errichten, und gab denen, welche den Handel ausüben, beim Verweilen, Kommen und Gehen den gleichen Frieden und die gleichen Gerechtsame, wie die haben, welche den Handel in Mainz, Köln und Dortmund ausüben[4], und stellte die Verletzung unter

[1] Ann. regni 785: Multototiens scaras misit et per semetipsum iter peregit; Saxones, qui rebelles fuerunt, depraedavit et castra cepit et loca eorum munita intervenit et vias mundavit. Über scarae = technische Streiter, vgl. Rübel im Korrespondenzblatte der deutschen Geschichtsvereine 1906, S. 178 ff.; die trustis-Leute bildeten diese scarae.

[2] Cap. de villis 54: Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vacando non eat. Das unnütze Sichumhertreiben auf den Märkten wurde verboten.

[3] DD. Ottos III. 66: ut negotiatores et habitatores eiusdem loci eadem lege utantur, qua caeteri emptores Trotmannie aliorumque locorum utuntur.

[4] DD. Ottos III. 357: jubemus ut omnes negotiatores ceterique mercatum excolentes commorantes euntes et redeuntes talem pacem talemque justitiam obtineant, qualem illi detinent qui Moguntiae, Coloniae et Trotmannie negotium exercent, talemque bannum persolvant qui ibidem mercatum inquietare vel infringere praesumant. Erneuert wurde das Recht durch Konrad II. 1033 Juni 20, Stumpf 2039. Über die Bedeutung eines solchen Marktfriedens handelt zuletzt Rietschel, Markt und Stadt, S. 195 ff. Im Zusammenhange unserer Darstellung kann die Frage ausscheiden.

Königsbann. Im 10. Jahrhundert suchte ferner ein Fälscher auch für Niedermarsberg Dortmunder Recht zu erwerben[1]; es zeigt sich also, welches Ansehen der Markt von Dortmund damals genoß, es geht das aber wahrscheinlich auf die karolingische Einrichtung dieses Königshofes zurück.

Die Anlagen, welche nach unserer Auffassung von Karls Beamten in Dortmund herrühren[2], sind: 1. ein Königshof, curtis regia, mit daranstoßendem Königskampe; der Königskamp ist 1193 zur Gründung des Katharinenklosters von Heinrich VI. verschenkt; 2. die Burg, urbs, eine besondere Befestigung östlich von dem Königshofe, im Mittelalter „op der Borg“, heute auf dem Berge genannt; 3. ein besonderer Hof im Osten der Stadt, der „Stegerepeshof“, welcher um 1400 den Reichsschultheißen, den Herren von Wickede gehörte[3]; 4. der Markt von Dortmund, der an der Stelle angelegt war, wo der von dem Reichshofe Sigiburg-Westhofen herführende Weg die neuangelegte Königsstraße des Hellweges kreuzte.

In Urkunden und von Schriftstellern des 9.—13. Jahrhunderts ist nun bald die besondere Befestigung = urbs, bald der Königshof, die curtis regia, bald die ganze Siedelung der Reichsleute sowie der sonstigen Insassen bezeichnet[4]. So erklären sich die wechselnden Bezeichnungen. 939 war die urbs Thortmanni, also die Burg, von Heinrich, dem Bruder Ottos I., besetzt, aber das praesidium[5], die Besatzung in derselben,

[1] DD. Ottos I. 444, 962 Juni 9. Die Urkunde Ottos I. ist unecht, rührt aber von einer Hand des 10. Jahrhunderts her.

[2] Die Franken, S. 512.

[3] Über denselben Die Franken, S. 513. Von der alten „Burg“ ist ein deutliches Bild nicht mehr zu gewinnen.

[4] Die Franken, S. 297 Anm. 2 ist die Bezeichnung einer Urkunde von 1343 „des Keysers hus“ noch mit Frensdorff auf eine Besitzung des Königs bezogen. Neuerdings beweist Dr. Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 13. 33. 34, daß der Name ebenso wie „des Keysers acker“ lediglich den Besitz des Dortmunder Bürgers Keyser bedeutet.

[5] Über praesidium = praesidium militare als ständige Besatzung in karolingischer und ottonischer Zeit vgl. Rübel in Bonner Jahrbüchern 114, S. 152; Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine 1906, S. 180 ff.

ergab sich; es wird die Besatzung durch die Nachfolger der angesiedelten trustis, der Throtmanni, gebildet gewesen sein.

Die ganze Siedelung wird als vicus, Dorfanlage, bezeichnet, als Otto I. hier 953 April 3 das Osterfest feierte[1]. In der curtis regia, dem Königshofe, feierte Otto I. 960 Juni 13 das Osterfest[2], zwei in Drodminne belegene Hufen schenkte Otto I. 966 Juli 17 dem Marienkloster in Enger, ohne daß wir späterhin Folgen dieser Schenkung nachweisen können[3], in Trotmenni nahm Otto II. seinen Aufenthalt 975 Jan. 25[4], ferner in Thrutmanniu 978 Juli 14[5]; in oppido, quod dicitur Trutmanna, feierte Otto II. 979 April 20 das Osterstest[6] und stellte eine Urkunde in Drutmanni aus[7]. Oppidum ist wie urbs und civitas in ottonischer Zeit die Befestigung[8]. 986 Dez. 3 war Otto III. in Thrutmannia[9], 993 Jan. 25 Throtmannie[10], Trotmannie[11], 997 April 18 Trutmannie[12], auch April 20 in dem nun Trudmundi[13] genannten Orte, 997 Okt. 20 verschenkte Otto III. quendam nostre proprietatis locum Trotmannia dictam, seinen ganzen Ort Dortmund mit allem Zubehör[14] an das Marienstift in Aachen; wieder lassen sich Folgen dieser Schenkung nicht feststellen. 1001 Jan. 1 bestätigte Otto III. der bischöflichen Kirche in Paderborn den Besitzstand von 3 mansi in Duisburg und in Trutmannia[15], und Heinrich II. wiederholte diese

[1] Annalista Saxo SS. 6, 609.
[2] DD. Ottos I. 212.
[3] DD. Ottos I. 328, im Regest lies hier „Enger“ für Engern.
[4] DD. Ottos II. 95.
[5] DD. Ottos II. 180.
[6] SS. 2, S. 211. SS. 4, S. 417.
[7] DD. 188.
[8] Rübel im Korrespondenzblatte der Geschichtsvereine 1906, S. 159 ff.
[9] DD. 29.
[10] DD. 111.
[11] DD. 112.
[12] DD. 242.
[13] DD. 243.
[14] DD. 257, in derselben Urkunde auch: locus Trotmannia dictus.
[15] DD. 387.

Bestätigung 1003 April 2[1]. Heinrich II. war 1005 Juli 6, 7 „Trutmannie[2]“, er hielt damals eine große Synode in Dortmund ab[3]; 1005 Nov. 27 war er „Throtmannie[4]“, 1009 März 12 „Drutmannie[5]“, 1014 August in Thrutmane oder Thrutmanne[6]. 1016 war wiederum eine Synode in Dortmund[7]. Konrad II. hielt nach seiner Krönung in Aachen (1024 Sept. 8) und nach dem Königsritte durch Lothringen eine Versammlung von Bischöfen und Großen in Trutmonia ab[8], 1028 war er Mai 24 „Trutimanni[9]“, 1030 Jan. 27 in Trutemanne[10]. Heinrich III. war 1046 März 2 in Trotmanni[11], ebenso 1051 Mai 25 „Trutmanniae[12]“ und 1052 März 2 „Trutmanniae[13]“. Heinrich IV. war 1068 Mai 14 „Trotmannii[14]“. Schon 1059 April 7 hatte er aus der curtis Trutmannia zwei Pfund Silber der Abtei Deutz gewährt[15]. Auch von dieser Schenkung erscheinen späterhin keinerlei Spuren.

Alle die Einzelbezeichnungen, die hier wörtlich angeführt sind, zeigen, daß die Siedelung im wesentlichen den gleichen Charakter von den Zeiten Karls d. Gr. her bewahrt hatte.

---

[1] DD. 45.

[2] DD. 98. 99.

[3] Thietmar VI, 13 in SS. 3, S. 810.

[4] DD. 105.

[5] DD. 189.

[6] DD. 320. Der Name ist als Thruciane oder vielleicht Thrucianne verschrieben, so daß auch Thrutmanne emendiert werden könnte.

[7] Vita Meinwerci SS. 11, S. 133.

[8] Annal. Quedl. in SS. 3, S. 90.

[9] Lacomblet, U.-B. 1, 163; Stumpf, Reg. 1073; Acta imperii Nr. 40.

[10] Stumpf 2000, diese Urkunde über das Donauwörther Marktrecht ist aber nur in einer Handschrift saec. 16 erhalten.

[11] Ann. Corbeienses SS. 3, S. 6.

[12] Stumpf 2404.

[13] Ebd. 2419.

[14] Ebd. 2714.

[15] Lacomblet, U.-B. 1, Nr. 194.

1114 wurde nun der Ort Throtmunde[1] befestigt und eine Besatzung (= presidium) hineingelegt, so berichtet die Chronica Coloniensis. Nach einer anders lautenden Nachricht ist die Besatzung von Dortmund 1115 aufgehoben worden[2].

Diese Nachrichten von einer Besetzung und Eroberung Dortmunds haben früher dazu geführt, die Ummauerung des ganzen Stadtgebietes in Verbindung mit diesen Ereignissen zu bringen; allein die Tatsache, daß urkundlich eine „Stadt“ erst viel später hervortritt, sowie, daß eine Zerstörung des Ortes um 1232 sicher bekannt ist, veranlaßt uns, nunmehr[3] die Ereignisse von 1114/1115 lediglich auf die Besatzung der „Burg“ zu beziehen und die Ummauerung der eigentlichen Stadt viel später, also nach 1232 anzusetzen. Bis dahin war im wesentlichen der bauliche Charakter der Siedelung der alte. Erst im 13. Jahrhundert setzte die Entwickelung ein, welche den ganzen Charakter

---

[1] Chron. regia Colon.: 1114 Imperator Throtmunde munit, ubi et presidium collocat.

[2] Annal. Saxo SS. 6, S. 751: dux Linderus — presidium imperatoris in Trotmunde destruit.

[3] In Übereinstimmung mit Dr. Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 24, und im Anschlusse an Rietschel, Das Burggrafenamt, welcher in zusammenfassender Weise die Befestigung mittelalterlicher Städte ihrer zeitlichen Entstehung nach untersucht hat, dabei freilich die karolingischen und nachkarolingischen castra, curtes und palatia als Befestigungen nicht berücksichtigt hat. Auch pflichten wir Meininghaus bei, wenn derselbe S. 22 Anm. 1 ausführt, daß auch um 1204, wie das Beispiel von Maastricht beweist, civitas nicht als ummauerte Stadt aufgefaßt ist, da Maastricht 1229 nach Rietschel S. 203 noch ohne Mauern war. Der Mauerbau um die Stadt Dortmund herum ist erst dann als sicher vorhanden bezeugt, als die Dortmunder „burgenses“ genannt werden, und als als Stadtsiegel wie in vielen anderen Fällen die Mauertürme erscheinen. Zuerst ist ein Siegel mit einem Turme 1241 Februar 19 erhalten, Dortm. U.-B. 1, 78. Es wird die Erbauung der Mauern kaum viel früher angesetzt werden können. Auch technische Erwägungen lassen den Mauerbau als ein Werk des 13. Jahrhunderts erscheinen. Vgl. die Schilderung der Mauern bei Kullrich: Bau- und Kunstgeschichtliches aus Dortmunds Vergangenheit. 1896. S. 7 ff.

des Ortes änderte und sodann auch in der Ausgestaltung der Rechte ihren Ausdruck fand.

Zweites Kapitel.

Die Rechte der Reichsleute und der übrigen Einwohner Dortmunds am Forste im Rechtsstreite 1340—1347.

Die Verhältnisse der Reichsleute in Dortmund in ältester Zeit klarzustellen wird uns durch folgende Umstände erschwert: Neben dem rein ländlichen Charakter, den die Siedelung der Reichsleute ebenso in Dortmund wie in den benachbarten Reichshöfen getragen hat, war von vornherein ein weiteres Element vorhanden, welches zur städtischen Entwickelung hinwies. Dieses Element lag einmal in dem Umstande, daß in Dortmund eine Befestigung, die „Burg" war, dann aber auch darin, daß hier frühzeitig ein Markt mit zugehöriger Bevölkerung, eine Münze und Zollstätte war. Ferner kam wohl um 1230/1240 die Ummauerung der ganzen Siedelung hinzu. Wir sind also darauf angewiesen, die älteren rein ländlichen Verhältnisse der Reichsleute durch Vergleichung mit den anliegenden Reichshöfen klarzustellen. Es ist nämlich unserer Auffassung nach durch den Mauerbau eine durchgreifende Änderung zunächst des Rechtes an den Befestigungen und der Verpflichtung zur Instandhaltung derselben geschaffen. Die typische Stelle für Errichtung einer karolingischen Befestigung mit dauernder Besatzung ist die über die Erbauung des castellum von Pistae[1].

---

[1] Hincmari Rem. Ann SS. 1, 481: quatenus ipsi haistaldi castellum, quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent 869. Die Stelle SS. 1, 480, welche ich Die Franken, S. 16, als nicht „ganz klar" bezeichnet habe: rex ad Pistas — veniens, — castellum mensurans pedituras singulis ex suo regno dedit, erscheint mir nunmehr, wo in allen diesen Dingen die römische Tradition deutlicher hervortritt, als durch die Stelle des Vegetius de re militari III, 8 erklärt: Sin-

Die haistaldi, denen nach römischem Vorbilde bestimmte Teile der Mauer zur Errichtung zugewiesen wurden, waren auch zur dauernden Verteidigung verpflichtet. Diese Bestimmung ist als für fränkisches Befestigungswesen maßgebend aufzufassen. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Verteidigung der castella und urbes unterstand wie in spätrömischer Zeit besonderen praefecti, in der Laufbahn dieser fränkischen praefecti ist eine bestimmte Stufenfolge in der militia bis zum princeps militiae festzustellen[1]. Die zugewiesene Königshufe berechtigte zur Erbfolge des ältesten, waffenfähigen Sohnes in den Grundbesitz wie bei den castellani der Römer und verpflichtete zur Verteidigung der königlichen urbs oder Burg[2]. Es muß dementsprechend in der Königssiedelung Dortmund eine besondere Klasse von Leuten bestanden haben, die die Verpflichtung zur Instandhaltung und Verteidigung der Burg hatten. Diese Klasse bildeten nach unserer Auffassung die „Reichsleute" ursprünglich; sie waren im erblichen Besitze der Königshufen und hatten im Forste die

---

gulae centuriae — accipiunt pedaturas et — cincti gladio fossam aperiunt latam aut novem aut undecim e. c. pedibus. Es handelt sich um Zuweisung fester Maße an die einzelnen Abteilungen beim Festungsbau. Das römische Verfahren war selbst in Einzelheiten noch den Franken geläufig. Es tritt die Technik der karolingisch-fränkischen Befestigungen nunmehr auch deutlicher anderweitig hervor. In den Berichten der römisch-germanischen Kommission 1904, S. 74 ff. hat Chr. L. Thomas die fränkische Technik des Mauerbaus in Frankfurt a. M. nachgewiesen. „Die Herstellungsweise der beiden karolingischen Mauerstücke" zeigt: „römische und gallisch-germanische Errungenschaften." Ich sehe trotz der Kritik von Stutz, der sich in der Zeitschrift der Savignystiftung 1905 gegen die Verallgemeinerung dieser und ähnlicher Stellen wendet, keinerlei Veranlassung, von meinen Aufstellungen abzugehen, die in A. Häuslers Deutscher Verfassungsgeschichte 1905 als wesentlich richtig anerkannt sind.

[1] Vgl. Korrespondenzblatt der Geschichtsvereine 1906, Sp. 154 ff.

[2] Daß urbs und oppidum — gelegentlich auch civitas die Übersetzung von „burg" in karolingischer Zeit ist, zeigt Rietschel Die Civitas S. 96 f., auch die Stelle des karolingischen Güterverzeichnisses von Hersfeld: Schröder, Mitteilungen des österreich. Institutes 18, S. 12: „Hec sunt urbes e. c.," es folgen 19 Namen mit „burg". Die Rechtsverhältnisse der spätrömischen castellani sind Hermes XX, 200 von Mommsen behandelt.

Vorrechte, welche als charakteristisch für die fränkische Forestierung von Reichswäldern aller Orten hervortritt; sie hatten ihren Hufen entsprechend den Alleineintrieb von Schweinen in den Forst zur Mastzeit und das Alleinrecht auf Holzhieb[1]. So haben wir schon Die Franken, S. 313 ff., die Berechtigungen der Reichsleute als auf alten fränkischen Institutionen beruhend klargestellt und die „Befreiung" des Forstes durch die Reichsleute erläutert. Bei der Bedeutung, die Dortmund als königliche villa und als Handelsplatz mit Markt und Zoll genoß, bildeten aber die Reichsleute in Dortmund, trotzdem ihnen ihr Besitz wie anderen Reichsleuten hufenmäßig mit bestimmten Vorrechten im Forste zugemessen war, späterhin und wahrscheinlich schon von vornherein nur einen Teil der Bevölkerung. Dagegen nahm in den Reichshöfen Westhofen, Brackel und Elmenhorst[2] der Besitz der Reichsleute am Grund und Boden bei weitem den größten Teil der Siedelung ein. Die hier später nachweisbare anderweitige ansässige Bevölkerung hat nur sehr unbedeutenden Grundbesitz gehabt und ist in den Nutzungsrechten am Reichswalde nur zur Gras- und Laubnutzung zugelassen worden. Ob wir hier diese relativ unbedeutenden Bevölkerungselemente für später zugezogen erklären müssen oder nicht, mag zunächst dahingestellt bleiben. In Dortmund aber hat es bei dem besonderen Charakter dieser Siedelung wohl von vornherein weitere Insassen, wie sie das Capitulare de villis nennt, mit Grundbesitz in großer Anzahl gegeben. Die Frage ist nun im 14. Jahrhundert aufgeworfen und beantwortet, wem der Besitz an Grund und Boden und namentlich der Besitz an dem Grund und Boden der großen Waldungen gehöre, ob den Gesamtinsassen Dortmunds oder speziell den Reichsleuten. Die Frage ist durch einen Rezeß entschieden, der für die Weiterentwickelung der Rechte am Walde von entscheidender Bedeutung geworden ist[3].

---

[1] Die weiteren Belege folgen.

[2] Namentlich für Westhofen und Elmenhorst ist das besonders deutlich.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 546. Verhandlungen von 1340, 1343, 1345, 1347.

Nach diesen Verhandlungen von 1340/1347 standen damals die Rechte von zwei Klassen der Dortmunder Bevölkerung in Frage, die des Rates, der sechs Gilden, der Erbsassen und der gemeinen Bürger von Dortmund einerseits, die der Reichsleute anderseits[1]. Es handelte sich darum, ob das unbestrittene Alleinrecht der Reichsleute auf Eichelmast und Pfändungsrecht bei Eichelmast im Forste sowie auf Holzhieb[2], so aufzufassen sei, daß der gesamte Grund und Boden, die Viehweide, also Vöhdbenutzung[3], Hude von der Weide, das Pfändungsrecht[4] im Falle des Eintriebes zur Grasnutzung den Dortmunder Reichsleuten oder den Dortmunder Bürgern insgesamt rechtlich zuständе. Ersteres behaupteten die Reichsleute[5], indem sie erklärten, die Bürger hätten alle ihre Nutzungen nur von Gnaden der Reichsleute, letzteres die Dortmunder Bürger. Die Sache war für die Stellung der Stadt Dortmund wichtig, ja für ihre Selbständigkeit von entscheidender Bedeutung, da seit 1300, wie wir sehen werden, die Grafen von der Mark im wesentlichen unbestritten die Einkünfte von dem Dortmunder „Reichshofe" bezogen, soweit eben Dortmund noch als Reichshof galt, und der Graf von der Mark die Ansprüche der Reichsleute als „seiner Leute[6]" stützte. Wäre also in diesem Rechtsstreite der

[1] Daß damals schon in Dortmund eine teilweise Loslösung der Berechtigungen am Forste von dem Hufenbesitze begonnen hatte, daß aber ursprünglich Hufenrechte und „Gaben" identisch waren, wird unten weiter entwickelt werden.

[2] Daß der Holzhieb den Reichsleuten unbestritten gehörte, sagt zwar das Weistum nicht ausdrücklich, aber die Weiterentwickelung zeigt, daß auch der Holzhieb den Reichsleuten nicht bestritten wurde.

[3] Daß veyweyde = Vöhde ist, ist Beiträge 11, S. 231 ff. erörtert.

[4] Dei schuttinge = Pfändungsrecht.

[5] Dar veel en krech, weer de grunt, dee veeweyde, dee schuttinge unde de houde von der weyde tho Dortmunde were der rikes luden eder der ghemeynen borgere tho Dortmunde.

[6] Dortm. U.-B. 1, S. 372: 1345 Nov. 4: de greve (von der Mark) schuldighede de stad umme zyven stucke: under den ziven stuken was dit dat ene, dat dee stad hedde bome ût getoghen, dar se eme unde sinen luden, dar meynde hee de rikeslude mide, unrecht ane hedden gedhan.

Grund und Boden des streitigen Forstes als Eigen der Reichsleute anerkannt und den übrigen Dortmundern nur ein Nutzungsrecht von Gnaden der Reichsleute zugestanden, so wäre damit der Graf von der Mark als Pfandherr des Reichshofes, zugleich dann wohl als Grundherr über einen großen Teil der Mark von Dortmund in Betracht gekommen. Man versteht, daß die Gesamtbürgerschaft alles daran zu setzen wußte, um zu erreichen, daß das Recht der „Reichsleute" nur als Nutzungsrecht, nicht als Besitzrecht aufgefaßt[1] wurde, und daß die Verhandlungsresultate in feierlichen Formen aufgezeichnet wurden. Die sich entgegenstehenden Behauptungen sollten durch Eid bewiesen werden. Da ließ der Vertreter der Reichsleute, Alvin von Herreke, den angeblich von ihm erhobenen Anspruch der Reichsleute[2] an den Grund und Boden als unbegründet fallen, und auch das Eingreifen des Grafen von der Mark änderte das Rechtsverhältnis, wie es der Dortmunder Rat hiermit festgestellt hatte, nicht mehr. Diese Verhandlung ist dann bis in das 19. Jahrhundert hinein als die maßgebende Urkunde über die Rechtsverhältnisse im Dortmunder Forste betrachtet worden. Auf dieser Verhandlung fußten alle weiteren Rechtsdeduktionen über die Besitzrechte am Forste. Haben diese Verhandlungen aber tatsächliches Besitzrecht fixiert oder haben sie neue Rechtsverhältnisse geschaffen? Wie stand es also mit dem Sonderrechte der

[1] Die Frage, ob die Reichsleute damals den Grund und Boden als Gesamtheit, also als Markgenossenschaft beanspruchten, oder aber, ob sie Miteigentum der einzelnen Markgenossen behaupteten, ist überhaupt wohl nicht aufgeworfen, jedenfalls nicht entschieden.

[2] Dee raet, dee zes ghilde, dee erfhechtighen lude unde dee ghemeynen borghere van Dortmunde spraken Alvine van Herreke an unde schuldegheden ene met er eendracht dar umme, dat he hadde ghesighet oppe synen eet, dee grůnt, dee veyweyde, dee schuttincge unde dee houde van der weyde, de weere der rikesluden van rechte, mer wat dee ghemeynen borghere dar ane hedden, dat hedden see van ghenaden der rikesluden. Dar versakede do Alvin van Herreke der waert, dee hee vore bekannt hadde unde dee vore van eme behort waren, unde swoůr, dat hee der wort nicht ghesproken enhedde. Dar wart do Bertram van dem Putte recht unde Alvin unrecht in dessen saken.

Dortmunder „Reichsleute" im Forste, wie mit dem Gesamtrechte aller Eingesessenen ursprünglich und vor 1340?

Wir können dieser Frage erst weiter nachgehen, wenn wir die Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Dormunder Reichsleute mit den benachbarten Reichsleuten verfolgt und geprüft haben, inwieweit die Verpfändungen des Reichsgutes in Dortmund und um Dortmund sich auf gleichartige oder aber verschiedenartige Rechtsobjekte bezogen haben. Wir müssen aber zu diesem Zwecke die Verpfändungen der benachbarten Reichshöfe mit heranziehen.

Drittes Kapitel.

Die Verpfändungen des Reichsgutes bei Dortmund.

Die Verpfändungen, welche dauernden Einfluß auf die Verhältnisse des Reichsgutes um Dortmund gehabt haben, begannen, so weit es sich erkennen läßt, mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Hierbei ist nun zwischen den einzelnen Verpfändungen scharf zu unterscheiden, da das Pfandobjekt nicht immer das gleiche war. Der Mauerbau Dortmunds hat hier nach unserer Auffassung zu einer Trennung der verschiedenen Pfandobjekte geführt.

1202 sicherte sich der König Otto IV. die Treue des Erzbischofs Adolf von Köln durch die Bürgschaft der vier Stände des Erzstiftes, nämlich der Geistlichen, des Adels, der Ministerialen und der Bürger von Köln[1]. Zur Sicherheit setzte der König bei unterbleibender Schuldentilgung die civitas Dortmund zum Pfande[2]. Der Erzbischof ließ jedoch bald den König Otto IV.

---

[1] Darstellung Städtechroniken 12, S. XXXIV, neuerdings Dr. Kaspar Wolfschläger, Münstersche Beiträge N. F. 6, 1905, Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker, S. 72 ff. 76 Anm. 1.

[2] M. G. LL. 2, S. 207: Et sit in optione regis in presenti fideiussores idoneos dare, vel si rex pecuniam non solverit, in festo sancti

im Stiche und verband sich mit dem Gegner desselben, Philipp IV., den er dann ebenfalls 1205 Jan. 6 zu Aachen krönte[1]. 1205 Jan. 12 bestätigte darauf König Philipp dem Erzbischof Adolf von Köln seine curtis in Brackel und seine Kirche in Kerpen mit der Villikation der curtis in Brackel[2]. Diese Verpfändungen von 1202 und 1205 haben jedoch nicht dazu geführt, daß der Erzbischof Adolf tatsächlich auf die civitas Dortmund oder auf Brackel die Hand gelegt hat, zumal Adolf bald darauf seiner Würde wegen seines Übertrittes zu Otto IV. vom Papste entkleidet wurde. Trotzdem also anscheinend weder Dortmund noch Brackel an den Erzbischof gekommen ist, entsteht doch die Frage: Was war die civitas Dortmund damals? Der Ausdruck braucht, wie erwähnt ist, nicht auf eine ummauerte Stadt bezogen zu werden[3], es kann der ganze Reichsbesitz des Königs damit gemeint sein, der bei Dortmund lag, und derselbe ist anscheinend gemeint gewesen.

Aus dem Jahre 1241/1242 existiert eine Rolle, die der Herausgeber Jakob Schwalm als ein „Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte[4]", bezeichnet hat. In diesem Verzeichnisse werden aufgeführt: De quatuor curtis circa Dritmunden 15 mr. Col., Judei ibidem 15 mr., Item cives de Dritmunden 100 mr. Colon. Nun ist mit voller Sicherheit nicht zu sagen, welche vier curtes hier gemeint sind, die zusammen 15 Mark dem Reiche leisteten[5], aber Elmenhorst, Brackel und Westhofen müssen sicher zu diesen vier curtes gerechnet werden; ein eigentliches „Steuerverzeichnis" ist also die Liste anscheinend nicht, sondern, wenigstens für die Umgebung von Dortmund,

---

Johannis civitas Tremonia sit hypotheca archiepiscopi, donec persolvatur ei pecunia predicta.

[1] Wolfschläger, S. 83 Anm. 1.

[2] Wilmans Philippi Kaiserurkunden 2, Nr. 249.

[3] Vgl. S. 41 Anm. 3.

[4] Neues Archiv für alte Geschichte, Bd. 23, S. 517—553. Vgl. Beiträge 10, S. 120.

[5] Vgl. hierzu die Ausführungen Beiträge 10, S. 120 ff., wo die Schwierigkeiten einer ganz einwandfreien Interpretation hervorgehoben sind.

ein Verzeichnis der königlichen Einkünfte aus Reichsgut. Die 100 mrc. der cives von Dortmund werden also hier auf die Abgaben der Reichsleute bezogen werden müssen, die sich wenigstens annähernd auf eine Summe von 100 Mark berechnen lassen[1]. Dieses Reichsgut ist es in erster Linie, welches außer der ganzen Stadt Dortmund ein ersehntes Pfand- und Erwerbsobjekt für die Nachbarn wurde, ohne daß diese jedoch tatsächlich in der Lage waren, die Hand auf das Reichsgut zu legen. Die Stadt war vielmehr, wie die Weiterentwickelung zeigt, bestrebt, so lange wie möglich zu paktieren und mit Geldopfern die Folgen der Verpfändungen abzuwenden; aber bei dem Versuche einer faktischen Besitzergreifung Dortmunds leisteten die Dortmunder energischen und schließlich erfolgreichen Widerstand.

1248 Dez. 15 richtete der Graf, die consules und die gesamten burgenses von Dortmund an den Erzbischof Konrad von Köln ein Schreiben, in dem sie sich bereit erklärten, dem Könige Wilhelm von Holland gemäß dem Rate des Erzbischofs von Köln zu gehorsamen[2]. 1248 Dez. 23 aber verpfändete der König Wilhelm dem Erzbischofe Konrad von Köln für 1200 Mark Dortmund und seine umliegenden curtes (= Königshöfe)[3], ohne diese jedoch namentlich zu nennen, und empfahl dem Erzbischof ausdrücklich „seine", also des Königs Leute, somit die „Reichsleute" in ihrem alten Rechte zu erhalten und zu schirmen[4]. Am gleichen Tage erteilte derselbe König den

---

[1] Beiträge 10, S. 124. Der Gesamtertrag aus dem Reichsgute wurde 1376 auf 92 Mark 2 Sol. 4 Den. angegeben, wobei alte Sätze in Rechnung gestellt wurden und die Verminderung des Geldwertes nicht zum Ausdrucke kam.

[2] Lacomblet, U.-B. 2, 338 Anm. 1. Westf. U.-B. 7, Nr. 674.

[3] Lacomblet, U.-B. 2, 338: Tremoniam et curtes nostras adiacentes cum suis attinenciis ipsi titulo pignoris obligamus. Über die kurze Bezeichnung „pro 1200 marcis" als Angabe der Schuldsumme vgl. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte, 1893, S. 17.

[4] Archiepiscopus in debito et consueto jure fovebit homines nostros et contra indebitos molestatores defendet. Die Reichsleute heben sich hier zum ersten Male deutlich urkundlich als eine besondere Klasse in der

Dortmunder „cives“, seinen Getreuen, das Recht, daß sie den gleichen Zollsatz wie die Lübecker für den Besuch von Holland und Seeland zu entrichten hätten[1].

Diese Verpfändung ist dem Wortlaute nach auf die ganze Stadt Dortmund einschließlich der Reichsleute zu beziehen. Aber es ist den Kölner Erzbischöfen, soweit wir sehen können, niemals gelungen, sich in den tatsächlichen Besitz des Pfandobjektes zu setzen; auch haben wir keinen Beleg dafür, daß auch nur die Einkünfte, die die Reichsleute leisteten, jemals nach Köln abgeführt seien. Letztere Einkünfte haben vielmehr die Grafen von der Mark, und zwar nur vorübergehend, nämlich sicher 1300 bis 1376 an sich gebracht.

König Rudolf I. bestätigte dem Erzbischof Engelbert II. 1273 Okt. 26 die Stadt Dortmund eo jure ac commissione, wie sie sein Vorgänger gehabt hätte. Es scheint aber hier bereits eine Abschwächung der durch Wilhelm von Holland gemachten Übertragung in der Art vorzuliegen, daß die Dort-

Gesamtbevölkerung ab; ihr Recht soll auch unter der Verpfändung das alte bleiben.

[1] Hans. U.-B. 1, Nr. 367: graciam factam Lubicensibus — civibus Tremoniensibus nostris liberaliter impertimur. Frensdorff, Dortm. Stat. XXXIV folgert aus den beiden Urkunden mit Recht, daß „homines nostros“ 1204 eine andere Bedeutung wie das gleichzeitige civibus Tremoniensibus hat. Die „homines nostri“, die der König in ihren besonderen Rechtsverhältnissen schützen will, sind wohl sicher die Königsleute, aber wenn der König Tremoniam und die anliegenden Königshöfe verpfändet, so erblicken wir im Gegensatze zu Frensdorff in dieser Übertragung die geplante Übertragung der ganzen Siedelung an den Erzbischof; die Königsleute, homines nostri, empfiehlt der König außerdem noch dem besonderen Schutze des Erzbischofs und bestimmt, daß in ihrem Rechte nichts geändert wird. Frensdorff meint, daß der Ausdruck homines suos gegen ein Pfandverhältnis und nur für Ernennung des Erzbischofs zum Schirmvogt spreche; anscheinend ging jedoch zunächst die Absicht des Königs weiter, aber den Kölner Erzbischöfen gelang es nicht, ihre Ansprüche durchzusetzen; sie übten über Dortmund tatsächlich nur die Schirmvogtei aus. In der Folgezeit tritt regelmäßig hervor, daß die anfänglichen Verpfändungen der Könige späterhin in bezug auf ihre rechtlichen Folgen stark eingeschränkt wurden. Eine solche Einschränkung der Verleihungen von 1248 wird ebenfalls schon früher vorliegen.

munder die Kölner Erzbischöfe nur noch als ihre Schirmvögte, nicht als Pfandherren anerkennen sollten[1]; die Reichsunmittelbarkeit der Stadt und auch wohl der unmittelbare Königsbesitz in der Stadt wurde durch dieses Privilegium nicht angetastet oder wohl nicht mehr angetastet[2], denn unmittelbar darauf, 1273 Nov. 3, bezeugte König Rudolf den Ratsherren und Bürgern seiner kaiserlichen Stadt (= oppidum) Dortmund[3] seine Huld und bestätigte ihnen die von seinem Vorgänger Friedrich und dessen Vorgängern verliehenen Privilegien. Hierdurch wurde also die alte Selbständigkeit der Reichsstadt ausdrücklich gewährleistet. Auch stellte Rudolf 1282 Aug. 18 in Sooneck dem Arnold von Horst die Erlaubnis aus, bei seiner Burg Horst eine mit Mauer und Graben umgebene Stadt zu bauen, die dieselben Rechte und Freiheiten haben solle wie des Königs Stadt Dortmund[4]. Anders stellte sich aber Adolf von Nassau bei seiner Thronbewerbung der Reichsunmittelbarkeit Dortmunds gegenüber, denn er verpflichtete sich dem Erzbischofe Siegfried von Köln gegenüber 1292 April 27[5], wenn er zum Könige gewählt würde, diesem die befestigten Orte (= castra et munitiones) Kochem, Wied, Landskrone, Sinzig, Duisburg und Dortmund auf Lebenszeit zu übertragen; nach seiner Wahl änderte er jedoch dieses Versprechen dahin, daß er 1292 Sept. 13 demselben Erzbischofe gegenüber sich verpflichtete, bis zur Tilgung

[1] Lediglich dieses Verhältnis einer Schirmvogtei ist mit den Worten der Urkunde, Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 636, gemeint, wie Frensdorff XXXIV richtig hervorhebt: insuper oppidum nostrum Tremoniam cum omnibus suis attinentiis eo jure ac commissione, que predecessor suus felicis recordacionis Conradus archiepiscopus Coloniensis tenuit, possidebit. — Jus ac commissio bedeutet hier das jus commissionis.

[2] Was letzteres anscheinend durch die Übertragung von 1248 beabsichtigt gewesen war.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 145.

[4] Original in Horst, Abdruck daraus im Anhang Nr. 1: eidem oppido — eadem libertatis iura concedimus, quibus civitas nostra Tremoniensis gaudet et hactenus est gavisa. Abdruck nach Kindlinger Mskr. Dortm. U.-B. 2, Nr. 402.

[5] Dortm. U.-B. 2, Nr. 409 nach Copiar des Erzstiftes Köln bei Ennen, Quellen 3, Nr. 372, Die Wahl des Königs Adolf S. 57, Nr. 6.

einer Schuld von 1500 Mark ihm die opidum Tremoniense mit den curtibus Westhoven, Brakele und Elmenhorst zu übertragen[1]. Hier erscheint zuerst die Stadt (= opidum Tremoniense) mit den drei Reichshöfen Brackel, Elmenhorst und Westhofen als einheitliches Pfandobjekt. Der König befahl dann im Verfolge dieser Verpfändungen 1292 Okt. 4 dem Grafen, dem Schultheißen, den Schöffen, Konsuln und den gesamten Bürgern von Dortmund dem Erzbischofe Siegfried von Köln, dem er die Rechte und Einkünfte jeder Art mit gesamten Erträgnissen an ihn und das Reich mit den Höfen Westhofen, Brackel und Elmenhorst übertragen und verpfändet habe, zu gehorsamen[2] und wiederholte diesen Befehl außer an Dortmund auch an die mitverpfändeten Städte Duisburg und Sinzig 1292 Okt. 25[3]. Aber diese Verpfändungen hinderten denselben König nicht, gleich darauf, 1292 Sept. 22, dem Herzoge Johann von Brabant seine Reichseinkünfte in Aachen, Sinzig, Dortmund und Duisburg bis zur Abzahlung eines Darlehns von 16 000 Mark zu übertragen[4]. Als dann 1293 Mai 28 König Adolf mit dem Erzbischofe Sifried die Kosten, die dieser bei der Wahl und Krönung des Königs gehabt hatte, auf 37 500 Mark berechnete, setzte er ihm auf 15 Jahre das castrum Kaiserswerth und den Zoll bei Bonn zum Pfande; über die curtes Westhofen, Brackel und Elmenhorst bestimmte er, daß der Erzbischof sie erhalten solle, wenn er sein Recht auf sie erweisen könne[5]. Der König zog also seine frühere Verpfändung teilweise zurück oder schränkte sie ein. Von der Zuweisung Dortmunds vollends enthält dieser neue Vertrag überhaupt nichts mehr, Dortmund kam also stillschweigend als

[1] Ennen, Die Wahl König Adolfs, S. 69, Nr. 8; Ennen, Quellen 3, Nr. 372.

[2] Lacomblet U.-B. 2, Nr. 931.

[3] Ebd. 2, Nr. 935.

[4] Chronik des Jean von Helu, ed. Willems, S. 562.

[5] De curtibus vero Westhoven, Brakele et Elmenhorst sic est actum, quod si idem archiepiscopus docere poterit se ius in ipsis habere, hoc sibi libere dimittemus.

Pfandobjekt wieder in Wegfall, ohne daß wir die Gründe des Königs für diese Sinnesänderung deutlich erkennen können[1].

Anders und von tiefer einschneidender Bedeutung waren die Verpfändungen Albrechts I. Der Erzbischof Wicbold von Köln hatte den König bei der Königswahl unterstützt. Der König übertrug darauf dem Erzbischofe seine civitas Dortmund mit allen Gerechtsamen und Einkünften namens des Reiches 1298 Aug. 4[2]; aber schon 1298 Aug. 28 schränkte auch er diese Verpfändung dahin ein[3], daß das Schultheißenamt in Dortmund, das Judenschutzgeld und die Reichshöfe Westhofen, Elmenhorst und Brackel an den Erzbischof kommen sollten; den Konsuln und Bürgern von Dortmund erneuerte der König Aug. 28 ihre Freiheiten und Privilegien, die sie seit den Zeiten Friedrichs II. hier gehabt hatten[4], erneuerte aber gleichwohl seinen Befehl an die Dortmunder Ratsherren und die gesamten Bürger, dem Erzbischof in allem zu gehorsamen; sei doch der

---

[1] In einem späteren ähnlichen Falle 1332 nach Aug. 25 wußten die Dortmunder den König Ludwig IV. durch ein freiwilliges Geschenk sich günstig zu stimmen, aber der König schrieb: Noveritis etiam, majestatem nostram pecuniam nobis datam non pro gratia vobis facta, sed solum pro temerariis contra sinceritatem nostram perpetratis excessibus persepsisse. Brief von 1333 Mai 5, Dortm. U.-B. 1, Nr. 494. Der König hatte 1332 Juni 25 den Dortmundern befohlen, den Grafen von der Mark zu gehorsamen; jetzt 1333 Mai 5 schrieb er, das Geld, welches ihm von den Dortmundern gegeben sei, sei nur der Dank der Dortmunder dafür, daß er ihnen ihre Übergriffe verziehen hätte.

[2] Lacomblet U.-B. 2, Nr. 993, Albrecht schreibt scultheto, magistris civium, scabinis, consulibus et universitati civium Tremoniensium, daß er Wicbold assignavit et commisit civitatem Tremoniensem cum integritate omnium jurium, reddituum, proventionum et fructuum ejusdem civitatis — assignavimus et commissimus tenendam et habendam nomine nostro et imperii, er befiehlt: eidem Wicboldo archiepiscopo exnunc inantea et non alii vice nostra subsitis, et ipsi imperii vices in hac parte gerenti tamquam nobis in omnibus pareatis de iuribus, redditibus et obventionibus nostris quibuscunque in civitate predicta.

[3] Ebd. 2, Nr. 997: Preterea officium villicationis seu sculcetatus oppidi nostri Tremoniensis et custodiam iudeorum ibidem, necnon curtes Westhoven, Elmenhorst et Brakele cum eorum redditibus et attinentiis.

[4] Dortm. U.-B. 1, Nr. 257.

Erzbischof besser als selbst der in Reichssachen oft abwesende König imstande, des Königs Stadt Dortmund, die Leute in Dortmund und die Königsrechte zu schützen[1]. Allein die Stadt wandte ein, daß sie nur dem Könige persönlich zu huldigen verpflichtet sei[2], und daß sie lieber jedes Ungemach auf sich nehmen als dem Erzbischof gehorsamen wolle; doch der König behauptete sein Recht, die Privilegien der Vorfahren ändern zu können, die Stadt solle nicht dem Erzbischofe von Köln als solchem, sondern als Geschäftsträger des Reiches huldigen[3] und verlangte 1299 Dez. 2 noch einmal von der Stadt, daß sie dem Erzbischof huldigen solle. Auch jetzt wurde dieses Mandat nicht durchgeführt; die Stadt hatte nunmehr einen Rückhalt an dem Grafen von der Mark gefunden. Derselbe machte, wie aus einem undatierten Schreiben der Stadt Dortmund an den König hervorgeht[4], die wirkliche oder angebliche

[1] Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 999: quod sub regimine et umbraculo protectionis sue commodius quam per aliquem alium in terminis illis, nobis pro Romani imperii negotiis agentibus in remotis, poteritis defensari.

[2] Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 1041. Schreiben Albrechts 1299 Dez. 2: ut nostre magnificentie est relatum, nec mandatis nec minis apud vos profecimus hactenus in hac parte, eo quia pretendere dicimini, quod nulli nisi nobis apud vos presencialiter constitutis ad fidelitatem prestandum sitis obligati ea consuetudine sic inducta seu privilegiis vobis a nostris predecessoribus de hoc concessis, asserentes vos potius velle omnia mala pati quam contra huiusmodi consuetudinem seu privilegia ad mandatum nostrum dicto achiepiscopo ut premittitur obedire.

[3] Ebd.: tenore presentium duximus precipiendum firmiter et mandandum, quatenus omnis consuetudinis et privilegiorum vestrorum allegatione penitus quiescente, prefato Wicboldo Coloniensi archiepiscopo, non tamquam archiepiscopo, vel suo, sed nostro et imperio nomine et veluti gestori negociorum imperii per nos deputato, fidelitatis homagium quamprimum a vobis requisierit, prestetis.

[4] Hanserezesse 1, S. 40, Anm. 1: Illustri etc. regie celsitudini innotescitur per presentes, quod in quodam negocio nunc nobis imminente plurimum disturbati sumus et perplexi, ex eo videlicet, quod nobilis vir, dominus comes de Marca jam dudum redditus imperii, quos aput nos habetis, scilicet a temporibus domini patris vestri pie memorie, sub se tenuerit et perceperit absque alicuius obstaculo impedimenti, nunc

Tatsache geltend, daß ihm die Reichseinkünfte, welche der König in Dortmund habe, schon lange und zwar von den Zeiten des Königs Rudolf her übertragen seien; die Stadt bat also den König, den Streitpunkt zwischen beiden Parteien zu beseitigen. Der König berief daraufhin beide Parteien auf den 18. Okt. 1299 nach Bingen; aber nur der Erzbischof Wicbold erschien[1]. Der König Albrecht erließ somit an die Stadt Dortmund 1299 Okt. 18 wiederum den Befehl, dem Erzbischofe zu gehorsamen[2], und befahl an gleichem Tage den Dortmunder Juden, dem Erzbischofe zu gehorsamen[3]; ebenso forderte er 1299 Okt. 19 Bischöfe, Fürsten und Städte auf, den Erzbischof bei der Besitznahme von Dortmund, Brackel, Westhofen und Elmenhorst zu unterstützen[4], zeigte auch dem Grafen Eberhard von der Mark an, daß er das obige Mandat erlassen habe[5] und wiederholte an Dortmund Dez. 1 das Mandat, dem Erzbischofe zu gehorsamen[6]; aber plötzlich änderte sich die Situation. Da der König nach dem Erlasse des Mandates mit den rheinischen Kurfürsten zerfallen war, bekannte er 1300 Jan. 20 in Ulm, daß er dem Grafen Eberhard von der Mark für ihm geleistete Dienste 1000 Mark und für die dem Könige Adolf nach Meißen geleistete Heerfahrt 400 Mark schulde, für welche 1400 Mark er ihm die Höfe (= curiae) Dortmund, Westhofen, Elmenhorst und Brackel zu Pfand setze[7]. Diese Verpfändungsurkunde hat nun die spätere Landeshoheit der Grafen von der Mark über Westhofen, Brackel und Elmenhorst begründet; auf sie gehen aber auch die weiteren Ansprüche der Grafen von der Mark

---

reverendus pater et dominus, Coloniensis archiepiscopus, vestras nobis exhibuit patentes litteras super dictis redditibus sibi esse assignandos, quos prefatus comes a se dimittere denegat et recusat. Die Stadt bittet den Streit zwischen beiden zu beheben.

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 267. Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 1039.

[2] Dortm. U.-B. 1, Nr. 265.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 266.

[4] Dortm. U.-B. 1, Nr. 267. Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 1039, Anm. 1.

[5] Dortm. U.-B. 1, Nr. 267, Anm. 1

[6] Dortm. U.-B. 1, Nr. 270. Lacomblet U.-B. 2, Nr. 1041.

[7] Lacomblet U.-B. 2, Nr. 1043.

auf Dortmund zurück. In einem Schiedsspruche, den 1300 Dez. 1 die Schiedsrichter Walrav von Montjoie und Valkenburg und Johann von Kuik zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Grafen von der Mark erließen, wurde bestimmt, daß, wer in der Were des streitigen Gutes befunden würde, derselbe es behalten solle[1]. Tatsächlich blieben fortan die Grafen von der Mark die Verwalter des Reichsgutes in Dortmund und die Hofesherren von Brackel, Westhofen und Elmenhorst. Aber weder der Anspruch der Kölner Erzbischöfe auf Dortmund noch die Verfügung der Könige über das Reichsgut hörte mit der märkischen Besitzergreifung auf.

Als Heinrich von Luxemburg 1308 zur Königswahl stand, sagte er dem Erzbischofe Heinrich II. von Köln für den Fall seiner Wahl unter anderem Sept. 20[2] die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig, die Höfe Westhofen und Elmenhorst, das Schultheißenamt und den Judenschutz in Dortmund mit der curtis Brackel, die von alten Schenkungen der Könige her dem Erzbischof gehöre, zu.

Zu beachten ist wiederum, daß die Kölner Erzbischöfe sich hier nicht wie die Grafen von der Mark allein den Königshof Dortmund, sondern die ganze Stadt zusichern ließen. Dieses blieb auch für die Folgezeit der entscheidende Unterschied in den verschiedenartigen Ansprüchen der Kölner Erzbischöfe und der Grafen von der Mark. Als es trotz der Verpfändung von 1308 dem Erzbischof wiederum nicht gelang, sich in den Besitz von Dortmund zu setzen, befahl der König 1310 Sept. 12 dem Grafen Engelbert von der Mark, die Reichspfandschaft Dortmund, Westhofen und Elmenhorst gegen Erlegung des Pfandschillings dem Erzbischofe von Köln auszuliefern[3] und ermächtigte

[1] Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 1065.

[2] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 68: opida Tremoniense, Dusburg et Sincege necnon curtes Westhoven et Elmenhorst cum scultetatus officio et judeis Tremoniensibus, jurisdictionibus redditibus imperio attinentes seu attinentia specialiter et curtem Brakele ex antiqua donatione imperatorum ecclesie Coloniensi attinentem.

[3] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 92, Anm. 3.

gleichzeitig den Erzbischof, die genannten Reichshöfe vom Grafen von der Mark einzuziehen, erklärte auch Sept. 3, daß betreffs des Reichshofes Brackel ihm der Nachweis geliefert sei, daß dieser Reichshof schon vom Könige Philipp dem Erzbischof überwiesen, daher diesem zu überantworten sei[1]. Indessen blieben diese Briefe ohne erkennbares Resultat, auch änderte sich bald darauf der ganze Sachverhalt[2] wieder. 1314 Mai 9 versprach Herzog Leopold von Österreich, um die Wahl seines Bruders Friedrich von Österreich zum Könige zu erreichen, daß der König dem Grafen Engelbert von der Mark seine Briefe über das Schultheißenamt in Dortmund und über die ihm verpfändeten Höfe Westhofen und Elmenhorst überantworten, auch den Pfandschilling um 3000 Pfund Heller erhöhen wolle[2]. Diesmal trat sowohl der Kölner Erzbischof wie der Graf von der Mark auf die Seite Friedrichs von Österreich, während die Stadt Dortmund sich dem Gegenkandidaten Ludwig IV. zuwandte und sich von ihm 1314 Dez. 5 die früheren Privilegien erneuern ließ[3], nachdem schon Dez. 4 der Graf Konrad nach geleistetem Lehnseide die Belehnung mit der Grafschaft Dortmund vom Könige erhalten hatte[4].

---

[1] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 93: archiepiscopus — nobis privilegium Philippi secundi — ostendit, inter cetera continens, quod idem Philippus curtem in Brakele, olim imperio attinentem, sitam inter Tremoniam et Unna, Adolpho Coloniensi archiepiscopo et ecclesie Coloniensi contulerat et concesserat, et archiepiscopi in eius possessione pacifica multis annis fuerant. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte, 1893, hat für diese Verpfändungen S. 40 f. den Ausdruck: „eventuelle Verpfändungen" angewandt. Den Herrschern fehlen die Machtmittel, die Verpfändungen durchzusetzen; sie sind aus diesem Grunde nicht perfekt geworden.

[2] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 129: augmentando sibi summam contentam in litteris eiusdem pro obligatione predicta ad tria milia librarum hallensium, quos in thelonio Hamerstein recepisse debuisset ex parte regis et non recepit. Daß es sich um Erhöhung des Pfandschillings um 3000 Pfund, nicht auf 3000 Pfund nach dem Wortlaute handelt, bemerkt richtig Werminghoff, Die Verpfändungen, S. 24.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 332.

[4] Dortm. U.-B. 1, Nr. 331.

Es blieb also fortan der Graf von der Mark der Pfandherr des Reichshofes Dortmund, obwohl der König Ludwig IV. 1317 versuchte, während eines Erbschaftsstreites um die Dortmunder Grafschaft[1] 1317 Mai 22 dem Grafen Engelbert von der Mark den Judenschutz in Dortmund, den Hof Wiblingwerde[2], den Reichshof Brackel, den Reichshof bei Dortmund, das Reichsgut bei Altena und den Reichshof Westhofen zu entziehen und dem Grafen Dietrich VIII. von Cleve zu übertragen[3]. Dieser Versuch blieb ebenso wie eine Übertragung der Schirmvogtei über Dortmund an den Grafen von Waldeck 1323[4], sowie weitere Verpfändungen, durch welche der Erzbischof von Köln zum Herrn der ganzen Reichsstadt gemacht werden sollte[5], ohne erkennbaren Erfolg. Was die Kölner Erzbischöfe durch kaiserliche Privilegien nicht hatten erreichen können, suchten sie 1388/1389 in Verbindung mit dem Grafen von der Mark zu erreichen, indem beide zu einer langdauernden

---

[1] Der Streit ist eingehend zuletzt von Dr. Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 107 ff. dargestellt.

[2] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 157, zur Lesung Webelngenwerde vgl. Beiträge 10, S. 78 f.

[3] Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 157, vgl. Nr. 163.

[4] 1323 wurde dem nobili viri Heinrico comiti de Waldekk durch Ludwig die Schirmvogtei über Dortmund übertragen. Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte 1, S. 145, Nr. 66: Der König an Dortmund: teilt die Übertragung mit 1323 März 21. Dortm. U.-B. 1, Nr. 405. Frensdorff XL, Anm. 6. 1364 April 14 wurde dem Herzoge Rudolf von Sachsen von Karl IV. Dortmund verpfändet.

[5] Erneuerung der Verpfändung an den Erzbischof von Köln mit der Vogtei Essen durch König Johann von Böhmen 1346 Juni 15, Lacomblet, U.-B. 3, Nr. 433, durch Karl IV. 1346 Nov. 26 um 100 000 Mark, ebd. Nr. 438, Gebot desselben Königs an die Bürger Dortmunds, dem Erzbischof als Pfandherrn zu gehorsamen 1372 Juli 11, ebd. 3, Nr. 871, Anm. 2 und Bestätigung des Königs Wenzel 1376 Juli 6, daß dem Erzbischof von Köln die Stadt Dortmund mit dem gesamten Territorium der Freigrafschaft, dem Judenschutze und der ganzen Gerichtsbarkeit verpfändet sei, ebd. 3, Nr. 783.

Fehde gegen Dortmund sich verbanden [1]. Aber auch jetzt gelang es den beiden Verbündeten und ihren Genossen nicht, sich der Stadt zu bemächtigen. Der Erzbischof von Köln hatte bei den Friedensverhandlungen anfangs die Summe von 112 000 Mark als Hauptsumme nebst Zinsen = „Schaden" gefordert [2], für die ihm Dortmund verpfändet sei; indessen wurde diese Summe schließlich auf nur 14 000 Gulden ermäßigt [3], welche Summe jedoch auch nicht als Ablösung der Verpfändungen, sondern lediglich als ein freies Geschenk betrachtet werden sollte.

Seit diesem Friedensvertrage von 1389 Nov. 21 hörten die Ansprüche der Kölner Erzbischöfe und der Grafen von der Mark auf den Reichshof Dortmund auf; nur im 18. Jahrhundert hat die preußische königliche Domänenkammer als Rechtsnachfolgerin der Grafen von der Mark es ohne Erfolg versucht, auf die früheren Verpfändungen, von denen man allerdings eine nur sehr allgemeine Kenntnis hatte, zurückzugreifen.

Tatsächlich hatte sich aber auch schon vor 1389 die Stadt Dortmund der Verpfändung des Reichshofes an die Grafen von der Mark und der Verwaltung des Reichsgutes in Dortmund durch diesen in folgender Weise mehr und mehr entzogen: die Stadt erwarb 1348 Grundstücke, die den Grafen von der Mark in Dortmund noch gehörten [4], ließ auch durch ihre Mitbürger Erbrenten von dem Grafen von der Mark aus dem Reichshofe Brackel erwerben, 1348 [5], sie wußte ferner den

---

[1] Urkunden in Dortm. U.-B. 2, Nr. 196 ff. Mette, Die Dortmunder Fehde, in Beiträgen zur Geschichte Dortmunds 4.

[2] Städtechroniken 20, Dortmund, S. 278: hundert dusent und 12 dusent lodige mark silvers, to dem allen schaden, so dorup gegangen were, vur welcher vurgenompter penninge bemelten bischops hern vurvaderen in apenen besiegelten brieven die stat van Dortmunde vom romischen riche verpandet were.

[3] Ebd. 20, S. 283: Sie solten Frederico, dem biscop van Coln, und Engelberto, greven van der Marke, der vruntlicher vereinigung up seker darto verordnete tide und termine vur ein vrii geschenke geven 14 000 florenen.

[4] Dortm. U.-B. 1, Nr. 648.

[5] Dortm. U.-B. 1, Nr. 649.

Grafen durch Zahlung von 60 Mark jährlich zu einem Bündnisse auf bestimmte Jahre zu bestimmen[1]; endlich ernannte Graf Engelbert III. 1358 Sept. 1 den Hildebrand von Wickede in Dortmund auf 22 Jahre gemäß dem Vorbilde seiner Vorgänger, seines Großvaters und Vaters zum Reichsschultheißen des Königshofes und ließ sich für diesen Verzicht auf Ernennungsrecht des Schultheißen auf 22 Jahre 498 Mark 4 Schill. zahlen[2]. Dieser Vertrag wurde 1365 April 5 auf weitere sechs Jahre für 136 Mark, und bereits 1367 Aug. 19 auf weitere sechs Jahre für 136 Mark, sowie auf die nachfolgenden sieben Jahre für 158 Mark verlängert[3]. Die jährliche Summe für das Reichsschultheißenamt betrug also 22²/₈ Mark. Aber bereits 1376 Mai 26 geschah dann die Übertragung des ganzen Königshofes an die Stadt für 6800 Gulden unter Recht der Wiederlöse[4]. Diese Wiederlöse ist niemals geleistet, der Königshof ist also tatsächlich der Stadt geblieben und das Reichsschultheißenamt fortan von Dortmunder Bürgern verwaltet.

So war also bis kurz vor 1300 der Reichshof unter unmittelbar königlicher Verwaltung geblieben, bis 1376 war die Verwaltung im Namen der Grafen von der Mark aus-

---

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 695. 729. 731. 772. 775. 781. 784. 793. 810. 821. 862.

[2] Ebd. 1, Nr. 736. Nos Engelbertus — Hildebrandum et heredes suos — in nostrum schultetum et officiatum seu officiatos dicte curtis sacri imperii regalis in Tremonia auctoritate regia, qua fungimur in hac parte, preficimus ordinamus et constituimus — ad viginti duos annos immediate subsequentes, eandem curtim — ipsis locantes et concedentes. — Pretexto etiam et causa praedicte locationis et constitutionis viginti duorum annorum — Hildebrandus — 498 marcas et 4 solidos — tradidit.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 795.

[4] Dortm. U.-B. 2, Nr. 58. 59. 60. Die Summe wird den 25fachen Ertrag des Reichsgutes ausmachen. Nach Dortm. U.-B. 2, Nr. 60, vgl. Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 92, ist der Gesamtertrag des Reichsgutes 1376 auf 92 Mark 2 Sol. 4 Den. berechnet. Die 25fache Summe ist etwa 2300 Mark. Da der Goldgulden damals auf 49 Denare berechnet wurde, sind 2300 Mark etwa 6800 Goldgulden.

geübt, von 1376 ab nahm die Verwaltung einen mehr privatrechtlichen Charakter an; die einzelnen Stadien dieser Entwickelung lassen sich noch schärfer kennzeichnen. Hierzu gilt es aber zunächst den gemeinsamen Besitz der Reichsleute, den Dortmunder Forst mit dem Sunderholze, das Wambeler Bauernholz, die Wambel-Brackeler Heide und die Brackeler Reichswaldungen zu schildern.

Dritter Abschnitt.

Der Dortmunder Reichshof und die benachbarten Forsten und die Insassen der Reichshöfe.

Erstes Kapitel.

Die Hufenrechte der Reichsleute in Dortmund, Brackel, Westhofen, Elmenhorst und die Loslösung dieser Hufenrechte vom Besitze der Hufe in Dortmund bis 1376.

Die Gleichartigkeit der Rechte der Reichsleute im Dortmunder Forste mit denen der benachbarten Reichsleute von Brackel, Elmenhorst und Westhofen tritt uns einerseits durch die enge Zusammengehörigkeit dieser Reichshöfe so unzweideutig hervor, daß wir durch Vergleichung dieser einzelnen Siedelungen miteinander die gemeinsamen Grundzüge herausheben können; anderseits liegt aber eine besondere Schwierigkeit der Darstellung darin vor, daß in der Siedelung Dortmund von vornherein Institutionen vorhanden waren, die sie wiederum von den rein ländlichen Nachbarsiedelungen unterschieden und schließlich zu neuen Einrichtungen führten. Es gilt also die alten, gemeinsamen Agrarverhältnisse durch Vergleichung mit den benachbarten Reichshöfen herauszuheben.

1193 schenkte Heinrich VI. das an seinen Königshof anstoßende Land „Königskamp" in Dortmund dem neugestifteten

Katharinenkloster in Dortmund[1]. 1218 bestätigte und erweiterte König Friedrich II. diese Schenkung, indem er dem Kloster auch das Holz von vier Hufen im königlichen Walde schenkte[2]. Diese letztere Schenkung ist jedoch wie manche

[1] Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden 2, Nr. 249. Daß diese „Königskämpe", pomeria, neben den alten Königshöfen an den verschiedensten Stellen lagen, ist bereits Die Franken verschiedentlich hervorgehoben. Aber die römische Tradition in allen diesen Anlagen tritt nunmehr noch deutlicher hervor. Wie die Bischöfe in altrömischen oder neuerrichteten Befestigungen ihren Wohnsitz einrichteten, ist Bonner Jahrbücher 114, S. 151 behandelt. Unter den dort hervorgehobenen altrömischen Befestigungen, auf die sowohl zunächst die Kirche als auch später der fränkische Staat die Hand legte, wie Chur, Kaiseraugst bei Basel tritt als prägnantestes Beispiel heute Vindonissa in den Vordergrund. Das alte Legionslager, das eben jetzt unter dem Spaten mit überaus zahlreichen Funden neu auftaucht, ist 517—549 Bistumssitz gewesen. (Vgl. Pettermann im Korrespondenzblatte der Gesamtvereine 1903, S. 215, Rietschel, Die Civitas, S. 52.) Dasselbe Vindonissa war fränkischer Königsbesitz mit einer Münzstätte. Eben das an das Lager anstoßende Terrain, campus regius = Königsfelden, ist späterhin Königsgut bis auf Heinrich VII., unter dem es zum Kloster Königsfelden wurde. Hier ist mit voller Deutlichkeit die zeitliche Folge zu erkennen: Römisches Lager, befestigter Bischofssitz, fränkisches Königsgut. Auch ist die Besitzergreifung durch fränkische Beamte und die Einziehung zum Königsgute bereits, wie die — allerdings sparsamen — Funde merowingischer Münzen ergeben, in einer Zeit erfolgt, in der die Regulierung des Alamannenlandes durch die Franken eben erst begann. Das Kloster Königsfelden ist somit in campo regio und wohl auf dem Boden der alten römischen Lagerstadt erbaut. Diese Beziehung des fränkischen zum römischen ist dadurch verdunkelt worden, daß man später die Stelle, wo Albrecht I. ermordet wurde, mit dem Orte „Königsfelden", wo das Kloster errichtet ist, identifiziert hat, während Albrecht an der Reuß seinen Tod gefunden hat. Aber der Ort muß gleich bei der Besitzergreifung durch die Franken Königsgut geworden sein, und es zeigt sich auch hier, daß der Kirche die Besitzergreifung der castella diruta nicht ohne weiteres zugestanden ist; vielmehr ist in Kaiseraugst und Vindonissa der fränkische Staat hier als Herr aufgetreten, der Bischof hat den Sitz in und an der alten Befestigung dem Staate eingeräumt oder einräumen müssen, wie das auch in Chur späterhin hervortritt. DD. Ottos I. 191. 209.

[2] Ebd. 2, Nr. 263. Dortm. U.-B. 1, Nr. 59: ligna etiam 4 hubarum in regio nemore ad usus ancillarum Christi — in perpetuum largiri precipimus.

andere Schenkung nicht perfekt geworden, denn wir können diesen Besitz von vier Hufen für Katharinen niemals nachweisen; vielmehr erscheinen später diese vier Hufenrechte wieder im Besitze des Reichsschultheißen[1] und sind 1376 bei der Verpfändung des Königshofes durch den Grafen von der Mark ausdrücklich als vier „Gaben" aufgeführt[2]. Diese Gaben (= dona) entsprechen aber der Zahl der Reichshöfe ursprünglich in folgender Weise: Es gab 19 Reichshöfe und 6 Zweidrittelhöfe in Dortmund. Jeder der Reichshöfe konnte in zwei halbe zerlegt werden; doch trat bei den halben Hufen ein Unterschied in der Qualität des Besitzes späterhin in folgender Weise hervor: In einer Abschrift (18 saec.) einer Aufzeichnung des Jahres 1386/1387 werden 38 Gaben und 4 Gaben des Schultheißen aufgeführt[3], bei einer Reihe von Gaben ist außerdem ein Kreuz an den Rand gesetzt. Dieses Kreuz ist durch eine Bemerkung dahin erläutert[4], daß das Kreuz den „Gang" bezeichnen solle; ferner ist unterschieden[5] zwischen erblichem An-

---

[1] Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 92 ist das des näheren erläutert.

[2] Dortm. U.-B. 2, Nr. 59: Vartmer, so horet in den selven konyncghes hoeff veyr gave holtes in dem varste, as men dar ynne to gevene plyget.

[3] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, Handschrift des 18. Jahrhunderts. Ältere Aufzeichnungen lagen dem Schreiben vor; das Verzeichnis ist Beiträge 2/3, S. 182 f. und Anhang 5 abgedruckt.

[4] S. 3: Crux designat den gang.

[5] Im Anschlusse an die Bemerkungen Beiträge 2/3, S. 182 f. hat Hegel in der Historischen Zeitschrift N. F. Bd. 13 diese Verhältnisse erörtert; aber dieselben waren in früheren Veröffentlichungen aus folgenden Gründen nicht voll klarzustellen: Fahne hatte Material aus dem Dortmunder Archiv in Verwahrung genommen und hatte 1856 in dem Werke: von Hövel 2, S. 39, ein Verzeichnis herausgegeben, nach dem 1388 nicht weniger als 34 Reichshöfe vorhanden gewesen wären. Nur dieses Verzeichnis Fahnes lag meinen Ausführungen Beiträge 2/3, S. 185 zugrunde. Dementsprechend konnte ich damals die ursprüngliche Identität der Reichshofbesitzer als Besitzer von 18½ Höfen mit den Inhabern der „Gabenrechte", wie sie oben nunmehr entwickelt ist, ebensowenig erkennen wie Hegel, der in der Hist. Ztschr. 13, S. 321 Fahne und den durch Fahne veranlaßten Ausführungen Beiträge 2/3, S. 159 ff. beistimmte; auch

teile und solchen Anteilen, welche als nur „hendich" oder „nicht erblich" bezeichnet werden.

Nun könnten diese Erläuterungen ein späterer Zusatz des Abschreibers sein. Allein die Bezeichnung „hevet den Gang" wird uns einmal aus den späteren Aufzeichnungen klar; hier wird nämlich unterschieden zwischen solchen Inhabern (= „begavten"), die nur die „Gave" haben, es ist aus dem „begavten" damals auch wohl „gaudierende" gemacht worden —, und solchen, die den „gang" haben, also den „angegangenen Erben", wie sie wohl genannt werden. Letzteres sind aber nun diejenigen Gabeninhaber, die nicht allein die Berechtigung im Forste nachweisen konnten, sondern auch belegen mußten, daß sie noch im Besitze des zugehörigen Reichsgutes waren. Sie wurden im 15./16. Jahrhundert durch den Reichsschulten, nachdem sie ihr Recht an dem Besitze des Reichsgutes nachgewiesen und ihren Eid geleistet hatten, „belehnt". Die Belehnungsformel ist 1561 neu ausgearbeitet, und der Reichsschulte wurde neu verpflichtet, niemanden mit dem Gange oder der Gabe zu „belehnen", der nicht die Satzungen beschworen habe[1]. Die Unterschiede aber zwischen „angegangenen" und „gaudierenden" = „begavten" Erben treten schon im 14. Jahrhundert in dem Verzeichnisse von 1386/1387 hervor.

Zu gleichen und deutlicheren Anschauungen über das Verhältnis, in dem die Besitzer der alten Königshufen zu den In-

konnte Hegel unmöglich erkennen, daß eine angebliche Dortmunder Urkunde über das Recht der freien Reichsleute, Fahne, Dortm. U.-B. 2, Nr. 165, eine der vielen Fahneschen Fälschungen ist, die jeder Unterlage entbehren. Nachdem das Fahnesche Material dem Archiv wiedergewonnen war, stellte sich heraus, daß Fahne die Zeichen ⸗ = 1/2 jedesmal = 1 gelesen hatte, daß die Königshöfe 1393 in ganze und halbe Königshöfe zerfielen, so daß die Zahl der Besitzer erheblich größer war als die Zahl der ganzen Höfe. Ferner stellte sich durch Herausgabe der Schatzungslisten von 1393 heraus, daß der Grundbesitz mehrerer Reichshöfe sich noch feststellen, somit auch von dem Grundbesitze des Reiches und der Reichsleute in Dortmund ein viel genaueres Bild sich gewinnen ließ, als wie es früher möglich war.

[1] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 36 f.

habern der Gabenrechte standen, führt folgendes: 1323 Febr. 4 verkaufte die Stadt an zwei Dortmunder Bürger zwei Gaben im Forste auf sechs Jahre[1]. Ebenso belehnte der Graf Konrad V. die Brüder Ludolf und Heinrich von Ergste 1342 mit einer Gabe Holz in dem Forste und zwei Morgen Landes so, wie Alwin von Krakowe dieselben vorher gehabt hatte[2], und derselbe Konrad bezeichnete Ertmar Kopmann als von ihm mit einer Gabe Holz in dem Forste von Dortmund belehnt[3]; ferner belehnte Graf Konrad VI. die Kinder Everds und Bernds Saltrumpes mit einer Gabe Holz in dem Forste, welche vorher jener Ertmar Kopmann gehabt hatte[4]. Wenigstens diese Gaben waren also damals nicht ohne weiteres erblich und nicht oder nicht mehr mit dem Besitze eines Königshofes verbunden. Weitere Aufklärungen dieser Unterschiede ergeben sich aus folgendem: 1393 erfolgte in Dortmund eine allgemeine Steuereinschätzung aus dem Grundbesitze, bei dem die Einwohner Dortmunds je ein Zwanzigstel ihres Vermögens an Grundbesitz als „Puntinge" steuern mußten, um die Kriegsschulden aus der großen Fehde vom 1388/1389 zu decken[5]. Die Selbsteinschätzungen der Dortmunder Bürger, in denen sie ihren gesamten Besitz an Grund und Boden angaben, sind teilweise erhalten[6]. Die Angaben wurden nach Straßen von den Hausbesitzern gemacht und in Schatzungsbücher eingetragen, von denen das der Borgbauerschaft erhalten ist. Insbesondere kennen wir aus diesen Aufnahmen die Besitzer des Stegerepeshofes, von drei halben Königshöfen, ferner von zwei halben Twydehöfen, von Gaben

---

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 401. Vendidimus domino Hermanno de Redinchusen et Everhardo Nigro duas donationes lignorum in foresto cum omnibus utilitatibus et attinenciis ad 6 annos continuos pro 9 marcis. Der jährliche Pachtzins der einzelnen Gabe ist somit = 9 Schilling.

[2] Dortm. U.-B. 1, Nr. 567.

[3] Beiträge zur Gesch. Dortmunds 5, S. 40.

[4] Ebd. S. 46.

[5] Rübel, Dortm. Finanz- und Steuerwesen S. 38 ff.

[6] Abgedruckt Finanz- und Steuerwesen S. 209 ff. Zu den dort abgedruckten Aufnahmen sind 1899 die Nr. 1111, 39—49 des Dortmunder Archivs noch hinzugekommen; sie sind im Anhange gedruckt.

und „Utgaven“ im Forste und von Scharrechten im Körnerholze. Als weiteres, drittes Verzeichnis kommt eine Aufnahme von 18½ Reichshöfen aus dem Jahre 1399 hinzu[1].

Durch Nebeneinanderstellung und Vergleichung dieser drei zeitlich nicht sehr weit auseinanderliegenden Verzeichnisse von 1386, 1393 und 1399 gewinnen wir folgendes Resultat[2]: An jedem halben Königshofe hatte wohl ursprünglich eine „Gabe“ in dem Forste gehaftet. Noch 1399 war die Verbindung des Besitzes eines halben Königshofes mit einer Gabe das vorwiegende Verhältnis. Von den 32 Besitzern eines ganzen oder halben Königshofes sind nur die Grafen von Dortmund, Tidemann Kleppink, Albert Swarte und die Wygersche überhaupt nicht zugleich als mit „Gaben“ im Forste ausgestattet nachzuweisen; wir haben aber eben[3] gesehen, daß gerade die Grafen von Dortmund wiederholt einzelne Leute mit ihnen gehörigen „Gaben“ belehnt hatten, ohne ihnen Königsgut zuzuweisen. In einer großen Zahl von Fällen entsprach aber der Besitz eines halben Königshofes noch 1386—1399 dem einer „Gabe“ im Forste, eines halben Twydehofes dem einer „Utgave“. Dieses Verhältnis, das in den rein ländlichen Reichshöfen Elmenhorst, Westhofen und Brackel sich ähnlich zeigt, muß das ursprüngliche gewesen sein.

Aber es finden sich anderseits doch auch einzelne halbe Reichshöfe 1399, für die wir 1386 oder 1393 „Gabenrechte“ nicht oder nicht mehr nachweisen können; es finden sich anderseits einzelne Gabenrechte, die von dem Grundbesitze losgelöst und selbständig sind, wie wir das schon 1323 für zwei der Stadt gehörige Gabenrechte feststellen konnten. Endlich tritt aber auch noch eine weiterhin zu erwähnende Trennung des Reichswaldes (= Forstes) von dem „Osseder“ oder Körner Holze 1393 hervor. Auch hier läßt sich die teilweise Loslösung der Gabenrechte vom Reichsgute nachweisen. Für solche vom Grundbesitz

[1] Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 143.
[2] Die Einzelheiten sind im Anhange mitgeteilt.
[3] S. 66.

eines Reichshofes losgelösten Gabenbesitze ist der spätere Ausdruck „gaudierende" Erben[1]. Gleichwohl leuchtet hier bei der Stetigkeit der Zahlen, wonach 4 Gaben dem Reichsschultheißen, 38 Gaben den Reichsleuten gehörten, ohne weiteres ein, daß dieses Zahlenverhältnis genau der Zahl der 19 Reichshöfe ursprünglich entsprochen haben muß. Jedem halben Reichshofe entsprach anfänglich eine „Gabe", dementsprechend den 6 halben Twydehöfen (= Zweidrittelhöfen) 9 „Utgaven". Daß hier wie überall Hufe und Waldgerechtsame in den Königshöfen ursprünglich identisch waren, zeigt deutlich das Beispiel des Reichshofes Westhofen. Hier ist bis in das 18. Jahrhundert hinein das Verhältnis der einfachen und doppelten Hufe zu der gemeinsamen Waldung „Reichsmark" ein ganz konstantes geblieben[2]. 15 Doppelhufen und 39½ „schlichte Hufen", also ursprünglich wohl 70 Hufen, waren in der Reichsmark berechtigt. Den Hufeninhabern stand zu: 1. das Recht auf Bauholz[3], 2. Alleinrecht auf Eichelmast[4], wenn ein Eicheljahr war. Nicht anders war es in dem Reichshofe Elmenhorst, der 1300 mit Brackel, Westhofen und Dortmund an die Grafen von der Mark gekommen war. Hier bildeten den eigentlichen alten Bestand des Reichshofes die 10 Elmenhorster Vollbauern. Über diese 10 Elmenhorster Vollbauern besitzen wir zwar ebenfalls

[1] Eine falsche Etymologie für „begavte erben" liegt anscheinend dem Ausdrucke „gaudierende" Erben zugrunde.

[2] Nach einem Weistume in Beitr. z. Gesch. Dortmunds 11, S. 193—232. Das Weistum ist erst im 16. Jahrhundert aufgezeichnet; aber es liegen hier, wie schon die Hufenrechte beweisen, alte Verhältnisse zugrunde.

[3] Beiträge 11, S. 219 § 43. Der Holzrichter weist nach „Anzahl der Gerechtigkeit notdürftig Zimmerholz" an, doch auf die Hufe nicht mehr als einen Baum, der mit dem Scharbeile gezeichnet werden muß. Nur bei Brand und Unglücksfällen durfte hierüber nach Maßgabe der Gerechtigkeit einfache oder Doppelhufe hinausgegangen werden.

[4] Beiträge 11, S. 224 § 60: Sovil die mast betreffen doit, soll dieselve all und jeder jairs wan der almechtigh die beschert und sulchs vierthien dage tho voren verkundiget, durch unses gn. heren rentmester tho Hoerde, vort den holtrichter und holtknechten, oick van den erschienenen erven — besichtiget — und — bedreven und aver de swyne irst ingebrandt werden.

reicheres Material erst aus dem 16.—17. Jahrhundert[1], aber es zeigt sich auch hier folgendes: Um den Wald, Königsheide oder Elmenhorster Mark benannt, lagen in weitem Umkreise 10 Elmenhorster Höfe von Vollbauern. Von diesen 10 Höfen lagen innerhalb der durch Vertrag von 1565 neu umgrenzten Grafschaft Dortmund die Höfe Berige, Große Herrenthey, Schulte Tockhausen, Tockhaus, Lütke Herrenthey[2]. Diese fünf Höfe behaupteten, jeder je ein Zehntel der Berechtigungen in der Königsheide oder der Elmenhorster Mark zu haben. Die anderen, ebenfalls zu einem Zehntel vollberechtigten fünf Höfe lagen in der späteren Grafschaft Mark. Die 10 Höfe gruppieren sich um die „Königsheide" oder die Elmenhorster Mark herum. Die Ansprüche, die die Grafen von der Mark hier gegen Dortmund erhoben, basierten auf dem Vertrage von 1567 Sept. 20[3], indem die Dortmunder sich verpflichtet hatten, die „freien Elmenhörster", soweit sie in ihrer Grafschaft ansässig waren, zu keinerlei Leistungen und Diensten außer zu einem Dienste bei Gras und Stroh zu zwingen[4]. Die Rechte der Grafen von

---

[1] Nr. 89—92 des Dortm. Archivs: Akten, die Elmenhorster und Frohlinder Bauern betreffend.

[2] Mskr. Nr. 89, S. 221 ff., Hofprotokolle von 1666, S. 224: Wittib Grosse Herrenthey testatur ad 3: habe ungefehr 15 malder sadigen landes, ad 4: habe ongefehr 4 malder Holzgewahs undt sey zu der Elmenhorster Marck, sonsten Konigsheide genant zum zehendten teil und mit ihrer hudt und drifft daran wie auch in der Brechtischen Heide berechtiget. Die übrigen Besitzer der zehn Elmenhorster Höfe sagen ebenso aus. Die Königsheide wird auch wohl „Reichsholz" genannt.

[3] Beiträge 5, S. 90 ff. Mskr. 92, S. 75.

[4] Beiträge 5, S. 96: Die von Dortmund willen und sollen oick die fry Elmenhorster, so voel der in oerer grafschafft geseten, nu vortan mit gheynen schattungen noch rychsstuyren van wegen ierer personen und des rychs ader Elmenhorstischen guderen nit beleggen. noch ock tho ferneren diensten, dan eyns by grass und eins by stroe dringen oder besweren, diweill dieselvigen syner F. G. alleyne to verdedinge staen. Über diesen Dienst vgl. Beiträge 10, S. 132 ff.; die Fuhren der Elmenhorster wurden noch im 18. Jahrhundert als Fuhren um Bausteine einzufahren und ähnliche Fuhren gefordert.

der Mark über die Elmenhorster Hofesleute gehen aber auf die Verpfändungen von 1300 zurück.

Wir können also aus diesen Verhältnissen der eng zueinander gehörigen Reichshöfe Elmenhorst, Brackel, Dortmund und Westhofen schließen, daß die Ausgestaltung der Hufen- und Markenrechte ursprünglich in diesen Reichshöfen einen einheitlichen Charakter gehabt hat, daß also in Elmenhorst 10 Königshufen mit 10 Vollberechtigungen in der Königsheide[1], in Westhofen 15 Doppelhufen und 39½ einfache Hufen, also

[1] Die Frage nach weiterer Ausgestaltung der Siedelung ist in dem Sinne zu beantworten, wie Jostes das im Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins 1905 S. 360 ff. ausgeführt hat. Bei den Teilungsverhandlungen der Königsheide meldeten sich um 1820 nicht allein die Besitzer der 10 Elmenhorster ganzen Königshöfe als berechtigt in der Königsheide an, sondern es werden auch 10 Halbhufner und 6 kleinere Hofesbesitzer oder Kötter genannt, ohne daß wir die Entstehung dieser Halbhöfe zeitlich klar erkennen können. Als älteste Urkunde erscheint hier folgende: 1417 Febr. 28 bekundet N. N., daß sechs genannte Leute in Elmenhorst erklärt haben, daß das Tydinkgut, und wey dar uppe wont, hebbe recht to drivene uppe dey mąrke van Elmenhorst gelich anderen gemarcnoten und dat borggud to Tidinch dat gevet jarliches tinse in den hof to Elmhorst geheyten de Ophof. Abschr. a. d. 18 Jahrhundert im Dortm. Archiv. Der Tydinkhof ist kein vollberechtigter Hof in der Königsheide. Zur Frage der Entstehung der Halbhufner und Brinksitzer vgl. Jostes a. o. O. Eine weitere Urkunde über einen Elmenhorster Hof im Dortm. Archiv Nr. 2276[b] von 1458 Nov. 15 besagt: Rotger von Herentey, der Hofesrichter zu Elmenhorst, bekundet, daß vor ihm im Hofesgerichte vor den Hofesleuten erschienen: Johann Strunck, Aleke und Grete, seine Schwestern, und ihr Erbe geheyten dat Eghen, eyn riikes gud des hoves van Elmenhorst, heebn verkofft und verkopen Dyderike van den Berghe, Telen siner echten husvrowen und eren erven er gud und erve geheyten dat Eghen. Er setzt die Käufer in den erblichen Besitz ein. Gerichtszeugen: Herman Elemhorst, Hinrich Lewemann, Johann Verychus, Hinrich Scherlebecke, Bernd van Jebynck, Bernd Nolteken, Herman van Jebinck, Hinrich van Jebynck Dydericks soen, Hannes Tochus und mer guder lude. Der hier verkaufte Hof ist ebenfalls schwerlich einer der zehn vollberechtigten Höfe. Herrentei, Berige-Verychus und Tockhus sind drei der fünf Elmenhorster Hofesbesitzer, die 1565 in der Grafschaft Dortmund wohnten. Zu den 10 vollberechtigten Elmenhorster Höfen kamen also damals schon nicht vollberechtigte Markgenossen, die später bei den Teilungsverhandlungen berücksichtigt sind. Der gleiche Gegensatz der „kleinen Bauern

ursprünglich 70 Hufen, mit Vollberechtigungen zu Holzhieb und Schweinemast in der „Reichsmark", in Dortmund 19 Hufen und die Stegerepshufe, also 20 Hufen, mit Berechtigung auf Holzhieb und Schweinemast im „Forste", ferner 6 Zweidrittelhufen mit geringeren Berechtigungen im Forste, ursprünglich als Hufen der Königsleute ausgeschieden sind, und daß ursprünglich Alleinrecht auf Holzhieb und Schweinemast den Inhabern dieser Königshufen zugestanden hat. In Westhofen war noch im 16. Jahrhundert Name und Sache der „doppelten" und einfachen (= schlechten) Hufe durchaus bekannt[1]. Die Inhaber der Hufen, die Reichsleute, beriefen sich in Westhofen darauf, daß sie „freie Reichsleute[2]" seien; sie betonten ihr Erbrecht, wonach ihr Gut an den rechten Leibeserben überging,

und Kötter zu Brackel wider die größeren Bauern und Markeninteressenten" tritt in den Teilungsverhandlungen der Brackeler Marken 1823 hervor, wie er auch in Westhofen bestand. Im 10. Jahrhundert wurden noch neue Hufen aus dem Königslande anderweitig ausgeschieden (Die Franken, S. 430 f.), für Dortmund und Umgegend wird die Hufenbildung aber mit der Gründung abgeschlossen sein.

[1] Das Weistum, Beiträge 11, S. 205 von 1563 ist erlassen, um die Verpflichtungen der Hufenbesitzer festzulegen.

[2] Die Ausführungen Beiträge 11, S. 193, welche auf die Aufzeichnungen des Hofesrichters 16. saec. Jürgen Velthaus zurückgehen (v. Steinen, Westfälische Geschichte 1, S. 1550 ff.), zeigen, daß den Reichsleuten von Westhofen, nachdem Westhofen 1300 den Grafen von der Mark zugefallen war, 1323 von den Grafen von der Mark bestätigt wurde, daß der Graf sie in ihren alten Reichsrechten behalten und bewahren wolle. So haben die Reichsleute von Westhofen immer betont, daß sie „freie Reichsleute" seien, daß ihre Hofesgüter freie Hofesgüter seien. S. 1566 f. wird das Besitzrecht an den Höfen dahin erläutert, daß die Inhaber die Höfe an einen anderen Hofesmann mit Konsens des obersten Hofesherren verkaufen durften, daß die Höfe frei vererblich waren; wenn jedoch kein Leibeserbe vorhanden war, fiel der Hof an den Hofesherren. Und mogen dese hoven gůder daeran nicht versplittert worden. Die eegner kan die hoeve verkopen met aller haerer toegehoriger gerechticheit an eenen anderen hovesmann, met consent des aversten hovesherren vorbehalden dem hove sin recht. — Wan de erve op dem gude versterft unde geen erffbloet achter leetet, so valt dat guet weder an den keyser. Die Bestimmungen werden nach Form und Inhalt älterem Hofrechte entnommen sein.

aber auch frei verkäuflich an einen anderen Hofesmann war; es bestand also Näherrecht der Hofesleute, ein Mortuarium wurde nicht erhoben. Wir dürfen diese spätere Bestimmung auf altes Herkommen zurückführen. In Dortmund aber hatte sich bereits im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts das Besitzrecht an der Hufe und an den Hufenrechten im Walde freier gestaltet. Nicht jede halbe Königshufe oder jeder halbe Königshof hatte eine volle Gabe im Forste, nicht jeder Gabe entsprach jedesmal ein halber Königshof als Grundbesitz. Doch waren noch 1399 die Leistungen an das Reich aus den Königshufen durchaus konstant, obwohl an Stelle des „Reiches" die Stadt Dortmund als Rechtsnachfolgerin getreten war. Anderseits bildeten die Inhaber der Rechte am Forste als „Reichsleute" eine besondere Waldgenossenschaft innerhalb der Gesamtgemeinde von Dortmund. Aber eine weitere, einschneidende Entwickelung hatte bereits 1393 eingesetzt: der „Forst" war nicht mehr ein einheitliches Gebiet, im Osten hatte sich ein Gehölz, das „Osterholz" oder „Körnische Holz", schon 1393 von dem Forste abgelöst und stand unter selbständiger Verwaltung; ferner aber waren die Berechtigungen weder im Forste noch im Körnischen Gehölze (= Osterholze), wie oben entwickelt ist, ständig mit dem Besitze einer Hufe verbunden, vielmehr existierten bereits auch „Gabenrechte" für sich, welche losgelöst vom Grundbesitze waren. Die vorwaltende Regel freilich bildete es 1393 nach wie vor sowohl im „Forste" wie in dem vom Forste abgetrennten „Körnischen Gehölze", daß die Gabenrechte mit Besitz eines halben Königshofes verknüpft waren; aber die Gabenrechte waren doch auch losgelöst von den Königshöfen und teilweise, wenigstens im Körnischen Gehölze, an andere als Reichshofsbesitzer übertragen. Der Grund aber, aus dem sich die Berechtigungen im Forste sowie im Körnischen Gehölze, dem östlichen Teile des Forstes[1], vom Besitze einer Königshufe oder

---

[1] Die Akten des 18. Jahrhunderts (Dortm. Arch. 206a, 18) gebrauchen für diesen Teil meistens den Ausdruck „Österforst", wie er ja der östliche Teil des Forstes war.

einer halben Königshufe losgelöst hatten, wird in einer Entwickelung liegen, die wir bereits hier kurz hin zu zeichnen haben:

Die Aufnahmen der sämtlichen Höfe der Grafschaft Dortmund, die wir aus dem Jahre 1758 besitzen, zeigen, daß es damals eine Ausnahme war, wenn ein Hofesherr auf dem Hofe wohnte. Fast alle Höfe standen in dem Eigentum von Dortmunder Patriziern oder Korporationen oder auch von auswärtigen Instituten oder Patriziern. Dieses Verhältnis läßt sich aber für eine Reihe von Höfen rückwärts bis in das 15., 14. und 13. Jahrhundert hinein verfolgen. Es zeigt sich, daß einzelne Höfe frühzeitig unter auswärtige Hofesherren geraten waren. Als ältestes Beispiel hierfür erscheint ein Hof in Körne am Hellwege. Ein öfter genannter Hof ist hier der Leppinkhof. Derselbe war bereits 1241 im Besitze des Heinrich von Bruchhausen, welcher ihn dem Heinrich von Büren zu Lehen gab[1], der den Hof dann dem Kölner Domkapitel verpfändete. 1367 versuchte das Stift Köln Dortmunder Bürger, die dem Hofe in Körne abgabepflichtig waren, vor sein Vogtding zu laden[2], ließ sich aber belehren, daß die Dortmunder, welche Land vom Leppinchofe in Pacht hätten, nur gehalten seien, ihre Pacht auf dem Dortmunder Friethofe zu zahlen, nicht aber vor das Vogtding geladen werden dürften[3]. 1388 suchten bei der Belagerung von Dortmund die Gegner, also die Leute des Erzbischofs von Köln und des Grafen von der Mark, beim Leppinkhofe eine Befestigung zu errichten[4]. 1393 waren Arnd und Hildebrand Sudermann Besitzer des Leppinkhofes und anderer Körner Höfe[5]. Sie leisteten damals von dem Leppinkhofe genau die

---

[1] Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 254.

[2] Dortm. U.-B. 1, Nr. 816.

[3] Der Friethof war erzbischöflicher Besitz. Dortm. U.-B. 2, Nr. 432, vgl. Beiträge 10, S. 106.

[4] Röse, Nederhoff, Chron. Trem., 1880, S. 70: Domum quendam in villa Koerne supra locum Leppinchoeff dictum munierunt. Diese Befestigung ist wieder niedergelegt; 1390 werden als Unkosten aus der Fehde Dortm. U.-B. 2, S. 322 aufgeführt: Exposuimus in fractione Lyndenhorst, Dorstvelde et Leppenborgh 6 fl.

[5] Anhang.

Abgaben, welche ein ganzer Reichshof leistete, in den „Reichshof" zu Dortmund, ferner der Reinoldikirche 14 Becher Gerste. Dieselben Sudermanns erscheinen 1393 außer als Besitzer des Leppinkhofes in Körne mit 6 Gaben, aber auch als Besitzer von Gabenrechten im Körner Holze aus Trinkhamers Hofe mit 1½, aus Heinrich Langen Hofesate mit 3 Gaben und ferner noch als mit 3 Gaben ausgestattet, ohne daß für letztere 3 Gaben ein bestimmter Hof genannt wird. Daß die Sudermanns aber hier als Hofesherren dieser Höfe, nicht als Selbstbewirtschafter erscheinen, zeigt dasselbe Verzeichnis, wonach das „Suderhaus" in Dortmund als ihr Wohnsitz bezeichnet wird. Waren also einerseits 1393 6 Gabenrechte im Körner Holze mit dem Leppinkhofe, der als Reichshof erscheint, verknüpft, so verfügten anderseits die Sudermanns auch über Gabenrechte im Körner Holze, obwohl der zugehörige Grundbesitz als zinspflichtiges Reichsgut sich nicht erweisen läßt; sie waren im Körner Holze berechtigt und verfügten hier frei über die Scharrechte. Schon 1303 ist Großgrundbesitz der Sudermanns auch anderweitig bezeugt; so waren die Sudermanns Hofesherren eines Reichshofes in Brackel, des Hesselinkhofes [1], mit vier Scharrechten im Brackeler Walde; auch auswärtigen Grundbesitz der Sudermanns können wir belegen. Diese Stellung der Sudermanns als Großgrundbesitzer ist nicht eine singuläre [2]. Auch die 1496 im „Körner Holze" als Berechtigte aufgeführten Leute, zu denen auch die „Suderkindere", also die Kinder Sudermann [3], gehörten, waren schwerlich selbst mehr Bewirtschafter dieser Höfe, sondern waren ebenfalls wie die Sudermanns Dortmunder Patrizier. Somit hatte hier im „Körner Holze" eine Entwickelung eingesetzt, infolge derer die

---

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 294.

[2] Der Großgrundbesitz der Murmanns Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 249 ff., anderer S. 267 ff.

[3] 1496 erschienen von wegen der Markgenossen des Körnischen Holzes Rutger Wickede, Thonis von Schedingen, Goswin von Unna, Johann Brake und „Wilhelm von Schaphusen von wegen der Suderkindere". Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 34. Alle diese Geschlechter sind Dortmunder Patriziergeschlechter.

Scharrechte im Körner Holze von der Bewirtschaftung eines Hofes losgelöst und selbständige Rechte geworden waren. Diese Entwickelung hat natürlich ihren Grund in der besonderen Ausgestaltung Dortmunds als Stadt. Zuerst tritt, wie erwähnt[1], diese Trennung der Gabenrechte und die Verfügung über „Gaben Holz" bei den Grafen von Dortmund hervor. Graf Konrad V.[2] belehnte 1342 die Brüder Ludolf und Heinrich von Ergeste mit der Gabe Holz und zwei Morgen Landes, die vorher Alwin von Krakowe von seinem Vater zu Lehen getragen hatte. Hier ist nur von Holzrechten, nicht von Weiderechten bei Eichelmast die Rede, und ebenso belehnte derselbe Konrad V. den Ertmar Kopmann mit einer Gabe Holzes in dem Forste bei Dortmund[3], ohne daß hier überhaupt von Grundbesitz die Rede ist. Also im 14. Jahrhundert existierten in Dortmund Königshöfe und halbe Königshöfe mit den entsprechenden Gaben im Forste; aber es waren auch damals schon Gabenrechte von den Königshöfen losgelöst; es war sodann in den Rechten im Forste anscheinend eine Scheidung erfolgt, wonach die Holzgerechtigkeit auch unabhängig von der Mastgerechtigkeit geworden war. Es war ferner eine weitere räumliche Trennung des Forstes in verschiedene Bezirke eingetreten, die den Bauerschaften entsprachen. Es war nämlich eine Zerlegung des Forstes in den größeren westlichen Teil, „das große Dortmunder Gehölze", und in den kleineren östlichen Teil, das „Körnische Gehölze" entsprechend der Zerlegung dieser Waldungen in Bauerschaften erfolgt. Im Körnischen oder Osseder Holze war aber bei dieser Trennung der Vorgang, den wir für die Rechte der Sudermanns haben belegen können, nicht ein singulärer. Auch andere Dortmunder Patrizier hatten Gaben- und Scharrechte in diesem Holze. Aus dem Jahre 1393 lassen sich außer der Berechtigung der Sudermanns im

---

[1] S. 66.

[2] Konrad V. nach Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 169.

[3] Beiträge zur Gesch. Dortmunds 14, S. 66. Die Grafen von Dortmund konnten der Holznutzung wahrscheinlich auch deshalb entbehren, weil das große „Gräfingholz" ihrer Alleinverfügung unterstanden haben wird.

Körnischen oder Österholze noch folgende Gerechtsame belegen: Die Kinder Goswins von Unna hatten 1393 im „Ossederholze“ 3 Schar Holzes[1], Winand von Hedermincḥusen, der 1393 2 halbe Königshöfe besaß[2], hatte außer einer halben Gabe in dem Forste auch 2½ Schar Holzes im „Ossederholze“, Johann Murmann der alte, der größte Grundbesitzer der Dortmunder Borgbauerschaft, der mit seinem Sohne eines seiner Dortmunder Häuser bewohnte, hatte einen halben Königshof[3]; zu diesem halben Königshofe gehörte nur eine halbe Gabe Holzes, anscheinend aber auch 3¾ Schar im „Ossederholze“. Endlich hatten die Kinder Goswins von Unna im Ossederholze 3 Schar mit Zubehör[4].

Bei diesen Scharrechten im Österholze oder Körnischen Gehölze handelt es sich aber vorwiegend um solche Höfe, die von den Besitzern nicht selbst bewirtschaftet wurden. Bei der Mehrzahl der Höfe tritt nach wie vor Zusammengehörigkeit eines halben Königshofes und einer „Gabe“ im Forste hervor, trotzdem das Körnische Holz vom Forste getrennt war. Die Lostrennung des Körnischen Gehölzes vom Forste hängt nun auf das engste mit der Entwickelung der Dortmunder Bauerschaften zusammen; diese also haben wir zunächst zu verfolgen, ehe wir die Weiterentwickelung der Verhältnisse im Forste darlegen.

---

[1] Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 284.

[2] Aufnahme von 1393 Anhang Nr. 4, 3: Item heb ich 2½ scare imme Osterholte mit er tobehoringe.

[3] Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 252, Zeile 25: Item eyne halve konyncgeshove usw., item eyne halve gave holtes, hir van gevet man deme ryke, as wontlich is. Unmittelbar darauf folgt: Item 4 schar eyn quartir myn in deme Osseder holte mit synen tobehoringe.

[4] Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 285.

Zweites Kapitel.

Bauerschaften und Reichsleute.

1. Bauerschaften und Reichsleute im Königsgute bei und um Dortmund.

In den Besitzverhältnissen des Dortmunder Forstes sind drei verschiedene Perioden scharf zu unterscheiden. Die erste Periode, von den Anfängen des Reichshofes an bis zum Übergange des Reichshofes an die Stadt Dortmund 1376 reichend, ist oben bereits kurz behandelt. Die zweite Periode reicht bis in die Jahre, welche dem Dreißigjährigen Kriege folgten. Die Waldverwüstung, welche während dieses Krieges stattgefunden hatte, rief das Bedürfnis nach Neuordnung hervor. Diese Neuordnung erfolgte nach langjährigen Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1662 in der Weise, daß die alten Anrechte der an Zahl stark verminderten „Reichsleute“ auf die Waldungen sowie die Bepflanzungspflicht derselben sehr stark zugunsten der Bauerschaften zurückgedrängt und auf kleinere Teile der Gesamtwaldungen beschränkt wurden. Bei weitem der größte Teil der alten Waldungen ging seit 1662 unter dem Namen „vorderste Westerholz“, „Burgholz“ und „Österholz“ in den Alleinbesitz und das Alleinhutungsrecht der drei entsprechenden Bauerschaften, Wester-, Burg- und Osterbauerschaft, über, während die Waldungen, welche als Rest des Forstes unter den alten Verhältnissen blieben, das hinterste Westerholz, eine kleine unbenannte Parzelle in der Burgbauerschaft und das „Östererbenholz“ oder „Körnische Gehölze“ waren. Diese Waldungen sind im 19. Jahrhundert dann weiter in Teilung gegangen.

Bis zum Jahre 1376 dienten die Gesamtwaldungen dem Weideeintrieb der drei Bauerschaften, den Reichsleuten aber zur Alleinnutzung zur Schweinevollmast und zum Holzhieb. Die Einteilung des Forstes in drei Weidebezirke der Bauerschaften reicht mindestens bis zum Jahre 1241 zurück[1]. Die Einteilung

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 78: Beim Verkaufe von Liegenschaften durch

des Forstes zu Zwecken der Nutzungen der „Reichsleute" ebenfalls in verschiedene Distrikte ist jedoch, soweit wir sehen können, wesentlich jüngeren Datums und anscheinend erst in der Zeit von 1376—1380 erfolgt. 1376 wird nämlich bei Verpfändung des Reichshofes durch den Grafen von der Mark nur von 4 Gaben Holz in dem „Forste" gesprochen[1]. Wir müssen diese 4 Gaben noch ebenso wie in der Urkunde Friedrichs II. von 1219, durch die das Holz von 4 Gaben im Königsforste an Katharinen geschenkt wurde[2], auf den ganzen, ungeteilten Forst, der also 1219 aus 42 Gaben, nämlich 4 dem Könige gehörigen und 38 den 2 mal 19 halben Reichshöfen gehörigen, bestand, beziehen. Die 4 von Friedrich II. an Katharinen verschenkten Gaben sind aber tatsächlich nicht in den Besitz des Klosters gekommen, sondern es müssen ebendieselben 4 königlichen Gaben sein, über welche der König 1219, der Graf von der Mark als Pfandherr 1376 verfügte[3]. Wir schließen also, daß der „Forst" mit seinen Nutzungen 1219 und ebenso noch 1376 ungeteilt war, und daß die Nutzungsrechte im Forste noch Gesamteigen der Inhaber der 19 Reichshöfe waren, während eben derselbe Forst schon 1241 für die Nutzung der Gesamtbürgerschaft zur Grasweide und Laubsammlung in drei Bauerschaftsbezirke zerlegt war. Die doppelte Art der Nutzung des Forstes, einmal als Weide der drei Bauerschaften, dann aber auch als Eichenwald für die Mästung der Schweine der Reichsleute, hat in der ganzen Geschichte dieses Forstes eine große

---

den Grafen Konrad an die Stadt Dortmund 1241 heißt es: unus consulum ejusdem civitatis, qui Teutonice rihtemann dicitur et qui est de concivio occidentali, quod Westerburscap appellatur, vadium porriget secundum jus pensionale.

[1] Dortm. U.-B. 2, Nr. 59: Vortmer horet in den selven koyningces hoeff veyr gave boltes in dem varste, as men dar ynne to gevene plyget.

[2] Ebd. 1, Nr. 59: ligna etiam quatuor hubarum in regio nemore ad usus ancillarum Christi.

[3] Auch im Duisburger Forste hatte 1525 der Herr des Reichshofes 4 Hufen. Beiträge zur Geschichte Dortmunds 10, S. 7, nach Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg 1894, S. 269 ff.

Rolle gespielt[1]. Zunächst gilt es, das Verhältnis der Bauerschaften zum Forste darzustellen. Die drei Bauerschaften „Wester=", „Borg=" und „Osterbauerschaft" hatten im Forste drei lokal getrennte Gebiete.

Dieselbe Teilung finden wir nun im Reichshofe Brackel. Der Teilungsrezeß der Brackeler Marken von 1823 sagt: „Das Dorf Brackel zerfällt in zwei Abteilungen, die Osterbauerschaft und die Westerbauerschaft. Die Österbauerschaft besaß und behielt das Recht des Laubscharrens und der Vormittagshude in dem Ostholze (= der Östermark) und dem Buschei, die Westerbauerschaft das Recht des Laubscharrens und der Hutung in dem vom ersteren bloß durch die Landstraße von Brackel nach Lünen getrennten Westholze (= der Westermark)."

Dementsprechend war, wie in Dortmund, die Teilung nach Bauerschaften zu Zwecken der Laub= und Grasnutzung im Brackeler Walde durchgeführt; dagegen waren die Berechtigungen zu Holzhieb und Eichelmast, die den Reichshufen zustand, nicht dieser Einteilung unterworfen. Die Hutungsbezirke waren sowohl „die Gemeinweide oder Waldemey als auch die von drei zu drei Jahren drei Jahre nacheinander zur Gemeinhude liegenden Böhden[2]"; für die Zwecke dieser Gras= und Laubnutzung waren also zwei Bauerschaften, Oster= und Westerbauerschaft, in Brackel gebildet, ohne daß sonst irgendeine andere Bedeutung der Bauerschaften sich erkennen ließe als die, daß es Hutungsgemeinschaften waren. Dagegen war für die Nutzungsberechtigungen der Reichshöfe diese Trennung nicht oder wenigstens nicht voll vorhanden. Sowohl der Reichsschulte wie die Einzelhöfe hatten ihre Berechtigungen zur Schweinemast und zum Holzhieb im Erlenholze, Ostholze, Westholze und Buschei.

---

[1] Bei den Teilungsverhandlungen des 19. Jahrhunderts sind von den Interessenten umfangreiche Rechnungen über das prozentuale Verhältnis dieser Nutzungen aufgestellt. Seitens der Bauerschaftsinteressenten wurde die Bedeutung der Mastberechtigung als sehr geringfügig, nämlich als sich höchstens auf ein Viertel der Gesamtweidenutzungen belaufend, dargestellt.

[2] Über Böhde (= vowede, vewede) vgl. Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11, S. 231 ff.; Die Brackeler Böhden, ebd. S. 241 f.

In Westhofen endlich existierten ebenso Einzeldistrikte für die Hutungsberechtigten zur Grasnutzung, zu denen auch diejenigen Besitzer kleinerer Höfe gehörten, welche nicht eine ganze oder doppelte Reichshufe hatten[1]; dagegen war die Berechtigung der Hufenbesitzer zu Holzhieb und Schweinemast ebenfalls über die ganze Reichsmark, also über die Waldung der vier Bauerschaften Westhofen, Wandhofen, Hohensiburg und Holzen verteilt. Die Vollhufner waren überall die ältesten Besitzer, ihre Rechte auf Holzhieb und Schweinemast galten im Gesamtforste; die Bauerschaften dagegen waren auf örtlich getrennte Bezirke angewiesen. In Westhofen, Brackel und Elmenhorst waren diejenigen Besitzer, welche nicht als Hufeninhaber vollberechtigt waren, gegenüber den Hufeninhabern an Zahl gering, und ihr Besitz war unbedeutend; anders gestaltete sich durch den besonderen Charakter der Siedelung Dortmunds das Verhältnis in Dortmund.

2. Bauerschaften und Reichsleute in Dortmund.

a) Bauerschaften und Reichsleute bis 1376.

Von den Dortmunder Bauerschaften wird zuerst 1241 die Westerbauerschaft erwähnt[2]. Die Bauerschaften sind 1393 als ganz bestimmte Bezirke in der Stadt zu erkennen. Die Westerbauerschaft umfaßte in der Stadt die Insassen des Südwestens, die Osterbauerschaft die des Südostens, die Burgbauerschaft wesentlich den Teil vom Markte aus nach Norden und auch einige Häuser südlich des Marktes[3]. Der gesamte Grundbesitz

---

[1] Weidegenossenschaften bilden die um die Sigiburg liegenden Bauerschaften: Westhofen, Wandhofen, Hohensiburg, Holzen, also die um die Reichsmark liegenden Siedelungen. Über die Hudebezirke dieser Bauerschaften vgl. Rübel, Geschichte der Hohensiburg in Broicher: Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf Hohensiburg 1901, S. 93. Die Hudebezirke der Bauerschaft Wandhofen bildeten der Wandhofer Bruch, der Kreienberg, Haaspad und Kälberkamp, die der Westhofener Bauerschaft das Eiloh und der Strang.

[2] S. 77 Anm.; vgl. Frensdorff S. 192.

[3] Das Nähere ergeben die Ausführungen in Dortmunder Finanz- und Steuerwesen; namentlich das Schatzungsbuch der Borgbauerschaft S. 209—266 zeigt den Umfang dieser Bauerschaft innerhalb der Stadt.

der Insassen der Burgbauerschaft ist aus dem Jahre 1393 bekannt. Es dienten die Bauerschaften damals bei den Steuererhebungen als die Verwaltungsbezirke, in denen die Grundsteuern erhoben wurden[1]. Die Dortmunder gaben 1393 je nach den Bauerschaften in der Stadt, in denen ihre Wohnung lag, ihre ganzen Liegenschaften in und außerhalb der Stadt zum Zwecke der „Puntinge", einer Grundsteuer, an.

Im Mittelalter wurden jährlich von den Eingesessenen der Bauerschaften zwei Bauermeister gewählt[2]; diese hatten in erster Linie die Verwaltung des Bauerschaftsvermögens unter sich. Im Verlaufe der späteren Jahrhunderte sind dieselben Leute ebenso wie die Ratsmitglieder jährlich immer wieder gewählt, so daß die Bauermeister tatsächlich lebenslängliche Beamte wurden[3]. Zu den Obliegenheiten dieser Bauermeister gehörte die Verwaltung der Bauerschaftseinkünfte. Im wesentlichen bestanden diese Einkünfte aus den Erträgen für die Weiden. Auch war die Verfügung über die Nutzungen an den Wällen und Gräben, die die Stadt umgaben, hinzugekommen[4]. Die

---

[1] Frensdorff, Dortmunder Statuten S. LVI, Anm. 4 vermutet, daß von den Bauerschaftsvorstehern, welche in späterer Zeit Bauermeister hießen, einer 1241 als „rihtemann" bezeichnet sein könnte.

[2] Das älteste Verzeichnis der Burmestere je 2 Westen, Osten, Borch stammt aus dem Jahre 1421; Beiträge 2, S. 257.

[3] Im 17. und 18. Jahrhundert kamen vom Rate ernannte Öster-, Wester- und Burgbauermeister vor, Mallinckrodt, Versuch über die Verfassung von Dortmund, 1795, Bd. 1, S. 172: Sie werden insbesondere Ratsbauermeister genannt und haben die Aufsicht auf die drey Stadtsweidegemeinheiten, welche auch Bauerschaften genannt werden, und gemeine Bauermeister. S. 175: Bauermeister der drey Bauerschaften, nämlich die sogenanten gemeinen Bauermeister.

[4] Die Herstellung und Instandhaltung der Festungsgräben (= graven) und die Bewachung der Mauern (= waken) war nach Aufführung der Stadtmauern Pflicht aller Bürger. Frensdorff, S. CXLVI; Dortm. U.-B. 2, Nr. 917. Anscheinend hängt das Verfügungsrecht der Bauermeister über die Gärten und Anlagen in den Gräben, die wir im 17. und 18. Jahrhundert belegen können, mit der ersten Anlage derselben zusammen. Die älteste Nachricht darüber, daß die Wälle und die Bäume auf den Wällen auch als Privatnutzungen der Adjazenten behandelt wurden, findet sich Frensdorff, Dortmunder Statuten, S. 169, Nr. 110 in einer

wesentlichste Seite des Amtes aber war die Beaufsichtigung und Wahrung der Hutungsrechte in denselben Waldungen, deren Nutzungen auch die Reichsleute für sich in Anspruch nahmen.

Im 17. und 18. Jahrhundert tritt eine neue, von der älteren Klasse zu unterscheidende Reihe von „Bauermeistern" hervor. Es gab damals „Oster=, Wester= und Borgbauermeister[1]", welche die Aufsicht über die drei Weidebezirke führten, und es gab Bauermeister der drei Bauerschaften, „die gemeinen Bauermeister". Die Ämterverzeichnisse des 15. Jahrhunderts kennen diese Trennung jedoch noch nicht[2]; sie wird Resultat folgender Entwickelung sein: Bei den Aufnahmen von Grund und Boden, die 1393 zu

Aufzeichnung 1354/1377: Wer sich der bäume underwindet (Hdschr. undernimpt), die auf dem graven steu vor seinem erbe, der sall den wall beglinden (Hdschr. begleiten) und halten stehen oder äussern sich der bäume. Mit Überweisung der Wälle und Gräben an Private ging also auch die Verpflichtung zum Instandhalten der Befestigung des Walles an diese Einzelbürger über. Im 17. und 18. Jahrhundert waren die Wälle und Doppelgräben um die Stadt mit Bäumen und Gartenanlagen besetzt und meist Privatbesitz; den Übergang dieser Wälle in Privatbesitz oder die Verpachtung an Private durch die Bauermeister können wir in den Burgbauerschaftsrechnungen Nr. 113 von 1635 ab im einzelnen belegen. Hier sind Verkäufe von Wällen an Private durch die Bauermeister der Burgbauerschaft aus den Jahren 1636 und 1651 aufgezeichnet. Es mag aber dieses Verfügungsrecht der Bauerschaftsvorsteher auf die erste Anlage der Befestigungen zurückzuführen sein. Die karolingischen Befestigungen wurden nach unserer Auffassung von den Reichsleuten unterhalten und verteidigt; die Unterhaltung und Verteidigung der späteren Stadtbefestigung war Sache aller Bürger. Da die Unterhaltung und Verpachtung der Wälle durch die Bauermeister geleitet wurde, auch die „Puntinge", die großen Grundsteuern von 1393, nach Bauerschaften erhoben wurden, werden wir schließen dürfen, daß auch die Herstellung der Mauern und die Einziehung der Kosten hierzu nach Bauerschaften erfolgt ist. Somit muß die Einteilung der Stadt in Bauerschaftsbezirke, die für 1241 bezeugt ist, einerseits, wie in den Reichshöfen Brackel und Westhofen, eine Einteilung für Betreibung der Weidedistrikte des Forstes gewesen sein, andererseits aber in Dortmund auch bei Anlage der Stadtgräben und Stadtwälle und Aufsicht über dieselben eine entscheidende Rolle gespielt haben.

[1] S. S. 81, Anm. 3.

[2] Beiträge 2, S. 257.

Steuerzwecken stattfanden, wurde der Grundbesitz von den Hausbesitzern in den drei Stadtbezirken Oster-, Wester- und Burgbauerschaft angegeben. Anders gestalteten sich die Aufnahmen, die wir aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben[1]. Damals war auch die ganze Feldmark in drei Bauerschaften eingeteilt. Die Äcker und Wiesen der Österbauerschaft lagen im Osten der Stadt von den Gemeindeweiden im Norden bis fast an die nach Hörde führende Straße nach Süden hin; der ganze Bezirk umfaßte 1497¹/₄ Morgen Ackerland und war wieder in acht Distrikte eingeteilt. Die Westerbauerschaft mit 1049 Morgen 1¹/₂ Scheffelsaat lag vor dem Westen- und Wißstraßentore. Das Gebiet zwischen diesen beiden Bauerschaften im Süden gehörte zur Burgbauerschaft; aber auch im Norden der Stadt gehörte der alte Königshof sowie sonstige Ländereien damals zur Burgbauerschaft. Der Gesamtbestand dieser Bauerschaft war 765 Morgen groß. Diese Einteilung der Feldmark muß jedoch, wie gesagt, jüngeren Datums sein; sie entspricht den Hudebezirken nicht und wird bei den ältesten genaueren Vermessungen erfolgt sein. Im 14. Jahrhundert bestand sie noch nicht[2]; sie ist wohl wesentlich zu Steuerzwecken vorgenommen. Wir müssen also bei Schilderung der „Bauerschaften" zunächst immer nur die drei Bezirke in das Auge fassen, die in der Stadt lokal scharf unterschiedene drei Bezirke bildeten, deren Insassen außerhalb der Stadt getrennte Hutungsbezirke im „Forste" hatten.

---

[1] Die älteste, vollständige Aufnahme aller Bauerschaften im Dortm. Archiv stammt aus dem Jahre 1713, Mskr. Nr. 88; doch ist eine Aufnahme der Osterbauerschaft von 1680 erhalten.

[2] Sie müßte, wenn sie 1393 bestanden hätte, in den Aufnahmen, Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 209—297, sich zeigen; indessen ist hier für die Aufnahme stets nur das Wohnhaus des betreffenden Grundbesitzers und seine Zugehörigkeit zum Bauerschaftsbezirke in der Stadt, nicht die etwaige Lage der Grundstücke außerhalb der Stadt maßgebend; es gab also außerhalb der Stadt noch keine Einteilung der Feldmark nach „Bauerschaften". Der Termin der ersten Einteilung der Feldmark nach Bauerschaften ist nicht mehr deutlich zu erkennen, kann aber kaum vor dem 17. Jahrhundert liegen, da sie sonst in den zahlreichen, älteren Urkunden wenigstens gelegentlich, namentlich bei Auflassungen von Grundstücken, erscheinen würde.

b) Die Wald- und Weidenutzungen der Dortmunder Bauerschaften und der Reichsleute bis 1662.

Die älteren, rein ländlichen Verhältnisse im Reichsbesitze von Dortmund lassen sich durch Vergleichung mit den benachbarten Reichshöfen klarstellen. Die Einteilung der Weidebezirke nach Bauerschaften, die wir in Dortmund finden, existierte, wie wir sahen, auch im Reichshofe Brackel und Westhofen. Wir führten S. 79 den Hudebefreiungs- und Teilungsrezeß der Brackeler Mark von 1823 an: „Das Dorf Brackel zerfällt in zwei Abteilungen, die Österbauerschaft und die Westerbauerschaft. Die Österbauerschaft besaß und behielt das Recht des Laubscharrens und der Vormittagshude in dem Ostholze (= der Ostermark) und dem Buschei, die Westerbauerschaft in dem vom ersteren bloß durch die Landstraße von Brackel nach Lünen getrennten Westholze (= der Westermark)." Die zur Mast und zum Holzhieb Berechtigten hatten dagegen[1] ihre Berechtigungen in allen Holzungen. Es war also nur für die Zwecke der Laub- und Grasnutzung der Bauerschaften der zum Reichshofe Brackel gehörige Wald durch einen von Süden nach Norden führenden Weg in zwei Bauerschaftsbezirke geteilt, während die Nutzung zu Holzhieb und Schweinemast von den Brackeler Höfen, die wir als Reichshöfe kennen, in den gesamten Waldungen südlich vom Hellwege geübt wurde. Hier war die Zahl der Berechtigungen der einzelnen Höfe größer als die Höfezahl; es gab im 18. Jahrhundert 224 „Gaben", ohne daß wir die Verhältnisse der einzelnen Höfe zu den Gabenrechten und der ursprünglich zugewiesenen Zahl der „Gaben" immer klar erkennen können[2]. Wohl aber sehen wir, daß die Höfe mit

[1] Rezeß von 1823: „Die meisten Beerbten besaßen Gaben in allen vier Gehölzen, nach deren Zahl auch die Mast betrieben wurde; die zwölf besonderen Schweinemasten des Hofes Brackel wurden zu sechs Gaben veranschlagt." Gaben waren im Ostholze 54, im Westholze 57, im Buschey 77, in den Brackeler Erlen 36. Vgl. Bräcker, Bilder aus der Geschichte Brackels. Dortmund 1896, S. 14 ff.

[2] Nach v. Steinen, Westfäl. Geschichte 1, S. 1819 ff., hatte der Schultenhof in Brackel Mitbenutzung des Königssunderns; außerdem wird

ihren Anrechten an Schlagholz und Mast nicht in die einzelnen Distrikte des Reichswaldes, sondern, wenn auch in wechselndem Zahlenverhältnisse, in die Gesamtwaldungen eingewiesen waren und blieben. Das gleiche Verhältnis finden wir in Dortmund.

Die Weiden der drei Dortmunder Bauerschaften wurden als Westerholz, Burgholz, Osterholz entsprechend den Namen der drei Bauerschaften unterschieden. Die Trennung in diese drei Bezirke war durch die Art der Bewirtschaftung bedingt. Die drei Bauerschaftsbezirke im Forste dienten nämlich in erster Linie als Weide für die Kühe; es wurden zwar einmal auch, 1436[1], die Pferde des Grafen von Dortmund in das Deusener Holz, das mit dem Westerholze identisch ist, eingetrieben, doch erkannte der Graf an, daß ihm das Recht auf Eintreiben von Pferden nicht zustände. Auch der Bruder des Grafen von der Mark, der Propst Engelbert von Lüttich, hatte schon 1344

---

die nicht genau zu datierende und auch sonst nicht ganz deutliche Angabe über die Gabenrechte zu lesen sein: „am (Ostholze und) Erlenholze 7 Gaben, am Ostholze 20 Gaben, im Buschei 7 Gaben, im Westholze 8 Gaben"; die hier eingeklammerte Stelle muß als Verschreibung oder verkehrte Einfügung einer Randbemerkung angesehen werden. Vgl. Beiträge 11, S. 240. Der Schultenhof in Brackel erscheint als vorberechtigter Hof in den Teilungsverhandlungen des 18. Jahrhunderts; bei denselben wurde 1823 der Brackeler Schultenhof mit einer Berechtigungsquote in den Marken angesetzt, die mehr als ein Viertel der Gesamtberechtigungen betrug. Der Schulte von Brackel erschien 1484 bei einem Turnier in Dortmund (Städtechroniken 20, S. 347), er fand im Turnier seinen Tod; also als Ritter wurde er damals anerkannt. Der Schultenhof zeichnet sich vor allen anderen Brackeler Höfen durch die besondere Ausgestaltung seiner Fluren aus. Während sonst Gemengelage überall hervortritt, hebt sich die „Schultenbredde" als ein großer zusammenhängender Komplex von 42 Dortmunder Morgen ab (Beiträge 11, S. 239), der vom Hellwege aus bis an die Brackeler Grenze sich erstreckt und aus Ackerland erster Bonität besteht.

[1] Fahne, von Hövel, Urk. 2, Nr. 65, Anhang Nr. 6. Der Graf ließ sich belehren, daß er seine 15 oder 16 „wilden Pferde" zu Unrecht in das Deusener Holz hatte eintreiben lassen; doch wurde ihm von den Reichsleuten gestattet, die Pferde noch 14 Tage in dem Holze laufen zu lassen. Über „wilde Pferde" im Emscherbruche und deren Unterhaltung vgl. Zeitschrift für Recklinghausen 1896, S. 149; F. E. Devens, Das deutsche Roß usw. Düsseldorf 1897.

ebenfalls den Anspruch darauf geltend gemacht, daß ihm das Recht zustände, von seinem Hofe in Lindenhorst Vieh in das „Deusener Holz" eintreiben zu lassen. Doch ließ auch er sich belehren, daß das Recht, dieses Holz mit Wall und Graben zu umschließen, und das Weiderecht im Holze den Dortmundern allein zustehe[1]. Das Weiderecht blieb also dauernd der Gesamtbürgerschaft.

Über die Zahl der von den drei Bauerschaften eingetriebenen Kühe haben wir genaue Angaben erst aus dem 18. Jahrhundert. Als Höchstzahl werden damals 1400 Kühe angegeben[2]. Das Melken dieser Kühe wurde durch die Mägde, die aus der Stadt hinausgeschickt wurden, besorgt; auch blieben die Kühe zu bestimmten Zeiten Tag und Nacht in der Weide. Es war also nötig, daß die einzutreibenden Kühe nicht sämtlich im ganzen Forste weideten, sondern der Forst war in die drei Bauerschaften eingeteilt, wie wir zwei solcher Bauerschaften in Brackel finden. Zum Eintrieb waren sämtliche Hauseigentümer in späterer Zeit berechtigt. Diesen Nutzungsrechten der Gesamtbürgerschaft nach Bauerschaften standen nun die besonderen Nutzungen der „Reichsleute" gegenüber. Diese Nutzungen sind zwar durch die Einteilung des Gesamtgebietes in Bauerschaften mit beeinflußt worden, nämlich so, daß auch für die Nutzungsrechte der Reichsleute, und zwar wie wir bereits erwähnten[3], wahrscheinlich um 1376/1380, zunächst zwei Teile, der „Forst" und das „Körnische Gehölze" gebildet wurden, und daß im weiteren Verlaufe dann auch der „Forst" in zwei Distrikte, „Osten" und „Westen", für die Nutzungen der Reichsleute ge-

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 579.

[2] Mallinckrodt, Versuch über die Verfassung von Dortmund 1795, Bd. 1, S. 34: „Zu wünschen wäre die Teilung dieser ansehnlichen Gemeindeweiden, welche jetzt gegen 1400 Kühe, obgleich sparsam, ernähren." Eine Streitschrift von A. W. Buchholtz, Über die Abschätzung der Servitutberechtigungen der Westerbauerschaft hierselbst auf das Westererbenholz, gedruckt Dortmund 1840, ergibt für das Westerholz die Zahl der eingetriebenen Kühe für 1750 auf 457, 1792 = 457, 1793 = 471, 1799 = 444 Stück.

[3] S. 78.

schieden wurde. Diese Dreiteilung, die somit dann der Einteilung nach Bauerschaften entsprach, liegt jedoch zeitlich später als die Teilung nach Bauerschaftsweiden; es lassen sich die verschiedenen Stadien dieser Teilungen verfolgen, bei der zuerst eine besondere Markgenossenschaft des „Körnischen Gehölzes" aus dem Forste ausgeschieden sein muß.

Wir erwähnten S. 77 f., daß sowohl 1219 wie 1376 immer nur von dem „Forste" die Rede ist. Erst von 1380 ab läßt sich erkennen, daß von dem „Forste" das „Körnische oder Osterholz" unterschieden wurde. Wie man den nordwestlichen Teil des Forstes, weil unmittelbar südlich von Deusen belegen, auch das „Deusener Holz" nannte[1], so nannte man den östlichen Teil, weil nördlich von Körne gelegen, auch das „Körnische Holz"; dieses Körnische Gehölz wird als rechtlich von dem „Forste" abgesondert zwar mit völliger Deutlichkeit erst 1440 genannt. Es wird nämlich nach Aufzählung der „Gaben" in dem Forste, die 1440 auf 44 angegeben werden[2], sowie der Utgaven gesagt: Item in dem Kornischen Holtze sein 42 gaven[3]. Dieses Körnische Gehölz wird auch als Osseder oder Österholz bezeichnet[4]; doch muß die örtliche wie rechtliche Trennung des

---

[1] Zuerst 1404, Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 31: In primo leyten wy maken eyne brughen vor dem Dosener holte, de kostede mit den horden und mit allen unghelde 3½ sol. Dieselbe Benennung erscheint 1446: Städtechroniken 20, S. 81: 1446 namen 2 boven uet dem Dosemer holte dem Gasthuse 21 swine, dem greven 16 swine. Der Streit von 1436 Sept. 6 zwischen dem Grafen von Dortmund und der Stadt Dortmund (Anhang Nr. 6 dreht sich darum, daß der Graf von Lindenhorst aus wilde Pferde zu Unrecht in das „Deusener Holz" eingetrieben hatte. Dieses „Deusener Holz" kann nur ein Teil des Forstes, also das Westerholz sein. Der Graf hatte gleichfalls Schweine einzutreiben, deren Zahl herabgesetzt wurde; es ist also der Deusen gegenüberliegende Teil des Forstes, das „Deusener Holz".

[2] Später ist die Zahl 42 wieder konstant, beispielsweise 1488, Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 80: So synt in dem vorste 42 gaven und 9 utgaven, also mag die Zahl 44 auch für 42 hier verschrieben sein.

[3] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68 = Miscellanea, Abschrift 18. Jahrh.

[4] Als „Körnisches oder Österholz" ist es im 16. Jahrhundert oft, so S. 90 f. bezeichnet, die Berechtigten, welche Dortmunder Bürger waren, heißen die „Körnischen Erben". Noch in den Teilungsverhandlungen des

Körnischen Gehölzes vom Forste früher als 1440 liegen. Mit dem Jahre 1380 beginnen nämlich die regelmäßigen Aufzeichnungen des Reichsleutebuches, aus dem sich ergibt: Die Verwalter des Forstes waren die Scherherren. Dieselben hatten das Recht den „Forst zu besehen". Stellte sich heraus, daß im September die „Mast" im Eichenwalde besser sei als Laub und Gras, so ließen die Reichsleute in den Kirchen verkündigen, daß die Reichsherren die Eckeren in dem Forste betreiben wollten, und daß man den Forst befreien müsse[1]; diese alte Formel ist dann später dahin abgeändert[2], daß die Reichsherren den Forst „Westen und Osten" betreiben wollten. Diese spätere Scheidung in einen Forst „Westen" und „Osten" erscheint urkundlich zuerst 1480 in der Weise, daß von den beiden Scherherren des Forstes der eine den Eintrieb der Schweine „Westen", der andere „Osten" überwachte.

---

19. Jahrhunderts heißt der Rest des Gehölzes „Körner- oder Osterholz". Deutlich ist der Unterschied schon im Reichsleutebuch 1, Mskr. 17, S. 80 f. 1488: Item so synt in dem vorste 42 gaven unde 9 utgaven. — Item noch entfenck ich von den marcknoten in dem Korneschen holte 60 swyne. Ferner S. 89: Item soe offerdrogen dey rykesheren met den Korneschen, dar wie offte een sulden dryffen unde dey Korneschen solden 60 swyne dryffen. Ferner ebd. S. 83b: Item hebbe ich den Kornischen betalt, dar dey riikesheren unde marckgenoten verteert hedden oppe dem Richthuse in dem jare 1489 15 schillinge 3 den. Die hier genannten „Markgenossen", die mit den Reichsherren auf dem Richthause ihre Mahlzeit hielten, sind die Reichsleute, die „Körnischen" die Nutzungsberechtigten des Körner Holzes. In den Städtechroniken 20, S. 259 heißt es zwar bei Westhoff 1388: es wurden vil bome im Kornischen holte ouch glichvals in dem vaerste und Oesterholte afgehouwen, doch kann diese Bezeichnung Westhoffs „Osterholz" nicht auf ein besonderes Gehölz bezogen werden, sondern muß hier die östliche Hälfte des Forstes bedeuten, vgl. S. 89, Anm. 2.

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17 (Umschlag): To kundighen in den 4 kerspelskerken, als men int ekern driven welt: Dey rykes heren wellen er ekeren in dem vorste bevrien und dat bedriven unde begheren, dat dar nymant in en dryve noch en hoede med koyen of swinen noch en schaden do.

[2] Ebd. von zweiter, jüngerer Hand: Dey rykes heren willen er eckeren in dem holte osten und westen bevreden und bedryven unde begeren dat nymant dar in en dryve myt syner hoede, op dat des neymant schaden . . . yge.

Als früher von dem Forste abgetrennt erscheint jedoch, wie gesagt, das „Körnische" Gehölze[1]. 1385 und 1388 wird es bereits als besonderes Gehölz aufgeführt, 1393 gab es besondere Holznutzungsrechte und Gaben im Osterholze, welches in diesem Falle mit dem Körnischen Holze identisch ist[2]. 1440 werden 42 Gabenrechte im Körnischen Gehölze aufgeführt. Die Trennung, die anscheinend 1376/1380 zwischen Forst und Körnischem Gehölze durchgeführt ist, bezieht sich aber in erster

---

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 9, 1385: Item Johanni de Hurde et alio famulo, 15 den. qui secaverunt rubos, qui stabant in divisione foresti et Korner holte. Vgl. Städtechroniken 20, S. 259.

[2] S. Anhang Nr. 5. Man muß also unterscheiden: den drei Bezirken der Bauerschaften, 1. West-, 2. Burg-, 3. Osterbauerschaft, entsprechen späterhin die Abteilungen: 1. Forst-Westen, 2. Forst-Osten, 3. Körnisches oder Osterholz, so hat Westhoff (ca. 1550) einmal, Städtechroniken 20, S. 259, in der S. 87/88 Anm. 4 angeführten Stelle Österholz für den östlichen Teil des Forstes verwandt. Ebenso ist im Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 16b die Angabe der Scherherren 1392 zu verstehen: 4 servis pote to rodene in dem Osseder holte unde vort to settene. Seit 1488 wurde es die Regel, daß die beiden Scherherren des Forstes den Forst in die zwei Bezirke Westen und Osten so einteilten, daß der eine Scherherr das Einscharen der Schweine „Westen", der andere „Osten" besorgte, und daß man vorher beratschlagte, welcher Prozentsatz der Schweine nach Westen oder Osten eingetrieben werden sollte. In der Regel war die nach Westen eingetriebene Zahl größer. Das Verhältnis zwischen den Westen und Osten auf die Gabe eingetriebenen Schweine war 1488 5 : 5, 1508 10 in den ganzen Forst, 1509 Osten 9, Westen 6, 1518 Osten 5, Westen 3, 1519 Osten 9, Westen 5, 1521 Osten 6, Westen 2 Schweine, das „Eckern" wird damals als „klein" bezeichnet, 1522 Osten 6, Westen 4. Ob der Eichenbestand „Westen" damals kleiner war als „Osten", oder was der Grund der prozentual niedrigeren Zahl der nach Westen eingetriebenen Schweine war, läßt sich nicht erkennen. Im 17. Jahrhundert tritt dann weiterhin hervor, daß man die drei Berechtigungsbezirke der Reichsleute nicht mehr Forst-Westen, Forst-Osten und Körnisches Holz nannte, sondern analog den Weidebezirken der drei Bauerschaften wird im Reichsleutebuch 3, Mskr. 68, S. 87 zuerst 1613 bei den Streitigkeiten der Erben des Forstes und des Körnischen Gehölzes mit der Gesamtbürgerschaft von einer Besichtigung der Eichelmast im „Westergehölz, Borg- und Östergehölz" gesprochen, obwohl im Östergehölz die „Körnischen" die Interessenten der Eichelmast sind, das Östergehölz hier also das „Körnische" ist.

Linie auf die Holznutzungsrechte. Es gab nämlich zwischen Forst und Körnischem Gehölze wohl 1385 eine Dornenhecke, aber besondere Zugangswege zum Körnischen Gehölze existierten nicht, so daß 1488 die Scherherren des Forstes auch die Schweine der Markgenossen in dem Körnischen Holze[1] mit eintreiben ließen. 1496 stellte sich deshalb das Bedürfnis heraus, die Verhältnisse zwischen dem Reichsschulzen als Vertreter des Forstes einerseits und den Markgenossen des Körnischen Holzes anderseits fest zu ordnen. Da nämlich die „Reichsleute" den „Körnischen" keinen Gang noch Weg durch ihr Holz und über das Eckern zum Eintreiben verstatten wollten, wurde vereinbart, daß, wenn in beiden Hölzern, dem Forste und dem Körnischen Holze, Eckern — es sei klein oder groß — wachsen sollten, daß dann beide Teile Schweine eintreiben sollten, und zwar die Reichsherren zwei Drittel, die Körnischen Markgenossen ein Drittel und 10 Schweine über dieses Drittel hinaus. Die entstehenden Unkosten sollten zu je zwei und einem Drittel von den Betreffenden getragen werden. Der Vertrag wurde von vier Markgenossen des Körnischen Gehölzes, die Dortmunder Bürger waren, und für die minorennen „Sudermanns" abgeschlossen[2].

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 80: Anno ..88 do was in dem vorste eckeren veroget, do worden in die st. Lamberti to scherer gekaren Tydeman van Unna und Rotger Wickede unde da overdrogen dey riickesheren, dat men op de gave solde dryven sess swyne unde solde to hoidegelde geven 6 den., men solde dryven 3 osten unde 3 westen. Item do overdrogen wy scherrer vorg. dat dey ene solde vorwaren dey dryfft westene unde dey andere osten, unde doen dar de rickesheren rekenschop van, so wy dat gelovet unt in unsen eyt genamen hedn, so vell my Rotger Wickede dey dryfft oisten to verwaren, so is diit hir nagescreven myn rekenschop. — Int eirste so synt in dem varste 42 gaven und 9 utgaven, so heb ich entfancgen drey swyne op dey gave und 5 swyne van 5 utgaven. — Item noch entfenck ich van den marcknoten in deme Kornischen holte 60 swyne. Hir van verwarde her Cristoffer Henxtenberch dey rekenschop. Hirna dat osten overal do gengen 206 swyne. Zu den 42 + 3 + 5 + 60 Schweinen, für deren Mästung je 6 Den. gezahlt wurden, kamen noch 15 Schweine gegen ein Mastgeld von je 8 Schill. hinzu; das ergibt die angegebene Zahl von 206 Schweinen.

[2] Anhang Nr. 8.

Wir können nun im einzelnen nicht verfolgen, inwieweit dieser Vertrag in Geltung geblieben ist[1], aber es zeigt sich: Das Körner Gehölz war noch 1496 ein mit dem Forste so eng zusammenhängendes Gehölze, daß es gar keine besonderen Zugangswege zu demselben gab. Die Schweine, die in dasselbe eingetrieben wurden, mußten durch den Forst getrieben werden; die Gabenrechte waren genau der Zahl der 42 Gaben im Dortmunder Forste gleich. Die Gabeninhaber waren Dortmunder und die Rechtsverhältnisse ganz denen des Forstes analog. Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir folgendes annehmen: Wie im 15. Jahrhundert, zuerst 1480, der Forst als in ein Gebiet „Osten" und „Westen" zur genaueren Kontrolle des Eintriebes der Schweine zerlegt erscheint, so wird in noch früherer Zeit, wahrscheinlich, wie gesagt, zwischen 1376 und 1380, vom Forste das östliche Drittel, welches zum Weideeintrieb der Kühe der Osterbauerschaft schon lange diente, auch zum Zwecke der Nutzung der Mastgerechtigkeit und des Holzhiebes losgelöst sein. Bei dieser Gelegenheit muß zwischen Forst und Körnerholz eine Dornenhecke hindurchgezogen sein, von der wir 1385 erfahren[2]. Auch werden wir die Anlage des „Reichsleutebuches", welches von 1380 ab die Verhältnisse des Forstes klarstellt und die Rechnungslegung der Scherherren im Forste von 1380 ab enthält, mit dieser Scheidung des großen Forstes in das Körner Holz und den Forst in Verbindung bringen dürfen. Die Berechtigungen derjenigen Hofbesitzer, welche ihre Reichshöfe in Körne liegen hatten, wie die der Suder-

[1] Daß man auch wieder anders verfuhr, zeigt eine Aufzeichnung von 1629, Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 69, S. 95, wonach im Forste auf die Gabe Osten 3, Westen 4, im Körnischen Gehölze auf die Gabe 2½ Schweine getrieben wurden.

[2] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, 1385: Item Johanni de Hurde et ejus filio 15 den. qui secaverunt rubos, qui stabant in divisione foresti et Kornerholte. Man wird den Ausdruck in divisione foresti et Kornerholte wohl auf eine erst kurz vorher erfolgte Scheidung des Forstes und Körnerholzes beziehen dürfen; eine Dornenhecke war angelegt, um den Austritt der Schweine vom Forste in das Körnerholz zu verhüten; diese Hecke wird also bei dieser 1376—1380 erfolgten Teilung angelegt sein.

manns und anderer, sind dabei vorzugsweise in dieses östliche Drittel verlegt worden, und die in das Körner Holz mit ihren Berechtigungen verwiesenen Grundbesitzer bildeten fortan die „Körnischen Markgenossen“, obwohl sie mindestens in ihrer Mehrzahl, wahrscheinlich sämtlich ihren Wohnsitz damals in Dortmund hatten und obwohl einzelne von ihnen als Besitzer mehrerer Höfe zugleich auch „Reichsleute“ im Forste waren. Dabei blieb westlich des Körner Holzes der große Forst mit zwei Drittel des alten Waldes und mit 42 Gabenrechten bestehen; aber auch dieser Forst ist dann um 1480 in einen West- und Ostforst geteilt worden, entsprechend den Weidebezirken der Wester- und Burgbauerschaft. Übrigens ergibt sich, daß die Zahl der neuen Markgenossen des Körnischen Holzes gering gewesen ist. Die Brüder Arnold und Hildebrand Sudermann, welche die Abgaben eines ganzen Reichshofes 1393 leisteten, hatten gleichwohl im Forste nur eine Gabe, dagegen 6 Gaben Holz im Körner Holze. Sie mögen also mit ihren Anteilen wesentlich in den Osten, also in das Körnerholz verwiesen sein, und es mögen die 6 Gaben Holz im Körner Holze an Stelle der ursprünglich größeren Berechtigungen im Forste getreten sein. Außerdem hatten sie noch für ihren sonstigen Besitz in Körne weitere 4½ Gaben, also von den 42 Gaben hatten sie 10½, demnach genau ein Viertel der Gesamtgaben erworben, die sie zu ihren Besitzungen in Körne rechneten[1] oder für sich verwalteten. Es hatte demnach auch im Körner Holze der Prozeß eingesetzt, daß Gabe und Grundbesitz nicht notwendigerweise mit dem Reichsgute verknüpft zu sein brauchte, und daß sich die Gabenrechte vom Grundbesitze losgelöst hatten.

[1] Von den übrigen 31½ Gaben waren, wie die Tabelle Anhang 5 ergibt, 1393 im Besitze des Goswin von Unna 3 Schar, des Winand von Hederminchusen 2½ Schar, des Johann Sudermann 3¾ Schar, ohne daß mit voller Sicherheit zu sagen ist, ob diese 9¼ Scharrechte mit den „Gabenrechten“ voll identifiziert werden dürfen oder ob, wie späterhin im Brackeler Reichshofe, diese „Scharrechte“ nur auf Holznutzungen zu beziehen sind, die Mastrechte also schon 1393 von den Holznutzungsrechten auch in Körne losgelöst und als Einzelrechte behandelt sind.

Daß aber auch die Rechte im Körnischen Holze genau den gleichen Charakter wie die Rechte der Reichsleute im Forste hatten, zeigt sich noch im 16. Jahrhundert. Als 1575 ein Rechtsstreit darüber ausbrach, ob die Nutzung an Laub und Gras für die Gesamtheit der Bürger oder die Nutzung an Eichelmast für die Reichsleute besser sei, traten die Vertreter der Eichelmastnutzung als „Erben des Gehölz um Dortmund gelegen, genannt der Vorst und Körnische Holtz", gemeinsam gegen die Dortmunder Bürgerschaft in den Rechtsstreit ein. Sowohl die Rechte der Reichsleute am Forste wie die der „Körnischen Markgenossen am Körnischen Gehölze" erscheinen noch hier als völlig gleichwertig; beide Genossenschaften bildeten eine rechtliche Einheit. Auch trat wohl der Fall ein, daß dieselben Personen Scherherren im Körnischen Holze wie im Forste Osten oder Westen waren[1], wie auch die Besitzer der Gaben im Körnischen Holze und im Forste vielfach identisch waren[2].

[1] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 39b: 1606 wurden auf die Gabe 8 Schweine getrieben, 4 Westen, 4 Osten, und zwar Osten am 7. Oktober. Es heißt: nachmittags haben die Sunderholzerben eingetrieben im Sunderholz, weil aber der her Hilbrant von der Berswort sehr kranck, hatt Conrad Kleppinck mein vatter sein statt westen vertreten. Es seindt dis jar im Kornischen holtz scherherren gewesen her Gottfried der Hane, alter borgermeister und Christoffer Hane, sein halber broder, welcher auch im Vorst osten scherherr was.

[2] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, Notiz des Kaspar Schwartze S. 94: Anno 1629 hatt gott der almechtige mast bescheret und sind im varste uff einer jeden gave gedriven 7 schweine, osten 3, und westen 4, im Kornischen holtze uff jeder gabe 2½ schweine.

Im varste hab ich vier gaben und 1 vierthel, erstlich mit meiner seligen hausvrauwen geerbet andrehalfe gabe 1 vierthel, noch ich von meinem seligen vatter eine halbe gabe, noch eine gabe mit einem gange von meinem seligen bruder geerbet, noch von Wilhelm Schwartzen eine gabe gekaufft, so herkompt von seinem seligen vatter Caspar Schwartzen.

Im Kornischen holtze hab ich drei gaben, zwei mit meiner seligen haussvrowen geerbet, noch eine von meinem seligen bruder geerbet und eine aussgabe, so die eine zeit ich und die andere die wittib Berschwordt bedrifft.

Drittes Kapitel.

Die Dortmunder Reichsleute und das Reichsschultheißenamt bis 1662.

a) Das Reichsschultheißenamt.

Das Reichsschultheißenamt in Dortmund wird beim Ausgange des 13. Jahrhunderts der Verwaltung der drei Reichshöfe Elmenhorst, Westhofen und Brackel gleichgestellt [1]. Es umfaßte die Wahrung und Verwaltung der königlichen Einkünfte aus dem Reichsgute in den Reichshöfen. In Dortmund kam noch die Verwaltung der Einkünfte aus den Judenschutzgeldern hinzu [2]; hier war also die Verwaltung der Einkünfte des Judenschutzes mit dem Reichsschultheißenamte verknüpft.

Im 14. Jahrhundert war das Dortmunder Schultheißenamt in der Familie derer von Wickede erblich. Die Grafen von der Mark, denen sicher seit 1300 der Reichshof Dortmund verpfändet war, ernannten die Wickedes auf eine bestimmte Anzahl von

---

Im Farst machen 4 gaben 28 schweine.
Im Kornischen Holtze machen 3 gaben 7½ schweine.
Jeder scherherr uff dem farst 2 schweine.
Jeder scherherr uff das Kornische holtz 2 schweine.
Facit in alles 39½ schweine.

Der Schreiber dieses (= Schwartze) war also im Forste und Körnischen Gehölze Scherherr und Gabenbesitzer von 4¼ resp. 3 Gaben.

[1] So bemerkt Frensdorff, Dortmunder Statuten XXXIII, Anm. 2 richtig. Das Amt, officium villicationis seu scultetatus oppidi nostri Tremoniensis (1298 Lacomblet, U.-B. 2, Nr. 997), auch scultetatus officium (ebd. 3, Nr. 68 = 1308 und 3, Nr. 129 = 1314) genannt, ergibt sich als gleichartig mit dem Schultenamt durch den Wortlaut der königlichen Übertragung 1298: officium villicationis seu scultetatus oppidi nostri Tremoniensis et custodiam judeorum ibidem, necnon curtes Westhoven, Elmenhorst et Brakel. Das Reichsschultenamt in Hagenau ist dargestellt bei Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß, S. 132.

[2] Anweisung Rudolfs I. an die Dortmunder Juden, dem Dortmunder Schultheißen Dietrich, sculteto nostro, 70 + 14 Mark auszuzahlen. Dortm. U.-B. 1, Nr. 155.

Jahren zu Reichsschultheißen und verlängerten diese Zahl noch vor Ablauf der vereinbarten Zeit gegen eine feste Summe von etwa 22³/₅ Mark jährlich[1] auf längere Zeiten. Die Übertragung auf lange Jahre hin wurde aber 1376 durch den Verkauf des ganzen Königshofes an die Stadt Dortmund gegenstandslos.

Das Amt und der Titel des Reichsschultheißen blieb fortan unter folgenden Formen bestehen. Der Reichsschultheiß wurde, und zwar meist auf Lebenszeit, von den Reichsleuten gewählt[2] und unter feierlichen Formen in sein Amt eingeführt[3]. Ob er auch fortan besondere Einkünfte bezog, läßt sich nicht klarstellen[4]. Wohl aber hatte er Vorrechte bei der Mast-

---

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 736. 1358 Sept. 1 setzt Engelbert von der Mark nach dem Vorgange seines Großvaters und Vaters den Hildebrand von Wickede gegen Zahlung von 498 Mark 4 Schillingen auf 22 Jahre zum Schultheißen des Reichshofes ein: in nostrum schultetum et officiatum seu officiatos dicte curtis sacri imperii regalis. Erneuerung der Übertragung 1365 auf weitere sechs Jahre, 1367 noch auf sechs, 1369 auf sieben Jahre. Dortm. U.-B. 1, Nr. 795.

[2] Die älteste Nachricht über eine solche Wahl stammt aus dem Jahre 1432. Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 61b: Item up sunte Lamberti avent, do waren dei rikeslude vergadert in dat Herce, und waren ens, dat men eynen rykesschulten keysen solde, so dat samentliche kuren hern Hilbrant Suderman; do wart dar verdruncken 6 quart wins to 9 den. und dem holtgreven 4 den. vor sin negele und to schoe, brode 2 den. Item noch 2 quard to 9 den. Summa 6 sol. 6 den.

[3] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 68, S. 28: Anno 1624 den 8. Februar haben die semptlichen Erben als Georgh Kleppinck, Albrecht Hane, her Niclaess Schwartz, Niclaes van Hoevell, Andreiss Kleppinck, ritmeister, Wilhelm von dem Brinck, burgermeister, Johan von der Berschwordt, Caspar Bergfeldt in nahmen eines wolachtparen rades, mich Niclaessen Hanen zum Reichsschulten angesetzt in platz Burgerm. Georg Kleppings, welcher wegen unvermogenheit und alter solches lenger zu verwalten nicht bekuem. Diess ist gescheen auf dem Weinhaus wie vorg.

[4] Die nicht unbedeutenden Einkünfte aus dem Reichsschultheißenamt vor 1376 = ca. 22²/₃ Mark lassen sich ihrer Natur nach mit voller Sicherheit nicht bezeichnen. Vielleicht aber ist es eine besondere Abgabe gewesen, die nach 1663 von dem „Gang" und der „Gabe" als „Reichspacht" geleistet wurde. Auf dem Umschlage des Reichsleutebuches 1, Mskr. Nr. 17 steht: alle jaer

betreibung[1]; vor allem ging die feierliche Einführung der als vollberechtigte Erben des Forstes anerkannten Hofbesitzer von ihm aus, ferner verwaltete er mit den Scherherren den Forst. Dem Reichsschultheißen unterstand im 15. Jahrhundert auch ein Auswärtiger als „hörig in den Reichshof Dortmund". Dietrich Oyghe war 1447 in Gefangenschaft des Johann Rodenberg geraten und gegen 28 Gulden Lösegeld freigelassen. Der Dortmunder Reichsschultheiß Gerwin Kleppink erbrachte den Beweis, daß Dietrich Oyghe „hörig in dem Reichshof Dortmund" sei; er bewirkte, daß dem Oyghe 20 Gulden wiedererstattet wurden[2]. Wir können nicht erkennen, ob hier ein singulärer Fall vorliegt, oder ob auch sonst der Dortmunder Reichsschultheiß in einem besonderen Schirmverhältnisse zu auswärtigen Reichsdienstmannen in damaliger Zeit gestanden hat. Der Reichsschultheiß hatte ferner, wie eine Verhandlung von 1508 zeigt, die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Grundbesitz, der dem „Reiche" pflichtig war, nicht verringert oder versplittert würde. Er hatte also bei Verkäufen von Reichsgut das Beispruchsrecht. Ferner lag ihm die Forstverwaltung in erster Linie ob, also die Aufsicht über die Neubepflanzung mit Bäumen = das „Pfosten", die Fällung der alten Bäume und ferner die Bewachung der richtigen und ordnungsgemäßen Abfuhr des Holzes; er strafte Verstöße gegen die hergebrachte Ordnung durch Auferlegung einer Buße, die in einem Viertelfaß Weines oder ähnlichem bestand. Er handhabte das Recht bei Kontraventionen gegen die Ordnung des Forstes dem Zuwiderhandelnden die Pferde ausspannen zu lassen[3]; also im wesentlichen die Nutzung des

hebben dey riikes heren to rente up sunte Lamberti dach ut der riikes molen 1 verdel wyns, item op dem selven dach bort de rikesschulte van der stat ein verdel wynes.

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 54: 1429 wurden in dem Forste auf jede Gabe zwei Schweine getrieben, auf jede Utgave ein Schwein. Jeder Scherherr trieb ein Schwein ein, item der schultete eyn ber = einen Eber.

[2] Anhang Nr. 7.

[3] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 27: Bericht des Reichsschultheißen über seine Wahl 1607 und seine Maßnahmen zur Ordnung der Abfuhr des

Schlagholzes unterstand dem Reichsschultheißen, obwohl er auch hierbei die Scherherren zur Seite hatte. Er war „Verwahrer des Reichsgutes", wie spätere Verhandlungen zeigen, hatte also die Verminderung oder Versplitterung desselben kraft seines Einspruchsrechtes bei Verkäufen zu verhüten.

b) Die Erben des Forstes 1376—1662.

Die Inhaber der Gabenrechte im Forste waren schon vor 1376 nicht mmer, wie bereits S. 65 f., 74 ff. gezeigt ist, Besitzer eines Reichshofes. Gleichwohl war bis 1376 die Zahl der 19 Reichshöfe, deren jeder wohl in zwei halbe Höfe, aber niemals in kleinere Teile zerlegt werden konnte, genau bekannt; ihre Größe und die Lage der zugehörigen Grundstücke wurde 1393 aufgenommen, und die „Reichspacht" aus diesen Grundstücken sowie aus dem „Königshofesland" wurde auch weiterhin der Stadt als Rechtsnachfolgerin im Reichsbesitze geleistet [1].

Holzes. Er pfändete den A. W., welcher unbefugter Weise Langholz aus dem Westerholze wegfuhr und ließ ihm die Pferde ausspannen, schließlich haben die Erben auf Bitten des A. W. das zu Unrecht weggefahrene Holz übernommen, im übrigen „auf Bitten, die Reichsherren möchten ihm doch sein Vergehen zugute halten — so haben die Erben ihm das zum Teil nachgeben, zum Teil im Bedenken gehalten, dar uff es noch bewenden thuet".

[1] Während für 1376—1393 genügend urkundliches Material vorliegt, um die Bedeutung und Größe von Königshufen klarzustellen, ist, wie oben ausgeführt, für die nachfolgenden Jahrhunderte das Material wieder äußerst dürftig. Es ergibt sich: 1376 leisteten 19 Königshöfe 38 Scheffel Roggen, 76 Malter Hafer und 19 · (25 Pfennig + 1 Heller) sowie 19 × 4 Schilling Rente, die sechs Twydehöfe je 9 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Hafer und 6 · (22 Pfennig + 1 Heller) und 6 × 3 Schillinge, ferner das Königshofesland 161 Malter 2 Scheffel Korn, wie bei Rübel, Dortmunder Finanz- u. Steuerwesen S. 140 ff. nach den Urkunden und den Rechnungsbüchern des 14. Jahrhunderts dargelegt ist. Verkäufe dieser Kornrenten sind aus dem Jahre 1476 in der Höhe von 21, 4 und 2 Malter bekannt, so daß der Ertrag der Königshofespacht natürlich zurückgehen mußte. Immerhin war nach Akten 110b des Dortm. Archivs der Ertrag an Königshofespacht im Jahre 1580 noch 105 Malter 1 Scheffel Roggen und ebenso viel an Hafer. Aus dem Jahre 1663 ist eine „Reichspachtrechnung" erhalten, wonach die Inhaber der „Gaben" mit oder ohne „Gang" der Stadt insgesamt 4 Rtlr. 19 Schill. 6 Den. zahlten. Im ganzen werden 24 Zahlungspflichtige aufgeführt; sie

Es gab aber auch weiterhin unter den Berechtigten im Forste eine besondere Klasse, die sich als Inhaber von „Gaben“ auch als mit dem „Gange“ begabt auszuweisen hatten. Dieser Ausweis bestand darin, daß sie ihr „Reichsgut“ als in ihrem Besitze befindlich nachwiesen. Erst diesem Nachweise des Grundbesitzes folgte die „Belehnung“. Die Form, unter welcher die Belehnung mit dem „Gange“ und mit der „Gabe“ durch den Reichsschulten zu erfolgen habe, ist zwar erst 1561 aufgezeichnet, und es ist dem Reichsschulten damals zur Pflicht gemacht, daß er niemanden mit dem Gange belehnen dürfe, er habe denn zuvor beschworen, daß er die 1561 aufgezeichneten Satzungen halten wolle[1]. Indessen schuf die Formel von 1561 kein neues Recht; sie wurde von den Reichsleuten, die vor 1561 ihren Gang erhalten hatten, zwar nachträglich ebenfalls beschworen, aber der Unterschied solcher Berechtigten im Forste, welche nur den Gang hatten, von den mit dem Gange und der Gabe ausgestatteten Erben ist älteren Datums.

Eine „Belehnung“ mit einem Reichsgute ist schon aus

---

haben „Gaben“ mit oder auch ohne „Gang“; die „Gaben“ zerfallen damals auch in „halbe Gaben“ mit „Gängen“. „Im 18. Jahrhundert,“ heißt es bei Beurhaus, „ist die ‚Reichspacht‘, welche Ausweis der Ratskämmerer Rechnung ehedem von 26 Leuten auf St. Katharinen hab bezahlt werden müssen, schon im vorigen Sekulo gänzlich stecken geblieben.“ Hier sind aber offenbar sowohl 1663 wie später nur die Leistungen in Geld jedesmal gemeint, die Leistungen an Getreide scheinen im 17. und 18. Jahrhundert fortan bei den „Kornpachtrechnungen“ verrechnet zu sein; sie erscheinen zwar nicht mehr unter dem Namen „Reichspacht“, sie werden aber ursprünglich aus der „Reichspacht“ herstammen.

[1] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 36f.: Die Unterschrift des neu Aufgenommenen lautete: Dat ich disse vorgeschribene Artykel stede und fest halten will, habe ich N. N. neben meinem gethanenl eiplichen Eide mit dieser meiner Hand angelobt; folgt die Unterschrift. Die Aufzeichnung darüber im Reichsleutebuch ist in folgender Form eingetragen: Anno 1572 donerstag nach Katharinen virginis und wart der 27. dach Novembris ist Caspar Swarte mit seinem Rykesgude belent geworden und dede seinen Introitum nemlich den Rikesluden eyne kost. Auch die bereits 1550—1562 belehnten Erben beschworen nachträglich diese Formel. Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 1b.

dem Jahre 1434 und zwar sowohl infolge Ankaufs als auch durch Erbgang berichtet[1]; regelmäßig ist die Belehnung der Reichsleute mit ihrem Reichsgute seit 1515 aufgezeichnet[2]. Es

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 66: 1434 Item do Kraff van dem schulten entfench dey ½ hove, dey hey cofte van Greyte Palsodes ende van Katrinen er dochter, do betalde Kraeff 2 verendel wyns, dar leyp over, des hey nicht betalde, dat ich betalde 11 den. — Item do Kraff syn kost helt ende hadde dey rykeslude to gaste, deme gesinde gaff ich 12 den. Item do wy ens by en weren dey rykeslude um des greven willen, do entfench och Herman Wickede, hern Johans sone, syn len van dem schulten, do betalde Herman den wyn, mer ich gaff dem holtgreven 6 den.

[2] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 4b: Anno 1515 up Lamberti is Claus Cleppink belent van dem rikesschulten miit siinen richsgude ind dede den richsluden sin introitum. Lamberti 1518 Johan Brake, 1518 Cordt Berswordt, 1529 Claus Berswort, 1532 Her Ertmar Swarte, 1535 Lambert Berswort, 1535 Johan de Haene, 1543 Willem Swarte. 1550 heißt es: Am dage Agathe virginis hefft her Lambert Berswordt den rickesheren bewys vurgebracht, dat hey noch ene halve gave myt enem gange hebbe, dey siinen seligen olderen van dem seligen dechan heren Dethmar Bersworde angekomen sii, und is van den sementliiken riikesheren beleent und hefft sinen eidt und introitum gedain. Item eodem anno et die hefft her Niclas Berswort den rikesherren bewiss vurgebracht, dat hei noch eine gave mit einem gange hebbe, dei em angefallen sy durch versterfft zelgenn herren Hilbranth Swarthe, den hei ock in tit syns levens begaen und dar mit belent gewest, unnd is van den semptlichen rikesheren darmit belent und hefft synen introitum und eith gedhaen wy gewontlich. Die weiteren Belehnungen sind S. 1, 38, 43 aufgezeichnet. S. 1 (vgl. Fahne, v. Hövel 2, 104): Anno 1550 na Lamberti ist Johan von Hovel beleent mit synem richsgude und dede synen edt und introitum, ebenso Claes von Hoevel 1550, Rotger von Wickede 1553, Jasper Prume 1556, Niklas und Cort Kleppink 1560, Detmar Berswort 1565, Andres Kleppink 1565, Claes Haene 1565, ferner S. 38, 43: Kaspar Schwartz 1572, Christoffer Hain 1573, Caspar Niess 1588, Albrecht de Haen 1591, Georg Kleppink 1591, Niclas Swarte 1602, Hilbrand von der Berswordt 1603, Clas von Hovel 1612, Andreas Kleppink 1613, Wilhelm von dem Brincke 1615, Caspar Berckfeldt 1622, Johann von der Berswordt 1622, Mathias Barensche 1624, Albrecht Kleppink 1626, Dietrich Himmelreich 1633, Cristoffer von der Berswordt 1634, Hermann von der Schwarzen 1635, Wilhelm von dem Brinke 1638, Heinrich Küpfer 1639, Heinrich Mallinckrodt 1645, Johan

ergibt sich dabei aus der Belehnung des Lambert Berswordt von 1550, daß die Belehnung erst erfolgte, nachdem der Besitz einer „Gabe“ oder auch einer halben Gabe mit dem „Gange“ durch den Reichsschultheißen nachgewiesen war. Ferner aber ergibt sich aus diesem Verzeichnisse, daß die Zahl derer, die den „Gang“ und die „Gabe“ nachweisen konnten, sich auf einen immer kleiner werdenden Kreis beschränkte[1]. Über die Frage der Zulassung zu den „Erben des Forstes“ sind mehrfach Rechtsstreitigkeiten entstanden, welche die Bedeutung eines „Erben“ und des Ganges sowie die weitere Zerlegung der Gabenrechte weiterhin klarstellen: 1613 verlangte Albrecht Kleppink auf seine von Lamprecht von der Berswordt ererbte Gerechtigkeit von zwei Gaben und 4½ Schar zum Körnischen Gehölze zugelassen zu werden. Da aber Miterben, und zwar als Erben Johann Kleppinks, sich auf eine erfolgte Erbteilung der Berswordtschen Erbschaft beriefen, zufolge derer sie je eine halbe Gabe zu beanspruchen hätten, so wurde dem Albrecht Kleppink von den Erben des Körnischen Gehölzes nur das Anrecht auf eine halbe Gabe und auf 4½ Schar im Körnischen Gehölze zugestanden. Dieses Beispiel ist lehrreich, da es zeigt, wie das Verhältnis von „Gaben“ (= dona) und Scharrechten, das ursprünglich ein gleiches gewesen war, sich durch Erbteilung

---

Hane 1653, Joachim Schwanen 1653, Johann Vogelpoth 1659, Niklas von Haen 1663, Johann Böckelmann 1663, Philipp von Pöpinkhaus 1664, Johan Schmemann 1670, Joachim Potgiesser 1680, Wilhelm Bröckelmann 1681, Gisbert Schmemann 1690, Zacharias Veltmann 1691. 1694 wurde Johann Albrecht von Hane, „obgleich er noch kein eigen Feuer und Herd hat, zum Miterben von deswegen, dass er bereits zu ziemlichen Jahren gekommen, eine geraume Zeit älterer Ratserbsess gewesen — angenommen, mit der Reservation, dass bei andern in keine Nachfolge gezogen werden solle“, worauf Hane den gewöhnlichen Eid leistete: „Das ich meyn Reichsgudt frey habe und des Holzes Gerechtigkeit wohl hüten und wahren werde“ u. s. w. Henrich Schultze 1703, Johann Cristoffer Mallinckrodt 1708, Cristoff Johann von Kleppink 1711, Johann Arnold Bröckelmann 1718, Andreas Mallinckrodt 1731, Henrich Mallinckrodt 1735. 1748 wurde die Eidesformel geändert.

[1] Es können nach obigem Verzeichnisse von 1600 an gleichzeitig kaum mehr als etwa je zehn berechtigte Erben gelebt haben.

ändern konnte, indem eine Teilung der „Gabenrechte“, also der Rechte auf Mastnutzung, eintrat, während die Scharrechte, die Holznutzungsrechte, im alten Verhältnisse (= $4^1/_2$ Gaben) dem Andreas Kleppink im Körnischen Holze zugestanden wurden [1]. Noch ein anderes tritt hierbei hervor. Die Miterben des Albrecht Kleppink erhielten zwar die „Gaben“, nicht aber auch Anrechte an den $4^1/_2$ Scharen, deren Besitz Andreas Kleppink für sich behauptete; sie waren demnach fortan wohl „begavte“ oder „gaudierende“ Erben, nicht aber wie Andreas Kleppink „angegangene“ Erben. Aber auch Andreas Kleppink galt fortan nur als mit einer „halben Gabe und halbem Gange begavt“. $1^1/_2$ Gaben werden demnach fortan nicht mehr von den Kleppinks verwaltet gewesen sein. Dieses Verhältnis der Gabeninhaber und der mit dem Gange ausgestatteten wird ferner durch folgendes klargestellt: Der Rat von Dortmund suchte sich den Mitbesitz an den „Gaben und dem Gange“ durch Kauf zu verschaffen. Zwei Kaufurkunden von 1585 Okt. 29 [2] zeigen, wie sowohl der Grundbesitz der Reichshöfe als auch die Leistungen der Reichshöfe seit 1376 sich erheblich umgestaltet hatten.

Noch 1378 war es, wie oben entwickelt ist, ein ganz konstantes Verhältnis, daß jeder der 19 Reichshöfe 2 Scheffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 Den. 1 Helling und 4 Schilling, jeder Morgen „Königshofesland“ 2 Malter dem Reiche leistete [3]. Dieses Verhältnis änderte sich, indem der Rat 1475 „Königshofesrente“, also die Renten aus dem Königshofeslande verkaufte [4]. Aber auch die Rente aus den 19 Königshöfen veränderte sich dadurch, daß dieselbe teilweise in reine Geldrente verwandelt wurde oder aber dadurch, daß die Rente an Korn nicht mehr aus je einem halben oder ganzen Königshofe bezogen wurde, sondern daß die Grundstücke einzeln bezeichnet

---

[1] Die Entscheidung der Körnischen Erben im Reichsleutebuch 1, Nr. 68, S. 91 f.

[2] Fahne, v. Hövel 2, U.-B. Nr. 130. Anhang Nr. 10.

[3] Vgl. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 143 f.

[4] Ebd. S. 140 f.

wurden, welche die Rente zu leisten hatten[1]. Über die Art und Weise, in der sich diese Abwandlung vollzog, klärt uns eine Urkunde von 1508 auf[2]. Damals wurde für 15 Goldgulden und einen Gulden eine Rente von 11 Schillingen verkauft; aber der alte Bürgermeister Albert Schwarte als zeitlicher Reichsschulte verpflichtete den Verkäufer, die 15 Goldgulden wieder zugunsten des „Reiches" zu einer Rente von 11 Schillingen in Grundbesitz anzulegen, damit keine Verringerung oder Verminderung des „Reiches" einträte. Es konnten also Veräußerungen auch von altem Reichsgute um 1508 stattfinden, wenn nur die Rente als Reichspacht wieder

[1] Ebd. S. 141 f. Für die Königshöfe liegen angeblich zwei Urkunden von 1459 „aus dem Hövelschen Familienarchive" bei Fahne v. Hövel 2, Nr. 74 und 75 vor. Allein gerade dieses Fahnesche Werk ist voll von Fälschungen, die als Fälschungen direkt nachweisbar sind. Zu den Beiträge 5 S. 28 bei Fahne festgestellten Unrichtigkeiten sei hier hinzugefügt, daß es völlig unrichtig ist, wenn Fahne, v. Hövel, U.-B. 2, S. 62 von einem „Reichsschultheißen Johann v. Hövel" spricht und Anm. 1 hinzusetzt: „Es waren nach einer folgenden Notiz (des Reichsleutebuches) Johan von Hövel, der Reichsschultheiß, Conrad Swarte, Gerwin Kleppink und Tydeman Schide" usw. Die ganze Notiz ist von Fahne frei erfunden, sie steht in dem von Fahne als Quelle angegebenen Reichsleutebuch nicht. Somit sind die beiden Urkunden über einen „Teilungsrezeß" (Nr. 74) und eine „Erbscheidung" (Nr. 75), welche nach Fahne „aus dem Hövelschen Familienarchive" stammen sollen, mindestens sehr verdächtig. Die vorausgehende Nr. 73, angeblich „aus dem Dortmunder Stadtarchiv", ist im Dortmunder Archive nicht vorhanden, schwerlich existiert auch Nr. 72, welche als „Registratur aus den Akten des Reichskammergerichtes" bezeichnet ist, wie auch Nr. 73, 78, 84, welche „aus dem Archive der Stadt Dortmund" herrühren sollen, ebenfalls nicht vorhanden sind. Den Fahneschen Publikationen gegenüber ist also hier wie schon im Dortmunder Urkundenbuche die Praxis geübt, sie nur dann zu verwerten, wenn dieselben durch sichere Kennzeichen zweifellos beglaubigt sind. Auch der Hinweis auf die Fahneschen Drucke ist im Dortmunder Urkundenbuche, weil oft irreführend, schließlich unterlassen.

[2] Defekter Brief: Her Albert Swarte, alde borgermeister, als riikesschulte des hilgen richs in der tiit; dar up mach Renolt Melman dat vurs. erve und huss hebn an sich geworven und gekofft und Detmar Clepping die vurscr. 15 goltgulden unde 1 hovesgulden eme gelevert unde betalt, ind Detmar vurs. hevet aldar vur her Albert Swarten, als riikesschulten, gelovet miit hande unde mit munde, die 15 goltgulden

auf Grundbesitz festgelegt wurde. Der alte Bestand der 19 Reichshöfe an Grundbesitz mußte dadurch sich natürlich auflösen. Diese Abwandlung des Charakters der Reichshöfe tritt uns sowohl in den Rechnungen über die Reichspacht wie in Urkunden mehrfach entgegen. 1585 kaufte der Rat von Dortmund von Johann Hoevel zwei halbe Königshöfe; der eine derselben war mit einem halben „Gange" und einer halben „Gabe" Holzes im „Dortmunder Gehölze" ausgestattet, deren andere Hälfte den Kindern Gerwin Kleppinks gehörte[1]. Zu diesem halben Königshofe gehörten aber nur noch 7½ Morgen Land[2]. Gleichwohl hatte dieser kleine Besitz 22 Malter Korn zu leisten, welche Abgaben auf die einzelnen Ackerstücke verteilt waren. Es war also hier einerseits die Geldleistung eines halben Königshofes ganz in Wegfall gekommen, andererseits hatte sich die Leistung an Korn, obwohl die Größe der Ländereien des halben Königshofes nur die Hälfte des früheren Bestandes betrug, stark erhöht. Weiter verkaufte Johann von Hoevel dem Rate einen halben Hof mit einer halben Gabe Holzes in dem Forste, dessen andere Hälfte den Kindern Hermanns von Wickede gehörte. Dieser halbe Hof mit dem „Gange" und der „Gabe" hatte eine Rente an „Reichspacht", nämlich 12½ Schilling 4½ Pfennig und einen Vierling zu leisten. Hier also waren die Leistungen an Korn ganz in Wegfall gekommen, während anderseits die Geldrente des halben Königshofes erheblich erhöht war. Lediglich der Nachweis wurde anscheinend jetzt noch von den Reichsherren gefordert, daß Grundbesitz vorhanden war, welcher dem „Reiche" als Reichshof pflichtig war, und nur solche männliche Grundbesitzer in Dortmund, welche diesen Nachweis führen konnten, wurden fortan mit dem „Gange"

---

1 hovischen gulden weder to belegen in ander erve und guder vor die werde der 11 sh. penninchgeldes sunder enes ..... vermynneringe off verspliteringe der ..... riikeshove.

[1] Gedruckt: Anhang Nr. 10.

[2] Allerdings mag es sich eben wegen der „halben Gabe" um die Hälfte eines alten halben Königshofes hier gehandelt haben; immerhin wäre in diesem Falle die Erhöhung der Kornrente sehr auffallend.

und der „Gabe“ belehnt[1]. Von 1399 bis 1508[2] also war der Bestand der 19 Königshöfe an Grundbesitz mehrfach verändert und verwandelt, so daß von den alten Königshöfen von 1376 um 1500 einzelne nicht mehr in dem alten Umfange existiert haben können.

Anderseits können wir den Verkauf eines halben Königshofes noch aus dem Jahre 1625 belegen, bei dem damals noch die alten Verhältnisse fortbestanden. 1625 Juli 19 verkaufte nämlich Elisabeth Agnes von der Wieck, Witwe Albert Hanes, einen halben Königshof mit dem Gange und der Gerechtigkeit im Forste, bestehend aus 15 Morgen Landes und einer Wiese im Bambel[3]; sowohl die Größe des halben Könighofes als auch der zugehörige Gang mit der Gabe[4] existierte noch in der alten Weise unverändert fort. Also nicht alle Königshöfe waren von den Veränderungen betroffen.

Eine tief eingreifende Veränderung im Reichsbesitze entstand nun dadurch, daß der Rat von Dortmund sich nach und nach verschiedene „Gaben“ im Forste verschaffte. 1504 April 15 war der letzte Dortmunder Graf, Johann Stecke[5], gestorben. Über seinen Nachlaß sind wir nur unvollständig durch einzelne Urkunden unterrichtet[6], welche ergeben, daß das Allodialgut der Grafen in den Besitz der Erbgräfin Katharina gelangte[7]. Anders stand es mit dem Amtsgute der Stecke. 1504 Okt. 12

---

[1] Auch hier darf eine angebliche Urkunde von 1549, die Fahne v. Hövel 2, U.-B. Nr. 117 „aus dem Hövelschen Familienarchive“ bringt, nicht verwertet werden. Die zahlreichen, absichtlichen Fälschungen Fahnes lassen auch diese Urkunde als verdächtig erscheinen. Die Wendung: „eine halve gave mit dem ghange, den er selvest begehet“ wird von dem Verfertiger der Urkunde, also Fahne, in Anlehnung an die S. 99 Anm. 2 abgedruckte Belehnung von 1550 geformt sein.

[2] 1442/1443 zahlten 18 Königshöfe noch die alte Abgabe. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 140.

[3] Anhang Nr. 11, „Bambel“ ist ein Flurname.

[4] Der Gang und die Gabe im Forste wurde beim Verkaufe auf 382 Taler berechnet.

[5] Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 95.

[6] Ebd. S. 97 ff.

[7] Ebd. S. 241 ff.

erreichte es die Stadt Dortmund von dem Kaiser Maximilian, daß sie, nachdem der Träger der Rechte der halben Grafschaft, Hans Stecke, gestorben sei, mit der ganzen Grafschaft belehnt wurde[1], und 1505 Jan. 4 bestätigte Johann, Graf zu Holstein und Schauenburg, daß er in Kommission des Königs Maximilian dem Bürgermeister Hilbrand Schwarz, dem alten Bürgermeister Wilhelm von Schaffhusen und dem Ratsmanne Goswin von Unna für die halbe Grafschaft, die vormals Johann Stecke vom Reiche zu Lehen getragen hatte, den Lehnseid für den König abgenommen habe[2]. Nun können wir es im einzelnen nicht belegen, wie es damals der Stadt Dortmund gelungen ist, sich den Besitz des Grafenhofes zu sichern[3]; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es der Stadt damals gelungen ist, sich den ganzen Amtsbesitz der Grafen zu verschaffen[4]. Im Verlaufe dieser Erwerbungen wurde 1515 September 22 zwischen den Reichsleuten einerseits und der Stadt als Erbin der Gerechtigkeiten des letzten Grafen Johann Stecke anderseits ein Vertrag geschlossen. Da, heißt es in diesem Vertrage, der verstorbene Graf in Dortmund, Johann Stecke, das Recht beansprucht habe, bei Eichelmast Schweine in das Westerholz zu treiben und auch Holz als Brennholz dort hauen zu lassen, welches Recht ihm jedoch durch die Reichsleute bestritten sei, so sei nunmehr, da nach dem Tode Johann Steckes diese

---

[1] Fahne, Dortm. U.-B. 2, 1, Nr. 263.

[2] Urk. des Dortm. Archivs.

[3] Daß der „Grafenhof" später als städtischer Besitz erscheint, erläutert Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 33 f.

[4] Vor allem wird man das auf das „Grävingholz" bei Brechten beziehen müssen. Dieser große Wald ist im 18. Jahrhundert städtischer Besitz gewesen, ohne daß das erhaltene urkundliche Material über den Erwerb Aufschluß gibt. Es liegt das Grävingholz in der Gegend, in der 1254 die Schlacht bei Brechten stattfand (vgl. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, S. 98 ff.). Wenn über den Erwerb des Grävingholzes durch die Stadt Dortmund urkundliches Material nicht mehr auffindbar ist, so muß man beachten, daß die Stadt alles, was diese Erwerbungen betraf, als Arcana behandelte, vor allem auch, weil sie Rechtsansprüche der benachbarten Territorialherren zu fürchten hatte.

Gerechtigkeit mit anderen Gerechtigkeiten an die Stadt gefallen sei, ein Vertrag dahin geschlossen, daß die Stadt für das Recht des Grafen an „Drifft“ und „Hou“ fortan bei Schweinemast, wenn die Reichsleute die Mast betrieben, so viel Schweine in den Forst treiben dürfe, als man auf vier Gaben treibe, und ferner Brennholz von vier Gaben für sich beanspruchen könne[1]. Bei diesen vier Gaben hat es sich aber anscheinend immer wieder um die dem Reiche ursprünglich zustehenden vier Gaben gehandelt[2].

Diese Rechtsnachfolge des Dortmunder Rates in den Besitz im Reichswalde war der Anfang zu weiteren Erwerbungen. 1585 kaufte[3], wie oben erwähnt wurde, die Stadt Dortmund von Johann von Hövel eine halbe Gabe Holz im Dortmunder Gehölze mit den zugehörigen Ländereien von 7½ Morgen und einem halben Hofe mit einer halben Gabe Holz. Somit kam die Stadt in den Besitz von Gabenrechten. Weitere Teilung der Gabenrechte sowie der Übergang dieser Rechte an den Rat zeigt sich in einer Urkunde von 1657 Juli 5[4]. Damals erwarb die Stadt Dortmund von Caspar Lüttringhaus ein Drittel einer Holzgerechtigkeit im Forste von zwei Gaben und zwei Ausgaben, die von denen von Kleppink herrührten. Es war also vorher bereits eine Teilung der Gaben nach Dritteln erfolgt. Selbstredend gehörte zu diesen Gaben Auswärtiger ein „Gang“ nicht mehr; im Reichsleutebuch erscheint der Inhaber dieser Gaben, Lüttringhaus, deshalb nicht; er konnte nicht als „angegangener Erbe“ belehnt werden, da er keinen Grundbesitz in Dortmund hatte. Eine Abwandlung der Zahl der Gaben soll sich aus nicht mehr vorhandenen Scharlisten für 1594 als auf im ganzen 54¾ Gaben + 6 Ausgaben im Forste und Körnischen Holze und für 1646 als im Forste Westen und Osten auf 45½ Gaben + 9½ Ausgaben belegen lassen[5], ohne daß indessen hier Sicheres sich erweisen läßt. Jedenfalls gelangte durch Ankäufe wie die von 1657 und anderweitige der Rat in den Besitz einer Anzahl von

[1] Anhang Nr. 9. [2] S. S. 64. [3] S. S. 103. [4] Anhang Nr. 12.

[5] Dortm. Archiv 206a [12], Erkenntnis der Generalkommission von 1827, April, über die Gerechtsame des Westererbenholzes mit obigen Angaben über ältere Verhältnisse.

Gabenrechten. In einem Rezesse von 1662 wurde anerkannt, daß der Rat von Dortmund in dem unbestrittenen Besitze von 12 der 48 Gaben im Forste sei, zu denen die kürzlich von den Erben Kleppink in Soest angekaufte Gabe sowie die vier der Stadt 1515 aus der Erbschaft der Grafen von Dortmund zugewiesenen Gaben gehörten. Auf Grund dieses Verhältnisses wurde eine Neugestaltung der Rechte im Forste vorgenommen, die weiterhin darzustellen sein wird. Zunächst jedoch gilt es, die Nutzungsrechte im Forste zu schildern, nachdem wir gesehen haben, wie die Zahl derer, die zum „Gange“ berechtigt waren, eine immer kleinere werden mußte und wirklich geworden ist.

c) Nutzungsrechte der Reichsleute im Forste.

1. Die Nutzungsrechte der Reichsleute im Forste des Reiches Westhofen und im Reichsholze von Elmenhorst.

Die alten Nutzungsrechte im Reichsgute lassen sich, wie wir schon oben S. 62 ff. betont haben, am deutlichsten dort erkennen, wo die Hufenrechte sich am längsten erhalten haben, also in der 775 durch Einnahme der Sigiburg durch Karl den Großen zum Reiche gezogenen Reichsmark, in der noch 1563 im wesentlichen die alte Hufenverfassung mit 15 doppelten und 39½ schlichten Hufen der Reichsleute bestand, und in der die nicht hufenmäßigen Besitzungen relativ unbedeutend waren [1]. Der den Reichshufen zur Nutzung zugewiesene Wald, die Reichsmark, nahm noch 1727 mit 11,70 Quadratkilometer über ein Drittel der 34 Quadratkilometer betragenden Siedelung Westhofen, Wandhofen, Garenfeld, Holzen, Lenningsen, also der Siedelung der um die Sigiburg angesiedelten Reichsleute ein. Die Weidenutzungen der Gesamtinsassen verteilten sich auf verschiedene größere und kleinere Weidegründe; hiervon lagen große Weiden an der Ruhr. Zum Walde „Reichsmark“ berechtigt waren 15 doppelte sowie 39½ schlichte Hufen, also ursprünglich wohl 70 Hufen, denen die Größe des zugewiesenen Holzes entsprach [2].

---

[1] Vgl. S. 80 und Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11, S. 193 ff.

[2] Den zehn Hufnern in Elmenhorst, den zehn Halbhufnern und sechs

Die Hufeninhaber, „Erben", hatten das Recht auf „notdürftiges Zimmerholz", d. h. auf je einen Baum zur Ausbesserung der Hofstätte = Sohlstätte. Aber jeder Erbe hatte die Verpflichtung, bei Entnahme eines Baumes zwei „fruchtbare Eichen" an Stelle des gefällten Baumes zu „potten", also zu pflanzen. Drei oder vier Plätze in der Mark wurden für junge Bäumchen als Schonung = Eichelkämpe [1], angelegt. Die Scharbeile, mit denen das zu fällende Holz gezeichnet wurde, wurden in einer Kiste in der Kirche von Westhofen aufbewahrt. Brand- und Zaunholz wurde jedem der Erben nach „Notdurft für seine Sohlstätte" geliefert. „Hoppenstaken" wurden zweimal jährlich vom Holzrichter angewiesen. Fremde hatten keinerlei Holznutzung in der Mark; durch Windschläge niedergeworfenes Holz wurde von den Holzrichtern verteilt. Die Eichelmast wurde durch die Erben besichtigt, das Holz wurde dann befreit und durch die Erben betrieben; dem Grafen von der Mark als Hofesherrn stand wohl seit 1300 die halbe Mast zu. Die Schweine wurden mit dem Brandeisen eingebrannt, die Brandeisen wurden mit den Scharbeilen aufbewahrt. In die Nachmast wurden die jungen Schweine = Faselschweine getrieben. Daß diese Einrichtungen in ihren Grundzügen, also das Ansagen, die Befreiung des Forstes und die Betreibung der Eichelmast auf fränkische Einrichtungen zurückgehen, und daß die Eichelmast als die wichtigste Nutzung des Forstes ursprünglich galt, ist Die Franken S. 312 erörtert. Namentlich für die Umgebung der von Karl d. Gr. zum Reichsgute genommenen Sigiburg ist der fränkische Ursprung wohl beglaubigt, seit 775 existierte hier das Reichsgut. Die folgende Darstellung wird lehren, wie die Eichelnutzung in ihrer Bedeutung aber später immer mehr hinter anderen Nutzungen zurücktrat.

Köttern, welche Mithuderecht behaupteten, wurden 1824 bei der Teilung aus der „Königsheide" 341 Magdeburger Morgen zugewiesen. Diese Königsheide, die auch „Reichsholz" genannt wird, ist indessen nur die Hälfte des alten Waldes; die andere Hälfte hatte der Fiskus für sich eingezogen.

[1] Solche mit Wall und Graben gegen das Weidevieh geschützte Eichelkämpe sind noch heute vorhanden, so beispielsweise im Grävingholze bei Dortmund.

In Elmenhorst, wo außer den zehn vollberechtigten Elmenhorster Höfen zehn Halbbauern und Kötter und sechs Brinksitzer 1824 Mithude behaupteten[1], ist der Wald, um den herum die zehn alten Reichshöfe lagen, Königsheide, auch Reichsholz genannt. Hier tritt aber die Mastgerechtigkeit aus dem Grunde nicht hervor, weil das Gehölz in dortiger Heidegegend im wesentlichen aus Birken, nicht aus Buchen und Eichen bestand. Wohl aber behaupteten die zehn Elmenhorster Höfe, uneingeschränkte Schäfereigerechtigkeit zu haben; neben ihnen traten zehn Halbbauern oder Kötter nur als „Mithude behauptend" auf; mit gleichem Anspruche traten noch sechs Brinksitzer hervor.

Wir haben diese zehn Halbhufner und sechs Kötter wegen ihrer beschränkten Nutzung wohl als erst später auf altem Markengrunde angesiedelt zu betrachten[2]. Jedenfalls waren die zehn Vollbauern die in der Königsheide oder dem Reichsholze vollberechtigten alten Hufenbesitzer[3].

---

[1] Bei den Teilungsverhandlungen vor der Generalkommission.

[2] Jostes Westfälisches Siedelungswesen im Korrespondenzblatte 1905, Spalte 362, Heft 7: „Auf dem Sande scheinen nach 1100 keine Vollerben mehr entstanden zu sein, und die Bildung von Halberben ist um 1250 überall abgeschlossen. Es beginnt dann die Gründung von Erb- oder Pferdekotten." Die Bildung der Vollhufen in Elmenhorst ist sicher schon mit der karolingischen Eroberung abgeschlossen. Unmittelbar bei dem Schultenhofe und der Königsheide liegt eine kleine, von Museumsdirektor Baum aufgenommene alte Befestigung, die im 9.—11. Jahrhundert benutzt ist. Bei ihrer Lage wird sie ein integrierender Teil des Reichshofes Elmenhorst gewesen sein.

[3] Der Reichshof Elmenhorst ist unter märkischer Verwaltung mit verschiedenen Höfen, die namentlich in Frohnlinde und Umgegend, auch teilweise in der Grafschaft Dortmund lagen, zu einer Villikation vereinigt, die Höfe hießen die Frohnlinder-Elmenhorster Höfe. Die Frohnlinder Höfe bildeten wesentlich Streubesitz; die zehn alten Elmenhorster Höfe gruppieren sich dagegen um die Königsheide; eine Grenze dieser Siedelung nach außen hin, wie sie in älterer Zeit bestanden haben wird, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Die 1567 zwischen der Grafschaft Mark und Dortmund gezogene Grenze durchschneidet das Gebiet von Elmenhorst und zerlegt es in zwei Teile. Die Zusammenstellungen der Elmenhorster Höfe bei v. Steinen 1, S. 1749 zeigen die Verpflichtungen von 4 + 13 + 9 Höfen gegen die märkische Verwaltung. Es sind indessen diese Zusammenstellungen nur Einnahmelisten aus Höfen; die alten Verhältnisse lassen

2. Nutzungsrechte der Reichsleute im Forste von Dortmund bis 1662.

Der Dortmunder Forst bestand vorwiegend aus Eichenwaldungen. Immerhin gab es nicht unerhebliche Parzellen im Forste, die als Blößen dalagen. Südlich grenzten an den Forst „Merschen"; so tritt die „Galgenmersch" urkundlich 1372 hervor[1]. Besondere Beachtung verdienen ferner Vöhdeländereien, welche sowohl in Dortmund als in Brackel als Gemeindebesitz erscheinen. Dieselben wurden eine bestimmte Reihe von Jahren — in Brackel meist je drei Jahre — als Ackerland, meist für Haferkultur umgebrochen[2] und dienten dann die gleiche Zahl von Jahren der Gesamtheit als Weideland. Im Dortmunder Forste lag so eine ausgedehnte Blößung, das „Haferfeld"[3]; dieselbe ist vorübergehend, so bis 1316, dann auch nach 1376 wieder in Wechselkultur als Vöhde (= veweide) genommen. Es folgte hier auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, in denen Hafer gebaut wurde, eine gleiche Anzahl von Jahren mit Weidegang der Bauerschaften. Im 19. Jahrhundert ist dieses Haferfeld wieder

sich nicht deutlich daraus erkennen. Die Feststellung vieler Einzelheiten ist durch Herrn Vikar Dorfmüller vorgenommen, und sind dem Verfasser dieses Buches eine große Menge detaillierter Nachrichten in sehr dankenswerter Weise über die Einzelhöfe und den vermutlichen Schultenhof zur Verfügung gestellt. Das entscheidende Gewicht zur Feststellung des alten Königshofes ist auf die Bezeichnung der zehn Höfe als vollberechtigt in der Königsheide oder dem Reichsholze zu legen; diese zehn Höfe oder Hufen müssen die königliche villa Elmenhorst ursprünglich gebildet haben.

[1] Dortm. U.-B. 2, Nr. 8: 1372 verkaufte die Stadt vier Morgen an der Galgenmersch an Arnd Lure; ebd. 2, Nr. 132: vier Morgen op der Galgenmersch zwischen Ceries und Arnd Luren Lande wurden 1382 als Schichtungsgut bei einer Eheschließung bestimmt, sie waren also Privatbesitz.

[2] Über Vöhden am Hellwege vgl. Beiträge z. Gesch. Dortmunds 11, S. 231 ff., über Brackel, Teilungsrezeß der Brackeler Marken von 1823: „Die Haupthütung der Brackeler Eingesessenen bildeten deren bloße Gemeinweiden oder Waldemey und von drei zu drei Jahren drei Jahre nacheinander zur Gemeinweide liegenden Böden."

[3] Das „Haferfeld", 67²/₈ preußische Morgen groß, lag im Westerholze nahe beim Fredenbaume zwischen dem Holzkampsbache und dem Aalbache (Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11, S. 245).

reines Weideland gewesen. Böhdeländereien lagen auch am Außenrande des Dortmunder Gebietes im Süden. Eine andere große Lichtung war das „Stockei", später Stockheide genannt, zwischen Österholz und Wambeler Heide.

Im Dortmunder Forste erhoben die Reichsleute nur Sonderansprüche auf die bewaldeten Teile; doch entstand 1340/1347 unter anderem auch Streit darüber, welche Teile als Waldbestand zu gelten hätten. 1343 beklagten sich nämlich die gemeinen Bürger, die Reichsleute hätten am Wege nach Eving Teile des Feldes und den Weg mit Bäumen bepflanzt, um der Stadt so die gemeine Weide abzudringen. Rat und Bürger zogen aus und rodeten die Bäume wieder aus[1]. Hier war also ebenfalls nach Ansicht des Rates gemeine Weide vorhanden; den Reichsleuten wurde somit kein Sonderrecht an dieser Weide zugestanden.

Die Gesamtwaldungen und Blößen dienten zum Weidegange der Bauerschaften. Die Benutzung durch die Kühe der Bauerschaften hörte auf, wenn genügend Eicheln zur Mast vorhanden waren. Im September wurde dann der Forst besehen. Ergab sich, daß Eichelmast war[2], so wurde in den Kirchspielskirchen angesagt: „Die Reichsherren wollen ihre Eckeren in dem Forste befreien und betreiben und begehren, daß niemand darin eintreibe noch hüte mit Kühen oder Schweinen, noch Schaden tue."[3] Diese Formel, die nach unserer Beweisführung bereits

---

[1] Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11, S. 251; Dortm. U.-B. 1, Nr. 546: Dee raet, de sess ghilde, dee erfhechtigen lude und unse ghemeynen borghere dicke beklaget hadden, dat dee rikes lude bepotet hadden horste, blote velt unde den wegh to Evenecke, dar nu ghepotet en was, unde dar nicht tho rechte poten mochten, umme der stad ghemeynen weyde in sich to winnene unde der ghemeynen stad af to drincgene, dar umme so waert dee raet endrechtich mit den zes ghilden unde mit den erfhechtigen luden unde mit eren ghemeynen borgheren, dat see riden unde ghencgen endrechtlike in den vorst, unde tůghen dee pote ůt, dee op ere ghemeynen weyde stonden unde dee dar tho unrechte ghesat waren.

[2] Vgl. Die Franken S. 313. Das Nähere weiter unten.

[3] S. 68; später wurde die Formel der weiteren Teilung des Forstes entsprechend abgeändert. S. S. 88 Anm. 1 u. 2.

in karolingischer und schon in vorkarolingischer Zeit[1] bei den Franken in ähnlicher Weise üblich gewesen sein muß, und in den karolingischen Villae auf festvorgeschriebener Ordnung beruhte, also mit den zugehörigen Maßnahmen im fränkischen Rechte ihren Ursprung hatte, hatte nun folgenden Sinn: Es begann mit Ansagen der Eichelmast zugleich das „Befreien" des Forstes durch Wegtreiben der Kühe der Bauerschaften.

Die Rechte auf Schweinemast treten in den älteren Überlieferungen in den Vordergrund. Sie regelten sich in folgender Weise[2]. Zunächst stand in Frage, ob ein Eicheljahr sei oder

[1] Die Franken, S. 313 unter Hinweis auf Cap. de villis cap. 25: De pastione autem kal. Septembris indicare faciant, si fuerit an non, und auf die gleiche Ansage, die schon unter Chilperich (561—584) im Cap. reg. Franc. I, 449 hervortritt: Illas et marchas qui nuntiabantur ecclesias, nuntientur consistentes ubi admallat, die Markenbetreibung, die in den Kirchen angekündigt wurde, soll fortan an den Malstätten angesagt werden. In diesen und analogen Fällen handelte es sich um Betreibung der Wälder für Eichelmast im Herbste. Über die Bedeutung der frugiferae arbores in ältester Zeit vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 506 f., wo Lex Visigothorum VIII, 3, 1 u. 4, 27 sowie Lex Baj. XXII, 2, 3 angeführt sind.

[2] Die Frage, ob ursprünglich der Forst Fiskalvermögen, Korporationsvermögen der Gesamtheit oder Privatvermögen der einzelnen Hufeninhaber und der sonstigen Eingesessenen gewesen sei, soll hier nicht im einzelnen erörtert werden. Sie kann von der Frage der Markenrechte überhaupt und speziell der Markenrechte im Königsgute nicht losgelöst werden. F. Rintelen, Die Rechtsprechung zu den preußischen Gesetzen über Gemeinheitsteilungen, Berlin 1906, bringt S. 11 ein Erkenntnis in einem Falle, der mit den Dortmunder Verhältnissen Ähnlichkeit hat, bei dem ausgesprochen wird: „In der Tat ist das Herkommen nur ein Zeugnis und Erkenntnismittel für den schon vor ihm existierenden Rechtssatz, den in früheren Zuständen beruhenden, sich der Nachforschung entziehenden Rechtstitel, dessen Charakter, ob er dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehört, nach dem Obigen vielleicht niemals klar ausgeprägt gewesen ist. Man wird hiernach genötigt, in den Verhältnissen des Gemeindegliedervermögens, wenn es sich um die Nutzungsrechte besonderer Klassen von Gemeindegliedern handelt, das Herkommen als Zeugnis- und Erkenntnismittel nicht nur für das rechtliche Bestehen derselben, sondern auch für deren Charakter als Korporationsvermögen oder Privatvermögen der Mitglieder gelten zu lassen. Im vorliegenden Falle nun entscheidet sich das Herkommen klar für Privatvermögen der Mitglieder." Die Tendenz der

nicht, da die Räumung des Forstes durch das Weidevieh nur dann geschah, wenn entschieden war, daß die Mastnutzung wertvoller sei als die Gras- und Laubnutzung. Diese Feststellung war nicht immer einfach, da die Eichen in verschiedenen Jahren in sehr wechselnder Weise Eicheln tragen[1], und hat öfter zu schweren Differenzen geführt. Je nachdem die Eichelmast reichlich oder weniger reichlich ausfiel, war die Zahl der einzutreibenden Schweine verschieden hoch bemessen[2]. Auch die Zeit, welche die Schweine

Dortmunder Reichsleute, ihren Hufenbesitz als zinspflichtigen Privatbesitz zu betrachten, hat natürlich auch die Rechtsentwickelung des Besitzes im Forste beeinflußt. Letzterer war mit dem Besitze der Hufe ursprünglich fest verbunden.

[1] In den Teilungsverhandlungen des 17.—19. Jahrhunderts spielt diese Frage nach Bewertung der Eichelmast immer eine große Rolle. Bei Detmold z. B. wurde als Durchschnittszahl für die Bewertung der Eichelnutzung schließlich angenommen, daß etwa jedes sechste Jahr ein volles Eicheljahr sei; die Eichelnutzung wurde hier aber nur = 1/33 der Gras- und Laubnutzung schließlich berechnet. Die Dortmunder Bauerschaften behaupteten in den Teilungsverhandlungen ebenfalls eine sehr geringe Bedeutung der Eichelnutzung im Verhältnisse zur Nutzung von „Gras und Laub": letzteres wurde auch als wertvoll zur Füllung von Bettmatratzen bezeichnet. Offenbar hat sich in Bewertung der Eichelmast allmählich ein sehr bedeutender Umschwung vollzogen. Dieser mag vielleicht auf Einführung ausgedehnten Rüben- und Kartoffelbaues zur Schweinemast zurückzuführen sein. Jedenfalls wurde die Eichel- und Bucheckernnutzung, die in ältester Zeit überall so wichtig war, daß man noch im späteren Mittelalter das Holz nach derselben als fruchtbares und unfruchtbares unterschied (Kindlinger, Hörigkeit, S. 597. 633, 5. 638, 6) ursprünglich als die wichtigste Nutzung behandelt.

[2] Das Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17 ergibt folgende Zahlen über die auf die Gabe eingetriebenen Schweine. Eingetrieben wurden 1386 auf 42 Gaben je 10 Schweine, 1393 auf 42 Gaben je 6 Schweine, 1398 auf 42 Gaben je 4 Schweine; 1402 war Mast, die Zahl der Schweine ist nicht überliefert; 1407, 1429, 1431 auf jede Gabe 2, jede Utgave 1 Schwein, 1434 auf jede Gabe 5, jede Utgave 1 Schwein, 1436 auf jede Gabe 5, jede Utgave 1 Schwein. Bei einzelnen Jahren, so 1437, 1439, ist verzeichnet: In disseme jare was nen eckeren; in anderen Jahren, so 1440, ist bemerkt, daß in den vier Kirchspielskirchen verkündigt wurde, daß der Forst befreit werden müsse, ohne daß die Zahl der einzutreibenden Schweine angegeben ist; indessen sind die Eintragungen nicht regelmäßig vorgenommen und fehlen für die Zeit von 1445—1488 vollständig, während in den

im Forste gehalten wurden, war je nach Umständen sehr verschieden lang. 1533 war ein „verborgenes Eckern" im Forste, die Eicheln saßen wesentlich in den Spitzen der Bäume, so daß die Bürger die Betreibung des Forstes durch die Reichsleute nicht zugeben wollten. Gleichwohl ergab sich nach Eintreiben der Schweine, daß je sieben Schweine auf je eine Gabe fett wurden [1].

Nicht immer war es leicht festzustellen, ob Eicheln genügend vorhanden seien, um die Befreiung des Forstes zu erreichen. Konflikte zwischen den Reichsleuten und der Gesamtheit der Hudeberechtigten wiederholen sich namentlich im 16. und 17. Jahrhundert. Ein solcher ernsthafter Konflikt entstand 1575. Die Scherherren Detmar Berswordt und Niklas von Hövel besahen mit den Reichsleuten am 22. September den Forst und nach altem Gebrauche mit den „Körnischen" auch das Österholz; sie ließen am 25. September in den vier Kirchspiels-

---

Städtechroniken 20, S. 338 das Jahr 1474 als Mastjahr und S. 342 für das Jahr 1479 angegeben ist, daß man 15 Schweine auf eine Gabe trieb. 1488 wird im Reichsleutebuch zuerst das Eintreiben Osten = 3, Westen = 3 Schweine, ebenso 1496 Osten = 7, Westen = 3 Schweine unterschieden, während für 1493 nur angegeben ist, daß auf die Gabe 13 Schweine getrieben wurden. In der Streitschrift der Reichsleute von 1575 (Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 78) werden folgende Zahlen über Betreibung des Forstes angeführt: Es wurden 1382, 1389, 1394 nur 100 Schweine auf das ganze Holz getrieben, dagegen auf die Gabe 1386 = 10, 1390 = 6, 1398 = 4, 1402 = 2, 1431 = 2, 1436 = 5, 1440 = 2, 1444 = 3, 1488 = 6, 1489 = 5, 1493 = 13, 1496 = 10, 1508 = 10, 1509 = 15, 1518 = 8, 1519 = 14, 1521 = 6, 1538 = 12, 1542 = 11, 1546 = 7, 1547 = 6, 1549 = 6, 1553 = 8, 1559 = 10, 1560 = 10, 1569 = 18, 1570 = 8, 1574 = 10, 1597 = Osten 11, Westen 6 Schweine getrieben. Im ganzen werden diese Angaben stimmen, im einzelnen ergeben sich kleine Abweichungen von früheren Eintragungen.

[1] Städtechroniken 20, S. 430: Es was ein verborgen eckern dis jar im Dortmunder holte im toppe des baums, und die gemeinen burger meinden, man solde nit ingeschoren hebben, und die scherherren hebben dat eckern don besichtigen und up die gave gesat 7 swine to bedriven, und sind vet geworden, also dat 4 swine, so im Westerholte vet geworden, mochten gelden 13 goldgulden.

kirchen verkündigen, den „Forst zu befreien". Diesem Befehle widersetzten sich mit dem Rate die Zwölfer und Vierundzwanziger. Sie ließen ihrerseits am 29. September den Forst besichtigen und erklärten am 30. September vor dem Rate, daß „ein gering- und Sprenckeleckern erschienen", welches nicht des Betreibens wert sei, wie sich durch Besteigen der Bäume ergeben habe. Sie verlangten also, die Reichsleute sollten mit ihnen in das Holz gehen und ihnen die Eckeren nachweisen. Die Reichsleute erklärten, daß sie sich rechtlich zwar keineswegs für verpflichtet hielten, diesen Nachweis zu erbringen, daß sie aber gleichwohl dazu bereit seien; sie gingen also in das Westerholz und erklärten, es könnten gut 350 Schweine gemästet werden. Da die Dunkelheit hereinbrach, blieb die Sache unerledigt; doch ließ der Rat trotzdem am 1. Oktober um 3 Uhr in der Ratssitzung erklären, daß das gemeine Laub und Gras besser sei als die Eicheln der Erben, somit könne den Erben nicht erlaubt werden, die Eicheln zu betreiben, denn der Augenschein habe ergeben, daß das Eicheln „schlimmer" sei als die Laub- und Grasnutzung. Infolgedessen wurde am 2. Oktober in den Kirchspielskirchen verkündigt: „Ein erbarer Rat thut gebieten, daß Niemand die erschienene Eichelmast allein behüte, abschlagen und auflesen lasse, sondern jedermann soll seine Schweine mit einem gemeinen Hirten eintreiben lassen, wodurch dann Alles abgehütet werden solle."[1] Die Reichsleute[2] legten

[1] Nach Reichsleutebuch 3, Mskr. 68, S. 80. In der Appellationsschrift der Reichsleute heißt es: „Daß der Rat den nächstfolgenden Sonntag, den 2. Oktobris, in allen Pfarrkirchen daselbst proklamieren und ausrufen lassen: Es wäre eines Ehrbaren Rates Befel und Gebot, daß Niemand durch sich oder die Seinigen in den Gehölzern Osten, Westen und Burg und also eben in vilgedachten umb Dortmund gelegenen Hölzern die von Gott gegebene Eichelmast abschlagen, auflesen oder durch eigene abgesunderte Hirten verschiedentlich mit Schweinen betreiben und abessen lasse." Es ist also hier der ehemalige Forst (= Westen und Osten) als West- und Burggehölz, das Körnische Gehölze als Osten entsprechend den Weidebezirken der Bauerschaften bezeichnet.

[2] In Person erschienen: „Caspar Prume, Niclas Kleppink, Conraid Kleppink, Caspar Schwartz, Cristoffer Hahne, auch Albert Kleppink,

Verwahrung ein, trieben ein und appellierten beim Reichskammergericht. Schließlich folgte, nachdem festgestellt war, daß die Schweine nach fünf Wochen wieder ausgetrieben werden mußten, 1576 am 12. Januar ein Vergleich mit Bestätigung und Neuordnung der Satzungen in folgenden Punkten: 1. Beim Tode des Reichsschultheißen setzen die jeweiligen Scherherren aus ihrer Mitte einen anderen Reichsschultheißen an, welcher dann von den Erben des Forstes dem Rate präsentiert und von diesem investiert und in Eid und Pflicht dafür genommen wird, daß er das Holz treulich wahre. 2. Der Reichsschulte setzt die Holzknechte mit den Scherherren ein und ab, dieselben haben ihm, nicht dem Rate den Eid zu leisten. Die beeideten Holzknechte haben das Holz zu hüten, dürfen Beile, Schubkarren, Säcke, welche zur widerrechtlichen Holzentnahme dienen sollen, pfänden. Holzfrevel werden von drei Personen, nämlich dem Reichsschultheißen, einem Ratmanne und einem Dreimanne[1], bestraft. Die Buße fällt halb dem Rate, halb dem Reichsschultheißen zu. Tritt Eichelmast ein, so hat der Reichsschultheiß zunächst mit den Scherherren festzustellen, ob die Eichelmast für sechs, sieben oder acht Wochen reiche; können sie der Wahrheit gemäß versichern, daß die Mast so gut sei wie die Gras- und Laubnutzung, so können sie ohne Widerrede den Forst befreien lassen. Sollte aber bei der Besichtigung sich ergeben, daß der Vertreter der Reichsleute gegen Einspruch des Ratmannes und des Gildenmeisters, die ihm zugeteilt sind, den Forst befreien wolle, so müssen sich die Erben mit dem Dreimanne und drei Ratsherren in das Holz begeben und ihnen die Eicheln weisen; dann soll der Rat durch beeidigte Personen die Bäume besteigen und besichtigen lassen, worauf die Ratherren, „als sie das mit ihren fünf Sinnen begreifen, erkennen, was göttlich, billig und recht ist“. Wird hierbei erfunden, daß die Eicheln unter der Taxe sind, so sollen die Erben dasselbe

Godert Hane als Erben des Gehölzes um Dortmund gelegen, genannt der Vorst und Körnische Gehölz.“ Für das Körnische Gehölz traten also wohl Albert Kleppink und Godert Hane auf.

[1] Dreimann = Gildenvertreter.

nicht befreien dürfen; aber auch dann dürfen die Eicheln nicht abgeschlagen werden[1].

Diese Bestimmungen waren, wie man sieht, keineswegs so präzis, daß nicht neue Streitigkeiten daraus entstehen konnten. Berichtet über solche streitigen Fälle wird ausführlicher unter anderm aus dem Jahre 1613. Nach Angabe des Reichsleutebuches ließen die Reichsleute bei einer halben Mast 1613 Sept. 7[2] den Forst besichtigen und die Bäume besteigen; darauf ließen sie in allen Kirchen verkündigen, den Forst zu befreien. Das scheint Widerspruch erregt zu haben; denn am 14. September kamen die Erben des Forstes und des Körnischen Gehölzes am Westentore zusammen, ließen die Mast besehen, abermals die Bäume besteigen und feststellen, daß eine ziemliche Mast sei, so daß man Westen zwei, Osten vier Schweine auf die Gabe treiben könne. Am 19. September erhoben jedoch die Vierundzwanziger und die Dreimänner Einspruch hiergegen mit dem Vorgeben, ihr Laub und Gras sei besser als die Eicheln. Hiergegen legten die Erben des Forstes und Körnischen Holzes wiederum Einspruch beim Rate ein. Der Rat verfügte, daß die Erben die Eckern im Forste zeigen sollten. Die Erben kamen mit ihren Steigern und wollten den geforderten Nachweis erbringen; gleichwohl ließ der Rat trotz Widerspruches der Reichsleute den Forst durch die Kühe und Schweine des Gesamtbürgerschaft betreiben[3]. Auf Klage des Reichsschultheißen ordnete der Rat nochmalige Besichtigung des Forstes an. Es erschienen die Vierundzwanziger ebenfalls mit zwei Steigern morgens 8 Uhr am Burgtore, während die Reichsleute als „Erben" des Forstes ihrerseits zwei Steiger mitbrachten. Die Erben erklärten, sie seien nicht verpflichtet, die Steiger der Vier-

[1] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 77 ff.

[2] Ebd. S. 52 ff.: 1613 hat Gott der allmächtige eine halbe Mast (= Sprenkelmast) bescheert.

[3] Ebd. S. 52: „Doch hat das Eckeren so dick und häufig unter den Bäumen gelegen, daß es sie es nit all haben uffressen können, auch haben — viel gute Leute gesprochen, das zu jammeren sei, daß eine solche Gabe Gottes so unnützlich sollte zu Schaden gemacht werden."

undzwanziger als Fachleute anzuerkennen, sie wollten durch ihre zwei Steiger allein die Eicheln weisen lassen. Die Vierundzwanziger beriefen sich darauf, daß es alter Brauch sei, daß auch sie ihre Steiger mit sich brächten. Schon vor vier Jahren habe einer ihrer Steiger, Claus Potmann, festgestellt, daß ein Baum keine Eicheln habe; damals habe der Reichsschulte Jürgen Kleppink gesagt, er wolle, wenn auf dem Baume Eicheln nachzuweisen wären, den Steiger der Vierundzwanziger in den Narrenkasten werfen lassen. Der Reichsschultheiß bestritt diese ganze Behauptung; am 1. Oktober kamen die 13 Reichsleute[1] als „Vorstische und Körnische Erben" auf dem Richthause zusammen und beschlossen, einen Prozeß beim Reichskammergerichte anzustrengen, ließen jedoch am 2. Oktober zunächst im Holze Westen und Osten vor dem Notar durch Knechte nachweisen, daß eine „ziemliche Mast" vorhanden sei und darauf am 3. Oktober ihre Klageschrift einreichen. Der Verlauf des Prozesses ist nicht bekannt.

Diese sich häufenden Konflikte zeigen, daß die seit langen Jahrhunderten her bestehende Doppelnutzung des Forstes als Gesamtwaldung der Dortmunder und Körner und als Sonderwaldung der Reichsleute durch die Entwickelung der Verhältnisse in der Stadt immer größere Unzuträglichkeiten mit sich brachte. In den älteren Urkunden der karolingischen Zeit spielt die Eichelnutzung eine so hervorragende Rolle, daß die Waldnutzung nach dem Grade der Ausnutzung der Eichelmast bemessen wurde[2]; die Bedeutung, welche dieser Eichelnutzung beigelegt wurde, zeigt sich auch noch in den Streitigkeiten der Reichsleute 1340—1347 mit

[1] Es waren Her Jurgen Kleppink, reichsschulte, Albrecht der Hane zur Gohr, Niclaess Schwartze, Niclaess van Hoevel, Bertold von Varssen, Philippus Wickede, Andress Kleppinck senior, Andress Kleppink junior, Diderich von Plettenbergh, Albrecht und Nicolaes Hane, gebrudere, Caspar Hardenrodt, Dethmar Kleppinck. Die hiervon S. 99 Anm. 2 nicht angeführten Erben werden Körnische Erben gewesen sein.

[2] Codex Lauresh. Nr. 34: hubam indominicatam, serviles 9 et silvam, in qua saginari possunt porci 100; ebenso Nr. 33; vgl. Die Franken, S. 312 ff. mit Belegen für den fränkischen Charakter dieser Festsetzung der Nutzungen.

der Dortmunder Gesamtbevölkerung; aber bei fortschreitender Entwickelung der Verhältnisse trat mehr und mehr hervor, daß die jeweilige Eichelnutzung als relativ geringfügig gegenüber der Gesamtnutzung galt. Dazu kam in Dortmund ein Weiteres, die Waldverwüstung, die im Dreißigjährigen Kriege erfolgte. Dieselbe brachte dann eine Neuordnung mit sich. Vor der Schilderung dieser Neuordnung gilt es jedoch, die Einzelheiten der Waldnutzungen noch näher zu betrachten.

d) Die Ausübung der Mast- und Holznutzung im Dortmunder Forste.

α. Die Ausübung der Mastnutzung im Dortmunder Forste.

Wenn die Dortmunder Reichsleute die Aufforderung hatten ergehen lassen, den Wald zu befreien, und wenn die Zahl der einzutreibenden Schweine festgestellt war, so folgten die Vorbereitungen zum Eintreiben. Es wurden Dornen gehauen, um vor den Toren zunächst ein „Schweinelager" herzustellen[1]. Darauf wurden, wenn die Zahl der auf die Gabe einzutreibenden Schweine, die der Förster und Scherherren, außerdem die Zahl der gegen Entgelt einzutreibenden Schweine feststand, die Schweine „eingeschoren"[2]. Vor den Toren wurden dieselben

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. 17, S. 10: 1380 feria tercia post Lamberti ad secandum et ad ducendum ligna et spinas et ad preparandum duas curias et pro expensis inde factis 20 sol. 7 den. S. 22: Idem persolvimus predictis tribus famulis ad secandum ligna spinas et similia et ad parandum ad ekerenschot apud Kokelaken et pro labore in toto 2 sol. 9 den. S. 67b: 1436: 5 den. dey dorne hauwen to dem leger ter borch.

[2] 1398: Holtgreven et socio ejus dey swyne to der Kokelaken (= Kuckelketor) to beschûr to makene pro sumptibus 14 den. 1386 wurden auf 42 Gaben 421 Schweine eingetrieben, für jedes wurde je beim Ein- und Austrieb 2 Denare gezahlt; die Utgave trieb je ein Schwein ein. Außerdem wurden für Geld 275 Schweine eingetrieben, für jedes Schwein wurden 18 Denare gezahlt. Mit den Schweinen, die frei eingetrieben wurden, kamen 715 Schweine zum Eintrieb; frei von Mastgeld waren jeder Scherherr, zwei subulci (= Schweinehirten) und der Berswordtshof für zwei Schweine. 1390 wurden auf jede Gabe sechs Schweine getrieben, 271 außerdem eingetriebene Schweine brachten je 3 Schillinge, also 36 Denare, ein, während das Hutgeld der übrigen wie 1376 = 2 + 2 Denare war. Die Schweine wurden zum Einscharen gezeichnet = to beschûr to makene.

in die Schweinelager eingetrieben. Da beim Ein- und Austreiben jeder einzelne seine Schweine „abschied", müssen jedoch auch von den einzelnen Besitzern die Schweine besonders gezeichnet gewesen sein; gleichwohl kamen gelegentlich Verwechselungen vor, für die die Scherherren dann Entschädigungen leisteten[1]. Gelegentlich wurden Ställe anstatt Schweinelager benutzt[2]. In unruhigen Zeiten mußte der Forst gegen feindliche Überfälle geschützt werden. 1390 wurden so Bogenschützen besoldet, um den Forst zu schützen[3]. Die den Forst sichernde Landwehr wurde noch besonders bewacht[4], namentlich der Fredenbaum wurde 1398 unter besonderen Schutz gestellt[5], auch Reiter wurden gelegentlich zum Schutze aufgeboten[6]. Je nachdem die

---

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 1: 1386: Item Hinrico Nyderhove dedimus ad subsidium unius porci permutati. Item magistro Wilhelmo medico similiter ad subsidium unius porci permutati. Beides sind nicht Reichsleute, ferner: dicto Grundschotelen pro uno porco perdito.

[2] Ebd. 1380: Item betalde wy Hermanne Wullenwevere vor dat hus, dat dey swyne tor Borgh inne legen, 8 sol.

[3] Ebd. 1386: Item beati Galli sagittariis ad delibendum 2 sol., ferner: Johanni de Hurde de custodia foresti, quando reliquie sancti Reynoldi ferebantur, ebenso 1390.

[4] Ebd. 1386; Item recepimus de marknoten ad custodiam tor lantwere de 42 donis, de quolibet 8 den. = 28 sol. 1391: 2 knechte dey dey landwere westene hodden vor 8 dage 4 sol. 2 den. Ebenso für die Landwehr Ostene = 3 sol. 8 den. 1390 wurde ein Armbrustschütze eingestellt: Item Permentirkynne to verdrinkene, do hey mede op dey landwere ghenc met syme armborste 8 den. 1419: Item enem de de lantwer hodde van 8 dagen 25 den. — Item de de lantwer besut und opp deme bome sittet, van 3 weken, de weken 22 den. zin. 5½ sol. Item deme holtgreven van twen jaren van sime lone 2½ mark. 1429 waren Reiter mit in den Forst geritten: Item dey rutere weren wol twe warff met uns gereden in den varst, den geven wy ene halff verendel wins, summa 18 den.

[5] 1398: Unter den custodes werden genannt: Reinhardo Bunghener, Johanni Rotarde, Hermanno vor des Vredenbome et Musekene pariter ad bibendum 8 den.

[6] 1390: dominica post Mathei ev. gaven wii den ruters, dat se in den varst reden 6 den., usw. Item dominica oculi gaven wy den ruters, dat sey dey lude hodden, dey dey pote rodeden, 3 quarte wines 5 den.

eingetriebenen Schweine zahlreich oder weniger zahlreich waren, mußten ferner mehr oder weniger Knechte zur Hütung der Schweine eingestellt werden[1]. Ein bestimmter Teil der Einkünfte der Reichsleute wurde für die Zusammenkünfte und Schmausereien und den Weinverzehr der Reichsleute verwandt[2].

---

[1] 1380 bei 715 Schweinen wurden zuerst Westen 5, Ostene 3 Knechte eingestellt, dazu kamen je zwei noch hinzu, schließlich weitere zwei Knechte. Der Holzgraf war hierin nicht einbegriffen. 1390 bekamen die Knechte beim Eintreiben der Schweine vor der Kuckelkepforte als Schmaus to eme potharste 6 den. Potharst ist ein Fleischragout.

[2] Reichsleutebuch 1, Mskr. 17 S.7: 1382: Item deme gesinde to Clawes hus Swarten, do dey rikeslude eten 6 sol. 10 den. — Item betalde wy in Berchoven, do men op solde driven, vor 5 quart wyns 20 den. — Item gave wy uth deme gesinde, do de rikeslude athen to Johans hus van Wickede, Hilbrandes sone, de men gheven hadde in deme voerste 12 den. — Item vorterden dey rikeslude, do se gegeven hadden in deme vorste, in brode, in wine, in vlesche und in anderen dinghen to gadere 1 mr. 5 den. — Item ghave wii deme ghesinde, do dey rikeslude aten mid Alberte Beygen .... — Item betalde wy deme holtgreven to lone 1 mr. — Item betalde wii oppe sencte Peters dagh ad cathedram, do de rikeslude tosamen waren in Berchoven vor seven quart wyns, 2 sol. 11 den. — Item gave wy deme ghesinde to Johan Murmans huse des alten 12 den. — Item betalde wy deme holtgreven, do he den varst warde, do men sente Reynolde droch, 18 den. Summa totaliter exposita 6 mr. 7 den. 9 sol. — 1386 war ein Eicheljahr, in dem zehn Schweine auf die Gabe getrieben wurden. Ceterum postquam fuimus electi die Remigii (Okt. 1), quando marknoten primum fuerunt congregati in dem Herce, exposuimus pro vino, panibus et nucibus 34 den. — Item in deme Herce die beate Lucae evangeliste (Okt. 18) 22 den. — Item sabbato post omnium sanctorum (Nov. 3) quando marcnoten concordarunt partem porcorum deponere 20 den. de vino. — Item feria tercia ante Martini (Nov. 6), quando marcnoten petiverunt Nycolaum Swarten in locum Ertmari 18 den. de vino. — Item feria tercia post Martini (Nov. 13), quando concordaverunt op to drivene 21 den. de vino. — Item illo sero, quando porcos orientales distribuimus, consumpsimus marcnoten in deme Herce 18 den. — Item in deme Herce die beati Petri ad cathedram (Febr. 22) pro spebus 12 den. — Item ipso die pro vino et carbonibus 3 sol. — Item in dem Herce die ascensionis domini (Mai 16) pro vino 27 den. — Item dominica ante festum assumptionis sancte Marie (Aug. 11) in Berghoven, quando marcnoten loquebantur de lignis,

Andere Teile der Einkünfte dienten den besonderen durch die Hütung entstandenen Unkosten. Zu diesen gehörten Vergütungen für die Pförtner der Stadttore[1], für allgemeine und besondere Bewachung des Forstes bei der Reinoldiprozession[2], ferner die laufenden Unkosten für Bewachung der Schweine[3]. Der Holzgraf, welcher dauernd in Pflicht gestellt war, wurde aus den Einnahmen besoldet[4]; bei reichlicher Mast ergaben sich auch noch Einnahmen aus aufgelesenen und abgeschlagenen Eicheln[5]; bei solcher Eichelmast waren die Zusammenkünfte der Reichsleute häufiger als im Jahre ohne Mast, infolgedessen waren auch die Ausgaben für Gelage bedeutender[6]. Es spielt die Eichelmast in den

que provisores gyldarum deduxerunt, 18 den. — Item post Reynoldi, quando marcnoten simul comederunt in domo Johannis Mureman, exposuimus pro expensis 25 sol. 4 den. — Item in jejunio, quando marcknoten ibidem iterum simul comederunt, exposuimus 28 sol. 7 den. Summa 6 mrc. 9 den. — Ähnliche Ausgaben für Essen der Reichsleute sind 1394, 1395 verzeichnet. 1388 fanden die Zusammenkünfte in superiori domo, ferner in dem Roden Lewen, in medio domo und in Berchoven, 1395 in deme Herce, in Berchoven, in deme Lewen statt. 1399 erscheinen außer Ausgaben für $7^1/_2$ Quart Wein auch für 2 punt vyghen 5 den., die gewöhnliche Ausgabe ist 6—7 Quart Wein ca. 3—$3^1/_2$ sol.

[1] 1386 S. 10[b]: Item portenariis porte Pontis, quod omni mane surrexit propter servos nostros, 1 sextarium vini 18 den.

[2] Item feria tercia predicta de precio servorum, de dryncpenningce, de cervisia, de carbonibus, de candelis et de diversis quod to ungelde in illa septimana supervenit 28 sol. 4 den. Vgl. Anm. 4 über Bewachung bei der Reinoldiprozession.

[3] Vgl. S. 121 Anm. 1 Lohn für die Knechte.

[4] Er erhielt ein Paar Schuhe bei neuer Mast, Trinkgeld (1390: Item Diderike holtgreven 2 den. to verdrinkene). Er hatte das Scharbeil zu überbringen und in der Kiste zu verschließen. 1382: Item dem holtgreven vor ein par scho 18 den. Item von der kysten 6 den. Item do men sunte Reynolde droch den vorst to hodene dem holtgreven und syme gesellen 2 sol. 1417 ist sein Lohn von zwei Jahren auf $3^1/_2$ Mark angegeben.

[5] 1390: Et recepimus de ekeren mer, dan et kostede to slane und to lesende circa 9 sol., 1386: Item mulieribus que collegerunt glandes, et pro vectura $7^1/_2$.

[6] 1386 waren die Überschüsse aus den Erträgen der Eichelmast 25 Mark: Et notandum, quod isto anno defalcatis omnibus expensis circa porcos

Rechnungsergebnissen der Reichsleute eine so hervorragende Rolle, daß die Bewachung der Eichelmast und die Verwendung der Erträgnisse aus den Eicheln als die wichtigste Seite der Forstverwaltung galt [1].

β. Die Ausübung der Holznutzungen im Dortmunder Forste und die Forstverwaltung bis 1662.

Die zweite Seite der Marknutzung im Forste war die Holznutzung. Zu unterscheiden ist hier das Langholz, also große Stämme, die im Walde gefällt wurden und zur Verwendung kamen, das gefällte und zerkleinerte Holz und das durch Windbruch abfallende Holz.

---

factis superfuerunt ad usus der marcnoten et foresti prout in prescriptis habetur, circa 25 marc. Die Reinerträgnisse aus Bauholz sind 1380 ausnahmsweise 10½ Mark.

[1] Diese hervorragende Bedeutung für die ältere Zeit ist oben erwähnt. In fränkischer Zeit tritt sie in den Kapitularien hervor. Daß aber auch anderweitig, wo königlicher Forst in Betracht kam, ursprünglich die Eichelnutzung als die maßgebende und einträglichste Nutzung galt, zeigt die alte Einteilung in „fruchtbares", das heißt eckerntragendes, und „unfruchtbares" Holz. Auch im heiligen Forst, dem alten Königsgute bei Hagenau, dessen Entstehung nach unserer Auffassung ganz auf die gleiche Aussonderung des Forstes durch die fränkischen Herrscher zurückgeht wie die des Forstes bei Dortmund, finden wir, daß „die Haupteinnahme des Forstes auf der Eckernnutzung beruhte, d. h. auf dem Erlös der Pacht für das Einschlagen der Schweine, auf Eicheln und Bucheckern", wie Dr. Joseph Becker, Geschichte der Reichslandvogtei in Elsaß, S. 232, hervorhebt. Daß auch hier die Ordnung der Waldnutzung auf fränkische Regulierung zurückgeht, zeigt sich deutlich, wie das schon für die Waldnutzungen von Reichswald in Rheinland und Westfalen, Die Franken, S. 316, hervorgehoben ist. Die Namensgebung bei Neuumgrenzung und Aussonderung von Distrikten durch die fränkischen Beamten kehrt vielfach wieder, Die Franken, S. 284 Anm. 1. Im Dortmunder Forste ist eine unbewaldete Waldfläche, „Das Stockei", später „Stockheide", liegen geblieben. Aus dem Hagenauer Forste schenkte Karl IV. 1347 Dez. 12 drei Viertel des Feldes und der Weide, „Das Stockey" genannt, den Bürgern zu Hagenau (Becker, S. 230). Sache — Aussonderung einer unbewaldeten Fläche aus dem Reichsforste — wie Namensgebung ist hier, wie oft, Werk derselben Beamten, nämlich der fränkischen Beamten, die den Reichsforst ausgeschieden haben.

Die Reichsleute wußten ihr Alleinrecht auf Schlagholz im Forste stets zu wahren. Besonders deutlich kam das 1436 zum Ausdrucke. Es wurde damals ein feindlicher Überfall des Herzogs Adolf von dem Berge befürchtet; man wollte also das Korn in der Feldmark vor Niederlegen durch die Feinde schützen, somit entbot der Rat die Erbsassen und die gemeinen Bürger, und man beschloß, „den Ederlosberg im Süden der Stadt zu bollwerken" und Holz dazu in und außer der Stadt zu holen, wo man es eben fände, also holte man Wagen voll „Telgen" aus der Stadt. Schließlich bat der Rat die Reichsleute, daß sie ihm erlaubten, 40 oder 50 Telgen, die noch fehlten, in dem Forste zu holen. Der Reichsschulte beriet sich mit den Reichsleuten, stellte fest, daß eine Notsache der ganzen Stadt vorliege[1], und gab seine Zustimmung dazu, daß man das Holz aus dem Forste Osten hinter der Mersch und dem Spätenfelde hole. Den Bürgern, denen das Holz um Notsache abgeholt war, wurde dasselbe bezahlt. Als man nach 1½ Jahren das Bollwerk wieder abbrechen wollte, wollten die Bürger das entnommene Holz zur Verbesserung des Weges von dem Emscher zum steinernen Turme zum Wißstraßentore verwenden. Der Reichsschulte verlangte jedoch, daß das Holz wieder den Reichsleuten zugewandt werde, damit nicht die Auffassung Platz greifen könne, daß die Stadt um „Notsache in den Forst tasten" könne[2]. Es wurde also das Alleinverfügungsrecht des

[1] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 66 f.: Do beret sik dey rikessculte myt den rykesluden, so worden sey ens um notsake der gemeynen stad, so gave sey er vulbort dar to, dat men howen solde hir vur Ostene in deme holte, so achte der Mers en so achte den Spedenvelde, dat dar unschedelikes were.

[2] So ward man ens, dat dey rykeslude dar togelaten, dat dat holt weder solden nemen, dat onse borgere nicht wol to vreden in enweren, doch dat en was den rikesluden nicht to done um so vel holtes, mer hedden dey rykeslude dar togelaten, dat dat holt in des stades nut comen were, so mochten unse borgere in tocomen tiiden altos gesacht hebben, so wan dey stad not offte gebrech holtes hedde, so mochten sey in den vorst tasten en howen, wes en not were; hir umme en wolden dey sculte unde dey rykeslude des nicht tolaten.

Reichsschultheißen und der Reichsleute über den Holzhieb im Forste gewahrt. Das Holzfällen unterstand den Anordnungen des Reichsschulten; die Erträge der Holznutzungen wurden jedoch nicht jedesmal den einzelnen Reichsleuten zugewandt, vielmehr wurde das Holz mehrfach zum Nutzen der Gesamtheit zum Verkaufe ausgesetzt; namentlich das Langholz kam so zum Verkaufe[1]. Die erhaltenen Aufzeichnungen ergeben, daß im

---

[1] Holzverkäufe 1392: Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 16b: Recepimus, vendidimus arbores:
Primo de Saltrumpe 10 sol.
Item de Aldinchoff 6½ sol.
Item de Nycolao Berswort 10 sol.
Item de domino Jo. Walen 5½ sol.
Item de Soltrumpe 9 sol.
Item de Jo. Murmanne 8 sol.
Item de domino Jo. Wale 14 sol.

Ebd. S. 25b: 1397: In die Lamberti fuerunt electi scherren dominus Jo. Wickede et dominus Jo. Wale et vendiderunt in illo anno arbores in foresto:
Primo Hermanno Aldichoven 4 arbores pro 27½ sol.
Item domino Johanni Walen 5 arbores pro 28 sol. 6 den.
Item domino Hilbrando Henxtenberg 4 arbores pro 23 sol.
Item Nycolao Ber(swort) 2 arbores pro 10 sol.
Item Alberto Biscope 1 arbor. pro 10 sol.
Item Conrado Cleppinc 4 arbor. pro 9 sol.
Item domino Henrico Cleppinc 4 arbores pro 20 sol.
Item Ertmaro Ergeste 7 arbores pro 3 mrc. 10 sol.
Item Arnoldo Murmanno 7 arbores pro 4 marcis.
Item Saltrumpe 4 arbores pro 16½ sol.
Item Alvino Schide 4 arbores pro 21 sol.
Item domino Johanni Wickede 2 arbores pro 10½ sol.
Summa de arboribus 48 arbores.
Summa pecunie 22 mrc. 9 sol.

Ebd. S. 27: 1399: recepimus van 3 bomen, dey qvamen to der molen by der Kokelke van Tydemanne van Eykelinchoven 18 sol., item van Conrade Cleppynck dem jungen van den boghen van dyssen vorgenanten 3 bomen 6 sol. Item von Claus Swarten 2 marc, item noch von Claus Swarten 2 mrc., item noch von Claus Swarten 17 sol. 8 den.

Summa receptorum 6 mrc. 5 sol. 8 den. Item exposuimus feria tercia post conversionis sancti Pauli (1398 Jan. 29), do men dey 3 bome beseyn solde, 4 quarte wyns und 2 den. vor brot. Die drei verkauften Bäume scheinen besonders stattlich gewesen zu sein.

14. und 15. Jahrhundert ein einzelner Stamm etwa je eine halbe Mark der Verwaltung des Forstes einbrachte.

Auch das zerkleinerte Holz ging nicht immer unmittelbar in den Besitz der Reichsleute über. 1402 wurden von zehn Fuder Schlagholz 16 Schill. 10 Den., 1411 von 28 Haufen „Stufholz" 32 Sol. vereinnahmt[1]. 1415 wurden 22 Haufen „Stufholz" für 3 Mrk. 8 Den. verkauft[2], ähnliche Verkäufe werden 1423 und 1424[3] berichtet; indessen scheinen solche Verkäufe nur bei übler Finanzlage erfolgt zu sein[4] oder sich auf überschüssiges Holz erstreckt zu haben. Unter „Stufholz" mag das Holz zu verstehen sein, das durch Ausästen der Bäume gewonnen wurde, während „Telgen", die ebenfalls zum Verkaufe kamen, zu dicht stehende junge Bäume, die aus den Neu-

1423 heißt es: Item op sunte Peters dach vincula, do waren dey rikeslude by eyn, do worden sey ens, dat men geven solde telgen, dar sey to dicke stonden, und ander holte, dat men leggen solde an hoppen und vercopen se, do hadde wii an wiine und an schone brode 2 sol. 5 den.

1424: Item do dey rikeslude vordrogen, dat sey bome vorkopen wolden, verterden sey 10 den. Verkauft wurden 6 Bäume für 5, 7, 9½, 10½, 11, 13½ Schillinge.

[1] Item entfangen van 10 voder sclaccholtes 16 sol. 10 den. 1411: worden die rikeslude ens, dat men stuven solde de boeme in dem vaerste. — Item so wart dat holt, dat dar stovet was, tosamen dragen an 28 hopen, stont 32 sol. 3 den.

[2] Item wii scherer vorg. hebben untfangen in deme vorg. jare vor 22 hoppe stufholten vor itliken hopp 20 den. — Item entfangen vor 42 hoppen stufholt den hopp vor 20 den. zin 5 mrk. 8 sol. 3 den. — Item entfangen vor holt, dat men van heyte der rikeslude verkofte 6 sol. 3 den.

[3] 1423: Van 42 hopen dey men geven hadde, van elken hop 18 sol., summa 5 mrk. 3 sol. Ebenso 1424: Vor 42 hoppe stufholt, den hopp vor 2 sol. 8 mrc. 2 sol. — Item Johan Vemeren van enem hoppe 2 sol. — Item her Conrat Berswort van 2 hoppen 4 sol.

[4] 1392 hatte der Scherherr Arnold Sudermann 21 sol. 10 den., 1393 3 Mark ausgelegt, wovon 1394 2 Mark abgetragen waren, 1394 war man dem Scherherrn Arnold Sudermann 4 Mrk. 9 sol. weniger 3 Ob. schuldig, quorum inde persolverunt sibi in arboribus 4 mrc. Der Holzverkauf mußte also zur Deckung der Vorschüsse des Scherherren dienen.

anpflanzungen herausgenommen wurden, gewesen sein werden[1]. Übrigens bildeten diese Verkäufe nicht die Regel, vielmehr ging das Holz in den Besitz der einzelnen Reichsleute über. Bevorzugt war der Reichsschulte in bezug auf Empfang von Fallholz, den „Windschlägen". Die Verteilung des Holzes wurde des öfteren neu geregelt[2]. 1561 wurde am 23. Januar eine neue Holzordnung erlassen, von der sich jedoch bald herausstellte, daß sie für den Holzbestand des Forstes gefährlich war. Also wurde 1561 Dez. 13 dieselbe durch eine neue Ordnung ersetzt[3]. Es

---

[1] Über „Telgenpotten" = Neuanpflanzung junger Bäume, s. Philippi, Westfälische Landrechte 1, S. 41. 1372 ist Dortm. U.-B. 1, Nr. 817 ein „Hundestelgen" als Flurname bezeugt. Es wird ein „Telgenkamp", wie sie heute noch existieren, sein. 1423 wurden die Reichsleute dahin eins: dat men geven sollte telgen, dar sey to dicke stonden und anderes holt, dat men leggen sollte an hopen und verkopen se. Die Telgen sind hier kleine Bäume, die zu dicht standen. 1402 wird „Schlagholz" genannt, während daneben „stufholt" erscheint. Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 38[2]: 1411: Item den eyrsten weken van der vasten stuvede wy, man hadde 4 mann elke 6 daghe ad 4 den. Summa drincghelt 8 sol. 3 den. In den nächsten vier Wochen wurden je 4, 6, 6, 7 Mann eingestellt und dann das Holz, das gestuwt (= „stuet") war, zu 28 hopen zusammengetragen und für 32 Sol. 3 Den. verkauft. Es handelt sich um verkleinertes Holz, ob um Ausästung oder um gefälltes Holz, ist allerdings hier nicht klar zu erkennen; doch wird letzteres 1402 „slaechholt" genannt; stufholz also wird wie oben als durch Ausästung gewonnenes Holz zu erklären sein.

[2] Die älteste Urkunde über solche Holznutzungen aus dem Dortmunder Forste ist die Friedrichs II. von 1219, in der er dem Katharinenkloster die ligna quatuor hubarum in regio nemore schenkte (Dortm. U.-B. 1, Nr. 59). Sie zeigt, daß eben die Holznutzung eine der wesentlichsten Seiten der Hufenrechte bildete. Aber die Verteilung war nicht völlig unentgeltlich: Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 55: 1431 was ghen eckeren ghewassen, so dat dei rykeslude over en quemen, dat men gheven solde up elke ghave twe voder holtes unde dey utghave 1 voder, und op elke ghave solde men gheven 12 den. unde dey utgave 6 den. Aldus hebbe wy scherer untfangen van 42 ghaven unde van 9 uthgaven summa 3 mrc. 10 sol. 6 den. 1432 wurde die gleiche Quantität Holz verteilt; aber von der Gabe wurden nur 6 Den., von der Utgave 3 Den. erhoben. Die Summe war also nicht etwa ein Äquivalent für das gelieferte Holz, sondern eine Umlage zur Bestreitung der Unkosten, die je nach Umständen verschieden hoch bemessen wurden.

[3] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 36b: Nachdem die erb-

wurde sowohl über das durch Windschläge als durch „Blößen des Stammes", also durch forstmäßigen Abtrieb des Holzes

---

genamen des varstes in anno 1561 ohm donderstaghe post Agnete virginis (Jan. 23), wan und welcher gestalt off in dem vaerste oder holtze mit dem windtslage und folgens mit wisinge des holtes so woll bei ihnen als och ihren nachkomlinge leben solthe gehalden werden, sich einmuthichlich und eindrechtlich verglichen und desswegen eine ordinunge uffgerichtet, welche so woll von den scherherren, als och ihren gewalthabern eine zeidtlanck zu nicht gerinckes untergancges obgemelten geholtzes nicht alleine nicht nach gesetz, sunder och den gemeinen man mit verderbing solches als mit haken, schuben und szaigen orsaike geben, und darmit dan duissen unuberwindtlichen schaden mochte furgekommen und furgebauwet werden, als haben sich dei jetzo erbgnamen oder scherherren alz Detmar Bersswordt, Niclas von Hovell, Niclas und Conrait Cleppinck, gebroidere, Caspar Swairtze und Cristoffer Hane, uff dat under sich und ihr nachkomlinge nechstfolgende ordnunge festlichen zu halden uffgerichtet: Erstlich so sall heinfurther van denen scherheren neymans dorch sich selbsten oder seiner gewaldt einich fruchtbar oder unfruchtbar holtz hauwen zulaissen och einighen stam zu bloissen, fuillweniger hinvorschaffen zustaihn zu werden aihn urteil dess rikesschulten und semptlicher erben. Zum 2ten sollen die scherherren oisten und westen, so jahrlichs uff Lamberti gekoren weren, fleissig uffsicht neben den holtknechten uff das holtz haben und mit dem wintschlage zu 16 fouder, zu welches ihnen von deme rikesschulten und semptlichen erben soll taxiert und gewisen werden, sich benoigen lassen. Und dar zum 3 bii dar gekaren scherherren zeitt kein 16 foider van deme winde nidergeslaigen worde, sall gleichwoll gemelten scherherren, nicht mehr holtes gewisen werden, sunder sich, was der wind dar unter geben worde, mit zufrieden sein. Dar aber zum 4. der windtslach mher holtzes dan obg. 16 foder niderslaen worde, soll solches nicht dem scherherren sunder den semptlichen erben zum besten kommen und sich doruber froindtlich vergleichen. Zum 5. dar wellich von den erben duisse vuirgen. ordinunge uberschrithen und nicht nachleben warde, sall derselbige dem rikesschulten und erben mit 5 goltgulden von jedererm. stoine bruiche vorfallen sein, welche obg. rikesschulte mit dem semptlichen erben bei stunde oder zu ihrer gelegenheit zu wehln vordrincken muigen und den bruichhafftigen ahnschreiben laissen bi machten sein, welche 5 goltgulden et.c. et.c. den winwerdt zu bezalen, oder aber dei winwerdt gleich seine andere weinschuldt van demselben zu forderen ein ider scherherr hiermit sich verpflichtet haidt. Leitzlichen sollen die zeitlichen scherherren als holzknechte wass und ahn welchen

gewonnene Holz neu angeordnet: Dem Reichsschultheißen wurde 1561 Dez. 13 das Vorrecht auf 16 Fuder Fallholz eingeräumt, wenn der Wind dasselbe herunterwürfe. Überschießendes Holz ging an die Reichsleute; die eventuelle Verteilung des Schlagholzes ist in dieser Neuordnung jedoch nicht erwähnt.

Schon 1588 mußten die Reichsleute die Hilfe des Rates in Anspruch nehmen, um ein Verbot durchzusetzen[1], wonach

ende das holt gefallen, dem rikeschulten ahnmelden, deiwelche ess den scherherren solches ehnwech zu foiren ahnsaigen lassen sall. Duisse vurgenante articulen heben obg. erbgenamen des varstes fur sich stede, fast, untzerbrochen mit ihrem leiblichen eide zu goidt und seinen heiligen evangelio zu halten ahngelobet och unseren nachkomlinge zu halten hirmit ufferlecht und ingebunden, oich heinfurtho der rikesschulte neymans mit dem gange, ehr habe dan gleichfalls duisse articulen zuhalten, mit seime leiblichen eide ahngelobet, beieinen und zu mehrer haltunge haidt ein jeglicher scherher duisse ordnunghe mit synem tauf- und nachnamen underschriben. Actum uff dem Richthuiss ahn den sassdaige den 13. Decemb. anno 1561.

[1] Dortm. Arch. Akten 206, Nr. 13, Abschr. d. 19. Jahrh.: „Anno domini 1588 den 29. Oktobris hat ein ehrbarer Rath zusammen mit den Reichsherren nachfolgenden Befehl und Verbot lassen ankündigen in den vier Kirchspielskirchen: Nachdem es offen am Tage und Jedermänniglich bekannt ist, was für ein grosser verderblicher Schaden dem Dortmundischen Forste und Gehölze mit Niederhauen und Wegschaffen des Holzes tagtäglich zugefügt wird, und zwar in solchem Masse, dafs sofern solchem nicht bei Zeiten gewehrt werden möchte, der Wald in wenigen und kurzen Jahren dadurch in die grösste Abnahme geriethe, so lassen ein ehrbarer Rath und die vorbenannten Scherherren des Dortmunder Gehölzes verbieten und will auch wohlbemeldeter Rath es also gehalten haben, dass nun hinfüro Niemand mit Äxten, Beilen oder Barden, Sägen oder irgend einem andern scharfen Instrumente Holz hauen noch mit Schiebkarren in vorbenanntem Holze schieben, tragen, holen oder auf den Wällen verstecken und brennen(!) soll, auch irgendwie keinem Baume Schaden zufügen soll. Würde Jemand dabei betroffen, dem soll man die Äxte und Ladung nebst Schiebkarren und Säcken wegnehmen. Ebenso sollen die Tachwächter und Thorwärter das Holz, welches in Zukunft aus benanntem Gehölze gegen obiges Verbot und gegen den Willen eines ehrbaren Rathes geholt wird, wegnehmen und behalten und will wohlbemehlter Rath die Holzträgher gebührend bestrafen.“ Aus dieser Ratsverordnung suchte man im 19. Jahrhundert ein Besitzrecht des Rates an dem Holze abzuleiten.

niemand mit Äxten, Barten, Schiebkarren in das Holz gehen dürfe, und Zuwiderhandelnde bestraft werden sollten. Diese Ratsordnung sollte indessen keine Veränderung des Rechtes der Reichsleute bedeuten[1], deren Recht auf Holzhieb vielmehr anerkannt blieb.

Die Ordnung von 1561 wurde im Jahre 1607 bestätigt und dahin näher bestimmt[2]: Der auf dem Richthause neu gewählte Reichsschultheiß solle, wie hergebracht, bis zu 16 Fuder Fallholz erhalten. In bezug auf Schlagholz wurde bestimmt: Um etwaiger Waldverwüstung vorzubeugen, solle jeder Scherherr sich an 16 Fuder Holz begnügen lassen. Die Holzknechte sollen eidlich angeben, wie viel Fuder etwa die zu fällenden Bäume ergeben würden und dementsprechend, nachdem die Scherherren ihre 16 Fuder erhalten hätten, den Reichsleuten je ein, zwei, drei oder mehr Fuder Holz aus dem Schlagholze an grünen oder dürrem Holze anweisen.

Wie also hier hervortritt, ging auch das gefällte Holz im wesentlichen sofort, nachdem es gespalten war, in Privateigen

[1] Diese Deutung ist 1844 versucht worden, vgl. S. 172.

[2] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 27: Anno 1607 den 19. Aprilis sein die Scheirherren des varstes auf dem Richthause zusammen gewesen als Cristoffer Haene, Conradt Kleppinck, Caspar Swardtze, Albert Haene, Caspar Niss, Niclaessen Swartze und ich Georgh Kleppinck, und is verdragen, dat dass die reichs- oder scherherren einen reichesschulten wedder solden keisen, und dar ich des wal lieber verlaessen gewesen, so haben doch vorgenanthe hern mich darzu gekaren, und uns wegen verwostunge und unordnunge des varstes vergligen, das neimandt nach disserzeit van den eiken, drugen odder groenen boem, schedighen noch keinen stham bloesen solden, sunder ein ieder scheirheir solde sich ahn 16 fodern begnugen laessen, wi dan dey holtknechte mittel edes dem reichsschulten ahnsagen solden, wi vil foder holtz ein iechliger boem halthen solde, alsdan doch den richesschulten den holtknechten bericht geschehen, iederm scheirhern 16 foder zu weissen, und darnach ordentlich, was wieder fallen werde, einem iedern erben zu weisen, is wer dan 1, 2 odder 3 foeder nach gelegenheit des gevallen holtzes, umb das duss also stede und feste van uns vorgerorthen solde geholden werden, haben wiir mit unsserm leiblichen eide betaüert, darnach sich ein ieder wisse zu verhalten und seines eides nicht vergesse.

über. Aus dieser Zeit, dem Anfange des 17. Jahrhunderts, rühren eine Reihe von Aufzeichnungen her, die zeigen, wie der Reichsschultheiß die Forstpolizei, also die Aufsicht über das Holz handhabte: 1607 März 26 fand der Reichsschultheiß die Hirten beschäftigt für zwei Bauermeister einen dürren Baum abzuhauen[1]. Der Reichsschultheiß inhibierte das und legte beim Rate Verwahrung ein; die Bauermeister entschuldigten sich und erklärten sich bereit, eine Buße von einem halben Viertel Wein zu geben; die Buße wurde dann auf eine Kanne herabgesetzt.

Weiterhin traf derselbe Reichsschulte im Forste einen Bürger A. W. beschäftigt, zwei lange Zimmerhölzer, die er hatte fällen lassen, wegschaffen zu lassen. Der Reichsschultheiß schickte sich an, dem A. W. die Pferde ausspannen zu lassen. A. W. legte sich auf das Bitten. Der Reichsschultheiß ließ zunächst das Holz pfänden, gab aber den Wagen frei. Nach mehreren Verhandlungen blieb die Sache auf sich beruhen[2]. Diese Fälle zeigen, daß in den Gesamtwaldungen bis 1662 die Reichsleute die Alleinnutzung des Holzes und die Verwertung desselben beanspruchten. Immerhin sind gelegentlich einige andere Nutzungen des Holzes bemerkt. So ist aus dem Jahre 1488 überliefert, daß die Schuhmacher einen „Maibaum" erhielten[3], und auch sonst treten Ansprüche der Gilden an Holz aus dem Forste hervor, die jedoch die Reichsleute nicht anerkannten[4].

---

[1] Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 27b.

[2] Ebd. S. 28: So hefft er doch durgh gude frunde vorbidde wie ouch dan selber zum fleissigsten gebeden, dei reichsheren wolden ime doch solches so vil muchlich zu gude halthen, er wolde sich deswegen mit uns gerne verdragen — so haben dei erben imme das zum theil nachgiben, zum teil in bedenken gezoghen, darauff es noch bewenden thut.

[3] Reichsleutebuch 1, Mſk. 17, S. 80b: Item betalt den schomackeren, dat ick dem holtgreven dede, dat vor eren meybome komet (Dat dar an eyne brake na dem lichten gelde) 3 sol. Das Maibaumholen ist auch sonst, beispielsweise in Bochum mit großem Zeremoniell gefeiert. Vgl. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, 1888 ff., S. 112 ff.

[4] Ebd. S. 17b 1393: In die sancti Johannis baptiste de marknoten

Doch handelte es sich hier nur immer um das Nutzungsrecht an einzelnen Bäumen bei besonderen Gelegenheiten; rechtlich blieb das Alleinverfügungsrecht der Reichsleute an dem Holze im Forste unbestritten, nur um Observanzen handelte es sich in Einzelfällen.

Die Wiederaufforstung des gefällten Waldbestandes gehörte gleichfalls zu den Funktionen des Reichsschulten und seiner vier Scherherren. Die Besetzung von Waldblößen mit jungen Stämmen hieß „potten". 1348 entstand ein Streit über das „Potten"[1]. Die Reichsleute hatten nach Ansicht des Rates, der sechs Gilden und der gemeinen Bürger zu Unrecht auf dem Evinger Wege und auf bloßem Felde „gepottet", also zogen die Ratsherren mit den Erbsassen und gemeinen Bürgern aus und zogen die zu Unrecht gesetzten „Potte" wieder aus.

Zum rechtmäßigen Setzen der neuen Stämme, also zum Potten, wurden bestimmte Summen von den Scherherren ausgesetzt[2]; es wurden neben die Potte „Sticken" zum Stützen der jungen Bäume gestellt[3], so wurden 1385 464 junge Bäume

---

fuerunt in Berchoven precipientes nobis facere arrestari ligna deducta per provisores gildarum; tunc expositum pro vino et pane $2^1/_2$ soll Item dedimus preconi ligna predicta nobis arestanti. 2 den. Über den weiteren Verlauf der Beschlagnahme des von den Gilden widerrechtlich weggeführten Holzes ist nichts überliefert.

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 546: 1343 Juli 18: wente sich dee raet, dee sess ghilde, dee erfhachtighen lude unde unse ghemeynen borghere dicke beclaget hadden, dat dee rikeslude bepotet hadden horste, blote veld und den wegh tho Evenecke, dar nu ghepotet en was, unde dar se nicht tho rechte poten mochten, umme dee ghemeynen weyde in sich tho winnene unde der ghemeynen stad af to drincgene, dar umme so wart dee raet endrechtlich mit den ses ghilden unde mit den erfhechtighen luden unde mit eren ghemeynen borgheren, dat see riden unde gencgen endrechtilike in den vorst, unde tůghen dee pote ůt, dee op ere ghemeynen weyden stonden unde dee dar tho unrechte ghesat waren.

[2] Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 8 1384: Item betaeld van pottene 5 sol. Item van pottene 7 sol.

[3] Ebd. S. 9b 1385: Item 4 fossatoribuss ex sol. et 3 den. de sex diebus to potene. Item sex fossatoribus to potene de 7 diebus 1 mrc. et 3 den.

gepflanzt. Wurde durch Größerwerden der Bäume Verpflanzen der zu dicht stehenden Bäume notwendig, so geschah das ebenfalls durch Verordnung der Scherherren. Die jungen Pote wurden mit Dornen umgeben, um sie zu schützen[1]. Der Holzgraf übernahm diese Arbeit[2] gewöhnlich mit Hilfsarbeitern. Für die Pflege der jungen Bäumchen, die gepflanzt werden sollten, waren ebenso wie in Westhofen besondere „Eichenkampe" angelegt[3].

Item 2 fossatoribus to potene et pote to bestickene de 4 diebus 2 sol. Item 3 fossatoribus pote to bestickene de uno die 9 den. Iem predictis fossatoribus 2 den. ad debibendum. Et tunc fuerunt plantate 464 arbores.

[1] Ebd. S. 16b 1392: Item dominica judica 4 servis pote to rodene in deme Ossender holte und vort to settene 8 sol. et 2 den. ad debibendum. Item dominica palmarum 8 servis pote to rodene unde to settene 13 sol. et 4 den. Item to verdrynkene 4 den. Item vigilia pasche van pote in dem vorste uyt to teyne und dey vort to settene 6 sol. — Ferner 1393 wurden Bäume mit den Wurzeln ausgegraben und verpflanzt. Ebd. S. 17b Item dedimus tribus laborantibus ad exsecandum dumos circa arbores irradacandas 12 den. Item habuimus laboratores ad exstirpandum arbores in dem Bornholte in diversis locis, ad plantandum per quatuor dies, et 3 diebus 13 et uno die 12, et dedi in omni die unicuique 4 den. Summa 17 sol. Item dedimus predictis laborantibus ad debibendum 6 den. Item dedimus magistro sancti Spiritus pro vectura predictorum arborum de Bornholte usque ad locum, quo plantabantur 6 sol. Item duobus equestribus currum sancti Spiritus custodientibus dedimus 6 den. — Weitere derartige Arbeiten: ebd. S. 18b 1394: Item van potene to versetene 9 sol. 2 den. Item van potene to slechtene ende to dornen 4 sol. 1 den. Item Diderico van potten to slecgtene ende to dornen 3 sol. 8 den. — Ebd. S. 19b 1395: Item Theoderico cum duobus sociis ad plantandum et cingulandum arbores 5 sol. 4 den. Item idem Theodericus cum predictis sociis 7½ sol. Item exposui Th. 26 den. de cingulando arbores cum spinis. — Ebd. S. 20b 1396: Item ghave wi Diderike deme holtgreven vor pote to verbindene 6 sol. — Ebd. S. 30b 1403: Item 4 laborantibus de 6 diebus ad 4 den. ad plantandum et ad explanandum arbores 8 sol. 4 den. ad debibendum. Item dominica ante cathedram Petri 4 viris de 8 diebus ad explanandum 10 sol. 4 den. ad debibendum.

[2] Ebd. S. 16b 1392: Item deme holtgreven unde sinen gesellen van dornen umme dey pote to byndene 3½ sol. Item deme holtgreven van poten op to slichten, vgl. auch Anm. 1.

[3] Ein solcher mit tiefem Graben umzogener alter Eichenkamp existiert heute noch im Grafingholze; bei Dortmund sind natürlich die Eichelkämpe verschwunden.

Viertes Kapitel.

Der Dortmunder Forst nach 1662.

Die Verhältnisse im Dortmunder Forste änderten sich nun einerseits durch die sich wiederholenden Differenzen über Wert und Unwert der Eichelmast, in entscheidender Weise aber durch die Schicksale des Dreißigjährigen Krieges. Seit 1628 war Dortmund von verschiedenen Kriegszügen heimgesucht [1], 1650 Juli 31 wurde ein großes Dankfest gefeiert, nachdem Juli 28 das letzte Kriegsvolk abgezogen war [2]. 18 Jahre hindurch war Dortmund von Kriegsvolk besetzt gewesen, und die Unsicherheit in Wald und Feld war so groß, daß von regelmäßigem Forstschutze und von Betreibung des Forstes durch Weidevieh keine Rede sein konnte. Der Holzbestand war durch willkürliche Holzentnahme so schwer beschädigt [3], daß nur in einem Teile, „dem hintersten Westerholze" und anscheinend [4] auch in dem später als „Körnisches Holz" bezeichneten Teile des alten Körnischen Holzes oder Österholzes nur noch ansehnliche Waldbestände vorhanden waren. Streitigkeiten über Aufforstung schwebten zwischen den Reichsleuten und der Gesamtbürgerschaft, die

---

[1] Kurze Darstellung in „Nederhofs Memorabilien" bei Fahne, Dortmund 4, S. 110 ff.

[2] Fahne, Dortmund 4, S. 236 ff.

[3] Vgl. Anhang Nr. 13. Bei der Entscheidung der Generalkommission 1827 lagen nach Akten des Dortm. Archivs 206a 12 S. 51 hierüber noch 1827 genauere Berichte vor, wonach in einer Beschwerdeschrift der Reichsleute von 1644 hervorgehoben war, daß „etliche tausend Bäume widerrechtlich abgehauen und zur Garnison verbrauchet und etliche Stücke vom Grunde in Zuschlag geleget worden". Die Quelle der Nachricht ist heute nicht mehr nachzuweisen.

[4] Der Rezeß von 1662 nennt diesen Teil des Forstes nicht; es müssen jedoch auch über diesen Teil besondere, nicht mehr vorhandene Verhandlungen geführt sein, wonach die „Körnischen" Erben ebenso auf einen Teil des Osterholzes oder Körnischen Holzes beschränkt worden sind wie die Erben des „Forstes". Diese Vereinbarungen müssen vor 1662 erfolgt sein, da über den nicht beim Körnischen Holze belassenen Teil der alten Osterbauerschaft in dem Vergleiche von 1662 bereits verfügt wurde.

schließlich durch einen Vergleich von 1662 April 20 ihren Abschluß dahin fanden:

Der bei weitem größte Teil des ehemaligen Forstes[1], nämlich der fortan vorderste Westerholz, Burg- und Österholz genannte Teil des alten Forstes, ging in den Besitz des Rates und der Stadt über, da der Rat von den 48 Gaben des Forstes 12½ Gaben einschließlich der durch Vergleich von 1515 erworbenen vier ehemals dem Grafen von Dortmund gehörigen Gaben besaß. Die „Erben des Forstes", sowohl die zum „Gang" qualifizierten als auch die „bloß begavten", verzichteten auf alle Sonderrechte in diesen Hölzern an Pflanzung und „Pfostung" oder irgendwelcher Gerechtigkeit; die 35½ Gaben, zu denen auch die durch den Rat angekaufte Hövelsche Gang und Gabe gehörte, wurden allein in das „hinterste Westerholz" verwiesen. Hier allein hatten fortan die Erben mit dem Rate als Gabeninhaber das Recht zur Bepflanzung, und wurde ihnen zum Zwecke der Bepflanzung am Ellinghäuser Pfade ein besonderer „Heisterkamp" zugewiesen. In diesem Teile erhob die Gesamtgemeinde Dortmund keinerlei Ansprüche auf Holzfällen außer einem Gabenrechte. Da die Stadt und Bürgerschaft, also die drei Bauerschaften in allen drei Hölzern das Weiderecht hatten, wurde bestimmt, daß das Weiderecht hier fortan nicht durch Pflanzung von Heistern geschmälert werden dürfe, vielmehr sollten diese Heistern je 18 Fuß voneinander stehen. Die Grenzlinie zwischen dem fortan vordersten Westerholze und dem den Erben zugewiesenen hintersten Westerholze sollte beim Schlagbaume am hintersten Westerholze beginnen und wurde genauer festgelegt. Die Holzausfuhr aus dem zum hintersten Westerholze bestimmten Teile durch das vordere Westerholz durfte nicht gehindert werden. Alle wegen Verwüstung des Holzes schwebenden Rechtsstreitigkeiten wurden niedergeschlagen. Bei Mast sollte entschieden werden, ob die Mast besser als Laub und Gras sei; in diesem Falle wurde die Mast betrieben; doch sollte man die Bürger mit Mastgeld nicht übernehmen. Im übrigen sollten die alten

---

[1] S. Anhang Nr. 13.

Rechte des Forstes weiterhin wie hergebracht beobachtet werden und die in obigen Punkten nicht benannten Observanzen zu Recht bestehen bleiben.

Es waren also durch diesen Vertrag die Gabeninhaber mit ihren Holznutzungsrechten in das hinterste Westerholz verwiesen worden, ganz fiel ihr Holznutzungsrecht im Burgholze und sicher auch zum großen Teile im Öster- oder Körner-Holze weg[1]. In bezug auf Schweinemast sind ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen. Es blieb also vielleicht das Recht der Gabeninhaber bestehen, bei voller Mast den ganzen, alten Forst befreien zu lassen. Tatsächlich aber war durch die neue Art des Betriebes die Eichelnutzung stark zurückgegangen. Die Mast wurde erst dann gerechnet, wenn die Bäume 60 Jahre alt waren und in der Regel nicht mehr, wenn dieselben über 150 Jahre alt geworden waren[2]. Das „vordere Westerholz" war an Flächenausdehnung allein fast doppelt so groß als das den Reichsleuten zugewiesene hintere Westerholz[3]. Dazu kam als Gesamtbesitz der Bürgerschaft das Burg- und fast das ganze Österholz aus dem alten Reichswalde. In dem den Bauerschaften zur Aufforstung zugewiesenen Teile traten nun naturgemäß die Rücksichten auf möglichst hohe Ausnutzung der Weide in den Vordergrund. Die Bäume durften nur je 18 Fuß weit voneinander stehen, Unterholz ließ man in der Regel nicht aufkommen, um so die Weidenutzung zu erhöhen. Auch wurden fortan

---

[1] Über das Körnische oder Österholz sind spezielle Abmachungen nicht erhalten; doch muß auch hier, wie gesagt, unter gleichen Verhältnissen der vordere Teil in den Alleinbesitz der Österbauerschaft gekommen sein, wie das vordere und Burgholz in den Besitz der Bauerschaften gekommen ist. Die Taxordnung von 1758 bei Mallinckrodt, Verfassung von Dortmund, 1795, II, S. 86 schreibt vor: „Die angegangenen Erben im Körnischen oder Österholze und im Westerholze sollen von ihren Gaben 15 Stüber geben." Körnische und Westerholzerben werden hier gleich behandelt.

[2] Daß diese Observanz sich herausbildete, zeigt A. W. Buchholz: Über die Abschätzung der Servitutberechtigungen der Westerbauerschaft auf das Westererbenholz. Dortmund 1840.

[3] An preußischen Morgen betrug 1840 das vorderste Westerholz 712 Morgen 163 Ruten, das hinterste 467 Morgen 87 Ruten.

Teile der Bauerschaftsweiden ganz baumfrei gehalten [1], um den Ertrag an Weidenutzung zu erhöhen. Die Bauerschaften machten zudem in den Jahren, in denen die Mast besser war als Laub und Gras, das Recht zur Miteintreibung ihrer Schweine gegen billige Entschädigung geltend [2].

Diese Verhältnisse bestanden bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Damals wurde die Frage nach Hudebefreiung und Teilung der großen Gemeindeländereien immer lebhafter. Die Teilungen begannen aber zuerst in dem benachbarten Brackel.

---

[1] Buchholz, S. 8. Eingetrieben wurden an Kühen in das vordere Westerholz 1750: 443, 1792: 457, 1793: 471, 1799: 445 Stück, in das hintere Westerholz 1750: 172, 1792: 103, 1793: 138, 1799: 133 Stück. Dieses Verhältnis entsprach nicht der relativen Größe der beiden Bezirke, sondern hatte seinen Grund darin, daß das vordere Westerholz mehr zum Weidebetrieb mit Kühen durch Freihalten von Unterholz und sparsamere Bepflanzung geeignet war.

[2] Über die Zahl der eingetriebenen Schweine, sowie über die Jahre, in denen eine Vollmast war, fehlen seit 1662 wieder Aufzeichnungen. Die Reichsleutebücher enthalten hierüber nichts, bei den Verhandlungen über Servitutbefreiungen sind ebenfalls nähere Angaben über diese Verhältnisse nicht gemacht worden, man griff vielmehr auf die Angaben der Reichsleutebücher zurück; es fehlten also überhaupt wohl genaue, zahlenmäßige Unterlagen. Man unterschied wie früher die Jahre, in welchen die Mast weniger war als Laub und Gras — in diesen Jahren war die Gesamtbürgerschaft zu Eicheln- oder Sprengmast berechtigt — und die Jahre, in denen die Eichelmast mehr wert war als Laub und Gras; in diesen Jahren waren nach Fettwerden der Schweine der Beerbten die Bürger berechtigt, die Nachmast durch Faselschweine aufhüten oder verzehren zu lassen. Genauere Zahlen sind nur für einzelne Jahre angegeben. 1748 trieben die Erben des hintersten Westerholzes 80 Schweine ein; als sie aber die überschießenden Eicheln an die Lindenhorster Bauern verkaufen wollten, pfändeten die Bauerschaftsbeamten die fremden Schweine (Archiv Akten 206a 12 S. 166). Als die Westererben 1749 28 Schweine eintrieben, hinderten das die Bauermeister, weil die Mast gering war. Die Nachmast betrieb überhaupt die Westerbauerschaft.

Fünftes Kapitel.

Das Dortmunder Sunderholz und die ‚Erben des Sunderholzes' als spätere adlige Gesellschaft auf dem Richthause.

Auf den ältesten genaueren Karten der Stadt Dortmund[1] erscheint westlich von dem großen Forste das „Sunderholz", südlich davon das Sunderfeld. Dieses Sunderholz wird in den früheren Nachrichten nur selten erwähnt. 1434 nahm der Graf von Dortmund, der der Stadt damals aufgesagt hatte, die „Sunderkühe" aus dem Sunderholze; die Dortmunder jagten ihm einen Teil wieder ab; aber der Graf trieb 63 Kühe aus dem Sunderholze hinweg[2]. 1446 Mai 9 durchzogen in der Soester Fehde 21 Feinde Dortmunds das Sunderholz[3]; einige Monate später erbeuteten die Feinde Schafe in dem Sunderholze[4]. 1450 gab Tidemann von Hövel als seine Berechtigungen im Sunderholze an: fünf Schar Holz und zwei Fuder Heu[5]. Aus einem jetzt nicht mehr nachweisbaren „Lagerbuche des Sunderholzes"[6] stammt die Nachricht, daß 1501 eine

---

[1] Meininghaus, Grafen von Dortmund. Karte der Grafschaft Dortmund von 1804. Auf dieser Karte ist das Sunderholz zwischen dem vordersten Westerholze und dem Dorstfelder Bruche eingetragen, genauer auf der ältesten lithographierten Karte Dortmunds von 1838.

[2] Städtechroniken 20, S. 50: naem he de sunderkoie ut dem Sunderholte. Vgl. auch S. 309 ebd.

[3] Ebd. 20, S. 81: gengen unser viande 21 doer dat Sunderholt; und dat wart gesegget den lantweerhoderschen; men sochte se to vote in al den holten, und waerde op se met 50 peerden in dem Meiloh (= Wald bei Huckarde) und men vant nicht.

[4] Ebd. S. 88: Crastino Catharine was gerochte, dat de viande schape nemen in dem Sunderholte.

[5] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 38b: Item heb ich im Sunderholtz 5 Scharen holtes und 2 foer heues daran.

[6] Beurhaus, Annalen Mskr. Nr. 111, S. 501 zum Jahre 1501: Anno eodem up st. Mathiasdage (Febr. 24) do weren de markgenoten des Sunderholzes als Claes Berschwoerdt, Claes Peupinckhauss, Diederich Prume, Goddert Hane, Johan von Hövel und Andreas Kleppinck op dem

Gesellschaft, zu der sechs Dortmunder Patrizier gehörten, auf dem „Richthause" zusammengekommen sei und beschlossen habe, daß nach alter Gewohnheit nur diejenigen als Markgenossen des Sunderholzes angenommen werden sollten, welche zu der „Gesellschaft auf dem Richthause"[1] gehörten. Dieses Richthaus ist die „Halle", in der das regelrechte, öffentliche Gericht stattfand[2]. Es ist ein schon 1241 genanntes Gebäude. Durch eine Auflassung von 1241 hatte nämlich der Dortmunder Graf Konrad unter anderen Einkünften auch die Einkünfte, die er aus dem Gebäude über der Gerichtstätte, dem tribunal, hatte, den Burgenses und der Civitas Dortmund verkauft. Dieser obere Raum diente nun schon 1489 den Reichsleuten sowie den Körnischen Markgenossen als Festraum für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Von 1501 läßt er sich als ständiger Versammlungsraum der „adligen Gesellschaft auf dem Richthause", die die Interessenten des Sunderholzes waren, nach-

---

Richthause by malkander und overdregen und verdrogen eindrechtlik, dat nemant tom marckgenoten soll angenommen werden, er en sii dan in unser gesellschop op dem Richthuse in guder alter gewonheit des holtes. Lagerbuch des Sunderholzes S. 13.

[1] Becker, Das Dortmunder Wandschneiderbuch 1871 berichtet noch S. 14 Anm. 1: Der obere, der adeligen Gesellschaft gehörige Raum des Richthauses war durch den Rittmeister von Verswordt und einen Herrn von Haen 1759 für 100 Thaler an den Ratsverwandten Schmemann verkauft werden. Die Quelle dieser Angabe vermag ich nicht nachzuweisen, die Nachricht erscheint mir unsicher; es wird ein auf dem Richthause vollzogener Kauf wohl der Nachricht zugrunde liegen.

[2] Beurhaus, Merkwürdigkeiten, Mskr. 113, S. 51: Das Richthaus, nicht weit davon (vom Gildenhause) am Ostenhelwege gelegen, ist ebenfalls ein altes, mehrentheils steinen und offenes Gebäude, worin ehedem das ordentliche Gericht gehalten worden; heutigen Tages werden darin aber nur die urtheils, wodurch die Todes- oder sonstige Leibesstraffe erkannt ist, immediate vor der Execution publiciert. Das oberste Gebäude desselben Richthauses gehört der adelichen Gesellschaft auf dem Richthause genant. Diese hielte ehedem darauf ihre Versammlungen und jährlich ein grosses Tractament, so das Kloetessen benennet wurde, wozu auch andere vornehme Bürger, die nicht zur Gesellschaft gehörten, eingeladen wurden. Über die Zusammenkunft und die gemeinsamen Schmausereien der Reichsleute als Genossen des „Forstes" und der „Körnischen"

weisen, während der untere Raum „Richthaus" war und blieb[1].

Markgenossen auf dem Richthause heißt es Reichsleutebuch 1, Mskr. 17, S. 83 zum Jahre 1487: Item noch hebbe ich den Kornschen betalt, dor dey riikesheren unde marchgenoten ferteert hedden oppe dem Rychthuse 15 schillinge 3 den. Mit der „Dortmunder Jungherrengesellschaft" (Beiträge 11, S. 1—12) ist die „adlige Gesellschaft auf dem Richthause" nicht identisch. Auf dem Stadtbilde von 1611 bei Kullrich: Bau- und Kunstgeschichtliches aus Dortmunds Vergangenheit 1896 erscheint das Richthaus als eine im unteren Stockwerke mit vier romanischen Bogen zum Ostenhellwege sich öffnendes Gebäude an der Ecke des Ostenhellweges und der Brückstraße. Es ist 1872 abgebrochen.

[1] Die Lage des S. 139 Anm. 2 genannten alten Richthauses und die Bedeutung desselben ist bei Frensdorff, Dortm. Stat. LXIII, und bei Rübel, Dortm. Finanz- u. Steuerwesen S. 127, noch nicht richtig gekennzeichnet. Die Stelle, an der im Mittelalter sämtliche Urteile gesprochen wurden und der Regel nach auch die Gerichtshandlungen über Liegenschaften vollzogen wurden, war das tribunal judiciarium, die „Halle", wie Frensdorff LXIII und Statuten II, 15, 24, V, 5 des näheren erweist. Wenigstens die Verkündigung der Todesurteile erfolgte noch bis ins 18. Jahrhundert immer nur im „Richthause", während Beurkundungen der Zivilgerichtsbarkeit schon im Mittelalter auch anderweitig vorgenommen wurden, doch ist dann der ständige Zusatz: quod aeque validum esset, acsi pro tribunali Tremonie acticatum fuisset. Dieses „Richthaus" von 1501 wird aber, wie erwähnt, schon 1241 genannt. 1241 verkaufte der Graf Konrad von Dortmund der Stadt ein Haus am Markte mit allen Rechten, seine Einkünfte, die er vom Reiche hatte aus den Fleischbänken und Schuhbänken von je 2 Denaren, jedoch so, daß aus dem Grund und Boden des Brothauses und aus dem Bau über dem Richthause (de edificio, quod est super tribunal), ein Pfund Pfeffer ihm jährlich von der Stadt überreicht wurde. Dieses Pfund Pfeffer ist tatsächlich auch weiterhin jährlich dem Grafen gegeben worden, Dortm. U.-B. 1, Nr. 388, S. 276, auch sonst ist eine derartige Abgabe als Ehrengeschenk für Erneuerung von Zollfreiheiten und ähnliches bekannt (Städtechroniken 1, S. 290). Der Graf behielt sich diese Leistung auch nach Verkauf des edificium super tribunal vor. Mit tribunal ist nun aber damals schon das tribunal judiciarium oder Richthaus an der Ecke des Ostenhellweges und der Brückstraße gemeint, wie die nochmalige Prüfung aller Beweisstellen nunmehr deutlich ergibt. Diesem tribunal judiciarium oder Richthause gegenüber lag 1311 das Brothaus mit den 3 cubicula, aus denen der Rat von Dortmund eine Rente von 5 Mark verkaufte, Dortm. U.-B. 1, Nr. 322, wo diese 3 cubicula als versus hallam in domo pistorum befindlich bezeichnet

Aus dem Jahre 1606 wird berichtet [1], daß die „Sunderholz-

---

werden. Dieses Brothaus muß demnach damals, 1311, dem Richthause gegenüber, also zwischen Ostenhellweg und dem heutigen „Schuhof" gelegen haben. Die gesamte Häuserreihe zwischen Markt und Hellweg hat nun nach beiden Seiten hin zum Markte und zum Hellwege Ausgänge, ohne daß Hofräume vorhanden sind; sie wird aus alten Verkaufshäusern entstanden sein. Dieselbe Entstehung einer Häuserzeile aus alten Verkaufsbuden („Scharren") weist für Minden Philippi, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte, S. 13 nach; die Scharren setzten sich hier später als schmale Häuserzeile vom Markte nach Norden hinfort, sie sind in Minden später Kauf- und Wohnhäuser geworden. In gleicher Weise müssen auch die Häuser zwischen Markt und Hellweg in Dortmund an Stelle der alten Kaufbänke als Kauf- und schließlich als Wohnhäuser entstanden sein, und auch östlich des heutigen Marktes zwischen „Schuhof" und der im dreizehnten Jahrhundert erbauten Marienkirche standen ursprünglich Verkaufsbuden und Verkaufshäuser. So werden neben dem 1311 der „Halle" gegenüber belegenen Brothause Sattlerbuden genannt (Dortm. U.-B. 1, Nr. 299); 1304 genannte Schuhbuden und Schuhbänke standen wohl am Schuhhof (ebd. 1, Nr. 299); weiter standen westlich dem Richthause gegenüber Fischbänke und Fleichbänke (ebd. 1, Nr. 299). Andere Verkaufsbuden und Bänke sind weiter westlich am Markte zwischen Markt und Westenhellweg zu suchen. Am Markte stand auch ein Haus der Pelzer und Schneider, das aber 1374 schon wieder abgebrochen war (ebd. 2, Nr. 46), sowie 1321 ein Fleischhaus, ungewisser Lage. Das eben genannte Brothaus also, dem Richthause gegenüber, war 1311 wohl das östlichste in dieser Buden- und Häuserzeile, die ursprünglich sämtlich Kaufhäuser waren. Trotz der ansehnlichen Tiefe also, die diese Häuser zwischen Markt, Hellweg und Marienkirchhofe heute haben, ist demnach zu folgern, daß ihre Entstehung ähnlich wie in Minden ist, wo heute eine Häuserzeile die Scharn- und Hohe-Straße trennt, die früher Scharren waren. Zur Zeit, als die Stadtmauer Dortmunds noch nicht existierte, und auch noch nach Anlage der ältesten Mauer grenzte der Markt unmittelbar an den Hellweg, er war dort angelegt, wo die alte Königsstraße von Süden her den Hellweg schnitt; der Raum zwischen Markt und Hellweg und östlich davon wurde im 13. Jahrhundert mit cubicula, Verkaufsbuden, dann nach und nach mit Häusern besetzt, von denen 1311 das Brothaus, später das Pelzerhaus genannt wird. Solange im Reichshofe Dortmund noch die ländlichen Verhältnisse maßgebend waren, also vor dem Mauerbau, haben also schwerlich Gebäude mit Hofräumen zwischen Markt und Hellweg gelegen, vielmehr muß der Markt direkt vom Hellwege nach Süden hin abgemessen sein und bis zum späteren Richthause und Marienkirche gereicht haben.

[1] Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 39: „1606 hat Eckern beschert

erben“ am 7. Oktober die Schweine eintrieben; weil aber Hildebrand von der Berswordt sehr krank war, vertrat ihn Konradt Kleppinck beim Einscharen der Schweine.

1671 Okt. 26 erhoben die Vertreter der Gilden, und zwar die Vorsteher des Vierundzwanziger Standes, Anspruch auf Mitbesitz des Sunderholzes[1]. Die Vertreter der sechs Gilden behaupteten nämlich, durch Erbkauf in den Besitz von 5½ Gabenrechten im Sunderholze berechtigt zu sein und verlangten Zulassung zu der Gesellschaft der Beerbten. Der Verlauf und Ausgang dieses Rechtsstreites ist unbekannt.

1714 Nov. 22 setzte der Soester Bürgermeister Melchior von Deging als Erbteil für seinen Bruder, Johann Eberhard von Deging, unter anderen drei Gaben Holz im Sunderholze und zwei Gaben im Forste von Dortmund aus[2]; wieder lassen sich weiterhin die Rechte Degings nicht verfolgen.

Die Stadt Dortmund erwarb von den Erbgenossen von Pöppinghaus 11½ „Schar Grundes“ im Dortmunder Sunderholze, verkaufte dieselben aber bald darauf, 1749, an den Herrn von Berswordt[3] für 1000 Reichstaler, doch blieb der Käufer zu einer Jahresrente von 10 Reichstalern der Stadt pflichtig, welche Rente dann fortan die einzige Einnahme der Stadt im 18. Jahrhundert aus dem Sunderholze bildete. Es ist also auch das Sunderholz nach Scharrechten eingeteilt gewesen, ohne daß die einzelnen Stadien in den Besitzverhältnissen sich deutlich erkennen lassen. Den Genossen des Sunderholzes ist es gelungen, dasselbe als Eigentum der Markgenossen zu behaupten, und zwar ist das Eigentum anscheinend als Miteigentum der

---

und getrieben uff die Gabe 8 Schweine. — Nachmittag haben die Sunderholzerben eingetrieben im Sunderholz, weil aber her Hilbrand von der Berschwordt sehr krank war, hatt Konradt Kleppink seine statt vertreten.“

[1] Dortm. Archiv Akten 201b, S. 18 ff., nur Bruchstücke der Prozeßverhandlungen sind erhalten, so eine Vollmacht der Vorsteher der sechs Gilden von 1671 Okt. 6 (S. 32 ff.), wonach dieselben behaupten, durch Erbkauf zu 5½ Scharen im Sunderholze berechtigt zu sein.

[2] Brügmanns Archiv 3, Nr. 92. Testament des Melchior von Deging.

[3] Mallinckrodt, Dortm. Verfassung 2, Nr. 82. Ratsprotokolle Nr. 129 von 1749 Okt. 20 über Verkauf von 11½ Scharen im Sunderfeld.

Markgenossen behandelt[1]; es läßt sich jedoch aus den zurzeit vorliegenden Aktenbeständen nichts Näheres darüber beibringen, auf welchen Rechtstitel hin das Sunderholz zum vollen Privateigen im Gegensatz zum Dortmunder „Forste" erklärt worden ist. Heute nehmen die großen industriellen Anlagen der Dortmunder Union und des Dortmunder Hafens im wesentlichen das Terrain ein, das als „Sunderholz" die Weide- und Waldnutzung der Genossen des Sunderholzes früher gebildet hat.

Es zeigt sich also, daß die Einteilung des Sunderholzes nach Scharrechten erfolgt war. Die Zahl der Berechtigten war niemals groß. Dieselben nahmen in späterer Zeit die Rechte einer „adligen Gesellschaft" in Anspruch, und ist dieser Adel, wie wir bei denen v. Hane, v. Berswordt, v. Hövel[2] nachweisen können, auch tatsächlich später anerkannt, ohne daß der Adelstitel indessen in den Ratslisten des Mittelalters zur Geltung kommt. Bei einem Geschlechte, dem von Hövel, dessen Mitglieder im Sunderholze berechtigt waren, tritt 1289 die Qualität dieses Geschlechtes als Reichsministerialen urkundlich eben so hervor, wie wir diese Qualität bei den Inhabern der Sitze Diedinghofen und Königsberg haben feststellen können. Der Sitz der Hövels lag späterhin in Dortmund unmittelbar neben dem „Grafenhofe", dem Sitze der Dortmunder Grafen. Somit läßt sich vielleicht das Sunderholz mit seinen Berechtigungen als eine von vornherein im confinium der Domäne Dortmund ausgeschiedene Sonderwaldung erklären. Aus karolingischer und nachkarolingischer Zeit haben sich solche „Sundern" vielfach

---

[1] Beurhaus, Annalen, S. 501 hat zu der Notiz S. 138, Nr. 6, von zweiter Hand den Zusatz: Dieses haben aber die adeligen Erben nicht zur Observanz bringen können, denn anno 1724 et sequenti hat der Rath selbst Scharen darin gehabt, ingleichen Walter Boemecke und auswärtige Witwen. Anno 1747 aber sind die Rathsantheile dem Herrn von Berswordt erblich übertragen, der also seit deme das ganze Holtz mit zubehörigen Kempen als sein ohnstreitiges Erbgut besessen hat.

[2] Die Hövels erscheinen 1501 als zur „adligen Gesellschaft auf dem Richthause" gehörig; als Reichsministeriale wird mit Frensdorff LXXXVIII wegen einer Urkunde von 1288 (1289) Dortm. U.-B. 1, Nr. 195 Telman Palas

nachweisen lassen[1], somit wird auch das Sunderholz mit den Berechtigungen der späteren „adligen Gesellschaft" sich vielleicht auf solche alte Verhältnisse zurückführen lassen. Allerdings sind die Nachrichten darüber späten Datums.

Übrigens gab es auch nicht allein in dem an das Sunderholz anstoßenden Sunderfelde Privatbesitz, sondern auch im Sunderholze selbst gab es einige Parzellen Ackerland; denn 1527 Okt. 6 verkaufte ein Reinold Evinck 2½ Scheffelsaat „Zedelandes", gelegen im Sunderholze neben Reinolds v. Unna Lande im Osten und Johann Hoens Lande im Westen[2]. Das Land war also im Sunderholze gelegen, gleichwohl Privatbesitz; ferner wird ein Kamp mit Fischereirechten im Sunderholze 1686 genannt[3], der Privatbesitz war.

Sechstes Kapitel.

Der Herrensitz in Wambel, die Höfe in Wambel und die Nutzungsrechte dieser Höfe.

Zwischen Körne, in welchem einige Reichshöfe lagen, und der als Reichsbesitz frühzeitig hervortretenden Siedelung Brackel

---

und Henze von Hövel anzusehen sein: presentibus Thilmanno dicto Palas et Henzone de Huvele civibus Tremoniensibus, ipsius imperii fidelibus. Indessen in den Ratslisten des 13. und 14. Jahrhunderts werden keine milites verzeichnet, wie doch in Aachen 1262 6 Ratsherren als milites auftreten (Lörsch, Aachener U.-B. Nr. 4).

[1] Die Franken S. 257 über „Sundern" im confinium. Es sind jedoch hier Herrensitze im confinium wie Diedinghofen und Meldinghausen es gewesen sein werden. Zu bemerken ist, daß auch die von Wickede, die Besitzer des Stegerepeshofes in Dortmund, späterhin als ritterbürtig erscheinen, und daß der Schulte von Brackel 1484 nach Städtechroniken 20, S. 347 im Jahre 1484 ein Turnier auf dem Markte von Dortmund mit dem Ritter Wilhelm von Nartkerken abhielt.

[2] Dortm. Arch. Nr. 9002.

[3] Ebd. Nr. 9008. Ferner Verkauf eines Kamps im „Sunderfelde" 1701 Jan. 17. Ebd. Nr. 9010.

liegt etwa in der Mitte, von beiden Siedelungen je 1200 bis 1500 Meter entfernt, Wambel am Hellwege. Wambel ist heute ein Gemeindebezirk von 6,93 Hektar Größe. In diesen 6,93 Hektaren ist sowohl das „Wambeler Holz“ als auch das Areal, welches durch eine 1792 erfolgte Teilung der „Wambeler Heide“ in den Besitz der Wambeler Bauern gekommen ist, mit einbegriffen. Wambel mit einem Herrensitze, dem „Hause Wambel“, unterscheidet sich von der westlichen Nachbarsiedelung Körne und der östlichen vor ihr liegenden Siedelung Brackel durch folgende Züge: Die Wambeler Höfe und Kotten hatten ihre Gerechtsame im „Wambeler Bauernholze“, das nördlich von der Wambel-Brackeler Heide liegt. Dieses Holz ist im 18. Jahrhundert neben dem zum „Hause Wambel“ gehörigen Wambeler Holz als das „gemeine Bauernholz“ zu erkennen[1]. Weder das „Haus Wambel“ noch die Bauernhöfe dort lassen sich aus älteren Urkunden als unmittelbarer Reichsbesitz nachweisen.

Wir erwähnten nun[2], daß Wambel mit den Herrensitzen Diedinghofen und Meldinghausen einen Zug gemeinsam hat, den nämlich, daß 1271 der Graf von Limburg, und zwar wohl als Rechtsnachfolger in alten Grafschaftsrechten, bestimmte Rechte auf alle drei Siedelungen geltend machte, die er dann aber fallen ließ. Im Mittelalter wird in Wambel das Haus Ditmarinck genannt, das bereits 1268 im Besitze des Katharinenklosters in Dortmund war[3], und von diesem 1355 auf Lebenszeit des Besitzers verpachtet wurde[4]. Eine kleinere Parzelle von fünf Scheffelsaat kaufte dasselbe Kloster 1296 an, der Muntelinkshof in Wambel war dem Katharinenkloster 1323 von den Brüdern im Oriente zugewiesen[5]. 1367 hatte Philipp von

---

[1] Aufnahme der Wambelschen Höfe von 1758, Dortm Archiv Akten 28, S. 159. Alle Höfe sind im Wambeler Bauernholze berechtigt gewesen, fünf außerdem auch noch im Brackeler Holze.

[2] S. 13.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 128.

[4] Ebd. 1, Nr. 719.

[5] Ebd. 1, Nr. 407.

Landsberg von Diedrich von Limburg Besitz in Wambel zu Mannlehen empfangen. Die Dortmunder hatten in Wambel eine Landwehr und einen Graben gezogen. Dietrich von Limburg bekundete 1367, daß der Schaden, der durch Auswerfen dieses Grabens seinem Lehnsträger erwachsen sei, beglichen sei [1]. Die von Limburg waren also hier vielleicht im Besitze eines Herrensitzes, jedenfalls von Liegenschaften, mit denen sie Ph. von Landsberg belehnt hatten. Im 18. Jahrhundert waren fast sämtliche Wambeler Höfe und Kotten Eigentum von auswärtigen, meist Dortmunder Instituten oder Patriziern. Hofesherren waren damals vor allem der Herr von Hahne auf Opherdicke, der den Haupthof, das „Haus Wambel" und mehrere kleinere Höfe und Kotten als Hofesherr besaß, andere Hofesherren waren die Kirchen Reinoldi in Dortmund, das Franziskanerkloster, die Armenverwaltungen, das Katharinenkloster, die Scholarchen und die Vikarien in den Dortmunder Kirchen; an auswärtigen Hofesherren erscheinen außerdem die Herren von Hahne in Opherdicke, das Kloster Kappenberg und das Moritzkloster in Münster. Unter den 60 größeren und kleineren Hofstellen, die 1758 aufgenommen wurden, erscheinen nur zwei kleinere Höfe, deren Inhaber angaben, sie wären ihre eigenen Hofesherren. Alle Besitzungen bis auf zwei, die im Brackeler Holze eine Gabe hatten [2], erklärten, daß sie Schlagholz im „Wambeler Bauernholze" hätten, obwohl bei kleineren Höfen die Angabe erscheint, daß dieser Anteil nur alle neun oder zehn Jahre ein Fuder Schlagholz eintrage.

Unter den Höfen hebt sich, wie gesagt, als Herrensitz 1758 die Besitzung des Herrn von Hahne, das „Haus Wambel" ab. Verpachtet war dasselbe 1758 durch den Hofesherrn v. Hahne [3] an die Witwe N. N. als „Halfmannin vom Hause Wambel" [4].

---

[1] Ebd. 1, Nr. 814. 815.

[2] Diese beiden Besitzer erhoben keinen Anspruch auf „Schlagholz" im Wambeler Bauernholz.

[3] Dortm. Archiv Akten 28, S. 159.

[4] Ebd. S. 159: Josina Cat. Th. H..., witwe Lueke, Halfmannin vom Hause Wambel.

Die Pachtsumme betrug 300 Taler „mit Einschluß der Ölmühle". Die Größe des Ackerlandes ergibt sich damals auf 40 Dortmunder Morgen[1], also auf etwa 83 preußische Morgen, die Größe des Ackerlandes übertraf somit die eines ganzen Reichshofes um ein Viertel; er kam fast der Größe des Reichsschultenhofes in Brackel[2] gleich. Der Hof ist auch durch seine isolierte Lage außerhalb des eigentlichen Dorfes, 400 Meter nördlich vom Hellwege, charakterisiert. Ferner ist der Hof ursprünglich von Wassergräben umzogen, also Herrenhof gewesen. Die zu diesem Herrenhofe gehörigen Ländereien liegen wesentlich im geschlossenen Zusammenhange und reichen unmittelbar bis an das „Wambeler Holz". 1752 wurden fünf große Ackerstücke von 5, 10, 6, 6 und 5½ Dortmunder Morgen als zum Hause Wambel gehörig angeführt. Dieselben lagen aber, wie die spätere Flurkarte ergibt, wesentlich neben und um das Haus Wambel[3], sie reichten bis zum Wambeler Holze. Vor allem aber unterschied sich der Hof von allen übrigen Wambeler Höfen durch seine besonderen Rechte am Walde. Der Hof hatte 1758 wie die übrigen Höfe Kuhweiden[4], ferner seinen „Anteil am Wambeler Bauernholze, nämlich Schlagholz"; aber außerdem gehörte zum Hofe 1. das Wambelsche Gehölz zwischen dem gemeinen Bauernholze, dem Ratsholze[5] und der gemeinen Heide, 2. das Göckingholz, 3. der Schlüter im Zuschlage[6] zwischen dem Osterholze und Versemann. Es stieß

---

[1] Der Dortmunder Morgen ist 250 kölnische Ruten = 2¹/₁₀ preuß. Morgen groß; vgl. Beiträge zur Gesch. Dortm. 11, S. 184, er hielt vier Scheffelsaat à 62½ kölnische Ruten. S. Mallinckrodt, Verfassung von Dortmund 1, S. 33.

[2] Beiträge 11, S. 199. Der „Kamp" bei diesem Brackeler Hofe war 8 Morgen groß, das Ackerland umfaßte 42 Dortmunder Morgen.

[3] Hierin zeigt sich eine Analogie mit dem Schultenhofe in Brackel, dessen Besitz die „Schultenbredde" wesentlich ein geschlossenes Grundstück von 83 Morgen war.

[4] Nämlich zehn.

[5] Ratsholz = ein kleines, dem Rate von Dortmund gehöriges Wäldchen von ca. 300 Ruten.

[6] Also eine kleine im „Zuschlag" gelegene Waldparzelle.

also die unter 3 genannte, übrigens kleine Holzung unmittelbar an das Dortmunder Osterholz; der alte Forst von Dortmund ging an dieser Stelle in den Waldbestand des Hauses Wambel über. Der Hofesherr war damals und noch 1827 der Herr von Hahne. Die Inhaberin wurde, weil verwitwet, als „Halfmannsche" bezeichnet, das heißt, das Gut, welches auf Leben zweier Eheleute gewöhnlich verliehen wurde, stand hier der überlebenden Witwe zu. In einem gleichen Besitzverhältnisse stand aber auch damals der Herr von Hahne zu dem alten Kastell Königsberg. An der Emscher unterhalb des Dortmunder Gebietes liegt das Kastell „Königsberg". Hermann, der Bruder des Grafen Konrad V. Dortmund, nannte sich 1339 Hermann von Königsberg[1]; damals muß also das Dortmunder Grafengeschlecht[2] Herr des ehemaligen Kastells und der Mühle Königsberg geworden sein[3]. 1758 war aber dieses Königsberg im Besitze des Herrn von Haene, der auch Haus Wambel besaß. Der Hof Königsberg war damals ebenso wie Haus Wambel einem Pächter übergeben, der ebenfalls als „Halfmann" bezeichnet wird[4].

---

[1] Die S. 18/19 nach v. Spießen, Wappenbuch des Westfälischen Adels, 1901 ff., S. 33 und Tafel 83 angeführte Identität des Wappens derer von Königsberg mit dem der Dortmunder Grafen geht, wie Meininghaus, Die Grafen von Dortmund S. 132, 13 bemerkt, darauf zurück, daß der oben genannte Bruder des Grafen Konrad von Dortmund, Hermann, sich 1339 als von Königsberg ebenso wie sein Sohn Hermann 1383 und 1394 bezeichnet. So wäre noch festzustellen, ob die S. 13 genannten v. Diedinghofen, die mit der Dortmunder Grafenlinie das gleiche Wappen und die gleichen Vornamen führten, nicht auch auf diese Linie ebenso wie die v. Königsberg zurückgehen.

[2] Konrad von Lindenhorst, der nachmalige Graft Konrad IV., verpflichtete sich 1316 das Kastell Königsberg niederzureißen, wenn dasselbe in seinen Besitz kommen würde. Dortm. U.-B. 1, Nr. 343.

[3] Dortm. U.-B. 2, Nr. 454. Die dort nach Kindlinger abgedruckte Urkunde ist vollständig im Staatsarchive Münster-Kappenberg 296 mit Siegel Hermanns v. Lindenhorst, auch v. Königsberg genannt, erhalten; vgl. Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 167. Aussteller ist Hermannus de Konnicgesberghe, filius domini Conradi militis, comitis Tremoniensis.

[4] An einen „Halfmann" in dem Sinne, daß der halbe Ernteertrag den Pachtzins auszumachen hätte, für welches Verhältnis der Ausdruck

1821—1824 erfolgten die Servitutbefreiungen und Teilungsverhandlungen der Wambeler Weidegründe. Wieder treten die Vorrechte der Besitzer des Hauses Wambel vor allen anderen Insassen des Dorfes hervor. Zur Teilung gelangten 331 Morgen 166 Ruten. An Holzungen kamen hiervon zur Teilung die hutschaftlichen Holzungen a) des Hauses Wambel, b) der 26 Wambeler Höfe, c) von drei Evinger Eingesessenen, d) des Ratsbusches. Dabei wurde aber das „Wambeler Holz" als der „hutschaftliche Wald des Hauses Wambel" auf 101 Morgen 124 Ruten bemessen, während der übrige gemeinsame Waldbestand nur 70 Morgen 23 Ruten umfaßte. Drei Viertel des „Wambeler Holzes" verblieben nun von vornherein dem Hause Wambel als hudefreier Alleinbesitz, während nur ein Viertel desselben der Teilungsmasse zur Ablösung einzelner Weidenutzungen zugelegt wurde. Aber auch hierbei wurde Haus Wambel den 16 Vollbauern, den 10 Halbbauern, den 9 Köttern und den 4 Brinksitzern in Wambel gegenüber noch mit einer Schonung von 4 Morgen 23 Ruten vorab bedacht und ging dann mit den übrigen Höfen zusammen entsprechend der Abschätzung des Hofes in Teilung. Es hatte also das Haus Wambel im Wambeler Holze das Holznutzungsrecht allein gehabt, die Höfe von Wambel hatten

„Halfmann" sonst wohl verwandt wird, ist hier nicht zu denken. Die richtige Erklärung ergibt sich aus einem Lehnbriefe des Herrn von Hahne 1775, durch welche ein Fr., der bis dahin Königsberg als „Halfmann" des Hauses Wambel innegehabt hatte, mit seiner Ehefrau bei Vermählung auf Lebenszeit Königsberg durch einen neuen Gewinnbrief erhält.

[1] Auf einer Katasterkarte des Jahres 1832 ist das „Wambeler Holz" nur noch auf 18 Morgen 149 Ruten angegeben. Der größte Teil ist also bald nach der Aufteilung gerodet. Der der Stadt Dortmund gehörige „Ratsbusch" stoßt an die Ländereien des Hauses Wambel. Er wird 1832 auf 300 Ruten rheinisch angegeben, war also eine kleine Parzelle.

[2] Die weiteren Teilungen von 1824, nämlich die des Rüschebrinkes und der gemeinen Waldhütungen bei dem Dorfe Wambel ergeben, daß das Haus Wambel hier mit einem Vollbaueranteile berücksichtigt wurde. Bemerkt ist in dem Rezesse (§ 60), daß ältere Teilungsakten nicht auffindbar gewesen seien. Das Dortmunder Archiv besitzt zwar die älteren Karten der 1792 erfolgten Teilung der Wambeler Heide, nicht aber die dazu gehörigen Teilungsverhandlungen.

nur ein Weiderecht dort. Somit hebt sich das Haus Wambel durch Flurgestaltung, durch bevorrechtigten Besitz im „Wambeler Holze", durch Bauweise und Lage als Herrensitz zwischen dem Reichshofe Dortmund und Brackel ab.

Zur Aufhellung der älteren Verhältnisse kann nun folgendes dienen: Der Herrensitz, Haus Wambel, zeigt den Grundriß und den Schutz durch Wassergraben, wie wir denselben bei den im confinium des Reichsgutes belegenen Herrensitzen haben feststellen können, zeigt seine Eigenschaft als Herrensitz durch geschlossenen größeren Besitz an Grund und Boden bei sonstiger Gemengelage der Liegenschaften in Wambel, durch den bevorrechtigten Besitz des größten Teiles des Wambeler Holzes. Dieses Wambeler Holz, nördlich der Wambel-Brackeler Heide, gehört aber mit zu dem großen Gesamtkomplexe, der nördlich vom Hellwege als Wald des Reiches im Reichsgute ausgeschieden wurde; er liegt zwischen dem Dortmunder und Brackeler Reichswalde, ohne daß eine alte Grenzlinie sich festlegen läßt.

Wir dürfen also, obwohl über das Haus Wambel ältere Nachrichten fast ganz fehlen, doch sowohl die Anlage desselben als eines großen Wirtschaftshofes als auch die Sonderrechte dieses Hauses Wambel auf dieselbe Organisation zurückführen, die diese Herrensitze im confinium der königlichen Siedelung Dortmund geschaffen hat. In dem Werke Die Franken, S. 107 ff., ist ausgeführt, daß das Dorf Benterode (= 6,07 Hektar) ursprünglich eine dem Bennit durch Beamte Karls des Großen zugemessene Herrenhufe, ebenso Escherode (= 5,28 Hektar) eine Herrenhufe des Asig gewesen ist. Beide karolingische Siedelungen haben sich in Dörfer verwandelt. Die zwischen Brackel und Dortmund liegende Siedelung Wambel dürfen wir also wohl auf eine analoge Zuweisung zurückführen. Wie bei Escherode und Benterode ist das ganze Gelände ringsum als Reichsbesitz kenntlich, und bildet das zum Hause Wambel gehörige Wambeler Holz einen integrierenden Teil der gesamten Waldungen, die Reichsbesitz waren; der Ursprung auch dieser Neuordnung der Besitz- und Rechtsverhältnisse wird also, trotzdem hier Zeugnisse für das hohe Alter der Vorrechte des Hauses Wambel ver-

sagen, in die gleiche Zeit hinaufgerückt werden können, in der die Rechte am Bifang Schüren, an der Siedelung Diedinghofen und Meldinghausen geordnet wurden. Dieser Schluß wird durch folgendes gestützt: Im 14. Jahrhundert waren die Limburger Grafen im Besitze der freien, krummen Grafschaft und des Königsgutes bei Mengede und erhoben schon 1271 bestimmte Ansprüche auf die Herrensitze Diedinghofen, Meldinghausen und Wambel[1]. Die Verhältnisse zeigen also durchweg Analogien zu den alten Herrensitzen im confinium von Dortmund. 1367 erscheinen die von Landsberg als Träger von Lehngut in Wambel, welches sie von den Limburgern empfangen hatten[2]. Damals war der Zinsertrag derer von Landsberg durch Anlagen des Dortmunder Rates beeinträchtigt. Analoge Streitigkeiten kennen wir in bezug auf Diedinghofen und Meldinghausen. Es handelt sich immer um Rechte der Dortmunder oder der Limburger, der der Nachfolger im alten Grafschaftsbesitze, in alten Herrensitzen, die am Rande des Reichsgutes Dortmund lagen; die Betrachtung dieser Verhältnisse führt also wieder auf dieselben Fragen zurück; es sind die Fragen nach Ausscheidung von Königsgut, nach Anlage von befestigten Herrensitzen im confinium und nach Anlage von urbes und königlichen curtes. Wenn auch für Entstehung der Rechte des Hauses Wambel die älteren Zeugnisse versagen, so werden wir gleichwohl die mitten zwischen dem Reichshofe Dortmund und dem Reichshofe Brackel belegene Siedelung Wambel als alten Herrensitz im confinium von Brackel und Dortmund auffassen dürfen, wie wir Schüren, Meldinghausen und Diedinghofen als solche Herrenhufen im confinium haben erklären können. Für die besondere Ausgestaltung des Herrensitzes Wambel mit abhängigen Hufen in

---

[1] S. 13.

[2] Dortm. U.-B. 1, Nr. 814: Philipp von Landsberg mit Lehnsgut in Wambel durch Dietrich von Limburg belehnt. Ebd. 1, Nr. 815: Philippus von Landesberghe bekundet: dat dey raet von Dortmunde uns to unsen vol unde genogh hebbet gedaen van dem graven der lantwere, dey gegraven is dor dat teynthachtighe land unses teynden to Wanemole.

Wambel bieten sich aus karolingischer Zeit ebensowohl Analogien[1] wie für die Auflösung einer solchen Siedelung in rein dorfmäßige Siedelungen[2].

[1] Z. B. Cod. Lauresham. 1, Nr. 40, Schenkung von 877: in Sahssenheim hobam indominicatam unam, serviles 13, molendina 2. Schon der Name der Siedelung läßt hier karolingische Verpflanzung von Sachsen in die Siedelung als möglich erscheinen; weiterhin gibt aber die Lage dieses Großsachsens und Litzolsachsens am Außenrande des Königsgutes Edingen und Ilvesheim von 798 (Mühlbacher 347), Wallstadt von 858 (ebd. 1436), Virnheim (ebd. 1. Aufl. 2043), Weinheim von 877 (ebd. 2. Aufl. 1549) und Heppenheim von 773 (ebd. 152) das Recht, hier einen Rückschluß auf Ansiedelung von expatriierten Sachsen zu machen, wie solche Expatriierung ja sich vielfach belegen läßt. Vgl. Die Franken S. 194. 195, Anm. 1, Cap. reg. Franc. 1, Nr. 34, 11. 35, 50. Also eine karolingische Herrenhufe mit serviles hobae haben wir in Sachsenheim vorauszusetzen, wie auch in Wambel eine solche Herrenhufe gelegen haben wird, der jedoch die dienenden Hufen frühzeitig verloren gegangen sein müssen.

[2] Vgl. S. 9, Anm. 6, und das Beispiel der karolingischen villa Lodre S. 10.

Vierter Abschnitt.

Die Aufteilung des Reichsgutes in und um Dortmund und die Aufteilungen des Reichswaldes.

Erstes Kapitel.

Der Reichshof Brackel unter märkischer Verwaltung, die Loslösung Brackels vom Reichsgute und die Aufteilung des Reichswaldes in Brackel.

Der Reichshof Brackel[1] war seit 1300 mit dem Reichshofe Westhofen und Elmenhorst unter märkische Verwaltung gekommen; der Besitz an diesem Reichshofe wurde seitdem den Grafen von der Mark nur vorübergehend und ohne Erfolg bestritten[2]. 1349 verkaufte der Graf Engelbert von der Mark aus seinem Reichshofe Brackel 8 Mark Jahrrente[3] an den Dortmunder Bürger Johann Sudermann, ohne daß sonst sich feststellen läßt, daß der Einfluß Dortmunds auf Brackel dadurch größer geworden wäre. Während es dem Rate von Dortmund seit 1376 gelang, den Reichshof Dortmund aus der Abhängig-

---

[1] Frensdorff, Dortmunder Statuten XCII ff. Bräcker, Ländliche Verhältnisse Brackels. 1896.

[2] Vgl. S. 55 ff.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 649: erfflike 8 margh gheldes — ût unseme hove to Brakele, den wi von deme rike holden — dey wy ofte unse ametman de to der tit ametman is over den hof, oft de schultete de den hof besit van unser weghene — dem Johanne — to Dorpmunde — betalen sal.

keit von den Grafen von der Mark ganz zu lösen, entwickelte sich die Verpfändung Brackels an die Grafen von der Mark in entgegengesetzter Richtung bis zur Ausbildung der völligen Landeshoheit der Grafen von der Mark über Brackel. Die niedere Gerichtsbarkeit in Brackel gehörte seit 1300 dem märkischen Hofesschulten, dessen Hof sowohl durch seinen besonderen Bestand an geschlossenem Landbesitze als auch durch seine Vorrechte im Königssundern und im Brackeler Ost- und Westholze und im Buschei sich auszeichnete[1]. Das Hofesgericht hielt der Schulte mit den Hofesbesitzern ab[2]. Nach den unter märkischer Verwaltung erfolgten Aufzeichnungen des Hofesgerichtes sollten schwer zu entscheidende Fälle an das Hochgericht zu Hörde, also an das märkische Gericht, gehen[3]. Indessen muß diese angeblich aus dem Jahre 1299 herrührende Aufzeichnung des Rechtes von Brackel[4] entweder aus späterer Zeit stammen und einer Zeit angehören, in der die Grafen von der Mark die Hoheitsrechte des Grafen von Dortmund, beziehungsweise der Stadt Dortmund, welche die Hälfte der Dortmunder Grafschaftsrechte erworben hatte, nicht mehr anzuerkennen geneigt waren[5], oder aber die Aufzeichnungen enthalten Sätze, die der Graf und Rat von Dortmund nicht anerkannten. Im 14. Jahrhundert sind nämlich das Recht des Grafen, beziehungsweise der Stadt Dortmund auf die Blutgerichtsbarkeit in Brackel und andere

---

[1] Über die Lage der zum Hofe Brackel gehörigen Grundstücke vgl. Beiträge z. Gesch. Dortm. 11, S. 239; das Weitere unten.

[2] v. Steinen, Westfäl. Gesch. 1[2] (1797), S. 1819 ff.

[3] Ebd. S. 1824: Item off jemand van den geschwahrenen rycksluiden ihrer ein mit den andern umb eenigerleyt saecke wat to doen hedde, die sollen für den havesschulten und gericht to Brackell, und anders nergen beklagen und off sich die vorgemelte klagen und saecken also begeven und so schwer fallen, dat sie tho Brackell sich to richten nicht en borden, die sall ein schulte des vorgemelten gerichts gerichtlichen und nit anders vor dat hohgericht to Hoerde wisen.

[4] Vgl. Frensdorff, Dortm. Stat. XCIII, Anm. 3.

[5] Diese Ansicht vertritt Frensdorff a. a. O. Die Errichtung der märkischen Grundherrschaft über Hörde wird später liegen als die Besitzergreifung des Reichsgutes Brackel-Westhofen.

Rechte zwar von märkischer Seite bestritten, aber doch schließlich immer wieder anerkannt. Um 1335 wurde durch den märkischen Beamten in Brackel ein Dieb zum Strange verurteilt. Der Rat von Dortmund erhob Einspruch gegen diesen Eingriff in seine hohe Gerichtsbarkeit. Die märkische Verwaltung erkannte den Einspruch als berechtigt an und ließ auf dem Kirchhofe in Brackel öffentlich verkündigen, daß es durch Eid des Grafen von Dortmund und genannter Ratsherren feststehe, daß das Gericht in Brackel, mit Ausnahme des „Burgerichtes", welches sich auf 6 Denare belaufe, dem Grafen und der Stadt Dortmund zu gleichen Teilen gehöre[1]. Dementsprechend wurde 1340 eine Mordbrennerin in Brackel, die anfänglich irrtümlich dem märkischen Beamten vorgeführt war, nach Dortmund eingeliefert und hier mit dem Feuertode bestraft[2]. Auch bestimmte Leistungen verlangte Dortmund von den Brackeler Bauern: dieselben mußten auf den Glockenschlag Dortmunds die Spurfolge aufnehmen[3], mußten — wie späterhin zweimal im Jahre — zur Stadt eine Fuhre nach altem Herkommen leisten und mußten unentgeltlichen Weidegang des Viehes von Dortmunder Bürgern dulden[4]. Die Verpflichtung, zwei Fuhren „bei Gras und bei Stroh" zu leisten, wurde übrigens von der Stadt Dortmund auch für die „freien

---

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 534: judicium in Brackele preter illud, quod se extendit ad 6 denarium, quod dicitur burghërichte, fore comitis et civitatis Tremoniensis cujuslibet ad suum jus.

[2] Beiträge zur Geschichte Dortmunds 2, S. 283.

[3] Dortm. U.-B. 1, Nr. 582 von 1344: villani in Brakel — recognoverunt, quod vecturam bis in anno ad nostre civitatis murum facere tenerentur — quoniam ab antiquis temporibus dinosceretur juris fuisse. Preterea campanarum pulsum, quod volgo dicitur dee clockenslach, in eorum villa recognoverunt esse civitatis Tremoniensis.

[4] Beiträge 2, S. 284, Weistum von 1344: Cum villani in Brakele inter se statuissent contra jus, ut ipsorum nemo pecora vel pecudes civium nostrorum pascere vel tenere deberet, quia utique in pecoribus vel pecudibus aliquam haberet portionem — accidit — quod iidem villani — ex parte totius ville — hujusmodi statutum de pecoribus et pecudibus revocarunt etiam recognoverunt, quod vecturam bis in anno ad nostre civitatis murum facere tenerentur.

Reichsleute" der Reichshöfe Kastrop 1495, Witten 1506, Chor bei Recklinghausen 1533, Elmenhorst 1549, behauptet[1]. Das in der Urkunde bezeichnete Weiderecht von Dortmundern mag sich auf die damals von Brackel noch nicht abgeteilte Wambeler Heide oder auf Rechte im Brackeler Forste beziehen.

Als die Brackeler im 14. Jahrhundert einen 16 Fuß weiten und 16 Fuß tiefen Graben von der Wester- bis zur Osterhecke gruben, verbot das der Dortmunder Frone; die Dortmunder kamen, unter Glockenschlag aufgeboten, mit ihrem Banner nach Brackel und warfen den Graben wieder zu[2]. Auf die Klage des Grafen von der Mark erklärten die Dortmunder das gute

[1] Belege: Beiträge zur Geschichte Dortmunds 10, S. 133 ff. mit näheren Ausführungen über diese Verpflichtungen.

[2] Frensdorff, Dortm. Statuten, S. XCV bringt „aus dem roten Buche Blatt 9b" diese Nachricht und datiert sie 1359. Dieselbe steht jedoch nicht im roten Buche, ist auch sonst in dieser Form im Dortmunder Archive nicht mehr nachweisbar; gleichwohl ist der Text, den Frensdorff bringt, obwohl nicht mehr nachweisbar, durchaus gesichert; er lautet: Do groven dey van Brakele enen graven van dem Westerhecke bitte an dat Osterhecke umme er dorp van 16 voten wiit unde van 16 voten deyp unde satten portsule an dat Westerhecke. Darauf entsendet der Rat seinen Fron und verbietet die Anlage. Die Brackeler fahren trotzdem fort, da vorboden dey rat dey gemeyne borgere unde worden eyns, dat sey to Brakele togen und vulleden den graven und howen dey portsule weste an dem hecke entwe, auf die Klage des Grafen von der Mark, sey weren komen in syn land mit opgeslagen banyre unde myt klockenslage unde in syn gerichte, dar hedden sey eme enen graven gevullet, antworten sie, sey weren komen to Brakele in er gerichte unde ere herschop und wären zum Beweise ihres Rechtes bereit. Der Text ist echt, doch wird Frensdorffs Datierung = 1359 schwerlich richtig sein; denn ein Brief Dortmunds 1396 an Soest (Dortm. U.-B. 2, Nr. 945c) behandelt offenbar das gleiche Ereignis „in vorledenen tiden": Do toge wi ut mit unsen vrenden und vulleden den graven, und wante Brakele vorg. in der herschap und gerichte to Dorpmunde gelegen is, dar umme enhebbe wii eme dar nicht to kort gedån. Die Klage des Grafen von 1396 Jan. 6 über Dortmund lautete (ebd. 2, Nr. 945b): dat de kortliken in geleden tyden myt erme klockenslaghe myt eren upgewundenen banneren asturlichen synt getogen to Brakele und hebbet uns unde unsen luden — schaden gedan. Die Klage wird sich auf das gleiche Ereignis wie oben beziehen, das also kurz vor 1396 Jan. stattgefunden hat.

Recht zu haben gegen die Anlage von Befestigungen in Brackel vorzugehen, da Brackel im Gerichte von Dortmund gelegen sei, und auch 1417 hielt der Graf Heinrich von Dortmund und der Rat der Stadt daran fest, daß Brackel in der Grafschaft und dem Hochgerichte von Dortmund belegen sei[1]. Auch ließ sich der Rat von Dortmund 1419 durch Adolf, Herzog von Cleve und Graf von der Mark, um 1427 durch den Grafen Gerhard von der Mark bestätigen, daß nur das Hofgericht in Brackel dem Grafen von der Mark unterstände, daß dagegen die „Herrlichkeit, Gericht und Glockenschlag" in Brackel dem Rate von Dortmund zustände[2]. Damals hatte der Dortmunder Frone das Recht, im Schultenhofe zu Brackel die Bauern in Brackel vor das Gericht auf dem Wulferichskampe vorzuladen[3], auf dem auch die Bauern von Brechten zu erscheinen hatten.

Aber die sich entwickelnde märkische Landeshoheit nötigte die Dortmunder, ihre Rechte in Brackel besonders zu wahren. 1413 stellte der Graf Heinrich von Dortmund und der Rat von Dortmund dem Ordenskomtur von Brackel eine Urkunde dahin lautend aus, daß sowohl die Kirche in Brackel wie das ganze Dorf in der Grafschaft, Herrlichkeit und dem Hochgerichte von Dortmund belegen sei und von alters her zur Grafschaft Dortmund gehört habe und noch gehöre[4]. Als 1419 in der

---

[1] Beiträge 2, S. 107: Wy Hinrike greve to Dorpmunde unde wy borgermeistere unde rad der stad to Dorpmunde bekennet — dat de kapelle eder kerke unde dat alinghe dorp to Brakele, als de gelegen zind, in unser graschop herlicheid gebeede und hogerichte geleghen sind.

[2] Fahne, Dortm. U. 2, Nr. 215, Stadtarch. Drtm. Nr. 1687. Sühnung Adolfs von Cleve mit Dortmund 1419 Juli 25: Voirt als van den gerichte van Brakel, dair soilen wy gebruycken unss havesgerichte, ind de greve ind stat van Dorpmunde soilen voirt aldair alle de anderen gerichte ind heirlicheit gebruyken; ebenso im Frieden von 1427 Aug. 7. Fahne, Dortm. U.-B. 2, Nr. 230. Dortm. Archiv Nr. 1890.

[3] Dortm. U.-B. 2, Nr. 1024.

[4] Beiträge 2, S. 107, Nr. 18b: Graf und Rat von Dortmund bekunden 1413 März 29: dat de kapelle eder kerke unde dat alinghe dorp to Brakele als de gelegen zind in unser graschop, herlicheit, gebeede unde hogerichte alle weghe to der vorg. graschop to Dorpmunde gehort hebbet.

klevisch-märkischen Fehde ein „Bergfried" in Brackel errichtet wurde[1], beseitigten die Dortmunder die Befestigung[2]; aber Streitigkeiten zwischen den Brackelern und Dortmundern kamen wiederholt vor. 1431 kam es zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen den Brackelern und Dortmundern[3]; 1467 wiederholten sich bei der Brackeler Messe diese Streitigkeiten[4], auf beiden Seiten gab es Verwundete. 1508 hatte der Schulte zu Brackel auf dem Grund und Boden der Dortmunder Herrlichkeit einen Schlagbaum anbringen lassen. Der Rat von Dortmund ließ infolgedessen die Brackeler entbieten und durch sie feststellen, daß der Schlagbaum auf Dortmunder Gebiet stände, also zu entfernen sei[5]; 1512 stellten die Dortmunder die Grenze ihrer Grafschaft fest. Der Teil der Grenze, welcher im Osten die Grafschaft Mark von der Grafschaft Dortmund schied, wurde allerdings damals nur durch wenige Grenzsteine bezeichnet, doch ist Brackel hierbei noch mit zum Dortmunder Grafschaftsgebiete gezogen[6]. Anders stellte sich die Sache, als

---

[1] Die Dortmunder klagten 1409, Dortm. U.-B. 3, Nr. 414: So syn gesat in unse gerichte rennebome unde bergvrede sunder unser wetene und vulbord, der Ort, wo das geschehen war, ist zwar nicht genannt, aber da die Klage folgt: dat sey hebben gegraven dor unse herschop boven Evenike = Evink, mag sich alles auf die gleichen Maßnahmen der märkisch-klevischen Beamten beziehen.

[2] Städtechroniken 20, S. 26: 1419 to twijeden de heren van Cleve umme dat lant. In dem jare do breke wi de berchfrede to Derne, to Brakele.

[3] Ebd. S. 306 ff.

[4] Ebd. S. 331 ff.

[5] Ebd. S. 389 ff.

[6] Die Grenzbeschreibung ist sehr summarisch; sie besagt (Beiträge 5, S. 54): Von Schulte Märter (heute Schulte Mäter) führte die Grenze: byt an den steen gelegen tuschen der Märter und Greveler marke — Grevel liegt fünf Kilometer nördlich von Brackel, die Grenze ging also hier zwischen Grevel und Brackel hindurch, ließ somit das märkische Grevel nördlich und schloß so das später märkische Brackel noch mit ein. Weiter führte die Grenze byt an den steyn gelegen an der Brekeler Esche, vart an dey Brekeler Lynden und vart byt op de stenbrugge to Schuren. Die Grenze läßt sich hier durch die „Breckeler Linde" feststellen. Während nämlich die Breckeler Esche nicht mehr in der heutigen Flurbezeichnung

es seit 1545 zu lebhaften und langdauernden Streitigkeiten zwischen Dortmund und Cleve-Mark, vor allem auch wegen Brackels und Schürens, kam[1]; schließlich folgte eine neue Grenzabsetzung zwischen Dortmund und der Grafschaft Mark, die diesmal ganz Brackel der Grafschaft Mark zuwies. Nach der Brackeler Seite hin wurden große, teilweise heute noch vorhandene Grenzsteine mit der Jahreszahl 1567 gesetzt[2]. Die neue Grenze lief von einem von alters her mit einem Kreuze versehenen Grenzbaume über die „Vohweide", die bis dahin von Brackel und Wambel gemeinsam gebraucht war, auf einen Ort an der Landwehr, „die Wambelsche Send", über neu gesetzte Grenzsteine bis an den Hellweg. Erst jetzt wurde die bis dahin gemeinsame Hutschaft der zur Grafschaft Dortmund gehörigen Wambeler Bauern von der der Brackeler Bauern in der Wambel-Brackeler Heide definitiv geschieden[3]. Daß aber diese Scheidung neuen Datums war, und daß die große Fläche nördlich des Hellweges, in der die Höfe von Dortmund, Körne, Wambel, Brackel berechtigt waren, ursprünglich einen großen Gesamtkomplex gebildet haben, zeigt die Tatsache, daß trotz der Aufrichtung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark nach wie vor vier Höfe, deren Sohlstätte in Wambel, also im Dortmunder Gebiete, lagen, zum Holzhiebe und Mast im Brackeler Walde,

---

sich hat auffinden lassen, ist die „Breckeler Linde" an der Südgrenze der Brackeler Mark am „Graffwege", der von Brackel nach Aplerbeck führt, noch nachweisbar (Meininghaus, Grafen von Dortmund, S. 19, Anm. 6). Die Grenze der Grafschaft Dortmund umschloß also 1512 noch das Brackeler Gebiet. Auf der Nordseite nach Grevel hin bezeichnete ein Stein die Grenzlinie, auf der Ostseite nach Asseln hin stand die Brackeler Esche, auf der Südseite nach Aplerbeck hin die Brackeler Linde im Grenzzuge und bildete die Grenzmarke. Der Zug der Südgrenze der damaligen Grafschaft fällt also mit der heutigen Südgrenze des Dorfes Brackel zusammen.

[1] Städtechroniken 20, S. 455, Anm. 1.

[2] Vgl. Beiträge 5, S. 64; Meininghaus, Grafen v. Dortmund, S. 19, Anm. 5. Einer dieser Grenzsteine steht seit 1905 im Dortmunder Museum.

[3] Grenze von 1565 (Beiträge 5, S. 93): von dair vort thowers aver die vohweide, so die van Wannemel und Brakel bissher gebruickt up ein ort van einer lantwehren, die Wammelsche Sendt genant.

also im alten Reichswalde berechtigt blieben und bei den im 18./19. Jahrhundert erfolgenden Teilungen der Brackeler Marken berücksichtigt wurden. Eben diese Höfe bilden die Analogie zu den Körner Höfen mit ihren Berechtigungen im Ostholze des Dortmunder Forstes. Wie letztere im Dortmunder Forste berechtigt waren, so hatten die fünf Wambeler Höfe sowie Schulte Märter ihre Berechtigungen im Forste des Reiches Brackel. Bei der erstmaligen Verteilung des gesamten Weide- und Waldbestandes nördlich vom Hellwege sind also die am Hellwege sich von Westen nach Osten folgenden Hofstellen mit ihren Berechtigungen in den Waldungen nach Dortmund und Brackel eingewiesen, während Wambel mit den Berechtigungen der Wambeler in der Wambeler Heide und im Wambeler Holze zunächst eine zum Herrensitze Wambel gehörige Siedelung gebildet haben wird, bei der jedoch auch einzelne nach Brackel berechtigte Hofstellen entstanden sind, während der Mittelpunkt der Siedelung der im Brackeler Holze berechtigten Hufeninhaber der Reichsschultenhof in Brackel war. Dieser Reichsschultenhof ist schon aus dem Mittelalter als durch seine besondere Flurgestaltung und Vorrechte im Walde ausgezeichnet bekannt. Er war in märkischen und später in preußischen Besitz geraten; auf diesen Besitz hin machte im 18. Jahrhundert die preußische Domänenverwaltung ihre Sonderrechte an den Brackeler Waldungen und Gemeinheitsländereien geltend; doch war dieser ehemalige Reichsschultenhof 1823 aus einem Domanial-Erbpachthofe in volles Eigengut des Hofesschulten verwandelt. 1299 waren die Gabenrechte desselben im Erlenholze = 7, im Ostholze = 20, im Buschei = 7, im Westholze = 2 + 8 Gaben angegeben; 1823 hatte sich die Zahl der „Gaben" im Ostholze und im Buschei noch um je zwei Gaben erhöht, während die anderen Zahlen geblieben waren, so daß der Hof gegenüber den 44 übrigen Gabenberechtigten in Brackel sowie den fünf Gabenberechtigten in Wambel und dem gabenberechtigten Schulze Märter mit einem vollen Viertel späterhin in Betracht kam. Es wurden nämlich 1823 bei der Teilung der Brackeler Marken unter Zugrundelegung der 1770/1772 erfolgten

vorläufigen Teilungen unterschieden: die sowohl zur Hude als zu Holz und Mast berechtigten 45 Brackeler Markenbeerbten, die außerhalb Brackels wohnenden, zur Holz und Mast, nicht zur Hude berechtigten fünf Kolonen in Wambel, sowie Schulte Märter, die bloß zur Hude und zum Laubsammeln berechtigten kleinen Bauern und Kötter, deren 16 dem Ostendorfe oder der Osterbauerschaft, 23 dem Westendorfe oder der Westerbauerschaft in Brackel angehörten; ferner kamen noch 20 Brinksitzer im Westendorfe und 22 Brinksitzer im Ostendorfe, welche ihre Kühe nur gegen Weidegeld eintreiben durften, bei der Ablösung in Betracht.

Von den vollberechtigten Höfen lassen sich außer dem Schultenhofe noch einige, wie der Hesselinghof [1] und der Hof der Kommende [2], bis in das Mittelalter zurück als wesentlich von gleichem Flurbestande verfolgen. Auch die Gabenrechte dieser Höfe sind wesentlich die gleichen geblieben. Der Hesselinghof, der 1304 die Größe eines halben Reichshofes (= 15½ Morgen) Landes hatte, war mit vier „Schar" ursprünglich ausgestattet. Wir dürfen dieses Verhältnis wohl als das ursprüngliche betrachten. Es war also ursprünglich je ein halber Königshof in Brackel mit vier Gaben ausgestattet, während in Dortmund nur eine Gabe auf den halben Königshof kam. Im großen und ganzen war seit dem 13. Jahrhundert die Zahl der Gabenrechte, wie wir es für den Schultenhof und für den Hesselinghof belegen können, konstant geblieben. Trotz einzelner Änderungen wird man die ungefähre Zahl der Gaben (= 192) auf alte Verhältnisse zurückführen dürfen [3]. Daraus und aus älteren

[1] Dortm. U.-B. 1, Nr. 294. Schenkung des Hesselingshofes durch die Brüder J. und H. Sudermann in Dortmund an die Nikolaikirche in Dortmund. Der Hof bestand 1304 aus 15½ Morgen, hatte 4 cesuras lignorum, que vulgo schar dicuntur; derselbe Hof wurde 1823 mit einer Gabe im Westholze, drei Gaben im Ostholze und zwei und einer halben Gabe im Buschei berücksichtigt.

[2] Beiträge 2, S. 96 ff.

[3] Bräcker, a. a. O. S. 14, gibt 192 Gaben an; vier auf den halben Königshof gerechnet, würde, wenn wir die 44 Sonderrechte des Schultenhofes abziehen, 148 = ca. 37 : 2 = 18½ Königshöfe ergeben, welche Zahl etwa

Angaben läßt sich weiter schließen, daß ursprünglich eine gleiche Zahl von Königshufen wie in Dortmund auch in Brackel gebildet ist. Während die Zahl der Scharrechte im Brackeler Holze im großen und ganzen konstant blieb, hat sich des weiteren oftmals eine Teilung und Zersplitterung der Höfe und mit dieser eine Teilung der Gabenrechte vollzogen, wie wir dies gelegentlich nachweisen können[1].

Auch hier wird der Übergang des Reichshofes Brackel aus dem unmittelbaren Besitze des Reiches in die Pfandherrschaft und dann schließlich in die Landeshoheit der Grafen von der Mark dieselbe Folge wie in Dortmund gehabt haben, nämlich die, daß einzelne der Höfe geteilt und versplittert wurden[2], während die Nutzungsrechte im Brackeler Reichswalde im großen und ganzen die ursprüngliche Einteilung nach Schar-

---

mit der in Dortmund sich decken würde. Nach v. Steinen, Westfälische Gesch. 1², S. 1822 lagen in Brackel 17 Reichshöfe, doch ist hierbei weder der Schultenhof noch der der Kommende mitgezählt. Auch hier ergeben sich Verhältnisse, die denen in Dortmund analog sind.

[1] 1414 erschien Alwin von Bracken aus Utrecht vor dem Dortmunder Rate und bekundete, daß „echte Not" ihn zwinge, das ihm zustehende Drittel des 15 Morgen großen Wischelingshofes in Brackel zu veräußern. In gleicher Weise wurden aus dem „Frankinghofe" 1484 vier Morgen und das „Franckyngrott" = vier Morgen verkauft. Beiträge 2, S. 116, Nr. 43. Die Höfe müssen zu den ursprünglichen halben Reichshöfen gehört haben. Bei der Teilung wurden dem Frankinghofe im Ostholze zwei, im Westholze sechs, im Buschei fünf, in den Erlen eine Gabe zugewiesen, also im großen und ganzen wurden vier Scharrechte dem Hofe zuerkannt. Der Wischelinkhof in Brackel von 1414 wird derselbe sein, der als „Wibbeling" bei der Teilung mit drei Gaben im Westholze, drei im Buschei berücksichtigt wurde; auch das entspricht dem Verhältnisse, wonach seit 1414 nur noch zwei Drittel eines halben Königshofes beim Wischelingshofe blieben; dem entsprechend wurden die Gabenrechte vermindert und wohl dem vom Wischelingshofe 1414 verkauften Drittel zugelegt. Alles das ergibt, daß die Ausmessung eines halben Königshofes der in Dortmund entsprach, und daß vier Gaben die Normalzahl für den halben Königshof in Brackel gebildet haben werden.

[2] Austausch von Gut 1395, welches in den Reichshof gehörte, vgl. Beiträge 2, S. 106, Nr. 17; Verkäufe von Kotten 1445 ebd. Nr. 28. 29. 29b. 33. 34.

rechten beibehielten. Dabei wird das Vorrecht des Schultenhofes auf ein Sonderrecht des Inhabers, das in verschiedener Weise späterhin hervortritt, zurückgehen. Der Schultenhof war ein durch Flurausstattung, Vorrechte im „Königssundern" und Vorrechte an der Gesamtmark ausgezeichneter Hof, die Analogie mit den Besitzungen der Reichsministerialen als Leuten, die ursprünglich zum Reiterdienste verpflichtet waren, liegt auch hier nahe[1]. Es gilt also noch kurz die Teilungsverhandlungen zu schildern. Die Holzanweisungen, im 18. Jahrhundert Gießungen genannt, bestanden in 54 Gaben im Ostholze, 57 im Westholze, 77 im Buschei, 36 in den „Brackeler Erlen". Die Brackeler Höfe besaßen in allen vier Gehölzen „Gaben", und diesen Gaben entsprechend waren die Mast- und Holznutzungsrechte eingerichtet, auch die Höfe wurden diesen Gabenrechten entsprechend bei der Teilung berücksichtigt. Ein erstmaliger Teilungsversuch erfolgte 1770[2]; die Zuweisung von Teilen der „Brackeler Erlen" an die Interessenten erfolgte Februar 1772, weitere Zuweisungen 1773. Bereits 1717 waren die Erlen in „Schläge", jede für fünf Gaben, abgeteilt, und die Berechtigten für ihre Gaben in die einzelnen Schläge verwiesen. 1770—1773 wurden königliche Anteile[3], die aus dem alten, märkischen Besitze herrührten, von der Markenbetreibung freigestellt; bei der Teilung wurden „Waldemey" und „Böhden" berücksichtigt. Die „Böhden" mit

[1] Städtechroniken 20, S. 347: 1484: Dis jar was to Dortmunde ein stekspiel tuschen junker Wilhelm van Nartkerken to Bruninkhusen und dem schulten to Brakel, wilker darover doet gebliven. Die Wahrung alter Rechte durch den Schulten scheint hier vorzuliegen, als der Schulte zum Turnier austritt und sein Wagnis mit dem Leben bezahlte.

[2] Vor dem damaligen „Markenteilungskommissar nordwärts der Ruhr, Königs- und Domänenrat Rademacher und dem Landrichter Boelling". Bereits vor 1784 waren diese Teilungsakten verloren gegangen. (Hude-Aufhebungs- und Teilungsprozeß der Brackeler Marken und Gemeinheitsgründe. 1823).

[3] Die Domäne beanspruchte „das Erbholzrichteramt, welches der jedesmalige bäuerliche Beirichter des Domanialhofes Brackel oder des dasigen Schulzenhofes bekleidete". Es ist der S. 160 erwähnte Hof des Reichsschulten.

dreijährigem Wechselbetrieb von Hudung und Ackerland, früher „veweide" oder „vohweide" genannt[1], wurden in der Weise berücksichtigt, daß die Böhdenbesitzer die Hälfte des Böhdegrundes zur Hudebefreiung des Ganzen abgaben und diese Hälfte der „Waldemeine" zuweisen ließen. Dann erfolgten die Teilungen nach Maßgabe der verschiedenen Gerechtigkeiten. Das Ostholz, Westholz, Buschei und die Erlen stellten bei weitem den größten Teil des Teilungsobjektes dar[2]. Es war der alte Reichswald der Reichsleute von Brackel, der hiermit in Privatbesitz überging.

Zu beachten ist hierbei noch, daß, wie schon oben[3] erwähnt wurde, auch in Brackel zwei Bauerschaften existierten, die Wester- und Österbauerschaft, daß aber diese Einteilung, genau wie auch ursprünglich in Dortmund, nicht die Holznutzungs- und Mastrechte, sondern lediglich die Rechte zur Weidebenutzung und zum Laubsammeln betraf.

Zweites Kapitel.

Die Teilung der Wambeler Heide.

Die Wambeler Heide wurde 1792 unter Zuziehung des Landmessers Johann Wilhelm von Stein in Dortmund aufgeteilt. Wir besitzen zwar die Teilungskarten noch, nicht aber die vorausgegangenen Verhandlungen. Berücksichtigt wurden 24 Interessenten aus Wambel. Die fünf im Brackeler Holze mit-

[1] Beiträge 11, S. 248 ff.

[2]

1) Ostholz	118	holl.	Morgen	193	Ruten,
2) Westholz	62	„	„	502	„
3) Buschei	88	„	„	285	„
4) Erlen	31	„	„	20	„
5) Die kleinen Markengründe .	26	„	„	20	„
Sa.	326	holl.	Morgen	420	Ruten,
	= 1089	Magdeburger	Morgen.		

[3] S. 79.

berechtigten Wambeler Bauern sind mit unter diesen 24 Teilungsinteressenten aufgeführt. Es ist nicht möglich, aus den Teilungskarten die dem Verfahren zugrunde liegende Rechtsauffassung genauer zu erkennen[1].

Drittes Kapitel.

Die Teilungen der Reichsmark des Reiches Westhofen und des Reichsholzes oder der Königsheide von Elmenhorst.

In der Reichsmark, dem alten Reichsgute um die Sigiburg, haben die Rechte der Hufen bis in das 18. Jahrhundert fortbestanden. Gegen 1760 ist die Teilung der Reichsmark erfolgt; dabei sind die vier adligen Häuser Ruhr, Wandhofen, Husen, Steinhausen, die seit 1685 zu dem preußischen Fiskus im Erbpachtsverhältnisse standen[2], mit derjenigen Hälfte der Reichsmark bedacht worden, die der preußische Staat als Rechtsnachfolger des märkischen Staates beanspruchte. Der zur Reichsmark gehörige Waldbestand ist seitdem wesentlich Privatbesitz geworden und geblieben.

Die Elmenhorster zehn Reichshöfe mit zugehörigen zehn Halbbauern und sechs Brinksitzern haben die Teilung der ihnen zugesprochenen östlichen Königsheide 1824 Juni 22 erlangt, nachdem schon vorher der westliche Teil als die dem Fiskus gehörige Hälfte abgetrennt war. Das Recht des Fiskus ist hier ebenso wie in der Reichsmark begründet[3]. Hiermit sind auch

---

[1] Die Parzellen wurden zu 6, 5, 3½, 3 Taler angesetzt, im ganzen sind 54 Parzellen zur Verteilung gekommen.

[2] Das Nähere Beiträge zur Geschichte Dortmunds 11, S. 228 f. Die Teilungsakten waren schon 1816 verloren gegangen.

[3] Akten der Generalkommission in Münster. Teilungsrezeß der Generalkommission in Münster, 1824 Juni 22. Zur Teilung gelangte die „östliche Königsheide“ in der Größe von 341 Morgen 148 Ruten.

die zehn alten Königshufen aus ihrem Verbande gelöst. Bis dahin hatten dieselben nach wie vor mit zehn Halbhufnern und sechs Köttern eine Markgenossenschaft gebildet.

Die Teilungsverhandlungen von 1824 Juni 22 nennen als Berechtigte: A) Die Besitzer der sogen. zehn Elmenhorster Höfe (folgen die zehn Namen). B) Die zehn Mithuderecht behauptenden Halbbauern und Kötter in Elmenhorst, Brambauerschaft, Tockhausen (zehn Namen). Die ebenfalls Mithude behauptenden sechs Brinksitzer zu Elmenhorst, Tockhausen und in der Brambauerschaft. Als bloßer Hudeeigentümer wird ein Halbbauer in Tockhausen und zwei Oe... genannt. Also auch hier steht den vollberechtigten zehn Elmenhorster Bauern wie in Brackel ein verhältnismäßig unbedeutender Anspruch von zehn nicht vollberechtigten, Mithuderecht behauptenden Halbhufnern, von Köttern und Brinksitzern gegenüber. Man darf also schließen, daß wir in den zehn Vollhufnern die alten zehn Königsleute der Siedelung Elmenhorst zu erblicken haben. Neuerdings ist unmittelbar östlich von der Königsheide beim Haupthofe Elmenhorst eine kleine, mit Wassergräben umzogene, im Viereck angelegte Befestigung mit Pfahlwerk und mit Scherben des 10.—11. Jahrhunderts zum Vorschein gekommen, welche als Befestigung der kleinen Königssiedelung anzusprechen ist.

Viertes Kapitel.

Die Teilungen des alten Dortmunder Forstes.

a) Die Teilungen des Öster-Erbenholzes als Rest des Körnischen Holzes = Österforstes und der Österbauerschaftsgründe.

Die 1792 erfolgte Teilung der Wambeler Heide hat anscheinend den Anlaß zu einem gleichen Vorgehen innerhalb Dortmunds gegeben[1]. 1792 Nov. 1 erfolgte eine Neuordnung der

[1] 1789 wurde der erste Vorschlag zur Teilung des Forstes gemacht.

„Beerbten des Körnischen, jetzt benannten Östergolzes“ [1]. Dieses Gehölz war derjenige Teil des alten Österholzes, welcher nach 1662 zur Holznutzung den „Körnischen“ verblieben sein wird. Allerdings enthält der Rezeß von 1662 über die Sonderrechte der „Körnischen“ in diesem Teile nichts; doch sind ihre Rechte denen der Beerbten im hintersten Westerholze wesentlich gleichartig gestaltet geblieben. Da bis 1792 nur den in Dortmund wohnenden, einen eigenen Herd unterhaltenden Beerbten die Holznutzung zugestanden war, Witwen und Nichtansässige dagegen von der Teilnahme au jährlichen Holzschlägen ausgeschlossen blieben, beschlossen die Berechtigten des Österholzes 1792, um leichter zu einer Teilung gelangen zu können: Der Unterschied zwischen ansässigen und nichtansässigen Beerbten sowie Witwen, ferner der Unterschied zwischen angegangenen und nicht angegangenen Erben kommt in Wegfall. Nur der rechtmäßige Besitz solcher Gaben, welche vorher zum Gange berechtigt waren, genügt zur Qualifikation eines Beerbten. Die „teils unnützen, teils kostspieligen Solemnitäten“, wie das Anmelden bei den angegangenen Beerbten auf Lamberti Abend, das convivium pro introitu und die pro receptione zu zahlenden 8 Rtlr. kommen in Wegfall. Sämtliche rechtmäßige Besitzer der zum Gange berechtigten Gaben werden zu gleichen Teilen nach den Gängen ohne Unterschied der Gaben berechtigt, und das jährlich zu fällende Holz wird unter ihnen verlost, doch soll auf jedes Los nur zwei Fuder Bauholz, sechs Fuder Brandholz jährlich angeschlagen werden. Zwei jährlich auf Lamberti zu wählende Beerbte besorgen die Wiederbepflanzung. Die Mast im Österholze soll nach alter Observanz, nämlich die volle Schweinemast nach der Gabenzahl, die halbe und Viertelmast nach der Zahl der Gänge und Beerbten betrieben werden. Beim Verkaufe eines Ganges steht den Beerbten das Näherrecht insofern zu, als die Gesamtheit der Beerbten den Gang auszukaufen berechtigt ist [2]. Der Vergleich wurde unterzeichnet von

---

[1] Stadtarchiv Dortm., Archiv Brügmann Nr. 149.

[2] Gesagt wird: „Es ist der Billigkeit gemäß erachtet und aus-

Z. Löbbecke, v. Berswordt Wallrabe für sich und seine Schwester in Köln, A. Brügmann, W. A. B. Broeckelmann, D. Küpfer, C. D. Mallinckrodt, W. Nies namens seiner Mutter. Es waren also damals noch sieben Interessenten des Körnischen Gehölzes, also des ehemaligen Österholzes oder Österforstes vorhanden, die sich gegenseitig als völlig gleichberechtigte mit dem Gange ausgestattete Erben anerkannten.

Der Rezeß läßt nicht erkennen, ob außer den angegangenen Erben solche Erben überhaupt noch im Österholze vorhanden gewesen waren, welche nur „begavt" oder gaudierend" waren; jedenfalls kam als Recht der „Gabe" nur noch das Recht bei voller Schweinsmast das Österholz zu betreiben in Betracht, bei Halb- und Viertelsmast fiel dieses Recht für die etwaigen Inhaber von „Gaben", also für nur gaudierende Erben, fort, das Holznutzungsrecht wurde ebenfalls nur noch den zum Gange berechtigten ehemaligen Gabeninhabern zugestanden, einerlei, ob diese tatsächlich „angegangen" waren oder nicht. Der „Introitus", das Angehen, war bis dahin nur solchen männlichen vollberechtigten Erben zugestanden, welche Wohnsitz in Dortmund hatten und ihre Berechtigung darlegten. Dieses Recht führte aber, wie wir gesehen haben[1], in letzter Linie auf den Besitz einer halben Königshufe zurück. Doch war unter den veränderten Verhältnissen hiervon nur noch der Grundbesitz und Wohnsitz in Dortmund als Vorbedingung für den „Gang", introitus übriggeblieben. Auch war im 14. Jahrhundert mit der „Gabe" noch ein Holznutzungsrecht verbunden gewesen, welches 1792 ebenfalls ganz in Wegfall gekommen war. Der Rezeß von 1792 hob das Vorrecht der in Dortmund Wohnenden und das Vorrecht der Männer auf und erkannte nur noch das Erbrecht des „Ganges" an.

---

drücklich cum consensu omnium stipuliert, daß bei jeder Veräußerung eines Ganges — dem ganzen collegio das Näherrecht — dermaßen zustehen solle, daß sämtliche Beerbten den zum Verkaufe ausgesetzten Gang vor allem an- und auszukaufen berechtigt sein sollen." Es ist also wohl eine Neuerung, nicht altes Herkommen.

[1] S. 65 ff.

Dieser Rezeß sollte die von einsichtigen Leuten als notwendig anerkannte Teilung des Österholzes herbeiführen. 1802 ging es jedoch mit der Reichsfreiheit der Stadt Dortmund zu Ende, ohne daß die Besitz- und Rechtsverhältnisse im Forste sich weiter geändert hätten. Die Nassau-oranische Regierung ergriff Besitz von Dortmund, der städtische Besitz wurde ganz als Staatsbesitz behandelt, das Katharinenkloster mit Filialen und das Minoritenkloster wurden säkularisiert; somit wurde der alte karolingische „Königskamp", auf dem das Katharinenkloster stand, nunmehr erst Staatsbesitz, dann durch Verkauf seitens des Staates Privateigen [1], das gesamte Armenvermögen mit Ausnahme des Kohlgartens und des Kinderhauses, wurden unter eine einheitliche Verwaltung genommen; ein radikaler Eingriff in das Gesamtvermögen machte den Staat zum Rechtsnachfolger in alle von der alten Reichsstadt beanspruchten Besitztitel. Die Gemeinweiden, also der alte Forst und der noch als Wald bestehende Teil des Forstes, wurden als Staatseigentum erklärt, ohne daß indessen Verkäufe hier erfolgten, während das sonstige städtische Eigentum, soweit es möglich war, zum Verkaufe gebracht wurde. Schon 1807, nach der Schlacht von Jena und Auerstädt, ging es jedoch mit der Nassau-oranischen Regierung zu Ende. Dortmund wurde zum Großherzogtum Berg geschlagen, der Forst wurde der Domänenverwaltung in Düsseldorf unterstellt und weiterhin als Staatseigentum behandelt. Dortmunder Bürger remonstrierten aber 1808 gegen diese Auffassung in einer Eingabe, in der sie erklärten: Einige Leute in Dortmund hätten den ehrenvollen Charakter eines freien Bürgers dadurch entweiht, daß sie die Ergebenheit gegen den früheren Landesherrn so weit getrieben hätten, daß sie ihn veranlaßt hätten, die Weidegründe als Domäne zu erklären [2]. Die völlige Unrichtigkeit dieser Auffassung beweise eine Urkunde von 1347 [3], welche

---

[1] Die Besitzungen Meininghaus und Wuppermann sind aus dem Bestande des Katharinenklosters hervorgegangen.

[2] Spätere Akten 206ª, 14 II, S. 68 ergeben die Namen derer, welche vom Fiskus sich die Einnahmen überweisen ließen.

[3] Gemeint und angeführt ist die S. 45 ff. behandelte Urkunde Dortm. U.-B. 1, Nr. 546.

klar besage, der Grund, die Weide, die Hude von der Weide gehöre den gemeinen Bürgern von Dortmund; diese auch für die späteren Verhandlungen als Unterlage dienende Urkunde wurde von der großherzoglich bergischen Verwaltung als beweiskräftig nicht anerkannt[1]; doch nahm diese Verwaltung durch den Sieg der Verbündeten 1813 ihr Ende. Der erste preußische Landrat des neu gebildeten Landkreises Dortmund, Hiltrop, vertrat bei der preußischen Regierung das Interesse der Stadt, und so wurden durch Kabinettsordre vom 22. April 1819[2] von 23 von der nassauischen Regierung eingezogenen Posten der Stadt Dortmund als Nr. 10 wieder überwiesen: Die städtischen Holzungen und Holzberechtigungen, bestehend

a) aus dem Ratsbusche, 24 Morgen groß,
b) aus dem Gräfingholze, 250 Morgen groß,
c) aus dem städtischen Anteile an dem Westererbenholze = eine Gabe,
d) aus 12½ Gaben in den drei Gemeinheitsholzungen,
e) aus der Mastberechtigung im letzteren.

Die Rechtsverhältnisse, die in der alten Reichsstadt Dortmund bestanden hatten, griffen demnach für die Weiden und Holzungen wieder Platz.

---

[1] Die Rechtsstreitigkeiten von 1810—1813, betreffend die Zurücknahme der durch die nassau-oranische Regierung vorgenommenen Auslegung, wonach Öster-, Wester- und Burgholz Domäneneigentum sei, und die betreffenden Anträge bei der Mairie des Großherzogtums Berg 1810 bis 1813 sind in den Akten des Dortm. Arch. Nr. 206[a], 8 erhalten. Namentlich die Vertreter der Burgbauerschaft griffen 1810/1813 bei ihren Ausführungen auf die Urkunde von 1340/1347 zurück.

[2] Akten des Dortm. Arch. Nr. 206, 38. Die anderen der Stadt überwiesenen Besitzungen sind: 1. Die Kuckelke Kornmühle, der dazu gehörige Herrenteich bis einschließlich die noch unverkauften Teile des Stadtgrabens und des Graspfades an demselben; 2. Gartenstücke vor dem Westentore, die Stadtziegelei am Fredenbaum, die städtischen Holzungen (siehe oben), die niedere Jagdgerechtigkeit in der Stadtmarkung, ein Kanon von 8 Talern der Stadt Hörde für Mitweide, die Miete von dem aus städtischen Mitteln erbauten Stadthause, die Torsperre, die Beiträge der drei Gemeinheiten zur Wegeverbesserung, die Marktstandsgelder, die Stadtwege oder Pflastergeld, ferner alle übrigen städtischen Gebäude, als das Rathaus, Pförtnerhäuser u. a.

Auf dieser Grundlage versuchten die „Körnischen Erben“ oder die Beerbten des Österholzes zu einer Auseinandersetzung mit den Gesamtinsassen der Burgbauerschaft zu gelangen. Der Vertrag von 1792 war für sie der Ausgangspunkt, um zu einer Auseinandersetzung mit den Weideberechtigten in der Österbauerschaft zu gelangen. Es hatten nämlich die Weideberechtigten der Österbauerschaft auch im Östererbenholze, wie dieser Teil des alten Öster- oder Körnischen Holzes fortan hieß, noch Hutungsrechte bei Gras und Laub, während nur bei Vollmast den Erben allein die Betreibung des Östererbenholzes zustand. 1827 wurde also ein Vergleich zwischen der Österbauerschaft und den Beerbten des Österholzes dahin lautend geschlossen, daß das den Östererben fortan allein verbleibende Östererbenholz ganz von Servituten und Hütungsrechten befreit werden solle. Dafür traten die Beerbten des Österholzes von dem noch 393 Morgen betragenden Gehölze 203 Morgen zur Entschädigung für das Hütungs- und Laubnutzungsrecht der Bauerschaft ab. Der Rest von 190 Morgen, der mit dem 21 Morgen großen Stockey[1] den Beerbten fortan allein verblieb, wurde unter nunmehr sechs Beerbte, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen 1838 geteilt[2]. Die Folge der Teilung des Gehölzes war die allmähliche Abholzung desselben. Nur der Teil, welcher in den Besitz der Familie Brügmann gekommen ist, besteht heute noch als „Brügmannshölzchen“. Er ist hier der letzte Rest des seit 1380 vom großen Dortmunder Forste abgeteilten Körnischen Gehölzes. Nach dieser Ausscheidung konnte nunmehr die Aufteilung die Österbauerschaftsliegenschaften in das Auge gefaßt werden. Als berechtigt zur Teilung galt jeder Hausbesitzer der Österbauerschaft, die, 221 an der Zahl, den Vertrag von 1827 als rechtsgültig anerkannt hatten. Es entstand also jetzt die Frage nach den Eigentumsverhältnissen in den weiterhin zu teilenden Österbauerschaftsgründen[3]. In

---

[1] Über das Stockei vgl. S. 31 und S. 131, Anm. 1.

[2] Rezeß der Teilung des Östererbenholzes.

[3] Anfangs 1843 wurde „die Trennung des Kämmerei- und Bauerschaftsvermögens, sofern solche bisher in den Gemeinweiden oder den Hölzern

einem Rechtsstreite, der 1843/1844 von der Stadt gegen die Österbauerschaft angestrengt wurde, handelte es sich wesentlich darum, einen Rechtsboden für die Teilungen zu gewinnen. Man griff hierbei im wesentlichen auf den Rezeß von 1662 zurück. Die älteren Verhältnisse wurden nur gelegentlich herangezogen, und aus einer Ratsverordnung von 1588 ein Besitzrecht des Rates auf das Österholz abzuleiten versucht [1]. Indessen erfolgte die definitive Teilung erst, nachdem auch die Teilung des Burgholzes und Westerholzes durchgeführt war; es wurden in allen diesen Bezirken die Teilungen dann nach gleichen Grundsätzen vorgenommen. Wir haben also diese Teilungen im Zusammenhange zu schildern.

b) Die Teilung der Burgbauerschaftsgründe.

Während die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt Dortmund und der Osterbauerschaft noch schwebten, kam 1845 Sept. 21 zwischen der Stadt Dortmund und den Vertretern der Burgbauerschaft ein Vergleich über die Burgbauerschaftsgründe zustande. Dieselben waren 593 Morgen 59 Ruten und 40 Morgen groß. Die Stadt machte dieselben Rechte wie auf die Gründe der Wester- und Osterbauerschaft geltend; namentlich aus dem Bepflanzungsrechte, wie es in dem Vergleiche vom 20. April 1662 ausgesprochen war, leitete die Stadt ihre Besitztitel ab. Sie erhielt zur Entschädigung dafür eine große Parzelle von 60 Morgen, vier Landwehren = 4 Morgen 134 Ruten, den Wallgraben der Burgbauerschaft = 4 Morgen 30 Ruten und 2 Grundstücke = 3 Morgen 85 Ruten. Der Burgbauerschaft wurden 572 Morgen 55 Ruten schließlich als servitutfreies „Burgholz" überwiesen. Hier war also von Ansprüchen der Beerbten, also der alten Reichsleute, überhaupt keine Rede mehr, da ja seit 1662 die Reichsleute auf jeden Sonderbesitztitel im Burgholze verzichtet hatten; auch erhob die

---

vereinigt war, von den Stadtbehörden beschlossen". Akten des Dortm. Archivs Nr. 206a [13].

[1] Vgl. S. 129 Anm. 1, S. 130 Anm. 1.

Stadt keine Ansprüche auf ein Obereigentum[1] etwa als Rechtsnachfolgerin in den Reichshof, weil diese Verhältnisse des alten Reichshofes damals völlig im Dunkeln lagen. Es war der Besitz eines Reichsgutes trotz „Belehnung“ mit demselben längst als allodialer Besitz behandelt, also auch die Pertinenzien der Reichshöfe galten als freies Eigen. Darauf hin erfolgte die Teilung des Burgbauerschaftsgrundes unter Zugrundelegung des Weiderechtes. Letzteres wurde als an den Sohlstätten der Burgbauerschaft haftend angesehen; nur einige wenige Weiderechte waren auf die Burgmärsch oder auf das Burgholz allein beschränkt. Die Gesamtzahl der Interessenten betrug 226. Die Stadt Dortmund hatte das Recht, von der Wester- und Burgbauerschaft die Unterhaltung der dort befindlichen Kommunitätswege, der Brücken und Schemme, der Bleichen, Bleichhütten, Wäschen und Pferdeschwemmen, Schindanger und Lehmgruben zu verlangen. Ihr wurde also von den Interessenten des Wester- und Burgholzes ein Schindanger und Pferdeschwemmen in der alten Größe ausgeschieden; ferner blieb eine 19 Morgen große Fläche in der Westerbauerschaft mit Waschteichen und mit der Verpflichtung überwiesen, in der abgetretenen Fläche für die Burg- und Westerbauerschaft eine Bleiche mit Bleichhaus herzurichten und den Aufseher zu bestellen, und eine Reihe näher bezeichneter Wege und Schemme = Brückensteige auf ihre Kosten zu unterhalten.

---

[1] Die herrschende Richtung in der Rechtsprechung und dem Verfahren der Generalkommissionen in damaliger Zeit schildert Rintelen, Die Rechtsprechung zu den preußischen Gesetzen über Gemeinheitsteilungen 1906 S. 1 f. Er hebt hervor, indem er namentlich von den ihm genauer bekannten Teilungen im südlichen Westfalen spricht (S. 2): „Die Rechtsfrage der Teilbarkeit wurde kaum aufgeworfen, obwohl z. B. schon Schüler die Markengemeinden „öffentliche Korporationen“, „moralische Personen“ nennt. — Die Beteiligten, aus denen sich der Vorstand dieser, mit der politischen Gemeinde sich wohl nirgends deckenden Korporationen bildete, verlangten die Teilung, eine widersprechende Partei gab es nicht; auch wo der Staat als Markenherr beteiligt war, ging sein Streben wie das der privaten Markenherren auf eine ansehnliche Landabfindung zur eignen, freien Verfügung. Erst allmählich wandelten sich die Anschauungen, als die Markenteilungen erfolgt waren.“

Dann folgte die Aufteilung des Grund und Bodens unter die Berechtigten der Burgbauerschaft.

c) Die Hudebefreiung und Teilung des Westererbenholzes und die Teilung der Westerbauerschaftsgründe.

Die Teilung des Westerholzes wurde dadurch eingeleitet, daß am 25. Sept. 1818 vier Beerbte unter Vorbehalt der Zustimmung des nach ihrer Auffassung zum fünften Teile berechtigten Gemeinde Dortmund das Teilungsverfahren beschlossen. Die weiteren Verhandlungen führten zunächst zu einem Verfahren, in dessen Fortgang am 30. Dezember 1826 ein Urteil von der Generalkommission zu Münster über die Ansprüche der Westerbauerschaft und der Besitzer des Westererbenholzes gefällt wurde[1]. In diesem Urteile wurden die Grenzen des hintersten Westererbenholzes und desjenigen Teiles des vorderen Westerholzes, in dem den Beerbten das Bepflanzungsrecht allein zustand, gemäß dem Rezesse von 1662 noch einmal festgelegt, den Beerbten dementsprechend die alleinige Mastgerechtigkeit bei Vollmast, das Anpflanzungsrecht und das Holznutzungsrecht hier zuerkannt; doch blieb den armen Leuten das Sammeln von Raff- und Leseholz im hinteren Westerholze als auf Herkommen beruhend gestattet. Der Bauerschaft wurde der Anspruch auf Holznutzung in dem Westererbenholze, den sie erhoben hatte, aberkannt. Die ausführliche Begründung griff auch hier in erster Linie auf den Rezeß von 1662 zurück, zog auch die Verhandlung von 1340/1347[2] heran; im übrigen zeigte sich, daß weder damals noch auch in der Folgezeit genügender Aufschluß darüber erbracht wurde, wie die Entstehung des Forstes zu denken sei, oder wie etwa die Stellung der Reichsleute zu den Bauerschaften in bezug auf Forstrechte ursprünglich gewesen sei. Der Rechtsstandpunkt dieses Erkenntnisses von 1827 ist auch in der Folgezeit nicht wieder aufgegeben; es handelte sich in den weiteren Verhandlungen zunächst um völlige Servitutbefreiung

---

[1] Dortm. Arch. Nr. 206a 12.

[2] Dortm. U.-B. 1, Nr. 546. Oben S. 169, Anm. 3.

und Entschädigungen der Servitutberechtigten für diese Befreiungen, dann um Abmessung des Wertes der gegenseitigen Rechte und um die Aufteilung der Flächen, deren Teilbarkeit unter die Interessenten als wirklicher Besitzer auf Grund der Feststellung von 1827 niemals in Frage gestellt wurde. Es entstand zunächst ein sich sehr lange hinziehender Streit über den Wert der einzelnen zur Ablösung zu gelangenden Nutzungen zur Weide, zum Laub- und Streusammeln und zur Nachmast im Westerholze, welche letztere den Bauerschaften zustand, und das Verhältnis dieser Nutzungen zur alleinigen Mastnutzung der Beerbten, also der Rechtsnachfolger der alten Reichsleute. Im Verlaufe dieses Streites veröffentlichte April 1840 der Bauerschaftsdeputierte A. W. Buchholz eine Schrift: „Über die Abschätzung der Servitutberechtigung der Westerbauerschaft auf das Westererbenholz." Das Westererbenholz wurde von Buchholz damals auf 715 Morgen berechnet, die Mastnutzung der Beerbten wurde auf nur ein Achtzehntel der Gras- und Laubnutzung, sicher zu niedrig, angeschlagen. Gleichwohl zeigt diese Veranschlagung, wie sehr im Laufe eines Jahrtausends sich die Wertschätzung der Mastnutzung, die in ältester Zeit urkundlich stets als die wichtigste Art der Waldnutzung hervortritt, nunmehr hinter der Gras- und Laubnutzung zurückgetreten war. Im „Körnischen" oder Österholze hatten die Beerbten das ihnen zur Holznutzung und Mastnutzung zustehende Körnische Gehölze dadurch erst von den anderen Servituten freistellen können, daß sie von 393 Morgen 203 an die Österbauerschaft abtraten. Von dem noch 1840 auf 715 Morgen angegebenen Holze der Beerbten im Westerholze wurden schließlich unter die Interessenten als voll von allen Servituten und Hütungsrechten befreit nur 484 Morgen 45 Ruten am 24. August 1854 geteilt, während am 27. April 1846 das der Westerbauerschaft allein verbleibende Areal auf 693 Morgen 89 Ruten bemessen war[1].

[1] Somit betrug das ganze Areal des Forstes Westen ursprünglich 484 + 693 Morgen = 1177 Morgen, das der Westerbauerschaft überwiesene Areal setzte sich aus dem schon 1662 überwiesenen Teile und aus

Der Teilung waren langjährige Rechtsstreitigkeiten vorausgegangen[1], in denen die „Beerbten", also die Rechtsnachfolger

dem bei der Servitutbefreiung des hintersten Westerholzes 1845 überwiesenen Teile zusammen.

[1] Durch Rezeß vom 9. Okt. 1841 war das „Westerholz der Stadt Dortmund" servitutenfrei geworden und der Stadt Dortmund als Besitzerin der von ihr angekauften halben Hövelschen Gabe mit dem Gange ein Fünftel als Abfindungsquote zuerkannt. Am 18. November 1845 war von der Generalkommission in Münster ein Erkenntnis über die Rechte der Beteiligten ergangen, wonach der Stadt Dortmund dieses Fünftel bestätigt war. Gegen dieses Erkenntnis legten einzelne Interessenten Appellation ein. Die Appellationen wurden durch Erkenntnis vom 12. Dez. 1848 abgewiesen, und der Stadt Dortmund wieder ein Fünftel des Besitzes zuerkannt. In dem Rechtsstreite hatte die Stadt ihrerseits aus den Belehnungsformeln des 16.—18. Jahrhunderts ein Anrecht auf mehr als ein Fünftel des Westererbenholzes abzuleiten versucht. Dieser Anspruch wurde mit der Begründung abgewiesen, daß ein wirkliches Lehnsverhältnis nicht nachweisbar sei, daß vielmehr lediglich der Name, keineswegs das wirkliche Bestehen eines Lehnsverhältnisses sich erweisen lasse. Auch der Nachweis eines „Reichsgutes" seitens der Berechtigten, der von einer Seite als notwendig erachtet wurde, wurde nicht mehr als Bedingung für den Besitz eines Anteils am Westererbenholze anerkannt, zumal auch die Stadt selbst ihre Berechtigung zu einem Fünftel nicht durch Nachweis eines in ihrem Besitze befindlichen Reichsgutes zu erbringen wisse (Akten Nr. 206 a 14 II, S. 80 ff.). Die übrigen vier Fünftel wurden den Interessenten zuerkannt. Gegen dieses Erkenntnis legte die Stadt Dortmund eine Nichtigkeitsbeschwerde ein, über deren weitere Behandlung die Akten im Dortmunder Archive nicht mehr vorhanden sind; es blieb aber schließlich bei dem Entscheide von 1848. Die Verhandlungen lehren, daß wesentlich der Rezeß von 1340—1347 und die Reichsleutebücher die Unterlage für die Erkennung alten Rechtsverhältnisses gebildet haben. Der Name „Reichshufe" erscheint zwar gelegentlich in den Akten, aber von der ursprünglichen Bedeutung einer Reichshufe hatte man keine bestimmte Anschauung. Das urkundliche Material der älteren Zeit blieb bei den Entscheidungen unbekannt. Man kannte weder die Nachrichten über den Königshof, noch die Urkunden über die Verpfändungen an die Grafen von der Mark, noch die über die Ablösung dieser Verpfändung 1376. Ebenso blieb der Bestand der 19 + 6 Reichshöfe an Grund und Boden in älterer Zeit ganz im Dunkeln. Doch betonten die Entscheidungen mit Recht, daß die Reichshöfe sicher zuletzt als allodialer Besitz behandelt und nicht mehr in ihrem alten Bestande nachweisbar seien. In den letzten Jahrhunderten war das

der alten Reichsleute, zur völligen Hudebefreiung des ihnen verbleibenden Teiles des vorderen Westerholzes sowie des hinteren Westerholzes ansehnliche Parzellen abtraten. Die definitive Teilung des Westererbenholzes unter die Stadt Dortmund und die Rechtsnachfolger der vier Miteigentümer von 1818 erfolgte 1854 Aug. 24. Durch Erbgang waren damals die ursprünglich gleichen Berechtigungen der vier Erben von 1818 auf im ganzen 16 Mitglieder zu nunmehr sehr verschieden großen Anteilen übergegangen. Zwei dieser Anteile hatte die Stadt Dortmund durch Ankauf an sich gebracht, so daß die Stadt schließlich mit etwa 31 ‰ des gesamten Besitzes, nämlich mit 158 Morgen 125 Ruten, abgeteilt wurde. Diesen Besitz hat die Stadt dann noch durch Ankäufe von anderen Interessenten ansehnlich vergrößert. Dieser Besitz bildet heute den städtischen Wald am Fredenbaume.

Nun erst erfolgte auch die Teilung des vorderen Westerholzes. Es war dasselbe 1662 als Weidebezirk der Westerbauerschaft vom Beerbtenholze abgetrennt und seit 1841 noch durch weitere Abtretungen aus dem Bestande des Westererbenholzes vergrößert. Es wurde am 27. April 1846 auf 693 Morgen 89 Ruten schließlich bemessen. Berücksichtigt wurden 236 Besitzer von Sohlstätten, also Hausbesitzer von Dortmund, drei Realgläubiger, nämlich die Stadt, die Marienkirche und das Kohlgartenstift. Dementsprechend erfolgte die Teilung des vordersten Westerholzes unter die Sohlstättenbesitzer der Westerbauerschaft 1855. Der gesamte Grund und Boden ging in Privatbesitz über, soweit nicht vorher städtische Bleichplätze und Teiche ausgeschieden waren[1]. Auch diese Teiche sind dann späterhin durch Ausdehnung der Stadt verschwunden, so daß heute von dem Forste der Reichsleute in Dortmund nur noch der Wald am Fredenbaum städtischer Besitz ist; ob-

---

Reichsgut lediglich als mit Erbzins belastete Liegenschaft in Dortmund betrachtet; diese Tatsache ergab den Rechtsstandpunkt der entscheidenden Behörde.

[1] S. S. 173.

wohl derselbe kaum den zehnten Teil des alten Forstes des Reiches ausmacht, ist er gleichwohl ein Wald, um dessen Besitz manche Stadtverwaltung die alte Reichsstadt beneiden kann[1]. Von den damals den Hausbesitzern zugeteilten Parzellen und Kämpen bestehen, trotzdem die Stadt Dortmund sich gerade nach dieser Seite hin gewaltig entwickelt hat, heute noch eine Anzahl in den Zuweisungen, wie sie von 1855 an wesentlich zur Weide erfolgten. In gleicher Weise ist dann auch die Teilung der Osterbauerschaftsgemeinde erfolgt.

Die ganze Auseinandersetzung zeigt, wie lange das Gepräge, das dem Dortmunder Forste, also dem Forste des Reiches, um und bei Dortmund ursprünglich gegeben ist, seinen alten Charakter bewahrt hat. Trotz großer Abwandlungen im einzelnen tritt eine große Stetigkeit in den Agrarverhältnissen hervor.

---

[1] Die Entwickelung der Rechte am Walde läßt sich in vielen Reichsstädten von den ersten Anfängen, von der Ausscheidung des Waldes durch fränkische Beamte an, bis in die Neuzeit verfolgen. Viele Analogien mit Dortmund bietet Mühlhausen i. Th. Die Schenkung Karls des Großen von 775 Okt. 25 (DD. 104) zeigt den Ort als königliche villa mit angesiedelten Franken = ubi Franci homines conmanent, also als fränkische Militärkolonie, die älter wie Dortmuud ist, aber ganz den gleichen Charakter ursprünglich hatte. Es findet sich hier ebenfalls 1250 eine von der Stadt durch eine Mauer geschiedene Burg (Herquet, U.-B. der Reichsstadt Mühlhausen, Nr. 116), Siedelung von Reichsministerialen, deren einer mit einer Mühle im Burriche vom Reiche 1223 belehnt ist (ebd. Nr. 62), Mastbetreibung des Forstes, wobei Vorrechte der Reichsministerialen bei Betreibung des Forstes und Ansagen der Eichelmast 1301 hervortreten (ebd. Nr. 517, Die Franken S. 314), wie wir in Dortmund Vorrechte im Sunderholze für Reichsministeriale haben feststellen können, vgl. S. 143 ff. Die Entwickelung der Waldrechte hat dazu geführt, daß der ganze Wald von Mühlhausen heute städtisches Eigentum ist, nachdem er von Servituten befreit ist. Er ist heute noch Eichenwald, wie die großen, alten, von den Franken systematisch ausgeschiedenen Waldungen in erster Linie als Eichenwälder aufgeforstet wurden.

Beilagen.

Urkunden Nr. 1—13.

Nr. 1.

König Rudolf I. gestattet dem Adolf von Horst, bei seiner Burg Horst sich auf Eigengut eine Stadt mit Mauern und Gräben anzulegen, und erteilt für diese Stadt dieselben Rechte, wie sie die königliche Stadt Dortmund genießt. 1282 Aug. 19. Vor Sooneck.

Original in Horst, Pgm. mit anhängendem, stark bestoßenem Thronsiegel. Die Urkunde hat keinerlei sonstige Vermerke.

Gedruckt nach Abschrift Kindlingers, Dortm. U.-B. 2, Nr. 402, im Drucke Westfäl. U.-B. VII.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Dignum judicat ipsa regalis serenitas, ut quos maiora nobis fidelitatis ac devotionis commendant obsequia, mereantur pre ceteris ampliora beneficencie et gracie munera reportare; fidem itaque et preclara merita strenui viri Arnoldi de Horst dilecti fidelis nostri benignius intuentes sibi liberaliter indulgemus, quod iuxta castrum suum Horst sibi liceat oppidum construere fossatis et muris congruis, prout sibi expedire videbitur muniendum. Nos quoque idem oppidum in proprio suo fundo constructum de plenitudine potestatis regie libertamus et eidem oppido de benignitate regia eadem libertatis iura concedimus, quibus civitas nostra Tremoniensis gaudet et hactenus est gavisa. In cuius libertationis testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum in castris ante Sonegge XIIII kal. Septembris indictione X anno domini MCCLXXXII regni vero nostri anno IX.

Nr. 2.

a) Gobele von Tospele, Freigraf des Grafen von Limburg in der Krummen Grafschaft, bekundet, daß vor ihm Ludeke von Culpe und Johann von Werle mit Erbenkonsens den Hof von Diedinghofen, gelegen im Kirchspiel Wellinghofen, als freies Eigen und Johann von Werle mit Erben neun Morgen Landes bei Himpendal auf dem Felde zu Diedinghofen an die Äbtissin und den Konvent zu dem Clarenberge aufgelassen haben. 1357 Mai 11.

Original, Pergament Staatsarchiv Münster, Urkunde Clarenberg Nr. 90, mit Siegel: 1. Gherds von Tospele, zwei Sterne zwischen zwei Schwertern(?); 2. Dirichs Nartkerken, Schrägbalken mit drei Kugeln beladen; 3. Tydemans Swarte, Hausmarke.

Ich Gobele van Tospele, eyn vrygreve in der krummen graschaft des hern van Lymborgh, doe kundich allen luden, de dissen breef an zeen ende horen lesen, dat vor my zint gecomen Ludeche van Culpe ende Bertrad zin sůster, vart Johan van Werle, Bele zin echtlike wif ende Echbert er zon, ende hebbet vortyghet ende opgelaten myt vůlbart ende guden willen aller er rechten erven rechtlichen end redeliche des hoves van Dydinchoven vor en vry eghen, asse de geleghen es op dys zide der Emscher in den kerspel van Wellynchoven myd al zir thobehorinche, wů de geleghen es an holt an water an worde myd aller hande slagte nůt ende myd allen rechte, asse ze dar an den hove hadden; vort Johan van Werle vorscreven, Bele zin echtlike wif ende Echbert er zon hebben vertyghet ende opgelaten myt guden willen er rechten erven neghen morghen landes, de geleghen zind by dem Hympendal end op den velde tho Dydinchoven myd all dem rechte, asse ze dar an hadden, ener vrowen der ebdissin ende den convente van Clarenberge ende disse vortygnusse end oplatynche van er wegene entfanken hebbet vor my end myd my her Henrich van Oldynchoven en prester, Diderich Nartkerke, Serges de Duscher ende Godeke Sluch van Welynchoven der vorscreven ebdissin end den ghemeynen convente tho

der hant. Vort es disse vorscrevene vortygnusse gescheyn in der vorscrevenen graschaft ende op der konynches strate tho Dydinchoven vor my vrygreven, dat dar gecoren wart van beyden partye dat ordel ende gerichte over gench, asse vry eghens rechte es, dat geliche stede es, of dat vor den vryen stole geschen wer. Hir waren over tho tuge ghenomen Evert en vryman van der Eyre, Diderich de vryman van Thospele ende Henneke van den Buchholte en vryvrone, vort her Gerd van Oldynchoven en prester, Thideman Swarte, borger zo Dortmunde, Goswin Lakensnider, Goswin van Eppenhusen, Diderich van Reflynchusen, Johan op den Berge. Ům dat disse vorscreven stůche fast ende stede blyven, so heb ich Gobele en vrygreve vorscreven dissen breif hir op gegeven besegelt myd myme ingesegele ende om ene mer stedigeit zo hevet Diderich Nortkerke end Tydeman Swarthe er ingesegel an dissen breif gehanken om der beyde partye bede willen; ende wy Dirich Nortkerche, Thideman Swarthe betůgen onder onsen ingesegele de an dissen breif gehankent al disse vorscrevenen stůcke war wesen. Datum feria quinta proxima ante beati Servatii episcopi, anno domini milesimo trecentesimo quinquagesimo septimo.

b) Der Dortmunder Richter Tidemann von Bodelschwing bekundet, daß vor ihm Ludeke von Culpe und Johann von Werle mit Zustimmung genannter Erben den Verkauf des Hofes zu Diedinghofen, als eines freien Eigens im Kirchspiel Wellinghofen, und Johann von Werle mit Erben den Verkauf der neun zum Hofe gehörigen Morgen Landes bei dem Hympendale in dem Felde von Diedinghofen an die Äbtissin von dem Clarenberge und den Konvent vollzogen haben. 1357 Mai 23.

Original, Pergament Staatsarchiv Münster, Clarenberg Nr. 91, drei Siegel: 1. ...MANNI BODENSVING ... Hausmarke; 2., 3. abgefallen.

Wii Thideman van Budelswinch, en rechter tho Dortmunde in der tiit, do kondich allen den gheynen, de dissen breif zeen ende hort lesen, ende betugen oppenbare in

dissen breyve, dat vor uns gecomen es an gerechte stat Ludecke van Culpe, Bertrad zin sûster, vort Johan van Werle, Bele zin echtliche wif ende Echbert er zon, ende hebbet vortogt reddeliche end rechtliche opgelaten ende vortygen myd vulbart end guden willen al er rechten erven den hof van Dydinchoven vor vry eghen myd al zir thobehorincke in holte, in velde, in water in wede ende wû de hof geleghen ys op gensiit der Empscher in dem kerspel van Welynchoven, myd al dem rechte, dat zee an den vorscrevenen hove hadden; vort Johan van Werle vorscreven, Bele zin wif end Echbert er zon hebbet vortogt, vordreghen ende op gelaten myd guden willen al er rechten erven neghen morghen landes, de gheleghen zin by dem Hympendal up den velde van Dydinchoven op gensyt der Emscher myt al dem rechte, asse ze an den vorscrevenen lande hadden, er vrowen der ebdissen van Clarenberge ende dem gemeinen convente, ende disse vertygnûsse end oplatinche hebbet van er weghene entfanchen myd my end vor my her Henrich van Aldynchoven en prester, Serges Dûcker ende Godeke Sluch van Welynchoven der vorscreven ebdissen ende convente tho nûtte ende tho der hant, dar ordel ende gerechte over gench, asse tho Dortmunde recht was; ende hir waren over tho tûghe genomen Johan Suderman, Hildebrant van Wichede, Thideman Swarte, Diderich van Overbergh, Gosvin Lakensnydere, Kerstien Schulte; ûm dat disse vorscreven stûche vast ende steede blyven, zo heb wy Thideman van Budelswinch, richter vorscreven, dissen breif hir op gegeven besegelt myd onsen ingesegele om beyder partyen beede willen, vort Ludeche van Culpe end Johan van Werle vorcopere dys vorscrevenen hoves erdlandes, hebbet dissen breyf myd besegelt myd eren ingesegel om merer stedigeit willen all disser vorscrevenen stucke; end wy Ludeke van Culpe, Johan van Werle, vorscreven, betûget onder onsen ingesegelen, de wy an dissen breyf gehanken hebbet, al disse vorscrevene stucke war wesen, ende loven de in

guden trûwen vast ende steede halden ende al argelist ut gespreken. Datum feria tercia proxime ante pentecosten, anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo septimo.

Nr. 3.

D. an den Erzbischof von Köln: antwortet, daß ihre Bürger, welche Güter in der Villa Körne haben, jährlich dem Verwalter des Hofes in Körne in Dortmund auf dem Brithove einen Erbzins erlegt haben, wie es ihre Vorfahren immer getan haben. D. bittet, auch fernerhin die Bürger im ungestörten Besitze der Güter zu belassen (1367) Juli 13.

Gleichzeitig Papierabschrift im Dortmunder Archiv Nr. 481b. Der Brief geht dem Briefe Dortm. U.-B. 1, Nr. 816 von 1367 Aug. 14 voran.

Salutatione parati obsequii cum debita reverentia premissa. Littera vestra, quam nobis alta vestra reverenda paternitas miserat, intellecta, fecimus opidanos nostros bona in villa Kurne habentes ad nostram presenciam convocari eisdem vestre litere continentiam exponentes. Qui responderunt, quod .. predecessores .. progenitoresque ipsorum et ipsi talia bona pacifice possederunt absque alicujus impetitione pro pensione hereditaria illi cui curtis in Kurne committitur in opido Tremoniensi in loco dicto op dem Vrythove annis singulis exsolvenda, asserunt etiam, si dicta bona sint ipsis iuste et legitime abiudicata, ipsos penitus ignorare. Quocirca supplicamus vestre reverende paternitati tam humiliter quam attente, quatenus amore dei nostrique servicii perpetui ob respectum permittere dignemini, quemadmodum vestri .. predecessores id permiserant, ut iidem opidani nostri bona eorum ab ipsis et progenitoribus eorum ad decursum plurium annorum possessa valeant pacifice sub pensione solita possidere. In premissis sic vestra paterni-

tas facere dignetur, ut vobis pro eo ad actiones graciarum perpetuo obligemur. Datum nostro sub secreto ipso die Margarete virginis.

Consules Tremonienses vestri humiles et devoti.

Nr. 4.

1. Verzeichnis von 109 Einwohnern der Westerbauerschaft, welche bei der Puntinge (1393) ihr Vermögen schriftlich angegeben haben.

Gebrochenes Blatt Nr. 1110[46], welches wohl der Nr. 2 = 1143[48] vorangeheftet gewesen ist; es scheinen nur die beiden äußeren Blätter des Heftes erhalten zu sein. Die unter Nr. 4 folgenden Nummern sind bei dem Umbau des alten Rathauses gefunden, während die anderen gleichartigen Verzeichnisse bereits bei Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, S. 267—297 gedruckt sind.

Westerburscap.

Dese hebben er gud over bescreven geven.

Copman Albert. Hinrik opme Stalle. Rotger ten Putte. Lewe van Krukelo. Johan Cederborn. Diderik Garnekoper, dey wantsnyder. Gobele van der Vyrbeke. Mette Ravens. Vos dey Keteler. Segebode dey Smêt. Conrad van Delwick. Wendele Rekelynchus. Bele Reynersche. Johan van Rode, de vleschhower. Bekerman et Diderich Wattenschede. Ernst van Rodde. Gerlacus Sporere. Johan Fricke. Tydeman Olyslegere. Elzeke Botermans. Otto to dem Holte. Sculte van Crawynkel. Johan Grevelman. Gerlagh van der Brůghen. Her Johan Vyncke, dey alde. Kappenbergh. Herman Goltsmet. Wynand Hedermynchus. Tydeman Smythuys. Lambert Beye. Hinrich Poteken. Henne Mureman. Hinrich van Solingen. Rutger Wasmot. Johan Barberech. Woldal. Johan Ruggenbeckere, westene. Johan van Geyrderen. Albert Beye, dey alde. Johan to Lynne. Herman Bozevogel. Herman Berstrate. Segebode de Grutere unde

sin sones kynt. Drude des Gruters dochter. Johan Vynke. Conrad des Voersten. Hense van Rynbeke. Lewe vome Hovede. Nolle de Grote de schomekere. Drude Popyncbus. Jutte van Lenepe. Beleke van Werle. Wynekes vrowe van Solyngen. Orde van Kastorpe. Johan Kleyneherbede. Heyne van Royden. Styne unde Hebele, sustere van Budelswynge. Johan Brake. Johan Saley. Herman Berstrate, I swart monich. Teleke Portekens. Engelbert Scaprůde pro domo fratris sui domini Wilhelmi. Her Detmar Cleppinc. Nolleke tho der Bylen. Ludewich Rudello. Erembert de Wullenwever. Smalenborgh. Druden sin suster van der Molen. Johan Soldey. Johan Hentteler. Buschowere. Neytte Kukens. Rotgher Bunneman. Alberd Beye dey junghe. Dey kinder van Palzode. Thidemann Ammentroist. Vryman van Elleren, dey wonet bi der Horneborgh. Mathias Trappe. Drude Balken[1]. Herman Scomeker in dem Westenhelewege. Hinric Prume. Johan Prume unde K. . . . des Korten dochter. Her Evert Wistrate unde Stineke, sin suster. Claws Bersword. Johan Wickedeman. Heleke vanme Schide. Alvyn vanme Schyde. Herman Mesmeker. Her Arnd Suderman. Henrik van Brakel, geheiten Ketken[2]. Her Johan Wale. Kunne van Unna. Gerlach dey scryfere. Johan van Vychke, hern Hylbrandes sone. Herman Helmesmet. Johan Wistrate. Greyte Wistrate. Johan Suderman, Hillebrandes zone. Johan Murman, dey junghen. Vrowin Tasghe de alden. Eynchelbert van Blanckenstede. Johan Hederlo. Drees Ludensceden. Johan Kynt. De kyndere van Heyreke. Hilleke Smythus. Tideman van Hovele.

---

[1] Hier beginnt die zweite Innenseite des gebrochenen Blattes; da das Blatt geheftet war, scheinen dazwischen Blätter verloren gegangen zu sein.

[2] „Ketken" undeutlich.

2. Einschätzung des Arnd und Hildebrand Sudermann.

Doppelblatt Nr. 1110[48] des Dortmunder Archivs.

Dyt is Arnds und Hildebrands Sudermans gud:

To dem eyrsten dat Suderhus. Item dey Kopersmitte. Item dey gadem, dar Lobbert, dey bode, inne wonet. Item dat hus, dar Conrad Schardemund inne wonet, und dar hevet Johan van dem Schide 1 mark uyt und dey hebbe wy der stat gelenet. Item op dem Kolenbrynke ute dem hus, dat Siben to horde by dem grutere 6½ sol. Item ute dem hus, dar wanner Tileman dey Kostere inne wonde 3 sol. Item dat hus, dat dem Leydeckere by sunte Katherinen to horde 6 sol. Item ute dem hus, dat Henneken von der Hyvene to horde, benyden Menrike op der Judengassen 6 sol. Item ute des Rodencreders hus 6 sol. Item ute dem hus, dat Langerbeyne to horde by der Schoven, 6 sol. Item ute dem, dat dem Snůvere to horde by Ecberte van Werle 3 sol. Item ute dem hus, dat Everd Smalenberge to horde, 4 sol. Item so hebbe wy eynen garden ostene by Herman Aldinchoven garden, unde dey ghilt 40 scillinge unde dar hevet Jo. Murman dey alde uyt 20 sol. Item so hebbe wy by Hilbrandes garden van dem Palsode by der Wistraten 3 scepelsede landes. Item op dem Holenwege, dar men to Horde wil gaen Ostene by dem Reneboeme 6 scipels. Item ope suncte Benedictus Kerkhove 3 scipels. Item ostene by Beyen garden nycht vere 2 scipels. Item an der selven gygeent ostert an 2 morgen. Item tegen dem Cruse over op dey nortzide 5 scipels. Item tighen dey Gracht over op dey suszide 3 morgen. Item op gensit des Dekens graven ostert an op dem Gosenpade 6 scipels. Item by Crakowerbreyde 3 scipels. Item by dem Kortenholenweghe tuschen der Ruterhus 5 scepels. Item by dem Grotenholenweghe, dey sich dryget to Schuren wart, op dessit der Semere 6 scipels. Item tuschen Horde unde Aldinchoven oppe der Emerschere 7 morgen.

Item by dem Eyctelghen by Corne 1/2 morgen. Item dar over op dey ostside unde schůt op den Waldendal 1 morgen. Item by der můlen by der Kukelake 1 scipels. Item by dem Vorste, dat dar heyt dat Eckerenschot unde ghilt ene mark. Item in dem Osterholte 3 schar holtes. Item by dem Hecke, by der Wydene wysch op dey sutzide 5 scepels. Item by dem selven hecke op dey ostside 5 scepels. Item in der alden wysch dar hebbe wy drey plessche inne, unde doet by achte voder hoges des jars. Item in dem vorste ene gave holtes. Item by der Korten Můlen alvaste unde is cleylant 2 1/2 scipels.

Item op dem Spedenvelde an dem Cornerholte 4 morghen. Item dar nycht vere 2 morghen. Item 1 morghen. Item 1/2 morghen. Item nicht vere van dem sighenpade in twen stucken 1/2, 1/2 morgen. Item op dey nartside Gobelen dike Wistraten 3 scepels. Item by Gobelen dike Wistraten, dat dar heyt in der Wyssch unde is brockland 3 scepels. Item[1] in der wisch tuschen Gobelen diken Wistraten 1/2 morgen. Item in der selven gygenet 1/2 morgen. Item in der selven gygenet 1/2 scipels. Item dar nycht vere van unde scheiten up dem graven tuschen Corner mersche 3 scipels. Item hir by 7 scipels. Item nicht vere dar van 1 morgen. In dit is al brocklant[1].

Item by dem Sipenpade 1/2 morgen. Item op gensit dem holtweghe oster on tuschen der nyghen lantwere by Cornerholte unde der Corne 1 morgen. Item so scheiten op dat water, dat dar heyt dey Corne 5 scipels. Item so liggen by der selven Corne 3 scipels. Item tuschen dem holtwege unde den erlen 1 scipels. Item in der nat 6 scipels. Item tuschen der nat unde Cornermersche 3 scipels. Item nicht vere van der selven gygenet 3 scipels. Item by dem Gronewege 5 scipels. Item eyn 1/2 scipels. Item tuschen der Hobyncwyden unde Gronenwege 2 scipels. Item boven der Naet 2 scipels. Item by der Leppincwisch

[1] Zu den Ländereien von Item[1] bis brocklant[1] ist als Randbemerkung gesetzt: „tenden“.

$^1/_2$ scipels. Item an der selven gegenet 1 morgen. Item tuschen der vordersten lantwere unde Cornerdorpe 6 scipels. Item op dem Steynbryncke, dar men geyt to Solde wart, 1 morg. Item op dem schoackere 3 scipels. Item buten Corne by der Tegginchover busche 2 scipels. Item op dem Steynbryncke 2 scipels. Item op dem Steinbryncke 1 scipels. Item boven dem Waldendale unde schut up den Holenwech 3 lopens. Item in dem Waldendale 2 morgen. Item in dem Waldendale 3 lopens. Item dar by 1 morgen. Item dar by in der selven gygenet 3 scipels. Item by Stipelmans kulen $1^1/_2$ scipels. Item benyden Stipelmans kulen $1^1/_2$ scipels. Item buten der vordersten lantwere, dar men doer tût to Brekeler Lynden boven an der hege to Schuren wart $1^1/_2$ scipels. Item by der vordersten lantwere alvaste, dar men dar dey lantwere tuyt to Brekeler Lynden op dey sutzide 6 scipels. Item by der selven lantwere over den wech op de nartside 3 scipels. Item dar nycht vere 6 scipels. Item tuschen dem Steynbrynke unde der vordersten lantwere in twen stucken 3 scipels. Item en van der syt dem Berebome 3 lopensede. Item op dem Schoacker 3 scipels. Item by Stypelmans culen 2 scipels. Item buten der vordersten lantwere in dem velde to Wanemale 1 scipels. Item by dem Waldendale van Corne 2 scipels. Item by Cornerhecke 2 scipels. Item op desset Corne unde heyt dey anewende 1 morgen. Item by Cornerhecken in twen stucken 4 scipels.

Item by dem Leppinchove 3 morgen[1]. Item 6 scipels. Item 6 scipels. Item dar nycht vere 5 scipels. Item 1 scipels. Item dey Leppincwisch 4 morgen. Item dar benyden to Corner holte wart 3 scipels. Item in der Nat 1 scipels. Item in der Nat, dar liggen drey rugge effte stucke unde halden by 2 scipels. Item so liggen dar op gensit dem Ty .... 3 rugge unde dey neste to Cornerholte ...... Item by der lantwere benyden Wanemaler

[1] Über den Leppinkhof s. S. 73 f.

weyden .... 1 morgen. Item op gensit dem Sigenpade unde dem Helweghe tuschen der Corner lantwere unde dem watere der Corne 2 scipels. Item op gensiit der heghe ostwert an unde tuschen der Corner lantwere unde der Corne 1 morgen. Item an der selven gigent in twen stucken 1/2, 1/2 morgen. Item op dem Redenberge by dem Karsipen 2 morgen. Item by der selven gygenet op dem kleye 2 morgen[1].

Item den Leppinchoff myt den dyken unde 6 gave holtes in dem Cornerholte. Hir van gyvet man in dey kerken to sunte Rynolde des jars 14 biker gersten. Item dar liget ene hovesate by alvaste tyghen dem altere unde hir van gyvet men des jars in dey kercken vorg. ock 14 byker gersten.

Item Trinchamers hovesate unde hevet in Corner holte 1 1/2 gaven unde ghilt ock in dey kercken 14 biker g... Item Hinrick Langen hovesate ind hebet in Corner holte 3 gaven unde ghilt ock in dey kerken 14 biker gersten. Item dar by hern Detmar Cleppinges gude to Corne ene hovesate unde ghilt in dey kerke vorg. 28 biker gersten, unde ghilt ock Mulseberghe alle jar 12 den. Item so hevet wy in Corner holte 3 gave holtes. Item van Johanne van Hoynghen 1 1/2 gave holtes. Item so hebbe wy den halven teynden to Corne. Item so hebbe wy ute Henemans gude van Rode to Corne 12 den. Item dey helfte van der wysch, dey dar heyt dey Konycgynne op dem Broke to Wanemale, unde men gyvet dar van in den hoff to Brakele alle jar 18 den.

Dit gyvet wy wyder in den rykeshoff to Dorpmunde: primo 4 malder haveren, item 2 scipel roggen hoffscipel mate, item 25 1/2 den.; item 4 sol.[2]

---

[1] Daß die oben angegebenen Ländereien zu dem S. 73 genannten Leppinkhofe in Körne gehören, ist zwar nicht direkt gesagt, ergibt sich aber durch die Lage dieser Ländereien beim Leppinkhofe und in Körne.

[2] Das ist genau die Abgabe eines Reichshofes, wie er 1376 Dortm. U.-B. 2, Nr. 59 angegeben ist.

Item so gyvet wy van dem gude, dat in den hoff to Corne hort 14 sol. Item to Scuren 3 scipels. Item to Scuren 3 scipels. Item $2^1/_2$ scipels. Item 1 scipels. Item op dem Assendide 1 morgen. Item in dem Gremerode 6 spels. Item in dem Gremerode dey aneweynde 3 scipels. Item 1 scipels. Item $3^1/_2$ scipels. Item broclant 1 scipels. Item 3 lopens. Item op dem Cleye op Scuren velde 2 morgen. Item op den Broke 3 lopens. Item op den Broke 1 scipels. Item op den Broke 1 scipels[1].

3. Einschätzung des Winand von Hederminchusen, der unter anderem einen Twedehof mit einer halben Gabe, einen halben (Königs)hof mit einer Gabe und $2^1/_2$ Schar im Österholze besitzt. (1393.)

Papierblatt im Dortmunder Archiv Nr. 1100[46], teilweise erloschene Schrift, auf der Rückseite: Wynand Hederminchus.

Bona hereditaria Winandi de Hederminchusen[1]. (Int erste)[2] heb ic ene halve tvydehove[3], dar (horet)[2] in sechs morgen landes ende en schepel ende ene (halve)[2] gave holtes in dem vorste, ende landes lighet 4 morg. in dem Ba . . . . . s(chut up) dey wysche ende half morgen . . . . . side ende 7 schepel lighet buten der . . . . . unde hort in dese halve hove . . . 10 penninc-gheldes, des ghet ut des H . . . hus ene mark, ut selighen Kopen huse 11 sh., ut der Kunnes huse 7 sh., ut dem huse Clevinghuse 6 sol. Item heb ic noc ene halve hove, dar hord in (12) morgen landes, dit lighet al in dem Banemole dar umelang, mer van deen 12 morgen lighet 2 morgen an dem weghe boven der Mortmolen unde es snode hard land, unde en morghen leghed by dem Garenpute ende oc leghede en morgen an der Imescare ende is oc snode land; item hord in den halve hove ene wisch van

[1] Randbemerkung: und ghilt tenden.
[2] Erloschen, Lesung nicht ganz sicher.
[3] Lesung „tvyde“ nicht ganz sicher.

enem voder hoges unde ene gave holtes in dem vorste. Item heb ic 5 morgen an eme stucke, dey leget buten der Westenporten ende schut op der stades graven ende es lenghud. Item heb ic 2 morgen, leghet by Divinghuven ende es oc to male snod lant. Item heb ic by Schurer kulen opem Rodenberghe 1½ schepelsede, dat hevet wol 10 jar dreis leghen. Item heb ic 5 schelsede ostene by der utersten Landwere. Item heb ic 5 scepelsede opem nygen rode lande inme afterlate. Item heb 5½ schelcede op der side der Banemole. Item heb ic 2½ scare inme Osterholte mit er tohoringe. Item heb ic enen morgen by der Kolkulen. Item an pennichelde ut Gobelen hůs der Virbeke ene mark. Item ut selghen Conrads hůs van Enede oper Hůvelstraten 4 s. Item ut dem hove ton Eken 9 sol. Item ut selighen Cůpen hůs 6½ sol. Item ut selighen (Steffen hus[1]) des Kremers oper Camstrate 2 sol. Item so heb ic coght van der stad 7½ ghuldene gheldes[2] ..... Item heb ic von errer wård, de leghet by der Kokelake 2 sol., de hevet wol 40 jar dreys leghen, dar van en wurde my nycht. Item heb ic en hůs, dar ic inne wone met sir to behoringe.

4. Einschätzung des Thidemann Smithusen, unter anderem mit einem halben Königshofe und einer halben Gabe. (1393.)
Ebd. 1110 [47].

Dit is dat land, dat Thideman Smithusen hewet in deme rechte to Dorpmunde.

Primo ene halve konighes houve, dy heldet eens scepel min dan 14 morghen landes. Des lighen von der Westene porten van dem Stenwege over den Nyghe Graven unde ower den vech, dy to Gobelen stenkulen ward ghet tote, dat men hetet tor Stillen Kisten 10 morghen unde 1 scepel-

---

[1] Unleserlich, Ergänzung nach Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 230, 14.

[2] Wohl Erbrente, wie U.-B. 2, Nr. 215.

sade, dar boven lighen 5 scepelsade, dy streken an den vech to Papelo vart ghet. Item 5 scepelsade vor dem Rennebome boven der Stenkulen by dem Rantweghe. Item 4 scepelsade keghen den Torren by des Grevenhove. Item ene klene wich van ener roude in dem Bonnenbade. Item ene halve gawe holts. —

Item 10 scepelsade landes, dy lyghen osten by der Ruterwarde. Item dat hus, dar hy inne wont by sencte Mertins Kerke, dar gaen ut 2 mrk. rente Greten Gravekampes[1]. Item ene marcc erflike rente ute Kunnen gademe van Howe op der Howelstrate. Item 5 sol. 2 den. ute Gherdes hus des Bomhowers op de Brughestrate. Item 9 sol. ute Taben hus des Smedes op der Brughestrate, dar nu inne wont Kustos.

5. Einschätzung des Claus Swarte, der unter anderem einen halben Königshof mit einer Gabe Holz angibt. (1393.)

Ebd. 1100[48]. Das Blatt ist gebrochen, der obere Rand ist zerstört, ein großer Teil ist durch Wasserflecke unleserlich geworden. Der Name des Ausstellers ist auf dem Blatte nicht erhalten; da er jedoch 18 Den. aus Schone Johanns Haus bezieht, kann der Aussteller nach der Eintragung in Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 231, Zeile 32. 33 nur Claus Swarte oder Albert Beie sein. Für Claus Swarte allein trifft der Besitz einer Gabe zu, vgl. S. 203, während Lambert Beie S. 195 als Inhaber einer Rente von einer Mark aus den angeführten Äckern angeführt ist.

.... Item .... Voerdessche hoeve, dar hort to dey hof mit eme ghademe to Wippervurde oppe der Hővelstrathe. Item twe morghen by Schurer kerkhove, dar Johan Brake an dey westsyde lant ane leighende hevet und Herman Monek op dey oestsyde. Item op dey nien Lantwere boven den Thőlners phorten scheytet 6 schepelzede, doer her Ludeke van Culpe op dey ostsyde lant ane licghende hevet. (Von den nächsten 16 Zeilen sind nur einzelne Wörter lesbar.)

[1] Vgl. Finanz- und Steuerwesen S. 260, 36.

Unde es dat ... stucke van .... Wickede, dat heldet 4½ morghen. Item leghet aen der Maertmolen heghen .... syde 5 schepelzede, dar her Johan van ..... lant ane licghende hevet op dey naertsite. Item boven der Wistratekulen 6 morghen ende het dat cley. Item daer beneden ene wies van twen cleynen voder hoes ende 1 roede howasses in dem Bonemôle tuschen des Heiligen Geistes wies ende unser wyes. Item an dem bome vôr der Wistrate phaerten aen dem Krecghenphote 9 schepelzede. Item 7 schepelzede buten by ...... chusen unde scheytet op der Juncheren Kerchof.

Folgt nächste Seite, das obere Ende (mindestens 5 Zeilen) ist ganz abgerissen, Zeile 6 nur lesbar „sthenwech", Zeile 7: „6 schepelzede", in diesen Zeilen muß, wie das Folgende zeigt, der Bestand eines halben Königshofes angegeben gewesen sein: Item ene gave holtwasses in dem Vaerste. Disse vorgenante hove en ghilt nicht dan wot 1½ coningheshove des jaers pleghet to ghelden in den rikeshof, ende dey tentpenincge van elken morghen.

Item neghende half morghen leghet lancges der Holenbeke, unde es wol dey helfte cley unde schenich. 15 Zeilen wieder fast ganz unleserlich. ... schepelzede, ende schût op dy Nien ....., dey van der Thôlners Phorden ... het tho dem Deyvedale wert. Item enen garden buthen der Oesten Phorthen an der nartsyde des Heleweghes, dey doet 4 mark, daer hevet dey Branddenborchesche ut 3 mrk. Item licghet by dem ghaerden aen landde ende an wyengharden tendehalf schepelzede, daer hevet Lambert Beyge[1] ut ene mark erflic. Fehlen wieder mehrere Zeilen oben an der dritten Seite. .... der Gracht, daer hevet Johan van Rodde ut 4 ghulden erflich. Item 3 roeden hoeywasses in dem Banemole tûsschen des Hilleghen Ghestes wyes unde Alwyns wyes van dem Schide, daer wy ene roede tûsschen hebben

---

[1] Siehe oben; es kann also nur das Verzeichnis der Güter des Nikolaus Swarte, nicht des Albert Beie sein, obwohl beide, wie aus der oben erwähnten Stelle erhellt, 18 Denare Rente aus Schone Johanns Haus haben.

licghene also vog. Item uht Demekens hues, dat Ffirande tho horde, 3 sol. gheldes. Item ute Schone Johans hus by Vemeren 18 den.[1] Item uht Berstraten ghadem, daer dey swertvegher inne wonet, 2 sol. Die nächsten 10 Zeilen sind nur sehr teilweise lesbar.

6. Einschätzung der Kinder Tidemanns von Herreke, unter anderem mit einer Gabe Holzes in dem Forste, Königshofesland und einem Twedehofe. (1393.)

Ebd. Nr. 1110[49].

Liberi Thidemanni de Heireke.

Int eyrst unse huys unde hof to Herreke mit siner tobehorynghe, dar gheet des jaers ut — 2 sol. erfflike rente et 1 mrk liifrente.

Item ut Hensen huys van Rynbeke in den Westen Helleweghe des jaers erfflike . . . .[2]

Item ut Tideman Schelewendes huys op der Kamstrate by dem huse to Vemern des jars erfflike 14 sol.[3]

Item ut deme huys, dat Gosscholkes Fyrinds was, dat nu to hord Hensen Demeken up der Kamstrate, des jars erfflic 9 sol.

Item ut Enghelmastes huys up den Westenhelwege des jaers 6 sol.

Item ut Hinrikes huys van Adene, des smedes, in den Oestenhelwege des jaers 14 sol.

Item ut Gruben huys des Pelsers up der Hovelstrate, dat nu to behort Henrike Deip, wevere, des jaers 6 sol.

Item ut Gherdes huys van Wittene up der Kamstrate, dat Conrad Scholers kyndern to hort, des jars 6 sol. Disse halve mark vorscreven bord Drude van deme Nyenhove to erme live[4].

---

[1] Vgl. S. 195, Anm. 1, und Rübel, Dortm. Finanz- u. Steuerwesen S. 231.

[2] Lücke.

[3] Finanz- und Steuerwesen S. 235 auf 15 Sol. angegeben.

[4] Finanz- und Steuerwesen S. 228, 27.

Item ut Johan Wysen huys up der Kamstrate, dat nu to behort Albert Bodelhove[1] des jaers 4 sol.

Item 4 morghen, dey licgen westene by der Juncheren Kerchove, und scheyten opperwerd int veld to dem Garenputte werd.

Item en deme Banemole 5 scepelzede.

..... van deme Akenpade und der Martmolen weghe 3 morghen, un het de Bredde.

... up de Bredde 1 morghen und het de lange morgen und gheet nederward up dey .... here boven dey Helbusche.

Item by dem renebome to Dorstvelde 2 morghen.

Item en luttic hir up dissit deme lande vorscreven to der stad werd $^1/_2$ morghen.

Item buten der Kokeleke porten 2 morgen 1 scepelzede.

Item by der Nyen porten $^1/_2$ morghen.

Item up deme Garneputte 1 morghen.

Item en luttic hir opwert 2 morghen und heyten de corten morghen und scheyten up der wech, dey to der Martmolen ghet, und ghaen vort to deme Garneputte wert.

Item by der Stenkulen 2 morghen teghen dat Bunnenbade.

...... deme weghe by der Nyen Molen 6 scepelzede hovesland[2], dar van ghevet ...... ers der stad 3 malder korns.

Item by Dorstvelde by der brucgen ene wysch ummetrent van $2^1/_2$ af 3 voder hoys, dar na datte wesset.

Item ene gabe holtes in deme Vaerste.

Item ene stenkule tusschen der Stades kulen unde hern Johans kulen. Hir van ghevet men des jaers der stad vor eyn twedehove ummetrent 13 sol. of 14 sol[3].

---

[1] Rübel, Finanz- und Steuerwesen S. 234, 27 sind die 4 Sol. aus Albert Bodelhoves Hause als an Hilleke Smithus fällig verzeichnet.

[2] Gemeint ist „Königshofesland", vgl. Finanz- und Steuerwesen S. 90—91; jeder Morgen Königshofesland leistet 2 Malter.

[3] Die Abgabe von abwechselnd 13 und 14 Sol., also von 1 Mark 6 Den., ist nur um $1^1/_2$ Den. höher als die gewöhnliche von einem Twide-

7. Einschätzung der Brüder von Paelsode, unter anderem mit der Hälfte eines Königshofes zu Holtekotten, einer Gabe Holz und Reichsgut. (1393.)

Ebd. 1110[39]. Drei sehr defekte, ehemals zusammengeheftet gewesene Blätter. Anwendung von Reagenzien ließen nunmehr einzelne Schriftzüge, namentlich auch die Namen der Beiträge 11, S. 247 noch als Brüder Brake bezeichneten Besitzer Palsod, erkennen. Der ganze Königshof kennzeichnet sich durch seinen geschlossenen Güterbestand von $9^1/_2$ und $9^1/_4$ Morgen in zwei aneinanderstoßenden Kämpen und die Lage dieser Kämpe am Außenrande der Siedelung Dortmund nach Norden hin an der Landwehr, ferner durch die Lage auf dem Haferfelde (vgl. Beiträge 11, S. 244 ff.) als ein wesentlich im confinium ausgeschiedener Königshof mit geschlossenem Flurbestande; die Größe ist nicht genau zu erkennen, da die Aufzeichnungen über die weiteren zum Königshofe gehörigen Grundstücke sich nicht haben lesbar machen lassen. Die Mitbesitzer dieses Königshofes, die Brüder von Palsoed, sind S. 143 Anm. 2 als Reichsministerialen gekennzeichnet. Herr Detmar Kleppink, der als Mitbesitzer des Hofes genannt wird, ist der S. 204 Nr. 24 genannte Detmar Kleppink.

Brodere van den Phaelzoed.

In dem eyrsten so hebbe wy eynen hove tho Holtekotten, dar her Detmar Cl(yppinc dey) andere helfte to horet, also dey alinghes hove gheleghen is, also hir na g(hescriven steit):

Item dey hof ende dey twe kotstede ende dieck dar an liggende mit ere to behoryncge to Holtekoten is en rikeshuve, dar von hort to dey helfte her Detmar unde dey andere helfte uns. Hir to hort 9 morghen landes ende 2 sc(epelzede) op dem Groten Campe. Vart 9 morgen ende 1 schepelzede op dem anderen campe, disse 18 morghen ende 3 (schepelzede) licghen bynnen der Lantwere ...... Vort licghen buten (der Landwere op dem) Havervelde ende dar .... nyder Evenake .... licghen ..

Von den folgenden 10 Zeilen sind nur einzelne Worte zu lesen, wie tuschen Eveneke . .

---

hofe = 1 Mark $4^1/_2$ Den., es kann sich also bei dieser geringen Differenz nur um eine Abrundung handeln.

Vortmer 2 schepelzede liggen . . . . . und Holtekotten, dei . . . . . . Detmare ende uns . . . . . .

Vort 8 morghen in . . . . Havervelde, dei gheldet dem g(reven van) Dorppmunde 8 den. ende der stad van Dortmunde 8 malder haveren (ende) disse 8 morghen vorg. hort ock hern Detmar ende uns. Hir van geve wy unser moder 24 sh. des jars to (lyftu)cht.

4 Zeilen unleserlich.

. . . . ene halve halve conicghes hove, dar dey weder . . . . Johan Brake, dar uns van tho horet X. morgen, 1 schepelzede, (ende de)r licghen 11 schepelzide buten der Kokelacken, daer dey junchvrowen van sunte Katherinen lant an licghende hebbet op dey . . . . syde. Vart enen halven morghen by suncte Benedictus kerchove an Schurer wege. Vart 10 schepelzede op dissit dem crûse oesten an . . . . . side des Heleweghes, daer hevet ut . . . . dem Schide 4 ghulden gheldes . . . . . ghen over of an der syet des weghes . . . . pelzede tho dem Deyfdale . . . . . . nest der Gracht . . . . Hulschede vor leghen.

Nächsten 9 Zeilen fast ganz unleserlich.

. . . han in dem vorste . . . . . . kuningeshove . . . . . . 24 ghulden . . . . . . ende 1 halve m(orgen) . . . . ende es rikes ghut, ende . . . . 8 punt wasses ende 1 . . . . . morghen, daer hevet Moreman by sunte . . . . 5 mrk. gheldes.

Item 1 wys by Thidemans walle van Hovele van 3 voderen hoghes.

Item 13 schepelzede boven Bunemans crûsen, ... scheitet mit dem endde op den Rantwech . . . . . schepelzede . . . . middelsten Randwech.

5 Zeilen unleserlich, dritte Seite:

Item 6 schepelzede daer by in de . . . .
Vort 6 schepelzede by der Caterinen b . . .
Vort 6 schepelzede dar by.
Vort 6 schepelzede by Dydinchoven ende es cley.
Vort 1 morghen by Hoppen wyden.
Vort 1 morghen by Ederlos warden.

Vort 2 morghen op dem Randwege tho Hoerden by dem bome.

Vort 3 morghen dar by .....

Johan Wale ut 1/2 mrk.

Vort 2 1/2 morghen in .....

Vort 2 1/2 morghen by ......

to Aldinchofen. 15 Zeilen ganz oder fast ganz unleserlich.

Item unse sustere 8 mr.

Vort Joh. Sudermans hues .....

Vort dey grave tusschen der men pot ... dem Rôdden torne und sted uns vor ..... van der staed.

Vort 1 stukke ghaerden by der ..... doet 18 den.

Vart teghen dem Rôden torne .... doet 8 sol.

Vort vor der Wistrateporten 1 garden .... Wistrate gharden 18 sol.

... konninghes hove met der Platerschen ..... unse deel doet 20 sol. des heve .... dey Phopinchuessche 16 sol.

Vort met her Albert Swarte to der Borch uht 1/2 ghaerden, unse del doet 2 mrk., des hevet Albert weder daer ut 18 sol.

Item ut eme stûcke landes by Wanemale 18 den.

..... hebbet Busschoer v. 1 mark.

..... uch 1/2 mrk.

..... schepers 11 sol.

..... de Werle 7 sol.

Von den nächsten 5 Zeilen nur die Summe zu lesen: 6 sol., 6 sol., 3 sol., 2 sol., 2 sol. 10 Zeilen ganz unleserlich. Dann

...... Westene poerten unde 6 roeden.

...... dem Banemôle unde 9 sol. gheldes.

..... staed unde dat hues daer Gherlakus. ... ruver ine wont in deme Westen Helewege dat hues, dar Gherlakus vor ghelt ..... 1 ghave holtes in dem varste.

.. behoret Johanne vorg. ende uns gementlike to.

..... by Schurer Berbome.

...... by 6 schepelzed.

..... buten der Lantwere to Schuren wert 6 schepelzede.

Item dar by 1 morghen.

Vort vor Horde op (den) Rodenberghe 6 schepelz.

Vort by Schurer Berbome 6 schepelzede.

Vart oppe dem Kolzipen by Schuren 3½ morgen. ende het dat Haverlant unde leghet dreysch.

Vort so hevet Johan vorg. unde wi totzamen ½ hove to Wanemale ende .....

hove, dar hort to ......

geldet teynden und horden doet 12 ...

Vort so hevet Johan .....

in Wanemole 1 hove,

in den nächsten 5 Zeilen sind nur einzelne Wörter erkennbar.

8. Einschätzung des Everd Wistrate.

Ebd. 1110[51]. Fast vollständig durch Feuchtigkeit undeutlich geworden. Die Überschrift lautet Int primo her Everd Wistrate. Angeführt sind etwa 32 Posten an Ländereien, aus denen Angaben über 2, 1, 3 Morgen, 5, 9, 6, 2 Scheffelsaat noch zu erkennen sind. Da aber ein Zusammenhang nicht mehr herzustellen ist, unterbleibt der Abdruck.

9. Einschätzung eines Unbekannten.

Ebd. 1110[52]. Pergamentblättchen, Name unleserlich.

.... Int eyrste en hus dar get ut ...... Winede van Hedermich(usen) .... her Tideman van Hovele 8 schillege. Item en ander hus, dar get ut 3 schillinge ... Saltrumpe, unde en halven scilt. Item 3 morgen landes by der Nygen Molen konegeshoveslandes dar get ut 6 malder korns.

Item 3 morgen landes tegen deme alden rade dey worden gekoft ume viftich guldene, unde dar is seder en mark geldes ut verkoft, dey hevet Kappenborch dar ut. Item 2 morgen kley landes, dey kochte ich ......

.. ut versat ene halve ..

Letztere 2½ Zeilen sind nur bruchstückweise zu entziffern.

Nr. 5.

Vergleichendes Verzeichnis der Gabenrechte von 1386, der Königshöfe von 1393 und der Königshöfe von 1399.

Im folgenden sind, wie S. 66 ff. erläutert ist, nebeneinandergestellt:

A. Ein Verzeichnis der „Gaben" in dem Forste, wie sie 1386/1387 nach Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 33b bestanden haben sollen;

B. Auszug aus den Einschätzungen zur Puntinge von 1393, aus denen die Besitzer von 1 ganzem, 9 halben Königshöfen, 2 Twidehöfen, 7½ Gaben und 2 Utgaven bekannt werden. Sie sind neben den Gaben des Jahres 1386 eingereiht. S. Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 38, 76 ff. und oben S. 188 ff.

C. Sind neben die Gaben des Jahres 1386 die Besitzer der 19 Königshöfe und des Stegerepeshofes, wie sie für das Jahr 1399 bekannt sind, eingetragen, soweit sie sich mit den Gabenbesitzern von 1386 oder deren Rechtsnachfolgern identifizieren lassen.

Die Zusammenstellung zeigt folgendes: „den gang" hatten 1386 nach A. 25 Personen, darunter eine Frau Kunegundis Saltrump, ferner die Söhne des Albert Kleppink und die des Johann von Bemeren. Bei jeder der 38 Gaben, von denen die Mehrzahl geteilt war, und dem Gange Stegerepeshof konnte nur einer den „Gang" haben. Die Vergleichung mit B. zeigt, daß zum „Gange" der Besitz mindestens eines halben Königshofes gehörte, während die „Gabe" noch weiter teilbar war. Nicht mit jedem halben Hofe war ein „Gang" verbunden, vielmehr war die Zahl derer, die einen „Gang" hatten = 25, geringer als die Zahl derer, die 1399 einen halben oder ganzen Königshof = 32 und einen ganzen oder halben Twidehof = 11 hatten.

A. Aufzeichnungen d. Reichsleutebuches 1, Mskr. Nr. 68, S. 3, 4 über Gabe u. Gang d. Reichsleute 1386, März 13:	B. Auszug aus den Einschätzungen 1393, Dortmund. Finanz- u. Steuerwesen und oben S. 188—201, soweit sie erhalten sind:	C. Verzeichnis von 18½ Königshöfen im Rechnungsbuche 1399: (Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 145.)
Anno domini MCCCLXXX sexto septimo, crastino beati Gregorii pape: Isti habent dona in foresto — † Crux designat den ganck.		
1. Sanctus Spiritus 1.		1. De Hilge Geest ½ hove.
2. Conventus Catharine 1.		
3. † Dominus Johannes et Johannes filius domini Hilbr. de Wickede 1. Dom. Johannes habet den gancg.	3. Johannes de Wickede filius Hildebrandi 1. dey halfe stegerepshove . . gave holtes. 2. ene halve twydehove ene halve gave. Vgl. A. Nr. 9. 22. 33.	3. Johan Wickede ½ twide hove.
4. Dominus Everhardus Wistrade.		
5. † Relicta domini Thidemanni Swarten 1.		
6. Cort Cleppingh, Albert sone ½ hove.		6. Filii domini Alberti Kleppinck 1.

A.	B.	C.
7. † Johannes Wale 1.		7. Her Johan Wale $\frac{1}{2}$ hove.
8. † Nicolaus Swarte 1.	8. Claus Swarte 1 conighes hove, 1 gave holtwasses in dem vorste.	8. Claes Swarte 1 hove.
9. † Winandus de Hederminckhusen 1.	9. Winandus Hederminchus 2 halve coningshove.	
10. † Johannes de Wickede filius domini Hilbrandi, et dominus Johannes de Wickede 1.		10. Her Johan von Wickede $\frac{1}{2}$ hove. Johan von Wickede her Hilbrands son $\frac{1}{2}$ tvide hove.
11. Hibrandus Eyckholt 1.		
12. † Thidemanus de Heyreke 1.	12. Liberi Thidemanni de Heyreke 1 gabe holtes in dem vorste.	12. Dey kinder to Heirreke 1 tvydehof.
13. Thidemannus de Hovele 1, sed habet non hendich, alias sed non haereditarie.		
14. † Johannes Suderman filius Thidemanni.		14. Jo. Suderman, Jo. son 1 hove.
15. † Relicta Johannis Suderman 1.		15. Jo. Suderman. Jo. sone $\frac{1}{2}$ hauve.
16. Relicta Gobelini Wistraten — 1 non habet hendich, sed non hereditarie.		
17. † Relicta Johannis de Eryeste.		17. Ertmar van Ergeste $\frac{1}{2}$ hove.
18. † Relicta Henrici Lemberch 1.		18. Hinric Lembergh, dat nu Albert Beyge hevet, 1 hove.
19. Filii domini Cesarii de Hengestenberg 1.	19. Hildebrand v. Henxtenberg und Ceries, sein son. In dem vaerste eyne gave holtes; 5 schar holtes in dem Osterholte.	
20. Albertus Bischop 1 to Hovele 1 ganck.		
21. Conradus Schriver 1.		

A.	B.	C.
22. Johannes Wikede habet den ganck Stiigrepes hove.	22. Johan Wickede de alde und Johan sein sohn 1. Dey stegerepshove half, ene gave holtes in dem vorste hort Johan half to. 2. Noch in dem vorste 1½ gaven holtes. Vgl. A Nr. 3. C. 22. 33.	
23. D. Thid. Kleppinck et d. † Arnoldus Suderman 1.		23. Her Arnd Suderman ½ hove, her Tideman Clepping ½ hove.
24. † D. Dethmarus Kleppinc et Hildebrandus Paelsode 1.	24. Brodere van den Phalzoed 1 hof mit hern Detmar, einen . . nges hof mit der Platerschen, 1 gave holtes in dem vorste.	24. Her Detmar Cleppink ½ hoeve, dey kindere to dem Paelzode ½ hove.
25. D. Everhardus Wistrate et † Joanes Murman 1.	25. Johan Murman dey olde und Arnd sin son ½ koningshove, ½ gave holtes, 4 schar 1 quartir myn in dem Ossederholte.	25. Arnt Murman ½ twidehof.
26. Dominus Arnoldus Suderman et † d. Sigebodo Ricke 1.	26. Arnd und Hildebrand Suderman in dem vorste ene gave holtes[1], den Leppinchof[1] und 6 gave holtes im Corner holte; Trinchamers hovesate, im Corner holte 1½ gave. Hinrich Langer hovesate, im Corner holte 3 gaven. Vgl. S. 191.	
27. Johannes de Schyda et † d. Kunegundis Saltrumpes 1.	27. Heleke v. Schide und Alvin er zone 1. ½ coninghauve. 2. ½ coningshove, de Kunnen Saltrump to	27. Vrowin Saltrump ½ hoeve, Jo. von dem Schide ½ hoeve.

[1] Arnd und Hildebrand Sudermann zahlen die Abgaben eines ganzen Reichshofes. Über den Leppinkhof in Körne vgl. S. 73 ff.

A.	B.	C.
	hoert hadde. 1 gave holtes in Dorstfelder holte.	
28. † Filii Alberti Kleppinck et Wicgerus Balcke 1.		28. Her Herman Clepping $^1/_2$ hoeve.
29. † Winandus de Herderminckhusen et Thidemannus de Hovele 1.	29. Winandus de Hederminchusen ene halve (tvide) hove, ene halve gave in dem vorste.	29. Winand van Hederminghusen $^1/_2$ hove. Winand van Hederminghusen $^1/_2$ tvydehof, Tideman van Hovele $^1/_2$ tvidehof.
30. † Pueri Joannis de Vemeren et relicta Joannis Suderman 1.		30. Dey kindere tho Vemeren $^1/_2$ hove. Johan Suderman, Jo. sone $^1/_2$ hauve.
31. Pueri Johannis de Vemeren et puelle ton Putte 1.		31. Dey kinder to Vemeren $^1/_2$ tvydehof, dey juncfrowen to dem Putte $^1/_2$ tvydehof.
32. † Johannes de Braken et Albertus Beye 1.		32. Johan Brake $^1/_2$ hoeve.
33. † Dominus Joannes de Wickede et Tidemannus Smithusen 1.	33. Thideman Smithusen ene halve konigheshove, ene halve gave holtes.	33. Tideman Smithus $^1/_2$ hove.
34. † Conradus Berswordt[1] et Hildebrandus Eycholt 1.		34. Claus Berswordt $^1/_2$ hove, Claus Berswordt $^1/_2$ hove[1]. Claus Berswort $^1/_2$ tvydehofe.
35. † Ecbertus de Werle et Hildebrandus Eycholt 1.		35. Egbert van Werle $^1/_2$ hove.
36. † Ertmarus de Eryeste et Hildebrandus Eycholt 1.		
37. Filii Johannis de Bracken et Dethmarus Cleppinck, filius domini Conradi 1, sed non	37. Brodere van dem Braken enen halven rikes hove .... in dar von hort to dey helfte her	

[1] Conrad Berswordt zuletzt Ratsherr 1386.

A.	B.	C.
hendich, sed non hereditarie.	Detmar und .... gave in dem vorste.	
38. Relicta dom. Thidemanni Swarten et † relicta Johannis de Eryeste 1.		38. Her Albert Swarte $^{1}/_{2}$ hove.
39. Johannes Wale et Thidemannus de Hovele 1.	39. Tidemann Smithusen eme halve konyngeshove, item ene halwe gawe holtes. S. 193.	39. Her Johan Wale $^{1}/_{2}$ hove. Tydeman van Hovele $^{1}/_{2}$ hove, $^{1}/_{2}$ twydehove.
Item schultetus 4 dona et quilibet procurator et distributor 1.		
II. Isti habent uthgave in Foresto:		
1. Sanctus Spiritus 1.		
2-5. Ertmarus de Eryeste 4.		2—5. Vgl. A Nr. 17. 38. Ertmar van Ergeste $^{1}/_{2}$ hoeve.
6. Hermannus Berstrate 1.		
7. Conventus S. Catharine 1.		7. Obwohl das Katharinenkloster einen Königshof hatte, ist es im Rechnungsbuche nicht aufgeführt.
8. Hermannus Cleppinck 1.	8. Hermann Clepping en utgave holtes in dem vorste.	
9. Joannes Suderman, filius Hilbrandi 1.	9. Johann Suderman Hildebrands son 1 uytgave.	
	Aus Einschätzung 1393 bekannt: 1. Stegerepshof. 2. 1 ganzer, 10 halbe Königshöfe. 3. 2 halbe Twidehöfe. 4. $7^{1}/_{2}$ Gaben in dem Forste, 2 Utgaben. 5. 6 Schar, $10^{1}/_{2}$ Gaben im Körner Holze.	Nicht nachweisbar in A sind: Dey greve van Dortmunde munde $^{1}/_{2}$ hoeve. Dey greve von Dortmunde echter $^{1}/_{2}$ hoeve. Dey greve noch $^{1}/_{2}$ hoeve. Herman Aldinghof $^{1}/_{2}$ hove. Her Albert Swarte tve halve tvydehove. Dey Wygersche $^{1}/_{2}$ hove. Herman Aldynghof $^{1}/_{2}$ hove.

Nr. 6.

Sühnung zwischen dem Grafen [Konrad VI.] von Dortmund und der Stadt Dortmund, betreffend die widerrechtliche Eintreibung von wilden Pferden des Grafen in das Deusener Holz und die Festsetzung der Mastrechte des Grafenhofes in Dortmund. 1436 Sept. 6.

Aufzeichnung im Reichsleutebuch 1, Mskr. Nr. 17, S. 64b. Gedruckt daraus Fahne, v. Hövel 2, U.-B. Nr. 65, unter Anfügung einer nicht vorhandenen Notiz, vgl. S. 102 Anm. 1.

Item in dem jar XXXVI do wass ekkeren ghewassen, do dreff de greve van Dorpmunde in dait ekkern tuschen viifftych unde sestich swine luttlik und grot, er de rikesherrn inschoren. Op de selve tiit hadde de greve in dem Dousener holte lopende 15 off 16 wilde perde, iunk und alt, darumme sich de rikeshern vogheden by den greven van Dorpmunde unde segheden eme, dat sik dat nicht en borde, dat he eneghe bydrifft solde besunder hebbn, mer he mochte driven vor den ghemeynen heyrden, off dar de ghemeyne heyrde hoede als andere borghere bynnen Dorpmunde, unde wan ekkeren weren, so mochte he int ekkeren dryven sodane swyne, als he up syme hove binnen Dorpmunde upghevoet hedde, unde up synen hoff unde to syme troghe ghengen unde anders nene, na inhalden beseghelder breve, de syne vorvadere und hey dar up unde andere puncte ghegheven hedden. So weren de greve unde rikesheren umme disses gheschelles willen to twen tiiden by den anderen unde enkunden des nicht ens ghewerden, so overqvemen doch de greve unde de rikeslude ens anderen daghes to den Swarten Monekin to holdene, dar solden se up beidde syde er breve unde wat bewisinge elk hedde brengen ume to befynde, waz elk recht und beschet to hedde, dat elk dar by bleve. So qvemen sey up beydde side to den Swarten Monekin in den Reventer, dar de greve myt sik brachte vele van unsen borgheren und andere myt namen hern Andres Musebeke,

Gerd Tolner, Hinrich Monik, Johan to den Husen, Hinrich Wimelhusen, Pelgrim Reynold van Hulschede, Johan Wasmod, Johan Kerkhorde, Reynold Dorstelman, Hinrich Voghe, Johan Teynmark, Claus Mesmaker, Johan Voirman, Lobbert Dutekin unde noch vele gude mannen van unsen borghern, dar leyten de rikesheren enen beseghelden breff lesen, besunder en punt van der drifft, wu dat de greve halden sal myt der drifft, dar up sik de greve bereyt, unde worde van unsen borgheren underwiset, dat sik syne drifft so nicht enborde to driven myt perden, koyen unde swinen anders, dan dat punt van den breve utwisede, so hedden dat ok sine vorvaderen gheholden. So ghenk de greve myt synen vrunden wedder to den rikesheren unde seghede en, he wolde de rikesheren by dem eren laten unde wolde en nerghen ane vorkorten, so begerde de greve myt sinen vrunden, de he up sime daghe do hadde, van den rikesheren, dat se up disse tiitz umme vruntschap willen ghunnen wolden, dat der swine vorss. 30 mochten ghande bliven inme ekkern, de andern wolde he van stunde enen anderen wech driven van Dorpmunde. Vart begerde de greve unde sine vrunde, de he up syme dagh do hadde, dat eme de rikesheren ghunnen wolden, dat de wilden perde dar noch 14 daghe ghan mochten in deme Dousener holte, so wolde he de enen anderen wech van Dorpmunde driven, dar sik de rikeshern up beroydden unde segheden ume begerte des greven unde unser borghere, so wolden se eme des up disse tiit gunnen ume vruntschop willen nicht van rechte. Datum anno XIIII^C^XXXVI des donderstages vor unser vrowen dagh nativitatis.

Nr. 7.

Diderich Oge quittiert dem Reichsschultheißen des Königshofes Dortmund, Gerwin Kleppink, über 20 Gulden, welche Gerwin von dem Ritter Johann Rodenberg auf Westerholt

erhalten hatte; dieser hatte den Diderich Oge auf dem Hofe Rensinck gefangen und um 28 Gulden geschatzt, aber dem Gerwin 20 Gulden wieder bezahlt, weil der Rat von Dortmund und Gerwin sich für Diderich als einen Reichsmann, hörig in den Reichshof Dortmund, verwandt hatten. 1447 Febr. 9[1].

Abschrift im Reichsleutebuch 3, Mskr. Nr. 68, S. 40.

Auss her Gerwins Kleppings Legerbuch in anno 1447.

Ich Diderich Oghe Lamberten Oghe soene bekenne, so as my vortydes Johan Rodenberg heren Diderichs son ritters up Borchart Westerholt up dem hove to Rensinck gevangen und 28 Rinsche gulden affgeschattet hadde, als ich dan ein rickesman bin, behorig in den Konigshoff to Dorpmunde, so hebben dey ersamen borgermeister und rhatt der statt Dorpmunde und Gerwin Cleppinck nu ter tiit ein riikesschulte des Koningshoves to Dorpmunde my vorentwertt, und vor my gededinget in einer vrundtlicken schedinge, dat Johan Rodenberg vorscreven van den vorscrevenen 28 Rinschen gulden my weder gerichtet und betalt hevet 20 Rinsche gulden in handt Gerwin Cleppinck vorscreven[2], vortan woll tho willen vernöget und betalt hevet und schelde ene dar van quyt und hebe gebeden Vrederich Schroder dese quitancie vor my tho besegelen, wan ich selven ghen segell en hebbe, des ich Vrederich bekenne und ummer bede Diderich Oghen vorscreven dese quitancie besegelt hebbe, wante my ouch wyttlich is, dat hey van den 20 gulden vernoget und betalt is. Datum octava purificationis Marie. Anno 1447.

---

[1] Vgl. Eintragung in Mskr. Nr. 17 zum Jahre 1447, Chroniken S. 89.

[2] Hier hat der Abschreiber offenbar einen Passus ausgelassen, der etwa gelautet haben mag: „und bekenne, dat de vorscreven 20 Rinsche gulden my Gerwin Cleppinck vorscreven."

Nr. 8.

Die zwischen den Reichsherren und den Markgenossen des Körnischen Holzes eingesetzten Schiedsleute entscheiden, da die Reichsleute in Eckerenjahren den Körnischen Markgenossen den Durchtrieb durch ihr Holz und über ihre Eckeren nicht hatten gestatten wollen, daß nunmehr in einem Eckerenjahre die Schweine gemeinschaftlich eingetrieben werden, wobei die Körnischen Markgenossen ein Drittel der Zahl Plus 10, die Reichsherren zwei Drittel eintreiben und die Unkosten dementsprechend verteilt werden. 1496 Nov. 14.

Kopie im Reichsleutebuch 2, Mskr. Nr. 67, S. 33—34, von dem Schreiber und Notar Blasius Bruggemann nach dem Original „in dem schreine der rikesheren" gegen 1560/1580 abgeschrieben.

Wy Diderick Prume, Albert Swarte und Johan Duisser, schedeslude gekoren und gebeden mid hande und und munde, als tho Dortmundt gewontlich und recht is, van heren Johan van Hovel, rickesschulten, heren Johan Beyen, hern Wilhem van Schaphusen, Lambert und Claefs Berswordt, Tideman Wickede, Claes Swarten, Johan Vemeren als rikesheren an eyne und van Rutger Wickeden, Thoniss van Schedingen, Gofswin van Unna, Johan Braken alle marckgenoten dess Kornschen holtes an die ander siden, doen kundt apentlick betugen in dessen breve: so twist und unwille eine lange tyt van jaren gestaen und gewest is tuschen den vurbenompten beiden parthien, so dat die rickeshern den Kornschen marckgenoten genes ganges noch weges dorch er hoult und oever oer eckeren mit eren swinen, wanner eyn eckeren was, to drivende gonnen und gestaden wolden, und darumb tot unfreden gekomen weren e. c.; so hebbe wy schedeslude vorgenant die ergenompte beide parthien darvan gutlichen und frundtliken gescheden in maten, als hirna beschreven folgt: Als wanner onse her goet beiden parthien na datum disses briefs ein eckeren in beiden eren holteren versuet und gevet, dat sy cleyn ader groet, dat sollen

beide vorgenante parthe mit eren frunden gelike beseyen of beseien laten, und dan overkomen und verdragen eins tails und einer summen van swinen in beide er holte to drivende, dar na se eckeren groit finden, und van dem taile swinen sollen die rickeshern twe deile und de Kornsche marckgenoten ein deil dryven, und dess sollen die Kornsche marckgenoten alle wege teyn swyne boven oer derde parth driven to baite erer unkost, dat eckeren sy clein offte groit. Und alle unkost, die hir uplopt van hoedegelde, sathgelde und dergliken solt se malck na synem andele gelike dregen und betalen, dan welde wey furder teren, drincken off to voren geven, sal ellick parth van synem andele betalen sunder dess andern schade, beheltlich den markgenoten dess Kornschen holtz, so als de brodere van den Suderkinderen nu ter tiit alle buten landes syt, wanner de hirnegest weder to hues komen und wefs finden van alden bewise, dar se desse schedenge mede brecken off verbettern mochten, defs to rechte genoch were, stende en to geneiten. Anders sol dith allet we vorgescreven is, so staende bliven und gehalden werden erffliken und ewelike und beider parthie swyne solt einen inganck und utganck an beyde er holte hebn und dar inne gaen und mesten gelike, sunder vorstecke und all argelist. To getuge der wairheit aller vurgescrevenen puncte so hebn wy Diderick Prume, Albert Swarte, Johan Duester als schedeslude umb bede willen beider parthie und vort her Johan van Hovel als rickesschulte, Wilhem van Schaephusen van wegen der Suderkindere und Rotger Wickede van wegen der marckgenoten unse segele semptlicke an defse breve gehangen, der twe syt alleins ludende, den rickesheren die eine, und de ander den Kornschen marckgenoten avergelangt. Gegeven in dem jare unses heren dusent vierhondert sefs und neggentich op mandagh na Martini dess hilligen bisschops.

Nr. 9.

Der Rat von Dortmund bezeugt, daß folgender Vergleich geschlossen ist: da der verstorbene Graf Johann Stecke und dessen Vorfahren das Recht beanspruchten, zur Zeit, wenn Eicheln wuchsen, Schweine in das Westerholz zu treiben, auch Brennholz dort zu holen, welches Recht die Reichsleute bestritten, so ist jetzt, wo die Gerechtigkeit des Johann Stecke mit anderen an die Stadt übergegangen ist, zwischen dem Rate, Zwölfern und Vierundzwanzigern vereinbart, daß die Stadt zur Eichelnzeit so viel Schweine gegen das übliche Hudegeld eintreiben lassen darf, als man auf vier Gaben der Reichsleute treibt, auch Brennholz wie von vier Gaben erhalten soll. 1515 Sept. 22.

Original im Dortm. Arch., Pergam. Das an Pergamentband ehemals anhängende Siegel ist abgefallen. Rückaufschrift: Ein breiff van 4 gaven int westerholt und van holt gewen.

To wettenn, so als zelige Johann Stecke unnd syne voirvadere, greven van Dortmunde, sick antoegen gerechticheit to hebben int Westerholt, wanner dat dar eyckelen weren, eyn taell swyne dar inn to dryven und ouck dasulvest hollt tot erer bernynge hiir up den hoeff to laten houwen, des doch de riicksluyde also nycht engestondenn, so dan desulve gerechticheit na doide zelige Johann Stecken des lesten greven myt anderenn gerechticheiden an de stadt myt gnaden geworven, dem na ys up datum underschreven eyndrechtlicken tusschen dem raide twelffen und veirundtwyntigen und den riicksluyden verdragen, dat nů vort mer de stadt tot behouff des gemeynen besten vor alsulcke driifft und how, de vurgenante greven in dat hollt also gebruyckt mogen hebben, wannere unsse here godt eyckelen verseyn leit, und die rychssluede in de maste dryven laten, dar voir dryven sollen so voele swyne, als men up veir gaven dryvet in der rycksluyde oire dryfft und betalen van den swynen geliicks anderen dat hoedegellt. Vort wannere die riichsluyde in dem hollte

berneholt den erven up oire gerechticheit geven laten, alsdann sollen sey der stadt tot behouff des gemeynen besten ouck geliick anderen erven so voele als to veyr gaven hiir van geven laten. Hiir mede sall errynge und twyst dufser gebrecke vurgenant tsamen daele gelacht und verdragen syn und blyven sunder argelist. Oirkunde der wairheit so hebben wy burgermeistere und raidt unnfzer stadt groite segell unden an dussen breiff doen hangenn im jaire unfses herenn vyffteynhundert und vyffteyne am daghe Mauricii mertelers.

Nr. 10.

Der Dortmunder Richter Hans Ewinkhaus bekundet, daß vor ihm Johann von Hövel und seine Ehefrau Appolonia de Wend an die Stadt Dortmund zu Händen dreier benannter Ratsherren und der benannten Dreimänner zu erblichem Besitze aufgelassen haben: 1. eine halbe Gabe Holz im Dortmundischen Gehölze mit ihren Ländereien, dessen andere Hälfte Gerwin Kleppinks Kindern gehört, deren Ländereien aus $7^1/_2$ Morgen bestehen und 24 Malter Korn zu liefern haben; 2. einen halben Hof mit einer halben Gabe Holzes im Forste, die jährlich 14 Schilling weniger einen Viering Reichspacht geben, dessen andere Hälfte den Kindern Hermanns von Wickede gehört. 1585 Okt. 29.

Original im Dortm. Archiv. Urkunden Ann. 1585, mit Siegel 1. des Richters Hans Ewinkhaus, Hausmarke in gerändertem Schilde, daneben stehender Mann als Schildhalter; 2. des Johann von Hövel, drei Hügel im Rechtsbalken, darüber Helm mit wachsendem Hirsch. Gedruckt: daraus Fahne, v. Hövel 2, U.-B. Nr. 130.

Wyr Hans Ewinckhues richter zu Dorthmundt dieser zeith, thuen kundt ubermitzt diesem offenen versiegeltten breve gegen idermeninglichen bekennendt, das vur uns an gerichtzstadt in eigenen personen kommen und erschiennen die edle, erenveste und tougentsame Johan von Hoevell

und Appolonia de Wendt, eheleute, und haben daeselbst vur sich und ihre erben recht, redlich und erblich, vur eine summa geltz, so sie gereide entfangen zu haben bekanthen, verkaufft und ufgelassen den ernhafften und vorsichtigen hern Caspern Nies, dero rechtten licenciaten, Casper Dieſshuesen und Dethmar Pinoegen, rathsverwanthen, forth Herman Colner, Johann Koupen und Bertholdt Rump, zeitlichen driemans, in und zubehoff eins erbarn, wolweisen raeths, der gantzer gemeinheit und derselbigen nachkommen eine halbe gaebe holtes mit irem gange und alinger in und zubehoerungh, uff und nidderfall im Dorthmundischen geholtze gelegen, davon die ander halbscheit hern Gerwin Kleppings kinderen zugehorich, mit sambt nachfolgender darin und zubehoeriger lenderei, neimblich zehen scheppelsedt zwischen der Wistrassen und Westenpfortzen langs der Swepe und Johann Kleppings lande, thuen neun malder kornss, noch drie morgen landtz auch zwischen der Wiestrassen und Westen pforttzen, negst den erbgenamen Herman Degings und ethwa Casperen Heitfeltz lenderei gelegen, schiessende nach dem Neuwen Graeben, zehen scheppelsedt thuen neun malder korns, und die halbe morghe schuest uber den vorgenanten graeben nach Braken boeme, thuen sechs scheppell kornss, noch sechs scheppelsedt landtz boveden dem Steinen Zorn (!) zwischen Hovvels beiden Molhenwegen, unnd Niclaesen von der Berswordtz lande glegenn, thuen drie malder hardtz korns, noch einen halben morghen landtz bei der Kruken und des Heiligen geistes lande glegen, thuen sechs scheppell korns, unnd gehoeret in diese obgemelte halbe hoeve und gaebe ein halb gaeb holtz im varste und grossen geholtze, weithers noch eine halbe hove, davon die ander halbscheit zugehorich heren Herman von Wickeden kinderen und nachfolgeren; in disse halbe hoeve und gaebe gehoert eine halbe gaebe holtz ihm varste und grossen holtze, die vorgenante halb gaebe und hoeve mit dem gange thuet jerlichs zur reichspfacht druitzehendehalb schillingh,

vůnftehalb pfenninck, einen ferinck, ist sonst frei ohen ufliggenden beswer, nun forthin erblich, ewiglich und ihmmermehe zu haben und zu behalttenn. Und haben obgemelte eheleute Hoevels, verkeufere, vur sich und ihre erben disses erbkaufs volle und genochsame warschafft, als zu Dorthmundt recht und breuchlich ist, zu sein und zu thuen gelobtt und versprochenn, bei und mit verunderpfandinge und undersetzungh aller und ider irer itzhabender und kunfftiger gereider und ungereider, bewechlicher und unbewechlicher fahrender haeb und gutther, keine davon ausbescheiden. Uber wilchs urthell und orkundt, als sich gebůrt, ergangen und geschehen, darbei und ane gewesen standtgenossen Hinrich Schaepman, Hans van Ulm, Jorghen Quitinck, froene, und Johannes Freidthoff gerichtzschreiber. Ihn orkundt und gezeuchnus der warheit haben wir richter von gerichtzwegen unseren gewoenlichen insiegell an dissen brieff gehangen und zu noch mehrer sicherheit vilgemelte Hoevell, verkeufer, auch sein angeboren insiegell neben dem richter angehangen und sein hausfrauwe denselben mit eignen handen underschrieben. Actum anno domini vunftzehenhundert achtzigh vůnff ahm neun und zwentzigsten Octobris.

Folgen Unterschriften:

Johan Fridthoff gerichtzschreiber,
Applonyga de Wendt, genant Hoffelesche.

Nr. 11.

Elisabeth Agnes von der Wiek, Witwe Albert Haenes, verkauft dem Katharinenkloster in Dortmund einen halben Königshof mit dem Gang und der Gerechtigkeit in dem Forste, bestehend aus 15 Morgen Landes und einer Wiese in Bambel, $27^1/_2$ Gartenstücken an der Burgpforte, und 39 Schilling Erb-

rente, wobei der Ertrag der Ländereien berechnet wird auf 39 Malter, welche einen Wert von 1950 Rtlr. ergeben, der Gang und die Mast im Forst auf 382 Rtlr., die Gartenstücke jedes auf 12 Rtlr., die bare Rente auf 25 Rtlr., so daß als Gesamtkaufsumme 2700 Rtlr. festgesetzt wird, welche Summe bei größerem oder geringerem Ertrage an Korn erhöht oder erniedrigt werden kann. Bürgschaft übernimmt Niklas v. Hoete, doch hat das Katharinenkloster allein die Folgen davon zu tragen, daß der Rat Einsprache gegen den Verkauf erhoben hat. 1625 Juli 19.

Original, Pergament in Münster, Staatsarch. Katharinkl. Nr. 480, mit Siegel wie unten angegeben.

Ich Elisabeth Agnete van der Wieck, weilandt Albrechten Haenen binnen Dordtmundt nachgelafsene wittibbe, bekenne vor mich, meine erben und mennigliechen, dass ich zu vorttsetzungh meines besseren nutzes unnd verhuetungh meines schadens freywilligh unnd aufs wolvorbedachtem gemuethe einss auffrechten und redtlichen stedten kaufs, wie der zue der rechtin oder auch nach einss jedervieren und sonderlich dieser ortts gewontniss krafft haben sollte, kondte oder mochte, verkaufft unnd auffgelassen, verkauffe unnd cedire auch hiemittstend in crafft dieses dem wurdighen unnd wolgelerthen hern Laurentio Rotario, dess closters zu sanct Catharinen binnen Dortmundt priori, wie dan auch den sembtlichen convent daselbst und ihren nachkomlingen eine halbe koningsshoeve mitt ierenn zubehorungh, gangh und gerechtigkeidt in deme allernegst dabei gelegenen geholtze, der Voerst genandt, alss nemblich vunffzehen morgen landtz sambtt einer wischen ihm Bambell neben noch sieben und zwantzigsten halben garttenstuckn vor der Borchpfortzen und darzu gehorigen dungelwegen, sodan ferner neun und dreifsig schillinghe jarlicher auss verscheidenen heussern mir zustendiger erbrenthen also und dergestaldt, dass nachdem sich die jahrliche pfacht und

renthen von beruertter lenderien ahn die neun und dreissig malder harttss kornss, zweier wischen aber an die drei reichsdaller, von den garttenstucken jedes uff zwölff reichsdaller, von den pfenningrenten vunff und zwanzig reichssdaller, von dem gange und mast auf dreihundert zwei und achtzig reichsdaller jharlichs und respective erblich erdragen, und zwei malder hartzss kornss auf hundert reichsthaller an geldte, aber vier reichsthaller auff hundert derselben zu erbkauffe angeschlagen, furr alle solche partes und designirte stuck zugleich zweitausend sieben hundert reichsdaller[1] anstadt einfs gewissen und endelichen kaufschillingss und zwei rosenobless zum verzigss pfenningh mir ohnfelbahr gegen anstehenden Martini verrichtet, die gelder, so zu einlösung und rettung dero von dieser ahn die reduxien versetzter und beschwerdter lendereien beweisslich verwendett, mir ahn den kauffschillingh so baldt gekurzet, der ubriger rest aber desselben deilss mitt lendereyen in vorberuertter qualitet — wen nemblich zwei malder kornss auff hundertt reichssdaller geseztt — deilss mitt bahren pfenningen betzaltt und dan ferner einen yeden deil aussdrucklich hiemitt freigelassen und verstattet werden soll, dass ihm rfall befunden wurde, dass endtweder obberuerte

---

[1] Die Rechnung setzt sich zusammen wie folgt:

1) 39 Malter, 2 Malter zu 4 % kapitalisiert à 100 Rtlr.	1950 Rtlr.
2) Zwei Wiesen	3 „
3) 27½ Gartenstücke à 12 Rtlr.	330 „
4) Der Gang im Forste und die Gabe	382 „
5) 39 Schillinge Erbrenten, kapitalisiert zu 4 %, ergeben 975 Schillinge, welche auf 25 Rtlr. abgerundet sind, der Rtlr. ist somit zu 40 Schillingen, also höher berechnet, als der Kurs der Schillinge 51 = 1 Rtlr. zur Zeit war	25 „
	2690 Rtlr.

Die überschießenden 10 Rtlr. beruhen entweder auf einem Rechenfehler oder sind wie bei 5) zur Abrundung eingesetzt.

lenderei ein mehress, alss in specificatione bevendt, an pfechten thuen unnd aussprengen kondte, mir vor yedess schepell hardtss kornss dreyzehenden halben reichssdaller erlegett, oder aber weniger, dan vor specificirt, ahn pfechtenn einbringen tette, dessfalss voer ein yeder schepell dreytzehenden halben reichsdaller an dem kauffschillinge gekurtzett werden sollen, und sollen wolgemelter her prior und sembtlichst convent alss keuffere nhun mehr mitt obberürten verkaufften stücken, alss deren ich mich allerdings hiemitt endtfrembdett, und die keuffere desshalb ohn wie gegen mein, meiner erben und menniglichs einredt in ruhige possession und aigentumb nun und zu den ewigen tagen gesetzt, ihres besten gefallens, alss ich und mein gottsehelicher ehejuncker vor dato diesess thun und läſsen muegen, schalten unndt waltten muegen; inmaſsen ich mithien nichtt allein aller vor diesem mir davon zuegestandenen ansprache und gerechtigkeit wie die nhamen haben, und mitt menchen sinne jetz oder auch inss kunfftig erdachtt werden moegen, wie vorgemeltt wiſsentlich erinnertt, samptt allen anderen mir in rechtt oder auch nach gewonheitt competirender exceptionen, freiheitten, behulfs und woldathen fursetzlich, wissentlich unnd wolbedechttlich ohne yemantz hindergehung absonderlich des beneficii s. c. Velleani, bi ander exceptiones: non numeratae pecuniae, doli mali, rei sic non gestae, quod aliter scriptum, quam petunt, — sodan, dass eine gemeiner verzigts nichtigg, eſs sei den ein besonder vorhergangen, mich hiemitt begeben, unnd den keufferen deſs entzgegen menniglichen volkommen wehr und verschafft jeder zeit ohne ihre mühe, kost und schades zu laisten bei general und special verunderpfendungh meiner erb, haab und guettern, auffrichttig und bei meinen adelichen, frewlichen ehren und ahnstadt leiblich geleisteden aydtz krafft dieses gegenwerdigh versproechen, sunder auch zu mehrem uberfluss den woledelen und gestrengen Niclaessen von Hoette zum Kringeldainz und Dorttmundt erbgesesse-

nen umb sothane werschafft neben mir der verkuüfferinnen auff ihr der keuffer anzeig und erforderen bei verunderpfendungh seiner edlen erb, hab und guetter zue leisten freundtlich gebetten. Wan dan ich gemeltter Niclass von Hoette solchs irer libden umb so viel weniger abschlagen und versagen konnen, dass sei mehrwolgemelte verkeufferinne mit gleichmessiger hypothecation ihrer haab unnd guetter mich alles schadens zu entheben vestiglich versprochen und hiermitt nochmals versprechenn thuett, so geloben und verspreche ich mehrbesagtenn keufferen und ihren nachvolgern vor mich und meine erben, dass ihnen dieser kauff vestiglich gehaltten unnd desswegen volkommen werschafft, wie obstehet, unnd nach erbkauffs rechtenn, so offt ess die notturfft erfordere, guett auss meinen erb, haab unnd guettern, alss die ihnen mit hindansetzung des beneficii divisionis, excussionis, cedendarum actionum, und aller anderen woldatten inss gemain zu wahrem ungezweiffeltem underpfandte umb sich daran ohne einige vorhergehende gerichtliche prozess mitt beraidtsamer execution zu verhoelen, hiemitt angewiesen, geleistet werden solle, vorbehelttlich doch, weil ein wolachttpar rath hieselbst sich understanden, diesen verkauff mitt ihrem verbott zu behinderen, dass solches impediment wolgemelten rattss in diese werschafft nichtt begriffen, sundern der her keuffer dasselbe vor sein haubtt abzudragen gehalten sein soll und woll. Alles sonder geferdt und argelist, gestalt dieser kauffzettel zu desto mehrer solennitet und bestettigung so wol von dem wolehrwurdighen und in gott andechtigen hern Leonardus Cesiern, abatten zu Knechsteden und des kloesters zu sanct Catharinen hieselbst generalen und obristen, alss auch von beider contrahirenden parthyen wolermelten van Hoetten, Diderichen Weinge, der rechtten doctoren, Godefriden Bruggman, gerichtzschreiber, Heinrichen Stoeven, procuratoren und Albrechten zum Berge, burgern daselbst, mit eigenenn handen underschriebenn. So ge-

gescheen ahm neuntzehenden tag Julii dess jars sechszehnhundertt vunff und zwanzigh.

Elysabeth Agnes van der Wyck, widwe de Hansche, bekenne dat vor geschreven war ze siin, und in mangil mynitz addilychin pytschafts hab ich mit waifzsiggulen hiran hyngint bestityget und sygnirt.

Darunter hängt S. ALBERTI DE HAENEN, links schreitender Hahn im stehenden Schilde, darüber Helm mit Helmdecke, darüber doppelter Flug, zwischen denen der Hahn wiederholt ist.

Laurencius Rotarius prior ex speciali mandato simyliter.

Nicolaus von Hoete, manu propria.

Darunter anhängendes Siegel, Petschaft: Aufrechter Maueranker, darüber Helm mit Helmdecke und Flug, ohne Umschrift.

Dietherich Weing, J. D.

God. Brugman tamquam testis rogatus, manu propria subscripsi.

Albert thom Berge alz gezuge.

Von darunter hängendem Siegelband ist Siegel abgefallen.

Nr. 12.

Der Dortmunder Richter Johann Vogelpoth bekundet, daß vor ihm Caspar Luttringhaus für sich und seine Mitinteressenten an die Stadt Dortmund zu Händen des genannten Dreimanns ein Drittel einer Holzgerechtigkeit an zwei Gaben und zwei Ausgaben im Forste aufgelassen hat, welches von denen von Kleppink in Soest herrührte. 1657 Juli 5.

Dortmunder Urk., Archiv 1657; Papierabschrift von einer Hand des 19. Jahrhunderts, ist einem Aktenbündel eingebunden gewesen. Gedruckt: Fahne, Dortm. U.-B. 1, Nr. 290.

Wir Johann Vogelpoth, diesser zeith richter zu Dortmundt, thuen kunddt mitt diessem offenen versiegelten briffe, dass fur unss an gerichtsstadt kommen und erschienen der ehrenvest und vorachtpar Casper Luttringhaufs, und hatt fur sich, seine haufsfrau und erben so den auch nahmens des wohledlen auch ehrenreichen Anthon Gottfried von Bochumb genant Dolphus und frawen Annen Marien Berschwordts, wittiben Kleppings, crafft von denselben in handen habenden gewalt, darvon eine gleichlautende copei ubergab, recht, redlich und erblich vor ein genante summe geldes, so er wol empfangen zu haben bekante, verkauft und ufgelafsen, denen ehren achtparen und wohlfurnehmen herren Heinrichen Schaffman, Casperen Hollinck und Henrichen Wiefskotten als zeitlichen Dreimannen in behuff und nutzen der stadt einen dritten theil einer holtzgerechtichkeit im vaerste von zweien gaben und zweien aufsgaben, von denen von Kleppinck zu Soest herrührent frei und unbeschwert aufserhalb der stadt zehender pfenningh, nun vorth mer erblich und ewighlich und immermehr zu haben und zu behalten, auch hatt obgenanter verkauffer fur sich, seinen erben und obgenanten mittinterefsenten bei verunterpfändung seiner samptlichen erb, haab und güdter, wo und an welchem orde dieselben auch gelegen, nichts davon aussbescheiden, diesses kauffs und uflassungh halber genugsam warschafft zu sein und zu thuen fästiglich angelobet und versprochen sonder argelist, uber welches urtheill und urkundt alss gebreuchlich geschehen und ergangen. Stantgenofsen Petrus Sollingh, gerichtschreiber und Casper Grone, frone. In urkundt der wahrheit haben wir richter obgemelt von gerichtswegen unser insiegel hier unten angehangen. So geschehen den funften Julii diefses sechszehenhundert sieben und funfzigsten jahres.

P. Sollingh gerychtssch.

Nr. 13.

Rezeß, wonach die langjährigen Streitigkeiten betreffend die Bepflanzung des Forstes (Osten, Westen und Burgholz) so geregelt werden: Da der Rat von den 48 Gaben des Forstes $12^1/_2$ für sich beansprucht, ist ihm zur Bepflanzung das Öster-, Burg- und vordere Westerholz zugewiesen, den Erben der $35^1/_2$ Gaben dagegen das hinterste Westerholz mit einem Teile des vordersten Westerholzes, wobei der Rat mit einer halben Gabe und Gang, den er von v. Hövel erkauft hat, mit partizipiert; die Grenze wird abgesteckt, das Abfuhrrecht der Erben des hintersten Westerholzes gesichert, den Bauerschaften ihr Weiderecht gewahrt, indem bei Neuanpflanzungen die Bäume je 18 Fuß voneinander gesetzt werden müssen, auch das Eintreiben von Vieh bei geringer Eichelmast den Bauerschaften gewährleistet sowie die alte Observanz, soweit sie nicht durch den Rezeß geändert ist, bestätigt; alle schwebenden Prozesse werden niedergeschlagen; der Rezeß wird abgeschlossen von Johann von Haen, Wilhelm von den Brincken und Johann Schmemann, als Vertretern der angegangenen und gaudierenden Erben, und den zeitlichen Dreimännern und Vierundzwanzigern unter Vermittelung des Rates und in drei gleichlautenden Exemplaren unterschrieben, untersiegelt und den Interessenten übergeben. 1662 April 20.

Pergamenturkunde im Dortm. Arch. Ann. 1662, zwei Siegel erhalten. Vgl. S. 134 ff.

Zu wissen sey hiermidt jedermenniclich: Alss zwischen den genanten erben des Forstes oder Öster-, Wester- undt Borgholtzes zu Dortmunde an einem und den vierundzwantzigern anstatt gemeiner burgerschofft daselbst am anderen theil von geraumer langer zeit her wegen pflantzungh oder bepossungh des holtzes vielfältige streitigkeiten undt procefsen geführet worden sein, die auch theils am hochlöblichen keyserlichen cammergericht, theils alhier diese stunde ansich unerörtert schweben undt dan under sölchen streitigkeiten zumahl bey dem vorgewesenen langwierigen teutschen kriegh undt mehr alss achtzehen-

jährigem schweren guarnisonen ermelter forst undt gehöltze in ruin, verderb undt verwüstungh gerathen, dass ausser dem Westerhinterholt fast alles zu grundt weggehawen, verderbt und öde gemacht worden ist, auch zu dessen redressir und wiederpflantzungh unter andren bey solchem zustandt umb desto weniger hoffnungh zu schöpfenn, weil kein theil dem andren die pflantzungh verstatten wollen, inmittest aber einem hochachtpahrn rath sehre wiederich undt schmertzhafft gewesen einer so elenden höchst schädlichen verwüstungh von einer zeidt in die ander zu zu sehen undt so hochnötige undt nutzliche pflantzungh gleichsamb immerhin ein undt anstehen zu lassen, derselbe ouch sölches gegen dass gemeine stattwesen und künftige posterität da bey dieser neige der welt noch einige zu hoffen allerdings ohnverantwortlich geachtet, dafs dahero wolgeachter rath aufs solchen undt mehr andren grundterheblichen motiven undt ursachen beide streitende parteien zu gutlicher composition undt hinterlegungh sothaner undt anderer hierunder vermeldeten streitigkeiten wolmeinent erinnert, allermafsen auch dieselbe sothane erinnerungh platz gegeben, undt ist darauff auff beiderseits beliebte und begehrte interposition wolgeachteten raths nach vielfältigen conferencien undt beysahmenkömpsten, zwischen Johan von Haen, Joachim Schmeman und Wilhelm von den Brincken, deren rechten doctorn, alss angangenen undt gaudirenden erben an einem, unndt den zeitlichen dreymann undt vierundtzwantzigen am andren theil muntlich in gute abgehandelt und verglichen wie underschiedtlich folget:

1. Erstlich: dieweil dafs gesampte gehöltz in acht undt viertzig gaben bestehet undt hie von gemeltem rath und gemeine von undenklichen jahren hero zwölff gaben neben noch einer kurtz verrückter zeit von den erben Kleppincks zu Soest anerkaufften halben gabe unstreitigh undt bekentlich competiren undt dan obbenante vierundtzwantzige anstatt der gemeine von

vier in obbemelten 12 begriffenen gaben die höltzungh oder dass holtz, so ihnen in krafft im jahr Christi 1515 an tage Mauricii auffgerichteten und in originali vorbrachten vergleiche[1] bei jedermahliger holtzweisungh hette aussgewiesen werden sollen undt biss hiezu underlafsen ist prätendirt, so ist zu hinleg- und abthuungh solcher praetension undt zu beforderungh der höchstnötigsten pflantzungh verabscheidt unndt vergliechen, dass alles in vorgedachten Oester- undt Borgh- wie auch im fordersten Westerholtz zu gemeiner statt hierunter vermeldetem antheil annoch vorhandenes holtz undt beume, wolgeertem rath undt der gemeine sein unndt verpleiben, auch denselben an erwehneten dreyen örtern, nemblich im Oester- Borgh- undt forderstem Westerholtz ihres antheils, als dahin obbemelter 12 undt eine halbe gabe verwiesen, dafs jus plantandi hinführo in solidum undt allein competiren solle, gestalt die gesambte genante erben, so wohl die sich zum gang qualificiren können, als die blofs begabte, hinführo an solchen örtern, sich keines pflantzens oder pofsungh oder irgendts einiger gerechtigkeit mehr als andere bürger anmafsen, sondern sich deren allen für sich undt ihre nachfölgere undt erben mit renunciation aller einreden auf ewigh begeben sollen undt wollen.

2. Dagegen ist zweytens abgeredet undt vergliechen, dafs wie die übrige 35½ gaben, darunter auch wolgeerten raths in vorigem seculo anerkaufften Hövelischer ghang undt gabe mit begriffen ist, in das hinterste und bemelter erben hierunder determinirtem antheil des fordersten Westerholtzes krafft dieses vergleichs hin verwiesen sein, dass auch also alles an sölchen örteren befindtliches holtz unde beume vorbesagten erben belassen undt denenselben in jetzbesagtem Wester hinterstem undt forderstem holtz ihres antheils dafs jus plantandi völligh undt allein ohne der gemeine hindernufs undt

---

[1] Vgl. Nr. 9.

sterungh zu stehen undt competiren, auch ihnen zu solchem endt des mit beiderseitigem belieben am Ellinckhäuser pfade in hinterstem Westerholtz aussgewiesenen platzes sich zum heisterkamp zu bedienen frey undt bevor sein solle, immaſsen die gemeine darin wie auch in geziemendem ohnexorbitirendem holtzfällen kein impediment oder hinderniss zu thun hiemit undt krafft dieses auffs kräfftigste mit begebungh aller einreden angelobt undt versprochen haben soll undt will.

3. Undt dieweil gemeine statt undt burgerschafft oder die drey baurschafften dass jus pascendi in allen dreyen höltzern besitzlich hergebracht, so solle drittens deme durch diesen vergleich nichts benohmen, sondren dasselbe vielmehr dadurch bekreftiget sein undt bey kunftiger allerseitiger pflantzungh solche discretion und mässigungh in setzungh der heistern gehalten werden, dass dardurch der gemeinen weiden keine hinderungh, schade oder nachtheil zu gefugt werden möge, gestalt des endts die heistern oder pflantzen so man ins kunftigh pflanzen wirdt, beiderseits zum weinigsten achtzehen fueſs von einander gesetzet werden sollen.

4. Undt damit deſs fordersten Westerholtz und dessen scheidungh halber hinfuhro kein streit entstehen möge, so ist viertens verglichen, dass der wegh von dem Schem bis auf den Schlagbaum des hintersten holtzes die scheidungh sein solle, undt dass die seite negst dem Sunderholtz wolgeertem rath und ghemeine, die ander seite aber negst der Schneidemuhlen vom hinterholtz an biſs auff der wittib Scheibleri waal und von dannen biſs auff daſs Schem und fortens biss auff den Slagboum vor dem hintersten Westerholtz obvermeldete genante erben zu bepflantzen undt zu genieſsen haben sollen undt wollen, inmaſsen zu desto mehrern vorkommungh kunftigen streits undt irrungh angteigte scheidungh durch wohlgeachteten raths commissarien in beisein beiderseits partheien mit steinen determinirt und abgezeignet ist.

5. Undt nachdem durch diese scheidungh bey aufsfuhr des holtes aufs dem hinder Westerholtz die gemeiner statt angefallene seide berühret werden mufs, so ist fünftens verabscheidet, dafs defshalber durch die gemeine oder bauerschafft keine hem- oder hinderungh gemacht, sondern die aufsfuhr frey und ohnverseret sein und pleiben soll.

6. Undt weil auch ein theil dem andern die bissherige ruin des holtzes, welche gleichwoll vornemblich dass kriegeswesen verursachet, imputiren und aufbürden wollen, deswegen auch ein absonderlicher mandatprozess in camera hängigh, so ist gleichfals zum sechsten vergliechen, dafs ein theil den anderen hierunter ferner nicht beschuldigen sondern eines gegen dafs ander auffgehoben auch auff jetzerwehneten procefs hiemitt renunciirt und verziehen sein soll.

7. Wegen der mast ist zum siebenden verabscheidet, wen der allerhöchste ins kunftigh völligh oder mittelmefsige mast bescheret, dass man sich deroselben mit danck undt bescheidentlich gebrauchen undt mit dem mastgeldt die burger nicht ubernehmen solle; bey geringer und nicht erklecklicher mast aber solle, wie von alters dahin gesehen werden, ob laub undt grafs besser zu achten als die mast; gestalt solchenfals, gemeiner burgerschafft undt der weide zum besten mit der betreibungh ein zu halten, sonsten aber der befreiungh undt besichtigungh halber es bey dem alten herkommen verpleiben soll.

8. Endtlich undt zum achten ist auch beliebet unndt verabredet, dafs es in allen übrigen des forstes jura, herbringen undt allerseits interefsenten berechtsamkeit concernirenden posten und stucken, die in diesem recefs in specie nicht abgethan sein, bey dem alten herkommen belafsen, darin der alten observantz allerseits gemess gelebt und ein theil vom andern nicht gefähret werden, sondern sowohl der magistrath undt gemeine alss alle

übrige interessenten dahran sein sollen, dafs mit einstellungh aller thätligkeiten friedt unndt einigkeit erhalten, die pflantzungh undt conservation der höltzer nach mögligkeit befordert undt der hauptzweck dergestalt forangestellet werden möge, damit die liebe posterität dieser handelungh undt vorsorge halber danck zu wissen ursach haben möge, inmafsen des endes alle so wohl zu Speir am cammergericht, alss allhie hangende unndt geführte processen hiermitt cassirt unndt auffgehoben undt kunftigh vorfallende streitigkeiten nicht de facto sondren gutlich oder durch einen ohnpartheischen rath ohne weitleufftigkeitt zu entschieden sein sollen.

In urkundt dessen allen sindt dieser recefsen vier gleichlautenden inhalts aufsgefertigt, mit dem grofsen stattinsiegell wie auch oft bemelter erben pitschaften undt unterschrifft bestetiget undt von dem secretario wissentlich unterschrieben worden, deren jeder transigirender theil eins, dass dritte ein hochachtpar rath und dafs vierte die erbsafsen zu sich genohmen. So geschehen den zwantzigsten Aprill des eintausend sechshundert zwey und sechtzigsten jahrs.

Von vier anhängenden Siegeln ist 1 und 4 abgerissen. Neben Pressel von 1 steht Unterschrift: Johan von Hanen; neben Pressel von 2 Wachssiegel in Holzkapsel: Wilh. von dem Brincke, Dr. jur.; neben Pressel von 3 Wachssiegel in Holzkapsel ohne Umschrift: Johan Schmemann im nahmen seiner und seines vaters, neben Pressel von 4 Henrich Hoffmann, secretarius.

Altenburg (S.-A).
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Wilh. Hain

Mühle

Aplerbeck

ausen

Emscher

Dortmund, im November 1906

v. d. Berken.

Vermessungs-Inspektor

Altenburg (S.-A.).
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Wilh. Hain

Aplerbeck

Emscher

Dortmund, im November 1906

v. d. Berken.

Vermessungs-Inspektor



